

Legitimität und Integration

Untersuchungen zu den Anfängen Karl Martells

von

Waltraud Joch

Matthiesen Verlag

HISTORISCHE STUDIEN

Herausgegeben von

Reinhard Elze, Johannes Hahn, Grete Klingenstein, Helmut Neuhaus,
Klaus Erich Pollmann, Gerhard A. Ritter, Bernd Schneidmüller,
Wolfram Siemann, Stephan Skalweit, Eberhard Weis, Ernst Walter Zeeden

Schriftleitung: Helmut Neuhaus, Erlangen

Band 456

Umschlagbild: Sarkophag Karl Martells in Saint-Denis (13. Jh.), Ausschnitt
(Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Bildarchivs Foto Marburg)

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Joch, Waltraud:

Legitimität und Integration : Untersuchungen zu den Anfängen Karl
Martells / von Waltraud Joch. – Husum : Matthiesen, 1999

(Historische Studien ; Bd. 456)

Zugl.: Paderborn, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-7868-1456-2

© 1999 by Matthiesen Verlag Ingwert Paulsen jr.

Nordbahnhofstraße 2, D-25813 Husum

Druck und Verarbeitung: Husum Druck- und Verlagsgesellschaft

Postfach 1480, D-25804 Husum

ISBN 3-7868-1456-2

VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1997/98 vom Fachbereich I der Universität Paderborn als Dissertation angenommen.

Es ist mir ein Bedürfnis, mich an dieser Stelle bei denjenigen zu bedanken, die diese Arbeit ermöglicht und gefördert haben. Besonders verbunden bin ich meinem verehrten Lehrer und Betreuer dieser Arbeit, Herrn Professor Dr. Jörg Jarnut. Durch seine engagierte, fesselnde Art der akademischen Lehre, seinen kritischen Geist, seine unermüdliche Wegweisung und sein Talent, das Vertrauen in die eigene Forschung zu stärken, haben die Lehrjahre bei ihm Spaß gemacht, und dafür danke ich ihm herzlich.

Mein besonderer Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Matthias Becher für seine anregende und kreativ konstruktive Kritik.

Danken möchte ich auch den Herausgebern, besonders den Herren Professoren Dr. Bernd Schneidmüller und Dr. Helmut Castritius, für die freundliche und zügige Aufnahme dieser Arbeit in die Reihe "Historische Studien".

Dieses Buch widme ich meinem Mann Peter, der es in grenzenloser Geduld von Anfang an so generös begleitet hat.

Bonn, im Januar 1999

Waltraud Joch

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
Einleitung	9
I. Die Herkunft Karl Martells	11
1. Die Rechtsstellung Karl Martells	11
2. Die Dauer der Ehe Pippins mit Chalpaida	25
3. Herkunft und gesellschaftliche Stellung Chalpaidas	27
4. Die Geburt Karls	30
5. Der Name Karl	32
II. Die erste Erbregelung Pippins (um 700)	34
1. Drogo	38
a) Die Ehe Drogos	38
b) Der Erbanteil Drogos	40
c) Der Amtsbereich Drogos	42
d) Die Amtsübernahme Drogos	44
2. Grimoald	46
a) Die Ehe Grimoalds	46
b) Der Erbanteil Grimoalds	48
c) Amt und Amtsübernahme Grimoalds	48
3. Karl	52
a) Die erste Ehe Karls	52
b) Der Erbanteil Karls	61
III. Die zweite Erbregelung Pippins (708)	64
1. Die Söhne Drogos	64
2. Die Nachfolge Drogos	66
IV. Die dritte Erbregelung Pippins (April 714)	70
1. Der Tod Grimoalds	70
2. Die Nachfolge Grimoalds	71
V. Die Herrschaftsaufteilung nach dem Tod Pippins	71
VI. Die Kämpfe nach dem Tod Pippins (715-718)	8
VII. Das Verhältnis Karls zu seinen Neffen und weiteren Verwandten Plectruds	91
1. Theudoald	91
2. Die Söhne Drogos im Jahr 723	101

3. Karl und Verwandte Plectruds
 - a) Alberich
 - b) Charibert und Bertrada die Ältere
 - c) Hugbert

Resümee

Exkurse

1. Chalpaida als Schwester Dodos und das Martyrium des hl. Lambert
2. Die Namengebung in den fränkischen Leges
3. Die Schlacht bei Vinchy und die Vita Rigoberti
4. Zur Datierung der Schlacht bei Soissons und zu den Regierungszeiten der Könige Chilperich II. und Chlothar IV.

Bibliographie

1. Abkürzungsverzeichnis
2. Quellenverzeichnis
3. Literaturverzeichnis

Register

Einleitung

Aus Anlaß des 1250. Todestages Karl Martells wurde in einem mehrtägigen Symposium die Amtszeit des Hausmeiers unter verschiedensten Aspekten beleuchtet.¹ In den einzelnen Beiträgen zeigte sich dann auch ausnehmend deutlich daß es durchaus noch möglich ist, Neues zu entdecken und vor allem, daß vieles was man über Karl zu wissen glaubte, revidiert werden muß, und damit eine erneute Beschäftigung mit ihm Ergebnisse zutage fördern kann, die das bisherige Bild doch sehr zu erschüttern vermögen.

Mit dem Thema der folgenden Untersuchung, dem Aufstieg Karl Martells von ausgeschlossenen Erben Pippins II. hin zum höchsten Amtsträger des Frankenreiches, befaßten sich in den letzten Jahren insbesondere drei Arbeiten. 1971 erschien die Abhandlung von Josef Semmler über die Sukzessionskrise nach dem Tod Pippins II.² Semmler veranschaulichte dort eingehend die tiefe Krise, in die der Tod Pippins das Frankenreich gestürzt hatte, den zunächst sehr erfolgreichen Versuch der Neustrier, sich von dem pippinidischen Einfluß zu lösen und ihren Herrschaftsanspruch auch über weite Teile Austriens auszudehnen sowie schließlich den Sieg Karl Martells über die Opposition. Er erforschte, wer sich nach dem Tod Pippins den beiden Kontrahenten Raganfred und Karl anschloß und zeigte auf, wie es Karl nach und nach gelang, das politische Erbe seines Vaters zu erringen. Seine Darstellung endete im Jahr 723 mit der Gefangennahme der Söhne Drogos, der Neffen Karls, mit denen er die letzten innerfamiliären Konkurrenzen auf das Hausmeieramt ausgeschaltet und die Sukzessionskrise als beendet betrachtet dürfen. Fraglich blieb indessen, wer ihn in seinen ersten Kämpfen gegen Friesen und Neustrier unterstützte und warum es Karl gelingen konnte, diese Großen auf seine Seite zu ziehen.

Diese Lücke suchte einige Jahre später, 1987 und 1994, Richard A. Gerberding zu schließen, und er fand auch eine höchst überraschende und in sich geschlossen Erklärung für den Aufstieg Karls.³ Die Lösung der Frage sah er in der Herkunft Chalpaidas, der Mutter Karls, aus dem Lütticher Raum und ihrer einflußreiche Verwandtschaft. Mit ihrer Hilfe sei es ihm gelungen, die ersten Anhänger zu finden. In Ergänzung zu Semmler fand er weitere Große, insbesondere aus der Umgebung von Lüttich, die sich Karl sehr früh zugesellten. Dennoch blieben hier ebenfalls einige Fragen offen, die auch in seinen Untersuchungen nicht aufgegriffen wurden, andere, wie die Herkunft Chalpaidas, entstanden aber gerade durch sie neu. So ist weder er noch Semmler der Frage nachgegangen, ob Karl durch seine Geburt einen begründeten Anspruch auf das Erbe seines Vaters hatte oder nicht gilt er doch in der neueren, vornehmlich deutschen Forschung als Friedelsohn Pippins ohne eine Berechtigung auf die Nachfolge seines Vaters. Vernachlässigt

1 Vgl. den Symposiumsband "Karl Martell in seiner Zeit".

2 SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise 714-723.

3 GERBERDING, The Rise of the Carolingians and the Liber Historiae Francorum, und ID., 716: Crucial Year for Charles Martel.

wurde auch die Frage, welche Position Karls (Halb-) Neffen, von Hugo abgesehen, in der Sukzessionskrise einnahmen und wie sich ihr Verhältnis zu Karl gestaltete. War es wirklich ausschließlich von Konkurrenzdenken bis hin zur offenen Feindschaft geprägt, wie es fast schon zu einem Verdikt der Forschung geworden ist? Oder wie verhielten sich Pippins und Plectruds engste Vertraute, wie Plectruds einflußreiche Verwandtschaft gegenüber Karl und seinem Herrschaftsanspruch? Als Karl Martell die Nachfolge Pippins errungen hatte, hatte er da einen Kampf an zwei Fronten hinter sich?

Liegt sein rascher Aufstieg tatsächlich nur in seinem strategischen Geschick und seinem rücksichtslosen Machtkalkül begründet oder ist sein Erfolg nicht vielleicht das Ergebnis seiner berechtigten Ansprüche und eines taktisch äußerst geschickten und klugen, vorurteilsfreien, integrativen und sogar freundschaftlichen Verhaltens gegenüber denjenigen, von denen er anscheinend zunächst einmal wenig erwarten konnte? Diese Fragen zu stellen und soweit wie möglich zu beantworten, heißt insbesondere Prämissen zum Aufstieg Karl Martells, die vor vielen Jahrzehnten entstanden und mittlerweile fast dogmatischen Charakter erreicht haben, zu hinterfragen und sie anhand der Quellen auf ihre Haltbarkeit neu zu überdenken.

Im Mittelpunkt der folgenden Untersuchung steht daher Karl Martell, seine Abstammung, die Erbregelungen seines Vaters und Karls Verhältnis zu seinen (Halb-) Neffen, den Enkeln Pippins und Plectruds, sowie weiteren Verwandten und engen Vertrauten seiner Stiefmutter Plectrud. Sie bewegt sich mithin geographisch in den fränkischen Kernlanden, wobei die angrenzenden Gebiete wie Alemannien, Bayern oder Thüringen in den Hintergrund treten und chronologisch weitgehend zwischen den 680er bis 720er Jahren.

I. Die Herkunft Karl Martells

"Wer die Geschichte eines bedeutenden Mannes erzählt, sollte, wie der Kartenzeichner beim Lauf eines Flusses, auch die Anfänge seines Lebens genau angeben weil es belehrend und interessant ist, im Knaben die Keime der späteren Größe des Mannes zu beobachten. Leider muß man aber von Karlmann und Pippin dasselbe bemerken, was Einhard, der Biograph Karl's des Großen, von *seinem* Helden sagt. daß man über seine Geburt, seine Kindheit, sein Knabenalter Nichts wisse, weil in Schriften darüber nirgends oder nur selten gesprochen werde. Die Queller verrathen wenig von den Thaten des Mannes, geschweige von den thatenlosen. daher stets minder beachteten Kinderjahren unserer Helden".⁴

Diese Worte Heinrich Hahns, die uneingeschränkt auch für Karl Martell gelten. bilden nicht zufällig den Beginn der folgenden Darstellung, erinnert doch diese epische Einleitungsformel in ihrer Wortwahl und ihrer poetischen Sprachmelodie insbesondere an die Odyssee Homers, und als eine solche könnte die völlig unterschiedliche Beurteilung Karls in den frühen und späten Quellen, in der alten und neuen Forschung durchaus gesehen werden. Hier beschrieb man ihn beispielsweise als *virum elegantem, egregium atque utilem*⁵, dort als Kirchenschänder, hier als Retter der Christenheit, dort als rücksichtslosen Ausbeuter der Kirchen, um ihn dann jedoch wieder zu rehabilitieren. Ebenso unterschiedlich werden auch die unmittelbaren "Anfänge seines Lebens" sowohl in den Quellen als auch in der Forschung beurteilt. Wurde seine Mutter Chalpaída doch hier - in den Quellen - von einer *uxor* Pippins zu dessen *concubina* und dort - in der Forschung - von einer Ehefrau zur Friedel und Karl Martell damit in der Regel als illegitimer Sohn Pippins eingestuft. Deshalb soll im Folgenden zunächst der Forderung Hahns nachgegangen und die, durch die Rechtsstellung seiner Mutter bedingten, ursprünglichen "Anfänge" Karls untersucht werden.⁶

1. Die Rechtsstellung Karl Martells

Zur geburtsrechtlichen Stellung Karls besteht in der Forschung weitgehend Einvernehmen. Sie wird in der Regel umschrieben als die eines Friedelsohnes Pippins aus dessen Friedelehe mit Chalpaída, eine Beziehung, die Pippin während seiner Ehe mit Plectrud eingegangen war.⁷ Mit dieser Feststellung erschöpfen sich zumeist

4 HAHN, Jahrbücher des fränkischen Reichs, S. 1.

5 LHF, c. 49, S. 324.

6 Die folgenden Überlegungen zur Rechtsstellung Karl Martells und den Erbregelungen Pippins II., letztere in verkürzter Form, habe ich bereits 1994 in dem Aufsatz "Karl Martell - ein minderberechtigter Erbe Pippins?" veröffentlicht. Da diese einerseits eine wesentliche Voraussetzung für den im Nachfolgenden zu behandelnden Aufstieg Karl Martells bilden und andererseits um den Zusammenhang zu wahren, wurden sie hier erneut abgedruckt. Eingearbeitet wurde lediglich die seitdem erschienene themenrelevante Literatur.

7 LOWE, Deutschland im fränkischen Reich, S. 111; HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, S. 62; EWIG, Die Abwendung des Papsttums vom Imperium, S. 11; PRINZ, Grundlager

schon die Aussagen. Eine eindeutige Entscheidung zu Karls rechtlichem Status wird nur relativ selten getroffen, doch wenn sie gefällt wird, dann gemeinhin zugunsten der Illegitimität.⁸ Karl gilt dann als "Bastard" oder, wie Eugen Ewig es einmal so anschaulich formuliert hat, als "politischer Abenteurer ohne eigentlichen Rechtstitel auf die Nachfolge seines Vaters".⁹

Diese Einschätzung der modernen Forschung steht der älteren diametral entgegen, für die fast ebenso einmütig Chalpaida wie Plectrud auch in der normalen Form der Ehe mit Pippin verheiratet und Karl ein legitimer Sohn Pippins war.¹⁰ Nachdrücklich betonte Siegmund Hellmann: "Chalpaida, die Mutter Karl Martells, war - die Quellen lassen keinen Zweifel darüber - ebenso seine legitime Gemahlin wie die ihm schon vorher angetraute Plectrudis".¹¹ Die Folgen für den rechtlichen Status Karls beschrieb Wilhelm Sichel im gleichen Jahr (1903): "Den Zeitgenossen, die seine Mutter Ehefrau nannten, hat er nicht als Bastard gegolten".¹²

Die Neuorientierung beruht auf den Ausführungen von Herbert Meyer. Er stellte 1927 und 1940 die Friedelehe als eine eigene Eheform vor, die sich von der Regelform der (Munt-) Ehe insbesondere durch das Fehlen der eheherrlichen Munt unterschieden habe.¹³ In seiner zweiten Abhandlung zählte er auch Karl zu den Friedelkindern, aber eher beiläufig ohne Begründung und ohne Berücksichtigung einer einzigen Quelle.¹⁴ Der Grund dafür ist dann auch nicht erkennbar. Aus der Tatsache, daß Pippin bereits mit Plectrud verheiratet war, als er die Beziehung zu Chalpaida einging, hat er offensichtlich nicht auf eine Friedelehe Pippins mit Chalpaida geschlossen, denn seiner eigenen Ansicht nach war "grundsätzlich weder die eine (Friedelehe) noch die andre Eheform (Muntehe) monogamisch".¹⁵

Nun ist die Friedelehe an sich schon höchst bedenklich. Zwar wird sie noch allgemein als Rechtsinstitut anerkannt, aber auch oft mit Fragezeichen im

und Anfänge, S. 82; H. K. SCHULZE, Vom Reich der Franken zum Land der Deutschen, S. 87; Th. SCHIEFFER, Das Karolingerreich, S. 530; NONN, Karl Martell, LexMA 5, Sp. 954.

8 LAPORTE, Les monastères francs, S. 19; EWIG, Milo, S. 194; K. F. WERNER, Die Nachkommen Karls des Großen, S. 410, Anm. 14; COLGRAVE/MYNORS (Eds.), Bede's Ecclesiastical History, S. 486, Anm. 1; ROUCHE, L'Aquitaine, S. 106; RICHÉ, Les Carolingiens, S. 44; STAFFORD, Queens, Concubines and Dowagers, S. 64; R. SCHIEFFER, Väter und Söhne im Karolingerhaus, S. 151. Skeptisch äußerte sich dagegen MIKOLETZKY, Karl Martell und Grifo, S. 132. Als legitim betrachten ihn KONECNY, Die Frauen des karolingischen Königshauses, S. 25, und GERBERDING, The Rise of the Carolingians, S. 117.

9 EWIG, Milo, S. 194

10 Vgl. besonders BURCKHARDT, Quaestiones aliquot Caroli Martelli historiam illustrantes, S. 13 ff., der hier in seiner Dissertation erstmals die Frage nach der Rechtsstellung Karls eingehender untersuchte. Unabhängig von seinen Ergebnissen wurde eine legitime Geburt Karls bis in die 1930er Jahre kaum angezweifelt, vgl. BREYSSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 7; WEINHOLD, Die deutschen Frauen II, S. 14; H. BRUNNER, Die uneheliche Vaterschaft, S. 167; RIETSCHEL, Polygamie, Reallexikon der germanischen Altertumskunde III, Sp. 426; AUBIN, Die Herkunft der Karlinger, S. 45 f. Für illegitim, weil Pippin bereits mit Plectrud verheiratet war, hielt sie dagegen MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte, S. 34.

11 HELLMANN, Die Heiraten der Karolinger, S. 69.

12 SICKEL, Das Thronfolgerecht der unehelichen Karolinger, S. 111.

13 MEYER, Friedelehe und Mutterrecht, S. 198-286; ID., Ehe und Eheauffassung der Germanen, S. 1-51.

14 MEYER, Ehe und Eheauffassung der Germanen, S. 37.

15 MEYER, Ehe und Eheauffassung der Germanen, S. 36; vgl. auch ID., Friedelehe und Mutterrecht, S. 226 f., 281.

einzelnen versehen.¹⁶ Doch hier ist nicht der Raum, auf die überprüfungsbedürftige Theorie der Friedelehe Meyers näher einzugehen, deren Problematik schon in ihrer äußerst zweifelhaften Quellenbasis faßbar wird. Diese erstreckt sich geographisch hauptsächlich von Skandinavien über den mitteleuropäischen Raum bis nach Spanien und Italien und zeitlich von Tacitus bis in die Neuzeit, wobei ihm als Quellengattungen historiographische, rechtliche und kirchliche Quellen, aber auch besonders Werke der Dichtung sowie volkstümliche Bräuche des 18./19. Jahrhunderts dienten. Aber ein wesentlicher Beitrag, der Meyers gesamte Theorie stark erschüttert, wurde kürzlich von Else Ebel geleistet. Sie überprüfte die altnordischen Quellen, auf die sich Meyer bei der Entwicklung der Eheform der Friedelehe vornehmlich auch gestützt hatte und kam zu dem Fazit, daß es sich dort, bei den von Meyer als Friedelehen betrachteten Verhältnissen lediglich um Konkubinate handelt und es "im Norden weder in heidnischer noch in christlicher Zeit die Institution einer "Friedelehe" im Sinne von Herbert Meyer gegeben" hat.¹⁷ Zum gleichen Ergebnis kam sie in ihrer zweiten Abhandlung: "Es gab die *legale* Eheschließung ... Eine weitere echte ursprünglichere Eheform, die sich durch Sittlichkeit und Freiheit auszeichnet, wie sie *Herbert Meyer* und seine Nachfolger im Norden in der sogenannten "Friedelehe" sehen wollten, hat es dort nie gegeben".¹⁸ Für den Bereich der frühmittelalterlichen germanischen Völker weist die Untersuchung von Yitzhak Hen in die gleiche Richtung. Nach Überprüfung zeitgenössischer Quellen befand er "that Merovingian Gaul recognized only one legal marriage custom".¹⁹ Die heute gängige Aufteilung der Ehe in Formen wie Munt- und Friedelehe, Raub- und Kaufehe, die auf die Ergebnisse der deutschen rechtshistorischen Forschung bis in die vierziger Jahre dieses Jahrhunderts zurückgeht, läßt er folglich nicht gelten: "This traditional four-fold concept of Germanic marriage has no support from contemporary evidence. It is merely a speculation on and an interpretation of fragments of information, which were disconnected from their context, and in most cases are misleading".²⁰ Ähnlich skeptisch äußerte sich auch Philip L. Reynolds, nach dessen Ansicht es sich bei der Unterteilung der Ehe in verschiedene Rechtsformen um nichts anderes handelt als "a pattern discerned by modern

16 Bedenken gegenüber der Friedelehe in Bezug auf Einzelprobleme oder ihrer Geltung in fränkischer Zeit äußerten besonders OGRIS, Friedelehe, HRG 1, Sp. 1295 f.; ID., Munt, HRG 3, Sp. 758; MIKAT, Dotierte Ehe - rechte Ehe, S. 53; WEMPLE, Women in Frankish Society, S. 12 ff., 34 f.; ENNEN, Die Frau im Mittelalter, S. 77; RITZER, Formen, Riten und religiöses Brauchtum der Eheschließung, S. 158, Anm. 16. Vgl. auch den Forschungsüberblick bei EBEL, Der Konkubinat nach altwestnordischen Quellen, S. 6-12. Äußerst mißtrauisch auch KONECNY, Die Frauen des karolingischen Königshauses, S. 11 f., die die Existenz der Friedelehe bei den germanischen Völkern insgesamt zwar tief bezweifelt, aber dennoch für denkbar hält, vgl. auch *ibid.*, S. 17. Unbeeinflußt von derartigen Bedenken hingegen noch BRIESKORN, Das Frankfurter Konzil, S. 302.

17 EBEL, Die sog. "Friedelehe", S. 243-258, Zitat S. 258.

18 EBEL, Der Konkubinat nach altwestnordischen Quellen, S. 175.

19 HEN, Culture and Religion in Merovingian Gaul, S. 125.

20 *Ibid.*, S. 124.

scholars".²¹ Sollte demnach Rudolf Hübner doch recht behalten, als er schon 1933 die Friedelehe als "kühne Hypothese" entschieden ablehnte?²²

Abgesehen von dieser Problematik, ist hier, unter möglichst umfangreicher Berücksichtigung der Quellen, besonders zwei Fragen nachzugehen: Ist in den Quellen ein rechtlicher Unterschied zwischen der Beziehung Pippins zu Chalpaida und seiner Ehe mit Plectrud wahrnehmbar, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Rechtsstellung Karls?²³

Bei den Quellen, die über die Qualität der Beziehung Pippins zu Chalpaida Auskunft geben, ist chronologisch vom Liber historiae Francorum auszugehen. Er nennt Karl einen Sohn *ex alia uxore* Pippins.²⁴ Etwas ausführlicher wird der Fortsetzer Fredegars: *Pippinus aliam duxit uxorem nobilem et elegantem nomine Chalpaida*.²⁵ Die erst um 805 verfaßten Metzger Annalen verschweigen seine Mutter, doch in zahlreichen Chroniken und Genealogien bis hinein ins 15. Jahrhundert wird sie wieder angeführt, auch hier als *uxor* oder *coniux*, als Ehefrau Pippins.²⁶

Seit Beginn des 9. Jahrhunderts wurden jedoch auch andere Meinungen vertreten. Als erster beschrieb der sogenannte Erchanbert Chalpaida nicht als Ehefrau, sondern als eine *concupina*.²⁷ Wesentlich drastischer meinte dann in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts Flodoard in seiner Reimser Kirchengeschichte, Karl sei *ex ancillae stupro natus*.²⁸ Aber auch Benedikt, Mönch des Klosters St. Andrea in der Region des Monte Soratte bei Rom, bewertete Ende des 10. Jahrhunderts die Beziehung als Konkubinat,²⁹ und ebenso zwei weitere Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts, die teils in wörtlicher Abhängigkeit, teils in Kenntnis von Flodoard entstanden.³⁰

21 REYNOLDS, Marriage in the Western Church, S. 71 f. und S. 101-108, Zitat S. 72.

22 "Somit nötigt nichts, die Grundlagen der herrschenden Lehre zugunsten der kühnen Hypothesen Meyers aufzugeben und den Begriff einer "Friedelehe" einzuführen", HÜBNER, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 643.

23 Die folgende Zusammenstellung der Quellen beruht in erster Linie auf den Indices der MGH. Bei den dort nicht vollständig gedruckten Quellen wurde auf andere Editionen zurückgegriffen.

24 LHF, c. 49, S. 324.

25 Cont. Fred., c. 6, S. 172.

26 Chronicon universale, S. 17 (8. Jh.); Chronicon Moissiacense, S. 289 (9. Jh.); Annales Fuldensis, S. 1 (9. Jh.); Adonis archiepiscopi Viennensis chronicon, Sp. 120 (9. Jh.); Petri bibliothecarii historia Francorum abbreviata, S. 416 (9. Jh.); Chronicon Vedastinum, S. 699 (10. Jh.); Regum Francorum genealogiae. 3. Domus Carolingiae genealogia, S. 311, 312, und Genealogia Karolorum. V. Genealogia regum Francorum, S. 247 (10. Jh.); Tabula Karolorum ex Cod. Londinensi, S. 214 (10. Jh.); Ademari historiarum libri III, S. 114, 116 (11. Jh.); Herimanni Augiensis chronicon, ad a. 714, S. 97 (11. Jh.); Chronicon Luxoviense breve, S. 221 (11. Jh.); Historia regum Francorum monasterii s. Dionysii, S. 399 (12. Jh.); Historiae Francorum Steinveldenses II, S. 728 (12. Jh.); Ex historia S. Arnulfi Mettensis, S. 534 (14./15. Jh.).

27 Erchamberti breviarium regum Francorum et maiorum-domus, ed. Aemilianus USSERMANN, S. XLVI: *Illis temporibus Carlus filius Pipini ex concubina, (qui) in custodia a Plectrude matrona eiusdem Pipini tenebatur ...* Erchanbert datierte seinen Text in das 13. oder 19. Jahr Ludwigs des Frommen.

28 Flodoardi Historia Remensis ecclesiae, c. 12, S. 460.

29 Benedicti Sancti Andreae monachi chronicon, c. 22, S. 707: *Fuit primus Pipinus, qui genuit filium ex concubina nomine Carolus*.

30 De rebus Treverensibus, S. 99: *Pippinus, ut in Gestis Francorum legitur, ex nobilissima et sapientissima coniuge sua Plectrude Grimoldum et Drogonem suscepit filios; quibus patre*

Weiterhin wurde ab dem Ende des 10. Jahrhunderts das Verhältnis Pippins zu Chalpaida in der Annalistik und Hagiographie von Lüttich und Umgebung regelmäßig als Ehebruch und Unzucht bewertet und Chalpaida als *pelex* oder *concupina* Pippins. Doch diese Quellen sind für die Bestimmung der Beziehung wertlos. Sie gehen auf die Bemühungen der Hagiographen zurück, das Martyrium des heiligen Lambert, der im September 703/05 im Verlauf einer Fehde von dem *domesticus* Dodo ermordet worden war, nachträglich moralisch aufzuwerten und den bischöflichen Mahnungen an die Herrschenden eine Tradition zu verleihen. Dodo blieb zwar nach wie vor der Mörder Lamberts, doch habe er den Heiligen nicht aus Blutrache ermordet, sondern aus gekränkter Familienehre, weil dieser das Konkubinat Pippins mit seiner Schwester Chalpaida getadelt habe.³¹

Diese moralisch-politische Version des Martyriums, erstmals im 10. Jahrhundert erkennbar und ausführlich Ende des 11. Jahrhunderts von Siegebert von Gembloux bearbeitet und in seine Chronik aufgenommen, fand schnell weite Verbreitung.³² Wenn der Beziehung jetzt der legitime Charakter abgesprochen wurde, so beruht dies meist in Anlehnung an die Lütticher Quellen, ersichtlich daran, daß Chalpaida gleichzeitig Schwester Dodos genannt wird oder an der unmittelbaren geographischen Nähe der Quellen zu Lüttich.³³

adhuc vivo mortuis, Karolus, frater eorum, regi ex concubina natus, regnum cepit affectare ... (11. Jh.). Der Autor lehnt sich zum Teil wörtlich an Flodoards Kirchengeschichte an. - Hugonis Floriacensis opera historica, S. 358: *Pipinus ex uxore Plectrude duos filios habuit, Drogom et Grismoldum; sed ex concubina genuit Karolom Tuditem* (12. Jh.). Hugo kannte Flodoards Werk, vgl. WAITZ, Vorrede, S. 344.

- 31 Die vollständige Fassung der veränderten Legende ist erstmals enthalten in den Ende des 10. Jhs. verfaßten *Annales Lobienses*, S. 227, und weiter ausgemalt in der *Vita Landiberti episcopi Traiectensis auct. Siegerto*, S. 397-401. Sie wird in der Forschung durchweg vollständig als unglaubwürdig verworfen. Abgelehnt wurde sie auch von GERBERDING, *The Rise of the Carolingians*, S. 118 f., der jedoch die in den Viten beschriebene Geschwisterbeziehung zwischen Dodo und Chalpaida als einen glaubwürdigen Kern der späten Legendenbildung betrachtet. Zu dieser Problematik vgl. unten Exkurs I, S. 130-145.
- 32 *Siegeberti Gemblacensis chronica*, ad a. 698, S. 328: *Sanctus Lambertus Pipinum principem increpare ausus, quod peliceam Alpaidem suae legitimae uxori Plectrudi superduxit, à Dodone fratre ipsius Alpaida Leodii martyrizatur*.
- 33 *Annales Sancti Iacobi Leodiensis*, ad a. 688, S. 636: *Iste est Pipinus ... sub quo Sanctus Lambertus interficitur a Dodone, sororis Albaidis, quam isdem Pipinus legitime uxori subduxerit, iniuriam vindicante*. Die Annalen entstanden Mitte des 11. Jhs. Doch stammt diese Nachricht von einer späteren Hand ab dem 3. Viertel des 11. Jhs., vgl. BETHMANN, Vorrede, S. 632, und seine Anmerkung zum Jahr 688, S. 636. - *Ekkehardi chronicon universale*, S. 118: *quem Karolom genuit Pippino Albaidis, soror Diodonis domestici sui, quam ille superduxit legitimae uxori suae Plectrudi ...* Ekkehard von Aura (gestorben nach 1125) scheint sich hier auf die *Annales Lobienses* zu stützen. Neben seiner sehr ähnlichen Wortwahl, zeigt sich dies besonders in der Wendung Lambert sei von Dodo ermordet worden *Pippino, ut aiunt, consentiente*. Die Behauptung *Pippino consentiente* findet sich nur in diesen Annalen, nicht bei Siegebert. Als weiteres Indiz für diese Abhängigkeit kann gelten, daß sich die einzig erhaltene Abschrift der *Annales Lobienses* aus dem 11. Jh. zumindest seit dem 12. Jh. in Bamberg befand, vgl. WAITZ, Vorrede zu den *Annales Lobienses*, S. 224, und KÜRZE, *Die Annales Lobienses*, S. 590, und damit in unmittelbarer Nähe zu Aura. - Auctarium Garstense, ad a. 714, S. 563: *(Karolus) filius eius, qui ex concubina Alpheida sorore Diedonis ministerialis natus est*. Die Quelle entstand im 12. Jh., möglicherweise unter Benutzung von Ekkehard, vgl. WATTENBACH, Vorrede, S. 562. - *Francorum imperatorum historia breuissima* ex cod. Admontensi, S. 136: *Pippinus genuit Karolom cognomento fortem de Alpheida, sorore Diedonis ministerialis sui, quam ob nimiam pulcritudinem duxit concubinam* (12. Jh.) - *Annales Sancti Rudberti Salisburgenses*, ad a. 715, S. 768: *Karolus ex concubina Alheide*

Schließlich gilt Chalpaida noch in einigen wenigen, voneinander abhängigen Quellen ab dem Ende des 12. Jahrhunderts als Konkubine Pippins. Die ursprüngliche Vorlage dieser durchweg fabulösen Werke ist kaum rekonstruierbar, doch könnte auch hier das Lütticher Konstrukt, das von bekannten Autoren in ihren Schriften aufgegriffen worden war, - zu denken ist dabei an die Chroniken Sigeberts von Gembloux oder Ekkehard von Aura - seine Nachwirkung zeigen.³⁴

Wie die Übersicht zeigt, bleiben nur vier Quellen, die unabhängig voneinander zu der Beziehung Stellung beziehen: Der zeitgenössische Verfasser des *Liber historiae Francorum*, der sie Ehefrau nennt und zwischen dem 9. und 10. Jahrhundert Erchanbert, Flodoard und Benedikt, für die sie eine Konkubine war.

Doch bevor nun der Versuch unternommen wird, eine Entscheidung zugunsten der einen oder anderen Quellenaussage zu treffen, also die Frage zu stellen, ob Pippin sowohl mit Plectrud als auch mit Chalpaida verheiratet war und demzufolge in polygamer Ehe lebte oder ob die Beziehung zu Chalpaida nur ein Konkubinat war, ist vorerst auf den Aspekt der Verbreitung und der rechtlichen Möglichkeiten polygamer Ehen einzugehen. Daß derartige Ehen eingegangen werden konnten und wurden, wird zunächst in der Familie der Merowinger deutlich. So berichtet Gregor von Tours von vier Ehefrauen Chlothars I.³⁵ Mindestens zwei dieser Ehen Chlothars, die mit den beiden Schwestern Ingund und Aregund, bestanden zu gleicher Zeit.³⁶ König Charibert I. war mit zwei, wahrscheinlich sogar drei

natus, quae ministerialis cuiusdam Diedonis soror erat ... (13. Jh.). - *Historiae Francorum Steinveldenses* I, S. 727: *Plictrudi legitime uxori superduxit Alpaidem, Dodonis sororem, de qua Martellus Karolus fuit ... Karolus filius suus ex Alpaide pelice ...* Der Codex aus dem 12. Jh., in dem diese Quelle überliefert ist, enthält unter anderem auch eine Vita Karoli Magni. In sie wurde eingefügt: *Qui cum haberet uxorem Plectrudem, ex pelice Alpaide genuit eundem Karolum Tudetem dictum, Einhardi Vita Karoli Magni, S. 4, c. 2, Glosse+*. Zu den Abhängigkeiten, vgl. WAITZ, *Historiae Francorum Steinveldenses*, Vorrede, S. 726 und ID., *Vita Karoli Magni*, Vorrede, S. XXIV. - *Chronicon Epternacense* auct. Theoderico monacho, S. 53: *Pippinus ... ex Calpiada quoque genuit filium Karolum Martellum. Sed beatus Lambertus Tungrensis episcopus a Dodone fratre Calpiadis et suis occisus fuit, quia eundem Pippinum ab illicito amore sororis suae ... prohibuit ...* (12. Jh.). Der Autor kannte die Vita Lamberts von Sigebert, vgl. WEILAND, Vorrede, S. 18. - *Gesta abbatum Trudonensium. Continuatio tertia*, Pars I, S. 365: *Karolus ex Alpayde concubina procreatus ...* und S. 369: *... de peliatu Alpaidis, a Dodone duce Ardenne, fratre huius Alpaidis ...* (12. Jh.). Die Chronologie ist nach Sigebert ausgerichtet, vgl. KOEPKE, Vorrede, S. 223 f. - *Iohannis de Thilrode chronicon*, S. 575: *Ex illicito quippe Pippini et Alpaidis concubitu natus est Karolus Martellus* (13. Jh.), entstanden in Kenntnis der Vita Lamberts von Sigebert, vgl. HELLER, Vorrede, S. 557. - *Genealogia ducum Brabantiae ampliata*, Hs. B 3, S. 393: *Pippinus etiam genuit de Alpayde, sorore Dodonis, eius concubina Karolum Martellum ...* (14./15. Jh.).

34 Gotifredi Viterbiensis opera, S. 204. *... natus ex Alfeida ducissa per concubinatum ex patre duce Pipino Grosso*. Vgl. in diesem Sinn auch *ibid.*, S. 91, 202 (12. Jh.). Weiter ausgemalt in späteren Abschriften des 15. Jhs. - *Sicardi episcopi Cremonensis Cronica*, S. 151: *post hunc Karolus Martellus, Pipini Grossi filius ex concubinato Alfeide ducisse* (12. Jh.). = Alberti Milioli notarii Regni Liber de temporibus et aetatibus et Cronica imperatorum, S. 620 (13. Jh.). Sicard stützte sich auf Gotifred, vgl. HOLDER-EGGER, Vorrede zu Sicard, S. 61, und Albert übernahm wiederum, teils wörtlich, weite Passagen von Sicard. - *Martini Oppaviensis Chronicon pontificum et imperatorum*, S. 460: *... filius eius ex concubina Karolus dictus Martello* (13. Jh.). WEILAND, Vorrede, Anm. 48, denkt hier eine Abhängigkeit von Benedikt oder Gotifred.

35 Gregor, III,7. und IV,3.

36 Gregor, IV,3. Zur Gleichzeitigkeit dieser und der folgenden Ehen der merowingischen Könige vgl. H. BRUNNER, Die uneheliche Vaterschaft, S. 165 ff.; MIKAT, Polygamie, HRG 3,

Frauen gleichzeitig verheiratet. Auch hier waren zwei der Frauen Schwestern.³⁷ Chilperich I. lebte ebenfalls polygam. Als er um Galswinth warb, die Tochter des Westgotenkönigs und Schwester Brunichilds, hatte er schon mehrere Ehefrauen, *plures uxores*, wie Gregor sagt, versprach aber, sie zu verlassen.³⁸ Von Dagobert I. erzählt Fredegar: *tres habebat maxime ad instar reginas et pluremas concupinas*.³⁹ Unter *regina* versteht er, wie er an anderer Stelle präzisiert, eine Ehefrau.⁴⁰

Doch die Polygamie war keineswegs auf die Merowinger beschränkt. Im April 743 entrüstete sich Papst Zacharias in einem Brief an Bonifatius heftig über die Priester, die sich erdreisteten, *plures uxores* zu nehmen, obwohl sie doch nach Übernahme ihres Amtes nicht einmal eine anrühren dürften.⁴¹ Er meint zwar auch, die Priester seien in dieser Beziehung schlimmer als die Laien, doch wird dies wohl eher als rhetorische Ausschmückung zu verstehen sein. Sehr verbreitet waren polygame Ehen sicherlich weder bei den Priestern noch bei den Laien.

Direkte Verbote polygamer Ehen finden sich hingegen nur sehr selten.⁴² Die Stammesrechte schweigen⁴³, und auch die kirchlich beeinflusste Ehegesetzgebung, die mit den Konzilien ab 744 begann, äußert sich kaum zu dieser Frage. Doch wurden gesonderte Vorschriften gegen solche Ehen auch entbehrlich, indem die Ehescheidung und eine anschließende zweite Heirat zuerst erschwert und schließlich von Karl dem Großen untersagt wurde: Laut seiner Verfügung vom März 789

Sp. 1816; WEIDEMANN, Kulturgeschichte der Merowingerzeit I, S. 315, und besonders WEMPLE, Women in Frankish Society, S. 38 ff. Daß es sich bei den polygamen Ehen der Merowinger auch um serielle Monogamie handeln könnte, in dem Sinn, daß mit einer zeitweisen Verstoßung dieser oder jener Ehefrau zu rechnen ist, betont STAFFORD, Queens, Concubines and Dowagers, S. 73 f. Doch von der Gestaltung des Alltags dieser Ehen abgesehen, ist in diesem Zusammenhang ausschließlich bemerkenswert, daß es einem verheirateten Mann möglich war, eine weitere Ehe einzugehen.

- 37 *Merofledem accepit. Habuit et aliam puellam ... nomen Theudogildem ... Post haec Marcoveifa, Merofledis scilicet sororem, coniugio copulavit*, Gregor, IV,26. Obwohl Gregor bei Theudogilda nur *habuit* sagt, war es eine Ehe, denn später spricht er von ihr als *una reginarum eius*, *ibid*. Zumindest die beiden letztgenannten waren demnach Ehen und bestanden gleichzeitig, weil Gregor erst von Theudogilda spricht, dann von der Heirat mit Marcoveifa und daraufhin wieder von Theudogilda als eine der Königinnen. Daß auch Merofled zu den Ehefrauen zählte, legen die späteren Autoren nahe, die Gregor abschrieben und sie als solche verstanden: Fredegar, III,56: *... Merofledem, lanariae filiam, accepit et aliam, pastoris ovium filiam, nomen Theotechilde duxit uxorem ...*; LHF, c. 30: *Merofledem accepit ad uxorem. Post haec et Merovefam, sororem eius, iterum ad coniugium copulavit*.
- 38 *Chilpericus rex, cum iam plures haberet uxores, sororem eius Galsuintham expetiit, promittens per legatus se alias relicturum*, Gregor, IV,28. Fredegar, III,60, zweifelte die Möglichkeit mehrerer Ehen Chilperichs nicht an, übernahm Gregor und sagt dazu: *Chilpericus Gachylisindam, sororem eius, habuit uxorem, relinquens Fredegundem et alias quas habebat uxores*. Der Autor des LHF, c. 31, folgte Gregor wörtlich und schreibt weiter, daß Chilperich versprach: *per legationem alias uxores dimittere*.
- 39 *Reginae vero haec fuerunt: Nantechildis Vulsegundis et Berchildis*, Fredegar, IV,60.
- 40 *Nantechildem unam ex puellis de ministerio matrimonium accipiens, reginam sublimavit, ibid*, IV,58
- 41 *... non solum quia post susceptum sacerdotium se abstinere nolunt ab una uxore, immo luxoriae obvoluti peiora secularium scelera committunt, ut plures uxores habere presumant, quorum neque una concessum est post susceptum ministerium adtractare*, Die Briefe des heiligen Bonifatius, Nr. 51, vom 1. April 743, S. 88.
- 42 Vgl. FREISEN, Geschichte des kanonischen Eherechts, S. 366.
- 43 Vgl. MÜLLER-LINDENLAUF, Germanische und spätromisch-christliche Eheauffassung, S. 114; MIKAT, Polygamie, HRG 3, Sp. 1817; R. SCHULZE, Eherecht, Hoops¹ 6, S. 481.

durfte weder die vom Mann verlassene Ehefrau zu dessen Lebzeiten einen anderen Mann noch der Mann zu Lebzeiten seiner ersten Frau eine andere nehmen.⁴⁴ Circa 13 Jahre später wurde das Verbot fast wörtlich wiederholt.⁴⁵ Ludwig der Fromme erklärte schließlich auf der Synode in Paris 829, der Mann dürfe seine Frau nur entlassen, wenn sie unzüchtig war. Wenn er dann aber eine andere nehme, sei er ein Ehebrecher.⁴⁶ Mit diesen Verfügungen Karls und seines Sohnes war die Ehe als unauflösbar und jede weitere Beziehung auch im weltlichen Recht zum Ehebruch erklärt worden.⁴⁷ Damit wurden gesonderte Bestimmungen gegen polygame Ehen überflüssig. Dennoch blieben solche erhalten. So wurde auf dem römischen Konzil vom November 826 angeordnet: *Ut non liceat uno tempore duas habere uxores sive concubinas*.⁴⁸ Als Papst Eugen II. die Kanones an Ludwig den Frommen sandte, formulierte er: *Ut non liceat uno tempore duas habere uxores, uxoremve et concubinam*.⁴⁹ Bei diesen genannten Mehrehen eröffnet sich nun kaum eine Möglichkeit, zwischen verschiedenen Rechtsformen zu differenzieren, und so wird auch die gelegentlich vertretene Meinung, nach der eine neben einer Muntehe geführte Ehe als Friedelehe betrachtet werden muß, überaus fragwürdig.⁵⁰

-
- 44 Admonitio generalis (23. März 789), Nr. 22, c. 43, S. 56: *Omnibus. Item in eodem, ut nec uxor a viro dimissa alium accipiat virum vivente viro suo, nec vir aliam accipiat vivente uxore priore*. Vgl. MCNAMARA/WEMPLE, Marriage and Divorce, S. 102 ff.; WEMPLE, Women in Frankish Society, S. 78. Demgegenüber wird das Verbot einer zweiten Ehe des Mannes zu Lebzeiten seiner ersten Frau häufig schon auf eine Anordnung des Konzils von Soissons datiert, Pippini principis capitulare Suessionense (2. März 744), Nr. 12, c. 9, S. 30 (zitiert in Anm. 159). Vgl. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 156; MÜLLER-LINDENLAUF, Germanische und spätrömisch-christliche Eheauffassung, S. 196, Anm. 672; KONECNY, Die Frauen des karolingischen Königshauses, S. 19. Vgl. zu dieser Bestimmung jedoch schon BEYERLE, Über Normtypen und Erweiterungen der Lex Salica, S. 259-261, der deutlich gemacht hat, daß hier nicht dem Mann, sondern lediglich der Frau eine zweite Ehe zu Lebzeiten des Ehepartners verboten wird. Vgl. auch HEFELE, Histoire des conciles III,2, S. 859; MIKAT, Dotierte Ehe - rechte Ehe, S. 20 mit Anm. 44.
- 45 Capitulare missorum item speciale (802?), Nr. 35, c. 22, S. 103.
- 46 Concilium Parisiense (Juni 829), Nr. 50 D, S. 671: *... et quod nisi causa fornicationis, ut Dominus ait, non sit uxor dimittenda, sed potius sustinenda, et quod hi, qui causa fornicationis dimissis uxoris suis alias ducunt, Domini sententia adulteri esse nolentur ...* (= Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio (August 829), Nr. 196, c. 54, S. 46). Vgl. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 156; MIKAT, Ehe, HRG 1, Sp. 826.
- 47 Von kirchlicher Seite aus war dieser Standpunkt auf breiter Basis schon wesentlich früher vertreten worden. So wurde beispielsweise in die um 600 in Lyon zusammengestellten Kanones der Collectio Vetus Gallica die Mahnung des hl. Augustinus aufgenommen: *nec vobis, femine, habere viros licet, quorum prioris uxores vivunt. Adulteria sunt ista coniugia*, MORDEK, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich, XLIX,3, S. 556. Daneben enthält die Sammlung auch ein Decret des Papstes Innozenz: *Qui dimiserit uxorem suam et duxerit aliam, mechatur*, *ibid.*, XLIX,7e, S. 562. In den fränkischen Konzilien wurde die Scheidungsfrage allerdings seit Beginn des 6. Jhs. nicht mehr behandelt, MIKAT, Zu den Voraussetzungen von fränkischer und kirchlicher Eheauffassung, S. 17-26, besonders S. 24 ff. Zur kirchlichen Position in Ehe- und Scheidungsfragen ausführlich REYNOLDS, Marriage in the Western Church, S. 121-226, besonders S. 213-218.
- 48 Concilium Romanum (15. November 826), B: Canones concilii Romani, Nr. 46 B, c. 37, S. 582.
- 49 Eugenii II. concilium Romanum (12. November 826), Nr. 180, c. 37, S. 376. Vgl. gegen die hier vorgeschlagene Deutung FREISEN, Geschichte des kanonischen Ehrechts, S. 366, Anm. 9, und MIKAT, Polygamie, HRG 3, Sp. 1817, die dieses Verbot nicht auf echte Polygamie beziehen möchten, sondern auf das neben der Ehe bestehende Konkubinat.
- 50 Die Möglichkeit eines Nebeneinanders zweier oder mehrerer Muntehen wird in der Regel

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, daß bis ins späte 8. Jahrhundert polygame Ehen rechtlich möglich waren und auch eingegangen wurden und erst zu Beginn des 9. Jahrhunderts jede Beziehung neben einer bestehenden Ehe nach Vorschrift des weltlichen Rechts *adulterium* geworden war. Chalpaida konnte somit zu ihrer Zeit durchaus eine rechtmäßige Ehefrau Pippins sein.

Wenn daher späte Autoren des 9. und 10. Jahrhunderts sie nicht mehr Ehefrau, sondern Konkubine nennen, so mag es sich dabei entweder um ein spätes Wissen zu Karls Herkunft handeln oder aber um die Rückprojektion der eherechtlichen Vorschriften ihrer Zeit auf das Ende des 7. Jahrhunderts. Entscheidend bei der Klärung ist deshalb die Tendenz und das Umfeld der Autoren.

Auszugehen ist zunächst von Erchanbert. Seine Ausführungen zu Karl sind kaum Gegenstand der Forschung geworden, denn die jüngste Edition von Georg Heinrich Pertz in den MGH bietet nicht den gesamten Text Erchanberts.⁵¹ Wichtige Passagen, insbesondere zu Karl Martell, fehlen. Ungekürzt findet sich der Text lediglich in der Edition von Aemilianus Ussermann aus dem Jahr 1790.⁵² Erchanbert richtete sich dort fast vollständig nach dem Liber historiae Francorum, doch für die Jahre nach Pippins Tod veränderte und verkürzte er sein Vorbild dergestalt, daß bei ihm der gesamte Aufstieg Karls als Anmaßung und Aggression erscheint, auch wenn er ihm zugesteht, *auxiliante Domino* aus der Haft entflohen zu sein und *viriliter* geherrscht zu haben.⁵³ Dementsprechend äußerte er sich wahrscheinlich auch bei der rechtlichen Herkunftsangabe Karls nicht als neutraler Beobachter, wobei die harte Verurteilung Karls auf Erchanberts vermutlich

angezweifelt, vgl. R. SCHULZE, Eherecht, Hoops² 6, S. 492; MIKAT, Ehe, HRG 1, Sp. 815. Kürzlich betonte jedoch auch GOETZ, Frauen im frühen Mittelalter, S. 169, daß die Einehe "selbst im frühen 9. Jahrhundert noch nicht völlig selbstverständlich war". Eine Unterscheidung der Mehreren in verschiedene Rechtsformen nimmt er ebenfalls nicht vor.

51 Erchanberti breviarium regum Francorum, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 2, 1829) S. 328.

52 Erchanberti breviarium regum Francorum et maiorum-domus, ed. Aemilianus USSERMANN, S. XLI-XLIX. Die Karl betreffenden Aussagen Erchanberts wurden auch ediert von Martin BOUQUET (Hg.), *Rerum Gallicarum et Francicarum scriptores. Recueil des historiens des Gaules et de la France II*, Paris ²1869, S. 690 f. Vgl. BURCKHARDT, *Quaestiones aliquot Caroli Martelli historiam illustrantes*, S. 14.

53 S. XLVI-XLVII: ... *Maior domus constituitur Grimoaldus filius Pipini, quia ipse Pipinus aegrotare coeperat, qua infirmitate et moritur, et interim Grimoaldus occiditur. Dagobertum filium Childiberti regem statuunt, qui regnavit annis V. Maior domus Theodoaldus filius Grimoaldi; post quem Reginfredus. Illis temporibus Carlus filius Pipini ex concubina, (qui) in custodia a Plectrude matrona eiusdem Pipini tenebatur, auxiliante Domino vix evasit.*

Danielem quondam clericum caesarie capitis crescente, regem Franci constituunt, quem Chilpericum nuncupant, quia deficiente prosapia regum illum, quem propinquiorem Meroveis invenire poterant, statuerunt, quia Merovei, ut aiunt, sicut antiquitus Nazaraei, nullo capitis crine inciso erant: regnavitque annis VI. Interim praedictus Carlus princeps ad Austrasios paternarum sedium aufugiens, ibique principatum arripiens, regemque sibi nomine Chlotharium constituens multa bella cum Chilperico rege et suo Maiore domus nomine Reginfrido commisit, eosque, ut voluit, superavit, et thesaurum patris sui a Plectruda recepit, sususque rex Chlotharius post non multum obiit. Theodericum filium Dagoberti iunioris, Franci sibi in regem constituunt, qui nutritus in Cala monasterio erat, regnavitque annis VI. Maior domus ac princeps Carolus, qui iam utraque regna viriliter gubernans, circumquaque cum regibus ac ducibus bella semper superando committens omnes vincendo, qui ei contrarii fore videbantur.

alemannische Herkunft zurückzuführen sein wird.⁵⁴ Denn dieser Dukat war von Karl Martell dem einheimischen Herzogsgeschlecht entrissen und annektiert worden; ja, er hatte ihn letztendlich sogar als Teil seines politischen Erbes an seinen Sohn Karlmann weitervererbt.⁵⁵

Bekannt ist Flodoards entschiedene Kritik an Karl. Ganz in der Tradition Hinkmars von Reims verurteilt er ihn wegen dessen Kirchenpolitik aufs schärfste.⁵⁶ Und so wird auch seine Äußerung zu Karls Herkunft als Teil seiner Polemik gegen Karl deutlich erkennbar, indem er Chalpaida gar zur *ancilla* werden läßt und die Beziehung als Ehebruch deutet.

Eine kritische Haltung Karl gegenüber ist bei Benedikt dagegen nicht feststellbar. Er erwähnt ihn nur beiläufig, um die Herkunft seiner von ihm hochgeschätzten Nachfolger zu erläutern. Als Quelle zu Karl standen dem römischen Mönch des späten 10. Jahrhunderts nur die *Annales Laurissenses* und Einhards *Vita Karls des Großen* zur Verfügung.⁵⁷ Doch während Einhard Karls Mutter nicht erwähnt, berichten die *Annales*, er sei ein Sohn Pippins *ex Alpheida* gewesen und von *Plichrude matrona, relicta Pippini* gefangen gehalten worden.⁵⁸ Aus diesen spärlichen Informationen wird er ein Konkubinat Pippins mit Chalpaida lediglich erschlossen haben, denn auch wenn er ein Nachkomme fränkischer Einwanderer gewesen sein sollte, wird er kaum noch gewußt haben, daß im Frankenreich die kirchlichen Forderungen nach monogamen Ehen erst circa 150 Jahre vor seiner Zeit auch rechtlich fixiert worden waren und daß damit zuvor nicht jede zweite Frau eines Mannes notwendigerweise eine Konkubine

54 Die geographische Herkunft des ansonsten unbekanntem Verfassers ist nur zu erschließen. So spricht für seine alemannische Stammeszugehörigkeit die Überlieferung seines *Breviarium*. Es wurde aufgenommen in einen Codex, der nach dem handschriftlichen Befund im 10. Jh. in der Nähe von St. Gallen entstand. Da dieser Codex zudem die einzig erhaltene Abschrift der Fortsetzung des *Breviarium* enthält, die Notker von St. Gallen zugeschrieben wird und darüber hinaus die *Lex Alamannorum*, liegt es nahe, daß der Abschreiber auch mit Erchanberts *Breviarium* auf einen einheimischen Text zurückgriff. Für die alemannische Herkunft Erchanberts spricht vor allem aber auch der Inhalt seines *Breviarium* selbst, in dem er von der Opposition der süddeutschen, insbesondere alemannischen Herzöge gegen Pippin II. und dessen Nachkommen berichtet. Eine detaillierte Beschreibung des Codex erstellte HÄNEL, *Codex Weissenaugensis*, S. 1-14. Zu Notker als Fortsetzer Erchanberts, vgl. SIMSON, Über die wahrscheinliche Identität des Fortsetzers des *Breviarium Erchanberti* und des Monachus Sangallensis, S. 59-68; zur Überlieferung vgl. VON DEN STEINEN, Notker der Dichter, S. 492.

55 JARNUT, Untersuchungen zu den fränkisch-alemannischen Beziehungen, S. 18-23.

56 NONN, Das Bild Karl Martells in den lateinischen Quellen, S. 111 f.

57 Zu den Quellen Benedikts vgl. PERTZ, Vorrede zur Edition, S. 695, und KUNSEMÜLLER, Die Chronik Benedikts von S. Andrea, S. 69-71, der jedoch die *Annales Laurissenses* nicht erwähnt. Zur Entstehungszeit, *ibid.*, S. 90-95. Benedikt, S. 707, meint zwar zu Karl: *hic primus Karolus est advocatus. Qui Karolus genuit filios duos, Pipinum et Karolomagno, qui tota Francia dominatum sibi vindicantes oppressit*. Doch wird es sich dabei nur um eine mißratene Übernahme des Textes von Einhard, *Vita Karoli Magni*, c. 2, handeln, der schrieb: *Karolus, qui tyrannos per totam Franciam dominatum sibi vindicantes oppressit ...* Die Chronik ist durchsetzt mit zahlreichen Fehlern und Auslassungen, so daß Benedikt auch hier wohl kaum Kritik an Karl üben wollte. Zu den grammatikalischen und orthographischen Fehlern vgl. KUNSEMÜLLER, Die Chronik Benedikts von S. Andrea, S. 12-68, der sie darauf zurückführt, daß Benedikt als Nachkomme fränkischer Einwanderer Dialekt gesprochen und seine Chronik nicht selbst geschrieben, sondern diktiert habe.

58 *Annales Laurissenses minores*, S. 114.

war. Es wird sich daher bei ihm nur um eine individuelle Entscheidung handeln, die durch die Abfassungszeit und den Entstehungsort der Chronik vorprogrammiert war.⁵⁹

Man könnte schließlich noch geneigt sein, in Karls Namen selbst einen Hinweis auf Unehelichkeit zu vermuten, denn sein Vater hatte ihm keinen Namen gegeben, der seine Zugehörigkeit zur Familie sofort erkennbar machte, sondern einen Namen, der in dieser Form erstmals an Karl vergeben wurde.⁶⁰ Doch diese Annahme wird hinfällig in Anbetracht der Tatsache, daß Pippin seinen erstgeborenen Sohn Drogo aus seiner Ehe mit Plectrud ebensowenig einem berühmten Vorfahren nachbenannte. Auch Drogos Name erscheint erstmals bei ihm in dieser Familie.

Da sich nun offensichtlich für die "Konkubine" nur spätere Autoren entschieden haben, die Karl nicht sehr schätzten, beziehungsweise mangels Information ein Konkubinat anscheinend nur gefolgert haben, gewinnt die Aussage des *Liber historiae Francorum* wieder erheblich an Wert. Als Zeitgenosse Karls und als ein ihm gegenüber noch recht objektiver Autor verdient er in dieser Frage das größte Vertrauen.⁶¹ Für ihn ist Chalpaida wie Plectrud auch eine Ehefrau, eine *uxor* Pippins.⁶² Und er mißt ihr damit den gleichen Status zu wie etwa Chrodechild, der Gattin Chlodwigs, oder Brunichild, der Gattin Sigiberts I., die er ebenfalls als *uxor* bezeichnet und deren Status als Ehefrauen bisher nicht bezweifelt wurde.⁶³ Leichtfertigkeit bei der Wortwahl wird man ihm auch nicht vorwerfen können, denn zwischen einer *uxor* und einer *concupina* besteht für ihn durchaus ein Unterschied. Zu den Söhnen Childeberts II. meint er beispielsweise: *Childebertus ... habebat filios duos, seniore ex concubina ... iuniorem vero ex regina*.⁶⁴ Auch bei Pippins Sohn Grimoald erwähnt er dessen Ehe, aber ebenso, daß Grimoalds Sohn von einer Konkubine stammte.⁶⁵ Noch schärfer hob bereits der sogenannte Fredegar die Ehefrau von der Konkubine ab, indem er die drei Ehefrauen Dagoberts sorgfältig mit Namen registrierte, jedoch zu dessen Konkubinen nur lakonisch meinte, es seien zu viele gewesen, um sie namentlich aufzuführen⁶⁶, womit auch er plastisch veranschaulicht, daß die Klassifizierung einer Frau als Ehefrau oder Konkubine auch in der frühen Geschichtsschreibung nicht unbedacht vorgenommen wurde.

Für eine Ehe zwischen Pippin und Chalpaida und infolgedessen für die Legitimität der Geburt ihres gemeinsamen Sohnes Karl spricht auch seine Taufe durch Rigobert, den Bischof von Reims, der zugleich die Patenschaft für Karl

59 Zu Benedikts Herkunft vgl. KUNSEMÜLLER, Die Chronik Benedikts von S. Andrea, S. 58-68.

60 Vgl. unten S. 32 f.

61 Zur Charakteristik vgl. WATTENBACH-LEVISON, H. I, S. 114 f.; NONN, Das Bild Karl Martells in den lateinischen Quellen, S. 72; GERBERDING, The Rise of the Carolingians, S. 146-172, besonders S. 169-172; FOURACRE/GERBERDING, Late Merovingian France, S. 79-87.

62 Zu Plectrud: LHF, c. 48, S. 323.

63 Zu Chrodechild und Brunichild: *ibid.*, c. 15, S. 261 und c. 31, S. 291.

64 *Ibid.*, c. 37.

65 *Ibid.*, c. 50, 49.

66 Fredegar, IV, 60.

übernahm.⁶⁷ Durch ihn wurde er nicht nur von dem höchsten geistlichen Amtsträger der Champagne⁶⁸ getauft, sondern insbesondere auch von dem Nachfolger des heiligen Remigius, des hochverehrten Bischofs, der Chlodwig getauft hatte. Darüber hinaus wurde durch die Patenschaft zwischen Karl und dem Bischof das besonders enge spirituelle Band der geistlichen Verwandtschaft geknüpft. Diese vom hl. Geist in der Taufe begründete geistliche Verwandtschaft verpflichtete, weil von Gott selbst gespendet, auf beiden Seiten zu einem "gesteigerten verwandtschaftlichen Wohlverhalten".⁶⁹ "Ein Verstoß gegen den guten Geist der geistlichen Verwandtschaft, sowohl vom Vater wie vom Sohn her, gilt als besonders schwer zu inkriminierendes Vergehen".⁷⁰

Doch nicht nur Karl, auch Pippin, Chalpaida und Rigobert profitierten von seiner Taufe. Schon bei Gregor von Tours finden sich Beispiele für enge Verpflichtungen zu gegenseitigem Wohlverhalten zwischen Paten und den Eltern des Täuflings.⁷¹ Diese Bindung wurde dann im 6./7. Jahrhundert als eine Form der Verwandtschaft, als Kompaternität aufgefaßt. Pate und Eltern nennen sich nun wechselseitig *compater* beziehungsweise *commater*. Im 8. Jahrhundert wurde die Kompaternität schließlich geistlich erhöht und galt dann wie die Beziehung zwischen Täufling und Pate als geistliche Verwandtschaft und, weil ebenfalls von Gott selbst bewirkt, in ihrer Qualität höher als die leibliche Verwandtschaft. Welch hohe Wertschätzung dieser Form der Verwandtschaft beigemessen wurde, zeigt sich auch an den kirchlichen Bemühungen, sie ab dem Ende des 7. Jahrhunderts gar zum Eehindernis zu erklären.⁷² Mit ihrem starken Verpflichtungscharakter wurde sie als politisches Mittel eingesetzt, um Freundschaftsbeziehungen in Verwandtschaftsformen zu kleiden, sie damit bedeutend zu intensivieren und gleichzeitig auf eine spirituelle Ebene zu heben.⁷³ Deshalb wird auch unter diesem Aspekt, der Kompaternität mit dem Bischof von Reims, eher an eine Ehe zwischen Pippin und Chalpaida zu denken sein als an eine lose Beziehung. Gleichzeitig schuf die Taufpatenschaft des Bischofs von Reims für Karl günstigste politische Voraussetzungen, was als Hinweis auf Pippins zu dieser Zeit bestehende Absicht verstanden werden muß, Karl als politischen Erben einzusetzen.

Auch das Verhältnis Karls zu seinem Halbbruder Childebrand und ein Vergleich ihrer Stellung spricht für die legitime Herkunft Karls aus einer zweiten Ehe

67 Vita Rigoberti episcopi Remensis, c. 8, S. 66: *Pipinus ... filium suum misit ei Karlum ad baptizandum ... - Quem a se baptizatum ipse vir almus suscepit a fonte sacri baptismatis, ut eiusdem patronus fieret iuxta petitionem genitoris.* Die Vita entstand zwischen 888 und 895, WATTENBACH-LEVISON-LOWE, H. II, S. 168.

68 EWIG, Die fränkischen Teilreiche, S. 227.

69 ANGENENDT, Das geistliche Bündnis, S. 16.

70 Ibid., S. 20 Zu Wesen und Wirkung der Patenschaft, *ibid.*, besonders S. 1-32; ID., Kaiserherrschaft und Königstaufe, besonders S. 91-147; JUSSEN, Patenschaft und Adoption, *passim*; ALTHOFF, Verwandte, Freude und Getreue, S. 82 ff.

71 Gregor, VII,22; IX,9; IX,10; vgl. ANGENENDT, Kaiserherrschaft und Königstaufe, S. 102, 108.

72 ANGENENDT, Das geistliche Bündnis, S. 26 ff.; ID., Kaiserherrschaft und Königstaufe, S. 101-105.

73 ANGENENDT, Kaiserherrschaft und Königstaufe, S. 121-126; ID., Das geistliche Bündnis, S. 40-94.

Pippins: Childebrand, unter dessen Obhut die ersten Fortsetzungen der sogenannten Fredegarchronik verfaßt wurden⁷⁴, wird ebendort zweimal *germanus* Karl Martells⁷⁵ und einmal *avunculus* König Pippins⁷⁶ genannt. Als solchen bezeichnet ihn auch sein Sohn Nibelung, der die nächste Fortsetzung der Chronik beaufsichtigte.⁷⁷ Aus dem Sprachgebrauch der Fredegarfortsetzung erschloß schon Theodor Breysig, daß mit *germanus* hier der Halbbruder, im Sinn von Brüdern mit demselben Vater, angesprochen ist.⁷⁸ Die daran anknüpfende Meinung Engelbert Mühlbachers, Childebrand sei ein außerehelicher Sohn Pippins gewesen⁷⁹, hat sich heute dahingehend gefestigt, daß er weder der Ehe Pippins mit Plectrud noch der mit Chalpaida zugesprochen wird, sondern als Sohn Pippins mit einer Konkubine gilt.⁸⁰

Aus dieser geburtsrechtlichen Stellung als Sohn einer Konkubine, aus der sich keine Erbsprüche ableiten ließen⁸¹, wird es erklärbar, warum es zu keiner Auseinandersetzung zwischen ihm und Karl um das politische Erbe Pippins kam. Von Childebrand sind, im Gegensatz zu Karl⁸², nicht einmal Liegenschaften bekannt, die er durch Erbschaft hätte erhalten haben können, was natürlich auch auf der Ungunst der Überlieferung beruhen kann. Er besaß zwar Güter im Gau von Melun⁸³, südlich von Paris, doch enthält die Erwähnung der Besitzungen in dieser Quelle keinen Hinweis auf väterliche Erbgüter.

Von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten unter den beiden Halbbrüdern Karl und Childebrand ist nichts bekannt. Ganz im Gegenteil: Karl verlieh ihm ein Benefizium im Gau von Autun⁸⁴, setzte ihn als Graf in Burgund ein und vertraute

-
- 74 Cont. Fred., c. 34; vgl. WATTENBACH-LEVISON-LÖWE H. II, 161 f.; COLLINS, Fredegar, S. 112-117.
- 75 Cont. Fred., c. 20: ... *vir egregius Carlus dux germanum suum, virum industrium Childebrando ducem* ... und c. 21: *praedictum germanum suum* ...
- 76 Cont. Fred., c. 24: *Pippinus dux ... cum avunculo suo Childebrando duce*.
- 77 Cont. Fred., c. 34: *inluster vir Childebrandus comes, avunculus praedicto rege Pippino*.
- 78 BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 7, Anm. 4.
- 79 BM² 391.
- 80 HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, Nr. 30, S. 78; NONN, Childebrand, LexMA 2, Sp. 1817; COLLINS, Fredegar, S. 113 f. Alternativ dazu hatte LEVILLAIN, Les Nibelungen historiques, S. 338 ff., vorgeschlagen, Childebrand sei ein Sohn Chalpaidas gewesen, den diese in ihre Ehe mit Pippin eingebracht hätte. Er zog diese Hypothese aber später zurück und entschied sich dafür, daß Childebrands Mutter eine Konkubine Pippins und nicht mit Karls Mutter identisch gewesen sei, LEVILLAIN, La Charte de Clotilde, S. 30 f. mit Anm. 4.
- 81 Vgl. unten S. 36 f.
- 82 Zum Erbgut Karls vgl. unten S. 61 ff.
- 83 TARDIF, Monuments historiques, Nr. 92, S. 70: *Propter hoc, quia Hildebrandus comes et filius suus Nevelongus ad <Ma>driolas visi fuissent tenuisse ...* (= POUPARDIN, Nr. 22, S. 36), vgl. NONN, Childebrand, LexMA 2, Sp. 1817.
- 84 Es befand sich im April 755 oder erst im April 818 (*mense Aprili, in anno quarto regnante domino nostro Pipino Rege*) im Besitz eines *comes Nivelong* (Childebrands Sohn Nibelung?): ... *veniens Fulchardus aduocatus illustri viro Nivelongo Comiti, in Augustiduno ciuitate, in causa ipsius illustri viro Nuelongo, ante illustrem virum Theoderico Comiti, & reliquis quampluris personis, qui ibidem aderant, homine aliquo, nomine Amelium, interpellabant, & requirebat ei, quod illas res quae sunt in pago Augustidunense in villa Balgiaco, quem Karolus Hildebranno beneficiauerat de villa Patriciaco, ipsius Amelium posse ordinate retinebat ipsas res*, PÉRARD, Recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne, 1^b, Nr. 13, S. 33; vgl. ROTH, Geschichte des Beneficialwesens, S. 422 f.; LEVISON, NA 31 (1906), S. 507; BM² 391; KASTEN, Erbrechtliche Verfügungen, S. 299 ff.

ihm die Leitung des Heeres im Kampf gegen die Sarazenen in der Provence an.⁸⁵ Im Gegenzug feierte Childebrand seinen Halbbruder Karl in den Fortsetzungen Fredegars als *egregius bellator, egregius dux, sagacissimus vir* etc.⁸⁶

Für eine Ehe zwischen Pippin und Chalpaida spricht schließlich auch noch die lange Wahrung ihres Andenkens unter ihren Nachkommen. Sowohl Ludwig der Fromme als auch Karl III. der Einfältige nannten jeweils ihre älteste Tochter Alpais. Zwar sind beide Töchter unehelich geboren, doch läßt sich daraus kein Rückschluß auf die Rechtsstellung von Chalpaida ziehen, denn die ebenfalls unehelichen Brüder dieser beiden Alpais führten den Namen Arnulf.⁸⁷ Diese hochkarätige Name wurde nach Karl dem Großen nur an uneheliche Karolinger vergeben.⁸⁸ Es müßte dann konsequenterweise auch die Rechtmäßigkeit der Ehe des hl. Arnulf in Frage gestellt werden. Was, im Gegenteil, die Nachbenennung auch eines unehelichen Kindes beabsichtigte, beschreibt Regino von Prüm zu Namengebung Arnulfs von Kärnten: ... *ex quadam nobili femina filium elegantissimae speciei suscepit, quem Arnolfum nominari iussit, ob recordationem reverendissimi Arnolphi, Mettensis ecclesiae episcopi, de cuius sancto germine sua aliorumque regum Francorum prosapia pullulaverat.*⁸⁹

Festzuhalten ist demnach, daß die äußeren Fakten eine Ehe zwischen Pippin und Chalpaida nahelegen. Entscheidend aber ist, daß sie von der frühesten und zeitgenössischen Quelle, die über sie berichtet, bis hinein ins 15. Jahrhundert *uxor*, Ehefrau, genannt wird und zur *concubina* erst in einigen, allerdings zum Teil vielbenutzten Quellen ab dem 9. Jahrhundert wurde. Da die Autoren dieser späten Quellen darüber hinaus mit dieser Abwertung der Beziehung jeweils bestimmte Absichten verfolgten oder aus Unkenntnis schrieben, dürfte ihre Qualifikation als Ehefrau über jegliche Zweifel erhaben sein. Auch wenn man die Existenz verschiedener Rechtsformen der Ehe anerkennen möchte, nämlich die der Muntehe und die der muntfreien Friedelehe, dann ist eine Festlegung Chalpaidas als Friedelfrau Pippins nicht möglich. Die Quellen nennen sowohl Chalpaida als auch Plectrud *uxor* Pippins und lassen keinen rechtlichen Unterschied zwischen diesen beiden Ehen erkennen, so daß jede nachträgliche rechtliche Differenzierung der beiden Ehen eine Wertung darstellt, die durch nichts zu begründen ist und jeglicher Quellengrundlage entbehrt. Damit entsteht nun die Frage nach der Dauer dieser Ehe und der Herkunft Chalpaidas.

85 NONN, Childebrand, LexMA 2, Sp. 1817.

86 Cont. Fred., c. 14, S. 175; c. 20, S. 177; c. 18, S. 176. Zu Childebrands Darstellung s. NONN, Das Bild Karl Martells in den lateinischen Quellen, S. 72 ff.

87 Zur Abstammung vgl. K. F. WERNER, Die Nachkommen Karls des Großen, Genealogische Tafel und die Anmerkungen zur Tafel, Nr. 6a, S. 443 f., Nr. 8 und 9, S. 445 f. zu Ludwigs Kindern und Nr. 37 und 40, S. 461 zu Karls Kindern.

88 Ibid., S. 418; ECKHARDT, Studia Merovingica, S. 86.

89 Reginonis chronicon, ad a. 880, S. 591. Zur Verehrung des hl. Arnulf im 8./9. Jh., die, bedingt durch politische Umstände nicht immer ungetrübt war, s. OEXLE, Die Karolinger und die Stadt des heiligen Arnulf, S. 250-361, besonders S. 272-278.

2. Die Dauer der Ehe Pippins mit Chalpaída

Die Ehe Pippins mit Plectrud begann vor dem Jahr 679⁹⁰ und bestand nachweislich bis zu seinem Tod im Dezember 714.⁹¹ Während dieser Zeit heiratete er auch Chalpaída. Die genaue Dauer dieser Ehe ist nicht feststellbar, doch unter der Prämisse, daß in diesem Fall sicher nicht von einer *ménage à trois* auszugehen ist, sondern Pippin und Plectrud sich zeitweise getrennt hatten, liefern die Urkunden Pippins, die er zusammen mit Plectrud ausstellte, einen Anhaltspunkt für die Berechnung der Trennung:

Gemeinsam mit Plectrud schenkte Pippin der Apostelkirche in Metz Ländereien. Die Urkunde darüber wird zwar allgemein auf den 20. Februar des Jahres 691 datiert⁹², doch ist das Jahr 685 als Ausstellungsdatum zutreffender.⁹³

Erst 17 Jahre später, am 20. Januar 702⁹⁴, folgt die nächste erhaltene gemeinsame Urkunde. Sie ist der Auftakt einer Serie von zahlreichen Schenkungen und Verfügungen Pippins und Plectruds, die sich bis zum Jahr 714 erstrecken.⁹⁵ Diese

- 90 Ihr ältester Sohn Drogo heiratete vor 695, vgl. unten S. 39, wurde demnach spätestens 679 geboren. HLAWITSCHKA, Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger, S. 6 mit Anm. 15, datiert die Vermählung Pippins mit Plectrud auf 670/75, ebenso schon BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 5, und letzters BECHER, Der sogenannte Staatsstreich Grimoalds, S. 122. M. WERNER, Adelsfamilien, S. 30 mit Anm. 79, und ID., Lütticher Raum, S. 397 f., Anm. 7, erhält die Zeit vor 668/70 als Heiratsdatum. Er geht jedoch von der zweifelhaften Annahme aus, daß Drogo, circa 20-jährig, schon 688/690 *dux* der Champagne wurde. Zu Drogos Amtsübernahme erst nach März 697 vgl. unten S. 44 ff.
- 91 Noch am 2. März 714 "firmierte" und unterzeichnete sie im Auftrag Pippins, der zu dieser Zeit erkrankt war, eine Schenkung zugunsten Echternachs, WAMPACH, Echternach, Bd. I,2, Nr. 24, S. 57-60; HEIDRICH, Titulatur, A 5, S. 239.
- 92 D Arnulf. Nr. 2, S. 91 f.; BM² 6; HEIDRICH, Titulatur, A Metz I, S. 248. Bei der verschenkten *villa Nugaredum* handelt es sich nach HAUBRICHS, Die Urkunde Pippins des Mittleren und Plectruds für St.-Vanne, S. 15, um Norroy-le-Sec, 9 km nordwestlich von Briey (Dep. Meurthe et Moselle).
- 93 Die Urkunde datiert nach dem 12. Regierungsjahr Theuderichs III. Da Theuderichs Herrschaft in Neustrien und Burgund im März/Mai 673 begann (KRUSCH, Chronologica regum Francorum, S. 499) und er selbst seine Herrschaftsjahre nach diesem Jahr berechnete (vgl. SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter, S. 165), ist das Jahr 685 das 12. seiner Herrschaft. Wie GERBERDING, The Rise of the Carolingians, S. 124 mit Anm. 47, deutlich machte, beruht die Datierung zum Jahr 691 auf einer inzwischen als Fälschung erkannten Einleitung der Urkunde in der Edition von PARDESSUS, Diplomata II, Nr. 414, S. 212 f. In dieser gefälschten Einleitung wird Pippin *maiordomus* genannt. Da er das Amt aber 685 noch nicht ausübte, meinte Pardessus, hier sei nach der Regierungszeit Theuderichs in Austrien gerechnet worden (ab 679) und erhielt so 691 als Ausstellungsjahr. Pertz übernahm in seiner Edition der Urkunde die gefälschte Einleitung mit Pippin als *maiordomus* nicht, übernahm aber das Datum von Pardessus (D Arnulf. Nr. 2, S. 92). Die Einleitung von Pertz, die wiederum auch nur "willkürlich" ist (BM² 6), enthält für Pippin den Titel *vir inluster*. Gänzlich ohne Titel erscheint Pippin, wie HEIDRICH, Titulatur, S. 248, zeigte, in weiteren Abschriften der Urkunde. Es besteht demnach nun, da Pippins Hausmeiertitel lediglich in der gefälschten Einleitung enthalten ist, keine Veranlassung mehr hier mit zwei Berechnungen der Regierungszeit Theuderichs, nämlich einer in Neustrien/Burgund und einer in Austrien, zu operieren. Ein derartiges Vorgehen hätte ohnehin der gängigen Praxis widersprochen. Üblich war die Datierung nach dem Jahr des ursprünglichen Herrschaftsantritts eines Königs und zwar auch in den Teilreichen, die erst später unter seine Herrschaft kamen, vgl. H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 33 f. Skeptisch gegen die gängige Datierung und für 685 auch schon LEVISON, Zu den Annales Mettenses, S. 478 f., Anm. 4; HALBEDEL, Fränkische Studien, S. 31.
- 94 D Arnulf. Nr. 3, S. 92 f.; BM² 10; HEIDRICH, Titulatur, A 2, S. 238.
- 95 Vgl. die Zusammenstellung bei HEIDRICH, Von Plectrud zu Hildegard, S. 5 f.

Urkunden sind teilweise - so die für Echternach beziehungsweise dessen Abt Willibrord⁹⁶ und die für Saint-Wandrille⁹⁷ - sogar als recht geschlossenes Corpus erhalten.⁹⁸ Eventuell früher ausgestellte, verschollene Urkunden Pippins und Plectruds für diese beiden von ihnen stark geförderten Klöster dürften damit wohl ausscheiden.

Daneben sind noch einige Deperdita des Paares überliefert. Sie sind nicht genau datierbar, doch wurden sie wahrscheinlich nicht während dieser besagten 17 Jahre ausgestellt. Das erste ist die Schenkung des Ortes Cumières an die Verduner Kirche St. Vanne. Sie ist als erfolgt erwähnt in der genannten Urkunde vom Januar 702.⁹⁹ Wolfgang Haubrichs datiert die Schenkung auf kurz nach 680.¹⁰⁰ Sie könnte mithin vor 685 erfolgt sein.

Eine Urkunde Pippins und Plectruds zugunsten der Kirchen in Rutten und *Litemala* in der Nähe von Lüttich ist nicht näher zu datieren.¹⁰¹ Und Suidberts Gründung von Kaiserswerth, die durch eine Landschenkung Pippins auf Fürsprache Plectruds ermöglicht wurde, wird auf die Jahre 695-710 festgelegt.¹⁰²

Die einzige Schenkung, die das Ehepaar noch zu Hausmeierzeiten Pippins ausgestellt haben könnte, ist die der *villae Ochinsala* und *Ham* an die Grabeskirche des hl. Trudo in Zerkingen (Sint-Truiden).¹⁰³ Doch die späte Quelle erlaubt keine Sicherheit zu dieser Frage.¹⁰⁴

96 WAMPACH, Echternach, Bd. 1,2, Nr. 14, 15, S. 38-43, vom 13. Mai 706 und Nr. 24, S. 57-60, vom 2. März 714.

97 Nur als Regesten in den *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii*, S. 15, 17 ff., aus dem 9. Jh.; HEIDRICH, Titulatur, Nr. 15-22, S. 268 f., von 702/4 bis 707

98 Für Echternach ist die Vollständigkeit der Urkunden Pippins und Plectruds nicht ganz sicher, WAMPACH, Echternach, Bd. 1,2, S. 91.

99 HEIDRICH, Titulatur, Nr. 8, S. 266; vgl. *ibid.*, das Regest A 2, S. 238. Vgl. auch HAUBRICHS, Die Urkunde Pippins des Mittleren und Plectruds für St.-Vanne, S. 11 f.

100 HAUBRICHS, Die Urkunde Pippins des Mittleren und Plectruds für St.-Vanne, S. 21 f.

101 Sie ist erwähnt in einer Urkunde Ottos I. aus dem Jahr 748, MGH DD O. I., Nr. 101, S. 183 f. HEIDRICH, Titulatur, Nr. 10, S. 266 f. Vgl. M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 368-396.

102 Beda, *Historia Ecclesiastica*, V,11, S. 302. PRINZ, Frühes Mönchtum im Frankenreich, S. 203, ebenso M. WERNER, Adelsfamilien, S. 258 mit Anm. 372, der aber zu dem Jahr 695 als Gründungsjahr neigt.

103 HEIDRICH, Titulatur, Nr. 9, S. 266. Die Schenkung ist erwähnt in der *Vita Trudonis auct. Donato*, c. 23, S. 292 f.

104 Den urkundensprachlichen Formulierungen bei der Erwähnung der Schenkung entnahm M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 77, Anm. 24, im Anschluß an LEVISON, *Vita Trudonis auct. Donato*, S. 292, Anm. 2, daß Donatus hier eine Urkunde Pippins vorgelegen habe, und weil Pippin hier den Hausmeiertitel trägt, den er 697/703 an Grimoald abtrat (vgl. unten S. 48 f.), sei die Schenkung noch vor der Übertragung des Amtes erfolgt. Die Titulatur in der *Vita* lautet: *Pippinus inclitissimus maior domus, filius Ansigisi ... erat religiosissimus princeps*. Plectrud wird *inclitissima coniux ipsius* genannt. In der Kapitelüberschrift der *Vita*, S. 274, lautet sie nur *inluster vir Pippinus ... et Plectrudis uxor sua ...*. Ob der Titulatur Pippins innerhalb des Textes der *Vita* nun so hoher Wert beigemessen werden darf, beziehungsweise es als sicher gelten darf, Pippin habe bei der Ausstellung den Hausmeiertitel getragen, ist fraglich: Zunächst wegen des Ehrenprädikates *inclitus*. Nach HEIDRICH, Titulatur, S. 102, wurde es erstmals in der *Vita Boniti* (entst. kurz nach 711, vgl. unten Anm. 218) auf Nichtangehörige der *stirps regia* ausgedehnt und fand erst in der 2. Hälfte des 8. Jhs. vielfache Verwendung. Dem entspricht, daß Pippin sich in den erhaltenen Urkunden von 702-714 selbst immer *inluster vir* nennt, nie *inclitus*, Plectrud immer *inlustris matrona*, ebenfalls nie *inclita* (D Arnulf. Nr. 3-6, S. 92-95. Der Titel in Nr. 2, S. 92, scheidet aus, vgl. oben Anm. 93). Wenn Ansigel genannt wird (D Arnulf. Nr. 4-6, S. 93 ff.), wird er stets durch *quondam* als verstorben

Aus den erhaltenen, zuverlässig datierbaren Urkunden und Regesten ergibt sich nun das Intervall der Jahre 685 bis 701 inklusive, in denen keine gemeinsame Urkunde des Paares Pippin und Plectrud erhalten ist. Da auch die Deperdita nicht notwendigerweise in diesen Zeitraum zu datieren sind, dürfte ein Überlieferungszufall hier wohl auszuschließen sein. Ob nun die Ehe Pippins mit Chalpaida tatsächlich während dieses gesamten Zeitraumes von 17 Jahren bestand, ist natürlich nicht mehr zu verifizieren, doch das auffällig kumulierte einträchtige Auftreten Pippins mit Plectrud ab Anfang 702 erweckt ganz den Eindruck einer Versöhnung erst zu dieser Zeit.

3. Herkunft und gesellschaftliche Stellung Chalpaidas

Zur Herkunft Chalpaidas wurden in der Forschung zwei Thesen entwickelt. Die eine stammt von Matthias Werner, der sie, aufbauend auf Vermutungen der älteren Forschung, in die Sippe Bertradas der Älteren einreichte. Den Auslöser dafür bildete der gemeinsame Erbbesitz König Pippins und seiner Frau Bertrada der Jüngeren in Rommersheim bei Prüm und Rheinbach bei Bonn, den sie jeweils von ihren Vätern Karl Martell und Graf Charibert von Laon, dem Sohn Bertradas d. Ä., geerbt hatten.¹⁰⁵ Aus den gemeinsamen Besitzanteilen in diesen beiden Orten wurde schon früh eine Verwandtschaft zwischen dem Ehepaar beziehungsweise ihren Vätern erschlossen, mit Chalpaida als Bindeglied¹⁰⁶, wobei Werner die Verwandtschaft näher konkretisierte, indem er für Karl und Charibert einen gemeinsamen Urgroßvater annahm¹⁰⁷ und in Chalpaida eine Cousine Bertradas d. Ä. vermutete.¹⁰⁸ Die Herkunft Chalpaidas bildet damit einen Aspekt in der umfangreichen Kontroverse um die Hugobert-Irmina-Sippe. Die Existenz dieses Verwandtschaftskreises, von Halbedel, Wampach und nachdrücklich von Hlawitschka aufgestellt und in der Forschung weitgehend übernommen¹⁰⁹, wurde von Werner nicht

gekennzeichnet. Donatus kann demnach die Titulatur nicht wörtlich aus einer Urkunde übernommen haben. Als er, der die Vita erst 784-791 schrieb (WATTENBACH-LEVISON, H. I, S. 140), die Titulatur veränderte, könnte er ohne weiteres auch den Hausmeiertitel eingefügt haben, um Pippins Machtposition näher zu charakterisieren und weniger um sich auf die ganz konkrete Zeit festzulegen als Pippin tatsächlich Hausmeier war. Für dieses Vorgehen spricht auch seine angeführte abwechselnde Verwendung der Prädikate und Titel Pippins (*inluster vir - inclitissimus maior domus - princeps*).

105 DK I, Nr. 16, S. 23.

106 Zu den älteren Thesen s. HLAWITSCHKA, Zur landschaftlichen Herkunft der Karolinger, S. 4 ff.

107 M. WERNER, Adelsfamilien, S. 273 f., 271 f.

108 *Ibid.*, S. 280. Werner wird hier eine Cousine ersten Grades gemeint haben, wenn er Chalpaidas und Bertradas Söhnen Karl und Charibert einen gemeinsamen Urgroßvater zuschreibt. Seine Aussage, Chalpaida sei "am ehesten wohl als eine Cousine zweiten Grades Bertradas d. Ä. anzusehen", wird sich demnach auf die kanonische Zählung der Verwandtschaftsgrade beziehen, nach der Cousinen im zweiten Grad verwandt sind (*ibid.*, S. 273, Anm. 420).

109 Vgl. den Überblick bei M. WERNER, Adelsfamilien, S. 27 ff. Eine Änderung und Erweiterung der Hugobert-Irmina-Sippe schlug kürzlich HAMANN, Frühe genealogische Verbindungen um das Patrozinium St. Lambert, S. 52 f., vor. Doch wird diese "genealogische Hypothese" (S. 52) einzig auf Fälschungen und lokale Traditionen ab dem 11. Jh. gestützt, deren Unglaubwürdigkeit von der Forschung zuverlässig herausgearbeitet worden ist. Vgl. zu den Quellen

abgelehnt, aber stark angezweifelt. Chalpaidas Herkunftsbeschreibung ist für ihn ein Glied in der Argumentationskette gegen die Existenz dieser weitverzweigten Sippe, die er auseinanderdividiert in die Verwandtschaft Irminas von Oeren und Adelas von Pfalzel. Doch Hlawitschka verteidigte in Auseinandersetzung mit den Forschungen Werners seine früheren Ansichten und machte erneut wahrscheinlich, daß die Hugobert-Irmina-Sippe nicht in Zweifel gezogen werden muß und Chalpaida bei der Suche nach dem gemeinsamen Erblasser König Pippins und Bertradas d. J. nicht berücksichtigt zu werden braucht.¹¹⁰ Entscheidet man sich folglich für die Hugobert-Irmina-Sippe in der von Hlawitschka erstellten Form und anerkennt damit auch Plectrud als Schwester Bertradas d. Ä., dann dürfte die Zugehörigkeit Chalpaidas zu dieser Sippe auszuschließen sein. Denn sonst hätte, nach den Vorstellungen Werners über die Verwandtschaft Chalpaidas mit Bertrada d. Ä., Pippin mit Chalpaida eine Cousine ersten Grades seiner Ehefrau Plectrud geheiratet - was wohl eher unwahrscheinlich sein dürfte.

Die zweite These zu Chalpaidas Herkunft stellte kürzlich Richard A. Gerberding vor, wonach Chalpaida die Schwester des *domesticus* Dodo gewesen sei, eines mächtigen und einflußreichen Adligen aus dem Lütticher Raum. Die frühesten Belege für diese Geschwisterbeziehung finden sich jedoch, entgegen seiner Annahme, erst in den späten Legenden um den hl. Lambert, und diese sind, wie eine erneute Sichtung der Quellen ergab, zu Recht schon vollständig von der älteren Forschung als eine Erfindung der Hagiographen zurückgewiesen worden.¹¹¹ Damit liegt jedoch ihre Herkunft wieder völlig im dunkeln. Sie läßt sich keiner der bekannten Familien des Frankenreiches zuordnen.

Zu Chalpaidas gesellschaftlicher Stellung sagt der Liber historiae Francorum nichts. Er nennt sie lediglich *alia uxor*, während er Plectrud als *uxor nobilissima et sapientissima* preist.¹¹² Auch Ansflod, die Frau des neustrischen Hausmeiers Waratto, beschreibt er als *nobilis ac ingeniosa*.¹¹³ Ähnlich ehrende Attribute erhält Chalpaida hingegen erst beim Fortsetzer Fredegars, denn nach seiner Einschätzung heiratete Pippin mit ihr eine *uxorem nobilem et elegantem*¹¹⁴, wohingegen sie schließlich in den Annales Mettenses wieder völlig ignoriert wird. Die zunächst naheliegende Folgerung wäre, Chalpaida keiner höheren Schicht zuzuordnen¹¹⁵, zumal sie auch nicht an Schenkungen und anderen urkundlichen Rechtsakten Pippins beteiligt war, wie dies für Plectrud hinreichend verbürgt ist.¹¹⁶ Doch die

ausführlich M. WERNER, Zu den Anfängen des Klosters St. Irminen-Oeren in Trier, S. 4 ff., und ID., Adelsfamilien, S. 214-218 passim.

110 HLAWITSCHKA, Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger, S. 42-58.

111 Vgl. unten Exkurs I, S. 130-145.

112 LHF, c. 49/48, S. 323 f.

113 LHF, c. 48, S. 322.

114 Cont. Fred., c. 6, S. 172.

115 So HLAWITSCHKA, Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger, S. 48 mit Anm. 186.

116 Vgl. oben S. 25 ff. KASTEN, Königsöhne und Königsherrschaft, S. 71-77, erklärt diese durch die Quellen belegte herausragende Stellung Plectruds mit einer im Vergleich zu Chalpaida vornehmeren Herkunft, insbesondere aber aus der Annahme, daß es Plectrud gelungen sei, ihre Position als Hausherrin Chalpaida gegenüber stets zu behaupten. Letztere habe sie durch ihre Dominanz in den Status einer Nebenfrau beziehungsweise Konkubine und damit in eine

Interpretation ist keineswegs zwingend. Der Liber historiae Francorum geht nur auf die politisch handelnden und besonders herausragenden Personen seiner Zeit näher ein. In diesen exklusiven Personenkreis nahm er daher zum Beispiel auch nicht Drogos Gattin Adeltrude auf¹¹⁷, obwohl sie als die Tochter Berchars und Enkelin Warattos und Ansflods zweifellos eine ebenso außerordentlich vornehme Dame war wie ihre von ihm so gerühmte Großmutter. Als bemerkenswert befand er hingegen Grimoalds Ehe mit Theudesinda, denn sie war die Tochter des Friesenfürsten - eines Heiden.¹¹⁸ Chalpaidas Herkunft und Stand wird ihm weniger exotisch angemetet haben und er wird sie wahrscheinlich sogar nur deshalb erwähnt haben, weil Karl nicht Plectruds, sondern ihr Sohn war. Wenn daher der Autor des Liber historiae Francorum diese *alia uxor* Pippins nicht eigens würdigt, so wird dies bei ihm darauf zurückzuführen sein, daß sie weder an den herrschaftlichen Handlungen Pippins beteiligt war noch, wie Plectrud oder Ansflod nach dem Tod ihres Ehemannes eine eigenständige Politik betrieb.¹¹⁹ Ihre Nichterwähnung in den Annales Mettenses wird ebenfalls nicht auf eine niedere Stellung zurückzuführen sein, sondern eher auf das mittlerweile auch ins weltliche Recht aufgenommene Verbot, zu Lebzeiten der ersten Ehefrau eine zweite Ehe einzugehen.¹²⁰

Ferner ist zu beachten, daß Pippin mit Plectrud eine sehr prestigeträchtige Verbindung eingegangen war¹²¹, und sicherlich hat bei der Wahl seiner ersten Gattin ihr sehr hoher gesellschaftlicher Rang und ihr beträchtliches Erbe keine Nebenrolle gespielt. Seine beiden Söhne Drogo und Grimoald heirateten ebenfalls keine unvermögenden und einflußlosen Damen. Sollte es sich bei der zweiten Ehe Pippins tatsächlich um eine Art Liebesheirat ohne politische Vorteile, ohne Machtzuwachs, ohne politisches Bündnis handeln? Grundsätzlich ist das natürlich

gesellschaftlich zweitrangige Position hinabgedrückt. Dem wäre jedoch entgegenzuhalten, daß Pippin zwar in polygamer Ehe mit beiden verheiratet war, sich der Alltag dieser Ehen jedoch allem Anschein nach eher so gestaltete, daß Pippin sich während seiner Ehe mit Chalpaida vorübergehend von Plectrud getrennt hatte. Dies legt zumindest die urkundliche Überlieferung nahe, die über einen Zeitraum von 17 Jahren von Plectrud nichts sicher überliefert. Ihre herausgehobene Position wird dort erst ab dem Jahr 702, aber dann intensiv greifbar. Doch da es Chalpaida wohl gelungen war, Plectrud über Jahre hinweg von der Seite Pippins zu verdrängen, sind Aussagen über Zweitrangigkeit oder Dominanz kaum möglich und ein Unterschied im gesellschaftlichen Rang daraus nicht ableitbar.

117 Vgl. unten S. 38.

118 Vgl. unten S. 46.

119 Vgl. HEIDRICH, Von Plectrud zu Hildegard, S. 6 f., mit Bezug auf den Fortsetzer Fredegars und die Annales Mettenses.

120 Vgl. oben S. 17 ff.

121 Das gilt insbesondere bei der Zugehörigkeit Plectruds zur Hugobert-Irmina-Sippe. Die Heirat mit ihr hätte in diesem Fall, nach M. WERNER, Adelsfamilien, S. 30 f., nicht unwesentlich dazu beigetragen, den Pippiniden die Führung im Frankenreich zu verschaffen. Werner selbst hegt in bezug auf diese verwandtschaftliche Einordnung Plectruds allerdings starke Bedenken und betrachtet sie als nicht genügend abgesichert (ibid., S. 241-268). Vgl. dazu jedoch die Besprechung und die zusätzlichen Argumente von HLAWITSCHKA, Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger, S. 1-61. Aber selbst wenn die Hugobert-Irmina-Sippe nicht existiert haben sollte, und Plectrud folglich nicht näher zu identifizieren wäre, so gehörte sie, auch nach Ansicht Werners, zur "vornehmsten austrasischen Führungsschicht", M. WERNER, ibid., S. 266.

nicht auszuschließen, doch auffällig bleibt das zeitliche Zusammentreffen der zweiten Ehe Pippins mit seinen Erfolgen in der Schlacht bei Tertry im Jahr 687.¹²²

4. Die Geburt Karls

Das Jahr der Geburt Karls läßt sich nicht genau festlegen. Mit Sicherheit wurde er jedoch spätestens 691 geboren: Eine Schenkung Karls für das Kloster in Utrecht vom 1. Januar 723 trägt das Signum seines Sohnes Karlmann.¹²³ Karlmann war demnach mündig.¹²⁴ Und da die Lex Ribuaria die Mündigkeit mit dem Alter von 15 Jahren beginnen läßt¹²⁵, und die Karolinger nach dem ribuarischen Recht lebten¹²⁶, ergibt sich für Karlmanns Geburt die Zeit vor dem 1. Januar 708. Karl selbst wird zu dieser Zeit bereits verheiratet und mindestens 16 Jahre alt gewesen sein¹²⁷, woraus sich für seine eigene Geburt die Zeit vor dem 1. Januar 692, also das Jahr 691, als letzter möglicher Termin ergibt.

Einen weniger sicheren Fixpunkt für die Geburt Karls bietet seine Taufe; weniger sicher, weil nicht bekannt ist, wann Karl getauft wurde. Einen ungefähren Hinweis bietet allerdings der Wechsel der Bischöfe in Reims: Karl wurde, wie oben

122 KONECNY, Die Frauen des karolingischen Königshauses, S. 48, 50; GERBERDING, The Rise of the Carolingians, S. 125.

123 D Arnulf. Nr. 11, S. 99, zum Jahr 722; Datierung hier nach GYSSELING/KOCH, Diplomata Belgica, Nr. 173, S. 304; HEIDRICH, Titulatur, A 10, S. 241.

124 Vgl. HAHN, Jahrbücher des fränkischen Reichs, S. 2 f.; BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 7 f., Anm. 5.; BECHER, Drogo und die Königserhebung Pippins, S. 136 f.

125 Lex Ribuaria 84 (81), S. 130: *Ut parvulus non respondeat ante 15 annos. Si quis homo Ribvarius defunctus fuerit vel interfectus, et filium relinquerit, usque quinto decimo anno pleno nec causa prosequatur nec in iudicium interpellatus responso reddat; post 15 autem annorum aut ipse respondeat aut defensorem eligat. Similiter et filia.*

Die Lex Ribuaria wurde im 7. Jh., wohl unter Dagobert I. (623-639) kodifiziert, beinhaltet jedoch auch Einfügungen aus karolingischer Zeit. Der Titel über die Mündigkeit fällt in die Titelgruppe 68 (65) bis 91 (88), die noch der Zeit Dagoberts I. zugerechnet wird, SCHMIDT-WIEGAND, Lex Ribuaria, HRG 2, Sp. 1923-25. Da neben der Lex Salica auch die Lex Burgundionum als Vorlage benutzt wurde (vgl. *ibid.*, Sp. 1925), könnte auch das Mündigkeitsalter aus dem burgundischen Recht in das ribuarische übernommen worden sein. Vgl. Lex Burgundionum 87,1, S. 108, wo Verfügungen, die vor einem Alter von 15 Jahren getroffen wurden, als nichtig erklärt werden.

126 *Ordinatio imperii* (817), c. 16, S. 273: *Si vero alicui illorum contigerit, nobis decedentibus, ad annos legitimos iuxta Ribuariam legem nondum pervenisse, volumus ut, donec ad praefinitum annorum terminum veniat, quemadmodum modo a nobis sic a seniore fratre et ipse et regnum eius procuratur atque gubernetur. Et cum ad legitimos annos pervenerit, iuxta taxatum modum sua potestate in omnibus potiatur.* Vgl. H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 45 f. Das Mündigkeitsalter der Merowinger richtete sich spätestens seit 585 ebenfalls nach dem ribuarischen Recht und nicht mehr nach dem salischen, in dem die Mündigkeit schon mit 12 Jahren eintritt, vgl. EWIG, Studien zur merowingischen Dynastie, S. 22 ff.

127 Da Karlmann bei der Erbregelung Karls 741 als vollberechtigter Erbe eingesetzt wurde, darf seine Herkunft aus einer legitimen Ehe als sicher gelten. Eine solche Ehe setzte in der Regel die Mündigkeit voraus, vgl. R. SCHULZE, Eherecht, Hoops² 6, S. 493. Zu der Erbteilung von 741 zuletzt SCHÜSSLER, Die fränkische Reichsteilung von Vieux-Poitiers (742), S. 50-59. Eine so frühe Ehe Karls im Alter von 15 Jahren wäre keineswegs ungewöhnlich, denn wie die Berechnungen Ewigs zeigen, heirateten auch die Merowinger "häufig gleich nach ihrem Eintritt in die Mündigkeit", EWIG, Studien zur merowingischen Dynastie, S. 26-29, Zitat S. 28.

erwähnt, von Rigobert, dem Bischof von Reims, getauft.¹²⁸ Rigobert ist erstmals im Februar 692/93 als Bischof nachweisbar, sein Vorgänger war Reolus, der zuletzt 688/89 bezeugt ist.¹²⁹ Reolus war ein Verbündeter Pippins¹³⁰ und insofern prädestiniert für die Taufe Karls. Wenn nicht er, sondern Rigobert das Kind taufte, so läßt sich daraus folgern, daß Karl zu Reolus' Amtszeit noch nicht geboren war oder noch nicht das normale Taufalter erreicht hatte. Die naheliegendste Frage besteht nun darin, in welchem Alter die Kinder der Franken im 7. Jahrhundert gewöhnlich getauft wurden, aber die Quellen lassen für die Spende der Taufe breite Zeitspannen zu. Merowech scheint beispielsweise erst im Alter von mehreren Jahren getauft worden zu sein¹³¹, doch waren für diese späte Taufe, ebenso wie für die Chlothars II. im Alter von sieben Jahren¹³², offensichtlich politische Gründe ausschlaggebend. Die Bußbücher verlangen die Spende der Taufe innerhalb von drei Jahren nach der Geburt¹³³, einem Zeitraum, der in der Regel wohl eingehalten beziehungsweise wie Beck annimmt¹³⁴ auch wesentlich unterschritten wurde. So berichtet für das 6. Jahrhundert Gregor von Tours von der Taufe Childeberts II. zu Pfingsten, anscheinend im Alter von knapp zwei Monaten.¹³⁵ Chlothar II. sollte ursprünglich Weihnachten getauft werden, in einem Alter von 6 Monaten.¹³⁶ Gregor erzählt aber auch von Kindern, die mit 10 Monaten¹³⁷ oder einem Jahr¹³⁸ noch nicht getauft waren.

In der gallischen Liturgie wurde eine größere Anzahl von Taufterminen wahrgenommen¹³⁹, im Gegensatz zur römischen Liturgie, die nur Ostern und Pfingsten als Tauftermine zulassen wollte. Diese Vielzahl der Taufmöglichkeiten könnte auch aus der Absicht entstanden sein, die Taufe wegen der hohen Kindersterblichkeit nicht allzu lange aufzuschieben.¹⁴⁰

128 Vgl. oben S. 21 f.

129 Reolus ist das letzte Mal 688/89 genannt, als er ein Privileg des Bischofs Ansbert von Rouen mitunterzeichnete, *Vita Ansberti*, c. 18, S. 631, und Rigobert ist als Bischof von Reims bei der Ausstellung eines Privilegs des Bischofs Bertoldus von Chalons vom Februar 692 oder 693 anwesend, PARDESSUS, *Diplomata II*, Nr. 423, S. 221. Vgl. DUCHESNE, *Fastes épiscopaux III*, S. 85; SCHWEINSBERG, Reims, S. 150.

130 *Cont. Fred.*, c. 5, S. 171; DUCHESNE, *Fastes épiscopaux III*, S. 85.

131 JUSSEN, *Patenschaft und Adoption*, S. 178 ff.

132 Vgl. unten Anm. 136.

133 RUBELLIN, *Entrée dans la vie, entrée dans la chrétienté*, S. 38 f.; vgl. JUSSEN, *Patenschaft und Adoption*, S. 179.

134 BECK, *The Pastoral Care of Souls*, S. 162.

135 Das Kind wurde Ostern geboren und auf Pfingsten wahrscheinlich des gleichen Jahres getauft, Gregor, VIII, 4. Vgl. BECK, *The Pastoral Care of Souls*, S. 162.

136 Chlothar II. wurde etwa Ende Juni/Anfang Juli 584 geboren. Die Taufe sollte Weihnachten des gleichen Jahres stattfinden. Sie wurde jedoch verschoben, erst auf Ostern, dann auf den Tag des hl. Johannes (24. Juni). Sie erfolgte schließlich erst 591, in seinem 7. Lebensjahr, Gregor, VIII, 9 und X, 28. Zur Taufe Chlothars s. HLAWITSCHKA, *Studien zur Genealogie*, S. 96 ff.; EWIG, *Studien zur merowingischen Dynastie*, S. 16 ff.; JUSSEN, *Patenschaft und Adoption*, S. 229-270.

137 Gregor, *Liber vitae patrum*, II, 4, S. 671.

138 Gregor, *Liber de virtutibus sancti Martini episcopi*, II, 43, S. 624.

139 Ostern, Pfingsten, der Tag des hl. Johannes (24. 6.), Weihnachten, Epiphanie (6. 1. Dreikönigstag) und andere Heiligenfeste, vgl. ANGENENDT, *Kaiserherrschaft und Königstaufe*, S. 31 f.

140 Vgl. ANGENENDT, *Kaiserherrschaft und Königstaufe*, S. 31 f.

Des weiteren ist zu berücksichtigen, daß durch Taufe und besonders Taufpatenschaft engste Bündnisse zwischen dem Paten und den Eltern des Kindes geknüpft wurden.¹⁴¹ Ein Bündnis dieser Art war nun für Pippin gerade zu dieser Zeit höchst nützlich, und so wird er die Taufe seines Sohnes gewiß nicht lange hinausgezögert und sich vielleicht auf Weihnachten¹⁴² des Jahres, in dem Karl geboren wurde, mit dem neuen Bischof von Reims in geistlicher Verwandtschaft verbunden haben.

Da Rigoberts Vorgänger Reolus zuletzt 688 oder 689 bezeugt ist, könnte Karl dann frühestens 688 geboren worden sein. Für Karls Geburt ergeben sich somit als die äußersten Daten die Jahre 688 bis 691, und sie fällt damit in den größeren Zeitraum, in dem Pippin nicht gemeinsam mit Plectrud nachweisbar ist.¹⁴³

5. Der Name Karl

Pippin gab seinem Sohn von Chalpaida einen Namen, der nicht nur in der arnulfingisch-pippinidischen Familie erstmals vergeben wurde, sondern in dieser Form erstmals bei Karl Martell nachweisbar ist. Schon für den Fortsetzer Fredegars war dieser Name erläuterungsbedürftig, und er meinte: *vocavitque (Pippin) nomen eius lingue proprietate Carlo*¹⁴⁴, und noch im 10. Jahrhundert wies der Verfasser der Vita Chrodegangs von Metz eigens zwei Mal darauf hin, daß Karl der erste Mann war, der diesen Namen trug.¹⁴⁵

Der Name, der für Karl Martell in den Quellen zumeist als *Carlus, Carolus, Karlus* erscheint¹⁴⁶, wurde in der älteren Forschung von dem Gattungswort "der Kerl" abgeleitet, das auf das germanische *kerla-* oder *karla-* zurückgeht und soviel bedeutet wie "freier Mann nicht ritterlichen Standes, Freier ohne Erbgut" oder

141 Vgl. oben S. 22.

142 Weihnachten könnte von Pippin gewählt worden sein als Parallele zu Chlodwigs Taufe in Reims am 25. Dezember, wohl 498. Zur Datierung dieser Taufe vgl. VON DEN STEINEN, Chlodwigs Übergang zum Christentum, besonders S. 465 ff.; EWIG, Chlodwig, LexMA 2, Sp. 1865.

143 Ähnlich BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 7 f. mit Anm. 5, zum Jahr 688/89. Das Datum entnahm er dem LHF, c. 48, S. 322 f., der die Ehe Pippins mit Plectrud "gerade bei der Schlacht bei Tertry" erwähne. Der LHF führt die Ehe aber erst nach der Ermordung Berchans an, der am 30. Oktober 688 (DM 57, S. 51) noch lebte. Pippin könnte Chalpaida dann frühestens 689 geheiratet haben. Das ist natürlich nicht auszuschließen, doch sehr viel wahrscheinlicher ist, daß der LHF Plectrud lediglich erwähnt, um die gemeinsamen Söhne dieser Ehe, Drogo und Grimoald ins Geschehen einzuführen und weniger, um damit konkret auszusagen, daß Pippin genau zu dieser Zeit noch mit Plectrud zusammenlebte. Das Jahr 691 schloß Breysig aus, weil er annahm, Pippins Ehe mit Chalpaida sei zu dieser Zeit beendet gewesen und Pippin habe wieder mit Plectrud zusammengelebt. Er stützte sich dabei auf eine gemeinsame Schenkung Pippins und Plectruds, die in der Regel in das Jahr 691 datiert wird. Doch diese Schenkung stammt, wie oben gezeigt, bereits aus dem Jahr 685. Sie kann damit nicht für das Ende der Ehe Pippins mit Chalpaida herangezogen werden, sondern ist umgekehrt eher ein Hinweis darauf, daß diese Ehe 685 noch nicht bestand, vgl. oben S. 25.

144 Cont. Fred., c. 6, S. 172.

145 Vita Chrodegangi, c. 7, S. 556: *Hic Karolum, primum tanti nominis virum, procreavit; primus et ipse sui nominis vir.* Und c. 8, S. 556: *... Karolus, primus ut dixeramus vir sui nominis ...*; vgl. NONN, Das Bild Karl Martells in den lateinischen Quellen, S. 122.

146 Alle drei Schreibweisen werden z. B. in den Annales Nazariani, S. 149, nebeneinander verwendet.

"Mann, Ehemann, Geliebter".¹⁴⁷ Demgegenüber betonte jedoch Henning Kaufmann, der Name Carolus habe mit dem Gattungswort "Kerl" lediglich eine "rein zufällige Lautähnlichkeit"¹⁴⁸ gemeinsam und Cárolus sei statt dessen die romanisierte Form von Háriolus, einer Koseform des germanischen Kurznamens Hario oder Chario. "Der Ursprungsherd des Namens Karl" ist nach Kaufmann "eindeutig das Heimatgebiet der Karolinger, mit seiner germanisch-romanischen Zweisprachigkeit und Mischkultur".¹⁴⁹ Erwähnenswert ist auch die Beliebtheit der Kompositionen mit -chari. Sowohl als Grund- als auch als Bestimmungswort fand -chari, wie Eugen Ewig zeigte, in den diversen germanischen Völkern Verwendung. Bei den Franken tritt es in der Familie der Merowinger, insbesondere bei den Königen von Cambrai und den Nachkommen Chlodwigs auf.¹⁵⁰

Eine weitere Erklärung des Namens und gleichzeitig seiner Herkunft schlug Reinhard Wenskus vor. In der Annahme, hier könnte eine Metathese der Buchstabenfolge "ar" vorliegen, schlug er den Bogen zu Crallo, dem Vater Bischof Kuniberts von Köln (geb. um 590, gest. am 12. November 663 (?)¹⁵¹). Kunibert stand in enger politischer Verbindung zu Pippin I., womit, nach Ansicht von Wenskus, der Name Karl letztlich aus dieser Familie stammen könnte.¹⁵²

147 GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, "Karl", Sp. 218, und "Kerl", Sp. 570 ff.; KLUGE, Etymologisches Wörterbuch, S. 296; BACH, Deutsche Namenkunde 1,2, § 304, S. 34; SCHREIBMÜLLER, Zur Geschichte des Namens Karl, S. 61 f.; SCHÜTZEICHEL, Die Kölner Namenliste, S. 120. Nur in der Bedeutung "vir" bei FORSTEMANN, Altdeutsches Namenbuch, Bd. 1, Sp. 359. Wie stark diese Deutung des Namens die Phantasie anregte, veranschaulichte 1949 sehr schön BAESECKE, Der Name Karl und die Karlingen, S. 97-103. Ausgehend von der Bedeutung Karl = Mann oder Junge, vermutete er bei den Zeitgenossen das Bedürfnis den Träger dieses Namens, eines Names der lediglich ein Gattungswort sei, durch einen Beinamen zu individualisieren. So kam er dann zu dem Schluß: "karl Martell ist die erste Stufe zu unserm standesamtlichen Doppel von Vor- und Familiennamen Karl Hammer oder auch Fritz Schmidt" (S. 99).

148 H. KAUFMANN, Untersuchungen zu altdeutschen Rufnamen, S. 216.

149 H. KAUFMANN, Untersuchungen zu altdeutschen Rufnamen, S. 217; zur Herleitung des Namens *ibid.*, S. 213-216. Vgl. auch *id.*, Altdeutsche Personennamen, S. 78 f.

150 EWIG, Die Namengebung bei den ältesten Frankenkönigen, S. 25 f., 40.

151 H. MÜLLER, Kunibert, LexMA 5, Sp. 1570.

152 WENSKUS, Sächsischer Stammesadel, S. 336.

II. Die erste Erbregelung Pippins (um 700)

Die bisherigen Überlegungen hatten ergeben, daß Karl Martell einer vollgültigen zweiten Ehe Pippins entstammte. Diese zweite Ehe Pippins mit Chalpaida wird auch durchaus von längerer, mehrere Jahre währender Dauer gewesen sein. In dieser Zeit scheint Chalpaida Pippins erste Ehefrau Plectrud von dessen Seite verdrängt zu haben. Damit aber war ihr Sohn Karl sowohl in seiner rechtlichen als auch zumindest zeitweise in seiner gesellschaftlichen Stellung ein vollgültiges Mitglied des arnulfingischen Hauses. Doch bekanntlich hat Pippin sich wieder Plectrud zugewandt - vielleicht war Chalpaida verstorben, oder er hatte sich von ihr getrennt, so wie zuvor von Plectrud - und zumindest die 12 letzten Jahre bis zu seinem Tod mit ihr verlebt. In etwa dieser Zeit beziehungsweise kurz vorher begann er, seine Söhne in die Herrschaft einzubinden. Doch bevor nun auf deren Ehen, die zweifellos politisch orientiert waren und daher vom Vater gesteuert, deren privates wie politisches Erbe eingegangen werden soll, ist zunächst der Frage nach dem Erbrecht der verschiedenen Nachkommen Pippins II. nachzugehen.¹⁵³

Nach den allgemein akzeptierten Ergebnissen der Rechtsgeschichte war das Erbrecht ein "blutsverwandtschaftliches, der Willkür des Erblassers grundsätzlich entzogenes".¹⁵⁴ Den Nachlaß erbten die Angehörigen, abgestuft nach dem Grad ihrer Verwandtschaft zu dem Verstorbenen, wobei die fränkischen Gesetze in der Anordnung übereinstimmen: Die nächsten Erben waren die eigenen Kinder. Verstarb der Erblasser ohne Kinder, folgten seine Eltern. Waren auch sie verstorben, erbten seine Geschwister.¹⁵⁵

Zur Frage nach einem bestimmten Teilungsprinzip unter Halbgeschwistern schweigen die fränkischen Leges. Weder die Lex Salica noch die Lex Ribuarua äußern sich zu dem Erbrecht oder Anteil von Halbbrüdern aus verschiedenen Ehen des Vaters noch dem der unehelichen Kinder.¹⁵⁶

In der Forschung gelten die legitimen Söhne als gleichberechtigte Erben des Vaters, gleichgültig ob sie einer oder verschiedenen Ehen ihres Vaters entstamm-

153 Während der Drucklegung dieser Arbeit erschien die von Brigitte KASTEN über Königssöhne und Königsherrschaft, in der sie sich ebenfalls eingehend mit den Erbregelungen Pippins II. auseinandersetzt (S. 58-89). Wegen der umfangreichen thematischen Überschneidungen ist es wenig sinnvoll, im Anmerkungsapparat noch auf die Vielfalt der Parallelen hinzuweisen. Es wird daher im Folgenden nur auf größere Abweichungen in der Interpretation eingegangen werden.

154 HAGEMANN, Erbrecht, HRG I, Sp. 974; vgl. CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 161.

155 Pactus legis Salicae 59, S. 222 ff.; Lex Salica 93, S. 162 f.; Lex Ribuarua 57 (56), S. 105 f.; vgl. indes auch das Edictum Chilperici aus den Jahren 561-584 im Pactus legis Salicae, Cap. IV, 108, S. 262, das die Eltern nicht mehr berücksichtigt und das Erbe bei kinderlosem Tod gleich an die Geschwister des Verstorbenen fallen läßt. Zu diesem Titel s. KROESCHELL, Söhne und Töchter im germanischen Erbrecht, S. 100 f. Zur Erbfolge vgl. HEUSLER, Institutionen des deutschen Privatrechts, S. 573; SCHRODER/KNÜBBERG, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 359; E. KAUFMANN, Erbfolgeordnung (privatrechtlich), HRG I, Sp. 960.

156 H. BRUNNER, Die uneheliche Vaterschaft, S. 185; vgl. M. WERNER, Adelsfamilien, S. 276, Anm. 427.

ten.¹⁵⁷ Dieser Grundsatz der Teilung zu gleichen Teilen läßt sich durch die fränkischen Leges allerdings lediglich für Vollbrüder zweifelsfrei belegen¹⁵⁸, doch schließt die Wortwahl des Titels nicht aus, daß hier auch legitime Halbbrüder gemeint sind und mit dem Erbe ebenso verfahren wurde, wie es die Lex Baiuvariorum verlangt. Diese schreibt für Halbbrüder, die verschiedenen Ehen ihres Vaters entstammten, eine gleiche Aufteilung des väterlichen Erbes vor.¹⁵⁹

Wie darüber hinaus die, wenn auch nur wenigen Herrschaftsteilungen, die *aequa lance* oder *aequaliter* durchgeführt wurden¹⁶⁰, nahelegen, so scheint auch dort, offenbar in Anlehnung an das private Erbrecht, die gleichartige und gleichberechtigte Aufteilung des politischen Erbes bevorzugt und diese als die legitime und übliche Teilung, als *divisio legitima* betrachtet worden zu sein - und zwar sowohl unter Vollbrüdern als auch legitimen Halbbrüdern. Für Vollbrüder wird diese Tradition durch die Annales Mettenses bestätigt, indem sie von der Teilung Pippins III. *aequali sorte* sagen, sie sei *iure paterno* durchgeführt worden.¹⁶¹ Für gleiche Behandlung legitimer Halbbrüder steht das Beispiel der Teilung Chlothars I. und, nicht unmittelbar durch die Quellen überliefert, aber von der Forschung herausgearbeitet, das Beispiel der Teilung Karl Martells.¹⁶²

157 CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 39. Mit Bezug auf die merowingischen Erbteilungen: H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 31; SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter, S. 85.

158 Lex Ribuaria 62,9 (59,9), S. 116: *Filius autem et filiabus super duodecim solidos uni plus quam alteri nihil condonare vel conscribere permittimus; quod si quis fecerit, irritum habeatur.*

159 Lex Baiuvariorum, 15,9, S. 428: *Ut fratres hereditatem patris aequaliter dividant. Quamvis multas mulieres habuisset et totae libere fuissent de genealogia sua quamvis non aequaliter divites, unusquisque hereditatem matris suae possedeat, res autem paternas aequaliter dividant.*

Si vero de ancilla habuerit filios, non accipiant portionem inter fratres, nisi tantum quantum ei per misericordiam dare voluerint fratres eius, quia in vetere lege scriptum est: "Non enim erit heres filius ancille cum filio libere". Tamen debent misericordiam considerare, quia caro eorum est. Unter den in der Lex genannten *mulieres* sind wohl Ehefrauen zu verstehen, vgl. MIKAT, Polygamie, HRG 3, Sp. 1817. Stützen läßt sich diese Annahme beispielsweise durch c. 9 des Concilium Suessionense: *nec marito viventem sua mulier alius non accipiat, nec mulier vivente suo viro alium accipiat; quia maritus muliere sua non debet dimittere, excepto causa fornicationis deprehensa.* Zu dieser Bestimmung vgl. oben Anm. 44.

160 Zur Beachtung beziehungsweise Mißachtung dieses Prinzips bei den merowingischen und karolingischen Herrschaftsteilungen, zuletzt ERKENS, *Divisio legitima und unitas imperii*, S. 423-485.

161 Annales Mettenses priores, S. 55: *... aequali sorte inter duos filios Carolum et Carolomannum regnum Francorum iure paterno divisit.* Cont. Fred., c. 53: *... regnum Francorum ... equali sorte inter predictis filiis suis Carlo et Carlomanno ... divisit.* Einhardi Vita Karoli Magni, c. 3: *... ea conditione praemissa, ut totum regni corpus ex aequo partirentur.*

162 Nach dem Tod Chlothars I. teilten seine vier Söhne das Reich unter sich auf: *divisionem legitimam faciunt*, Gregor, IV,22; ebenso LHF, c. 29. Sie waren Halbbrüder. Drei entstammten der Ehe Chlothars mit Ingund, einer, Chilperich I., seiner Ehe mit Ingunds Schwester Aregund, Gregor, IV,3. Zu dieser Teilung vgl. SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter, S. 87 ff.; EWIG, Überlegungen zu den merowingischen und karolingischen Teilungen, S. 135-138.

Zur Teilung Karl Martells berichten die Annales Mettenses pr., S. 31: *principatum suum inter filios suos aequa lance divisit.* Damit ist nur die Teilung zwischen Karlmann und Pippin angesprochen. Zur Beteiligung Grifos, des Sohnes Karls aus seiner zweiten Ehe mit Swanahild, s. MIKOLETZKY, Karl Martell und Grifo, S. 144-154; zusammenfassend SCHÜSSLER, Die fränkische Reichsteilung von Vieux-Poitiers, S. 54-58. Zu Grifo auch WOLF, Grifos Erbe, S. 1-16.

Auf das Erbrecht der sogenannten Friedelkinder wird in der Forschung kaum näher eingegangen. Doch in den wenigen und knappen Äußerungen werden sie, bei Anerkennung durch den Vater, als erbberechtigt angesehen und gelten in der Regel als gleichberechtigt neben Söhnen aus Muntehen.¹⁶³

Gleiches Erbrecht am väterlichen Erbe wird in der rechtshistorischen Forschung auch unehelichen, vom Vater anerkannten Kindern zugesprochen¹⁶⁴, doch bei den einzigen beiden Beispielen, die dafür angeführt werden, scheinen eher politische Motive maßgebend gewesen sein als erbrechtliche Ansprüche¹⁶⁵, und bei einem weiteren von Heinrich Brunner angeführten Beispiel ist die illegitime Herkunft des Erbenden höchst unsicher.¹⁶⁶ Ob sich daher eine Verschlechterung der Stellung der

-
- 163 MEYER, Friedelehe und Mutterrecht, S. 227; CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 158; MÜLLER-LINDENLAUF, Germanische und spätromisch-christliche Eheauffassung, S. 37; CHÉLINI, L'aube du Moyen Age, S. 139. Für nur wenig eingeschränktes bis gleiches Erbrecht der sogenannten Friedelkinder: HÜBNER, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 711; VON SCHWERIN, Germanische Rechtsgeschichte, S. 19. Beispiele für ihr Erbrecht am väterlichen Erbe werden allerdings kaum genannt, doch war nach EWIG, Studien zur merowingischen Dynastie, S. 42, und MIKAT, Dotierte Ehe - rechte Ehe, S. 61, die Mutter Theuderichs I. nicht eine *concubina*, wie Gregor (II,28) sagt, sondern eine Friedel, weil er erbberechtigt war, vgl. zu dieser Teilung jedoch unten Anm. 165. In direktem Widerspruch dazu wird aber Karl Martell gerade dieses Erbrecht wieder abgesprochen, weil er ein Friedelsohn gewesen sei, vgl. oben S. 12 f. Nebenbei zeigt sich aber auch gerade an diesen beiden Beispielen, wie problematisch die Bestimmung einer Beziehung als Friedelehe ist und auf welch schwankendem Boden sich die Theorie inklusive des Erbrechtes bewegt.
- 164 H. BRUNNER, Die uneheliche Vaterschaft, S. 168 ff.; ID., Deutsche Rechtsgeschichte, S. 31; HÜBNER, Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 711; GRASS, Erbfolgeordnung (staatsrechtlich), HRG I, Sp. 962; STAFFORD, Queens, Concubines and Dowagers, S. 64. Diese Aussage läßt sich übrigens nicht durch die fränkischen Leges belegen, H. BRUNNER, Die uneheliche Vaterschaft, S. 185, 188.
- 165 Nach dem Tod Chlodwigs I. teilten seine vier Söhne das Reich *aequa lantia* unter sich auf, Gregor, III,1; vgl. auch Fredegar III,29: *aequo ordine*, und LHF, c. 19: *equaliter*. Theuderich I., der älteste von ihnen, entstammte einem Konkubinat (Gregor, II,28). Da er beim Tod Chlodwigs circa 26 Jahre alt, seine ehelichen Halbbrüder aber beträchtlich jünger waren, dürfte seine Beteiligung an Erbe aus politischer Notwendigkeit entstanden sein. Zum Alter der Söhne Chlodwigs und der Teilung: EWIG, Studien zur merowingischen Dynastie, S. 37 f.; ID., Die Merowinger, S. 31 ff.
- Sigibert III., der erst zwei oder drei Jahre alte, bis dahin einzige und illegitime Sohn Dagoberts I., wurde 633/34 Unterkönig in Austrien. Chlodwig II., Dagoberts I. nachgeborener ehelicher Sohn, sollte Neustrien und Burgund erhalten, wobei sich beide Anteile, laut Fredegar, an Fläche und Bevölkerungszahl entsprachen (Fredegar, IV,59, und IV,76). Die Errichtung des Unterkönigtums Austrien und die Einsetzung Sigiberts war jedoch ein Zugeständnis an die Forderung der Austrier nach größerer politischer Selbständigkeit, vgl. EWIG, Die fränkischen Teilreiche, S. 198-204; ID., Die Merowinger und das Frankenreich, S. 128 f.; ERKENS, *Divisio legitima*, S. 456 f., und daher wohl weniger eine Folge des Erbrechts.
- 166 H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 31, Anm. 14, zu Theudebert II. Brunner nannte zwar die Quelle nicht, scheint sich aber auf den LHF, c. 37/38, zu beziehen, wenn er meint, Childeberts II. unehelicher Sohn Theudebert II. habe Austrien erhalten und der eheliche Sohn Theuderich II. Burgund, und somit sei hier eine gleichmäßige Teilung zwischen ehelichen und unehelichen Söhnen durchgeführt worden. Doch im Gegensatz zum LHF berichten die älteren Quellen nichts von der Unehelichkeit Theudeberts oder der unterschiedlichen Abstammung der Brüder, vgl. Gregor, VIII,37, und IX,4; *Ionae Vitae Columbani* I, c. 18; Fredegar, IV,5, IV,6, IV,16. Nach Fredegar, IV,27, soll aber Brunichild Theuderich gegen Theudebert aufgehetzt haben, indem sie behauptete, Theudebert sei der Sohn eines Gärtners und nicht der Sohn Childeberts. Aus diesem Überlieferungsstrang könnte die Aussage des Verfassers des LHF von der Unehelichkeit Theudeberts erklärt werden, zumal er diese Episode ähnlich wie Fredegar schildert. Skeptisch auch EWIG, Studien zur merowingischen Dynastie, S. 26, Anm. 63.
- Zu der Ansicht von H. BRUNNER, Die uneheliche Vaterschaft, S. 169 f., die Worte

Illegitimen erst bei der Erbregelung Karl Martells bemerkbar gemacht hat¹⁶⁷, ist deshalb äußerst fraglich. Jedenfalls dürfte spätestens eine Generation früher, als Pippin II. sein Erbe aufteilte, ein Anspruch der unehelichen Kinder nicht mehr bestanden haben: Childebrand, der Halbbruder Karls, war höchstwahrscheinlich der Sohn Pippins und einer Konkubine. Er wurde nicht an der Herrschaft beteiligt und trat bei den späteren Auseinandersetzungen um das politische Erbe Pippins nicht in Erscheinung. Karl wird ihn auch nicht widerrechtlich verdrängt haben, denn die beiden (Halb-) Brüder standen in einem ausgezeichneten Verhältnis zueinander.¹⁶⁸

Diese gute Beziehung der (Halb-) Brüder wird nicht zuletzt darauf beruht haben, daß Childebrand als Sohn einer Konkubine diesen Status anerkannte und keine Herrschaftsansprüche stellte.¹⁶⁹ Akzeptiert haben auch später Karls uneheliche Söhne ihre Nichtbeteiligung am politischen Erbe, denn auch sie standen in guter Beziehung zu den legitimen Nachkommen ihres Vaters.¹⁷⁰ Es wird daher das sogenannte Erbrecht der Unehelichen, das ihnen bei Anerkennung durch den Vater zugesprochen wird, spätestens zu Beginn des 8. Jahrhunderts, weniger ein Rechtsanspruch gewesen sein, sondern es wird eher im freien Ermessen des Vaters gelegen haben, sie am Erbe teilhaben zu lassen.¹⁷¹

Bei der regulären Anwendung des Erbrechts war Pippin demnach verpflichtet, seinen Besitz unter seinen drei ehelichen Söhnen, Drogo und Grimoald aus der Ehe mit Plectrud und Karl aus der Ehe mit Chalpaida, gleichmäßig zu teilen, wobei diese drei im Fall einer Vererbung der politischen Stellung Pippins zudem einen traditionell gleichberechtigten Anspruch auf seine Herrschaft hatten. Die Berücksichtigung Childebrands unterlag hingegen Pippins freier Entscheidung. Seine Nachfolge bereitete Pippin von langer Hand vor, indem er bereits sehr früh begann, sein privates und politisches Erbe unter seinen Söhnen aufzuteilen.

Columbans über die unehelichen Söhne Theuderichs II. *nequaquam ... istos regalia sceptrā suscepurus scias, quia de lupanaribus emererunt* (Vita Columbani auct. Iona, c. 19, S. 87), bildeten, entgegen dem Anschein, ein Argument "für das Erbrecht der königlichen Bastarde", s. seine Meinungsänderung in ID., Deutsche Rechtsgeschichte, S. 31, Anm. 14.

167 So H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 36; ID., Die uneheliche Vaterschaft, S. 170; SICKEL, Das Thronfolgerecht der unehelichen Karolinger, S. 106, 112 f. Bei diesen Abhandlungen ist noch zu berücksichtigen, daß, wie inzwischen erwiesen, Karls Sohn Grifo nicht ein Konkubinensohn war. Zu Grifo vgl. die oben in Anm. 162 angegebene Literatur.

168 Vgl. oben S. 22 ff.

169 Vgl. HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, Nr. 30, S. 78.

170 Karls Sohn Hieronymus erhielt die Abtei Saint-Quentin und begleitete als *dux* im Jahre 754 Papst Stephan II. bei dessen Rückkehr nach Rom. Remigius erhielt im Jahre 755 das Bistum Rouen, und Bernhard, dessen Sohn Adalhard zusammen mit Karl dem Großen in der Hofschule unterrichtet wurde, tritt später als Heerführer Karls des Großen in Erscheinung, vgl. HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, Nr. 42-44, S. 80 f., mit Zitaten aus den Quellen; EWIG, Descriptio Franciae, S. 303; zu Bernhard vgl. WEINRICH, Wala, S. 11 f., 14; KASTEN, Adalhard von Corbie, S. 13 f.

171 Weitergehend KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft, S. 80 ff., die mit Bezug auf Grimoalds unehelichen Sohn von dessen "Herrschaftsrecht" (S. 83) und damit von einem Erbrecht der Unehelichen ausgeht. Vgl. dazu jedoch unten Anm. 401.

I. Drogo

a) Die Ehe Drogos

Pippin ließ seinen ältesten Sohn Drogo¹⁷², der von ihm selbst erzogen worden war¹⁷³, in die Familie des ehemaligen neustrischen Hausmeiers Waratto einheiraten. Diese fränkische Familie, die über die Mutter Dagoberts I. auch mit den Merowingern verwandt war und zu deren bekanntesten Vertretern einst Erchinoald und Leudesius gehörten, war verstreut über Neustrien, das südliche Burgund und die Provence, und sie hatte darüber hinaus zwischen 639 und 688, mit Ausnahme der Zeit Ebroins, das Hausmeieramt in Neustrien besetzt.¹⁷⁴ Der letzte Hausmeier dieser Sippe war Berchar, der Schwiegersohn Warattos, der sich allerdings die Feindschaft eines Teils der neustrischen Großen zugezogen hatte. Sie schlossen gegen ihn ein Freundschaftsbündnis mit Pippin, und Pippin besiegte Berchar 687 in der Schlacht bei Tertry.¹⁷⁵ Doch trotz seines Sieges beließ Pippin Berchar in seinem Amt¹⁷⁶ und demonstrierte so offenkundig die friedliche Absicht, sich mit dieser einflußreichen Familie zu arrangieren. Dieses erste Entgegenkommen bildete sicherlich eine nicht unwesentliche Voraussetzung dafür, sich in der Folge mit der Hausmeierfamilie in einem Heiratsbündnis zu verbinden. Die Verwandtschaft mit dieser Sippe konnte ihn zumindest hoffen lassen, daß sie sich ihm und seinem Herrschaftsanspruch gegenüber nicht ablehnend verhielt, ja ihn vielleicht sogar unterstützte.¹⁷⁷

Über den Namen der Frau Drogos und ihr Verwandtschaftsverhältnis zu Waratto liefern die Quellen unterschiedliche Angaben. Während die nahezu zeitgenössischen Quellen, der Liber historiae Francorum und der Fortsetzer Fredegars, diese Ehe nicht erwähnen, berichten die Annales Mettenses, daß Drogos Gattin Anstrude hieß und die Tochter Warattos und die Witwe Berchars war.¹⁷⁸ Die Gesta der Äbte von Saint-Wandrille, die unter Benutzung der Annales Mettenses in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts verfaßt wurden¹⁷⁹, geben die gleiche Abstammung an, nämlich Tochter Warattos und seiner Frau Ans fled, nennen sie aber Adeltrude.¹⁸⁰ Unter diesem Namen ist sie auch als Drogos Frau in einem Placitum König Childerberts III. vom 14. März 697 angeführt.¹⁸¹ Als ihr Vater beziehungsweise als Schwiegervater (*socer*) Drogos wird hier aber nicht Waratto, sondern Berchar

172 LHF, c. 49, S. 323; Cont. Fred., c. 5, S. 171; Annales Mettenses pr., S. 16.

173 Cont. Fred., c. 6, S. 172.

174 GEARY, Aristocracy in Provence, S. 131-138, 144 ff.; HEIDRICH, Les maires du palais neustriens, S. 222 f.

175 LHF, c. 48, S. 322; Cont. Fred., c. 5, S. 171.

176 EBLING, Prosopographie, S. 77; SEMMLER, Die Aufrichtung der karolingischen Herrschaft, S. 22 f.; QEXLE, Berchar, LexMA I, Sp. 1931.

177 Vgl. auch FOURACRE, Observations on the Outgrowth of the Pippinid Influence, S. 3 ff.; GERBERDING, The Rise of the Carolingians, S. 93 ff.

178 Annales Mettenses pr., S. 16.

179 WATTENBACH-LEVISON-LÖWE, H. III, S. 344 f.

180 Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii, S. 37, 39. Zur Entstehung s. WATTENBACH-LEVISON-LÖWE, H. III, S. 344 f.

181 Adaltrude, ChLA 14, Nr. 581 (= DM 70, S. 62 f.); BERGMANN, Untersuchungen zu den Gerichtsurkunden, Nr. 16, S. 170 f.

genannt, der ja seinerseits wiederum Schwiegersohn Warattos war.¹⁸² In der Forschung wird in der Regel die Aussage der erzählenden Quellen bevorzugt¹⁸³, doch wenn die Urkunde auch verschiedene Ungereimtheiten enthält¹⁸⁴, so wird sie doch als zeitgenössisches Zeugnis die größere Glaubwürdigkeit für sich in Anspruch nehmen müssen, zumal bei dieser Abstammung das Ehepaar auch der gleichen Generation angehörte.¹⁸⁵ Demnach hieß Drogos Frau Adeltrude und war die Tochter Berchars aus dessen Ehe mit einer Tochter Warattos und Ansfleds. Diese Tochter Warattos und Ansfleds trug vermutlich den in den Annales Mettenses angeführten Namen Anstrude.¹⁸⁶

Der Abschluß der Ehe läßt sich zeitlich nur annähernd bestimmen.¹⁸⁷ Sie wurde vor 695 geschlossen, denn die erwähnte Urkunde vom März 697 bezieht schon mindestens zwei Erben des Paares mit ein.¹⁸⁸ Die Aussage der Urkunde wird in etwa durch die erste überlieferte Schenkung eines dieser Erben, ihres Sohnes Hugo, bestätigt. Sie erfolgte im Juni 713 an Saint-Wandrille.¹⁸⁹ Da Hugo über diese Güter verfügen konnte, war er zu dieser Zeit mündig¹⁹⁰ und wurde demnach spätestens im Juni 698 geboren.

Über die Schenkungen Hugos an das Kloster Saint-Wandrille läßt sich auch ein Teil des Grundbesitzes identifizieren, den seine Mutter mit in die Ehe brachte: Hugo schenkte dem Kloster insbesondere Güter im Großraum von Rouen und Beauvais.¹⁹¹

182 Cont. Fred., c. 5, S. 171.

183 BONNELL, Die Anfänge des karolingischen Hauses, S. 127; BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 2; HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, S. 75; Th. SCHIEFFER, Das Karolingische Reich, S. 529; EBLING, Drogo, LexMA 3, Sp. 1404.

184 Vgl. PARDESSUS, Diplomata II, S. 241, Anm. 3; BONNELL, Die Anfänge des karolingischen Hauses, S. 127, Anm. 6, und zuletzt GERBERDING, The Rise of the Carolingians, S. 104 mit Anm. 74. Die wichtigsten Einwände sind:

Das Streitobjekt des Prozesses ist die *curtis Nocitum in pago Camiliacinse* (Noisy-sur-Oise, Dep. Val d'Oise, arr. Montmorency, cant. Viarmes), die einst von Theuderich III. (673-690/1) dem Kloster Tussonval übertragen worden war. Dagegen besagt ein anderes königliches Diplom vom 1. November 691/2 (ChLA 14, Nr. 575 = DM 64, S. 56 f.), daß die *villa Nocitum in pago Camiliacinse* von der Nonne Angantrude dem Kloster Saint-Denis geschenkt wurde. Da jedoch *curtis* im Frühmittelalter nur "manchmal synonym mit *villa* gebraucht" wurde (VERHULST, *curtis*, LexMA 3, Sp. 393), könnte es sich bei den beiden Schenkungen, wie Semmler meinte, um benachbarte Güter handeln, SEMMLER, Saint-Denis, S. 119, Anm. 63.

Mißtrauen erregt daneben, daß der bei der Ausstellung der Urkunde bereits verstorbene Chardeicus, Gründer des Klosters Tussonval und Onkel des klagenden Abtes Magnoald, hier als Bischof bezeichnet wird. Denn drei andere Urkunden, von denen die letzte im April 696 auch schon nach seinem Tod ausgestellt wurde, sprechen von ihm als Abt von Saint-Denis (ChLA 13, Nr. 565 = DM 48, S. 44; ChLA 13, Nr. 568 = DM 51, S. 46; ChLA 14, Nr. 579 = DM 69, S. 61). SEMMLER, Saint-Denis, S. 119, Anm. 61, vermutet hier einen lapsus calami.

185 HEIDRICH, Les maires du palais neustriens, S. 224; ECKHARDT, Studia Merovingica, S. 141 f.

186 GEARY, Aristocracy in Provence, S. 129, 135.

187 Die Annales Mettenses pr., S. 16, führen die Heirat zwar in dem Kapitel zum Jahr 693 an, doch verläßlich ist die Jahresangabe nicht. Dieses Kapitel beginnt mit dem Tod Theuderichs III. (690/1) und endet erst mit der Übernahme des Hausmeieramtes durch Grimoald (697/703).

188 ChLA 14, Nr. 581 (= DM 70, S. 63): ... *contra ipso Drogone et coniuge sua Adaltrute aut heredes eorum uel cuiuscumq(ue)libet de parti eorum ...*; vgl. HEIDRICH, Les maires du palais neustriens, S. 224 mit Anm. 55.

189 Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii, S. 40.

190 HEIDRICH, Les maires du palais neustriens, S. 224, Anm. 56. Zur Mündigkeit vgl. oben S. 30.

191 Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii, S. 40 f. Es handelte sich um die *villa Virtlaicus*

Adeltrude könnte auch noch im pays de Caux, nördlich von Rouen, begütert gewesen sein, denn dort verfügte ihr Großvater Waratto über Besitz.¹⁹² Von seinen Kindern sind nur Ghiselmar, der noch vor ihm starb¹⁹³, und die Mutter Adeltrudes bekannt. Falls andere Kinder nicht existierten, wird Adeltrudes Mutter das Erbe allein angetreten und an ihre Kinder weitervererbt haben.¹⁹⁴ Ähnlich verhält es sich mit Besitz Warattos in der Champagne, westlich von Reims.¹⁹⁵ Auch hier mögen Güter an Drogos Frau gefallen sein.

b) Der Erbanteil Drogos

Durch seinen Vater erhielt Drogo Einfluß auf zwei Klöster. Pippin gründete das Kloster Fleury-en-Vexin und setzte dort zwischen September 705 und April 707 Bainus, den *rector* von Saint-Wandrille, als Leiter ein. Bei dieser Gelegenheit verfügte er, daß auch künftig die Leiter des Klosters Fleury aus dem Kloster Saint-Wandrille ausgewählt werden und es unter seinem und seiner Erben Schutz verbleiben sollte.¹⁹⁶ Diese Erben sollten anscheinend Drogo, aber auch sein jüngerer Bruder Grimoald sein, denn beide waren bei dem Vorgang anwesend.

In Austrien wurde Drogo das Kloster Echternach verpflichtet. Als einziger der Söhne Pippins unterzeichnete er am 13. Mai 706 in *Gaimundas* zwei Verfügungen seiner Eltern zugunsten Echternachs. Bei der ersten Urkunde handelt es sich um eine Schenkung mit der Verpflichtung an das Kloster, unter *dominatio* und

(Villy, Dep. Seine-Maritime, arr. Dieppe, cant. Eu), umfangreichen Besitz in *Molinuscottus* (Mélécocq-sur-la-Matz, Dep. Oise, cant. Ribécourt) und die *villa Vinlana* (Bouillancourt-en-Séry, Dep. Somme, cant. Gamaches); vgl. HEIDRICH, Titulatur, Nr. 43-45, S. 274 f. Zur Herkunft des Besitzes sind die Meinungen geteilt. Einerseits wird er der Familie Adeltrudes zugeschrieben (so EWIG, Die fränkischen Teilreiche, S. 222, Anm. 199; ID., Descriptio Franciae, S. 291 mit Anm. 53, und EBLING, Prosopographie, S. 235, Anm. 15), andererseits Drogos Familie (HLAWITSCHKA, Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger, S. 51 mit Anm. 197). In diesem letzteren Fall hätte Drogo die Güter bei der Abschichtung von Pippin erhalten, die der sich wiederum durch Konfiskation angeeignet haben könnte. Daß Pippin gerade in diesem Gebiet begütert war, zeigen seine Schenkungen an Saint-Wandrille (*Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii*, S. 18). Aber auch Waratto und seine Frau hatten hier große Besitzungen, die zwar nicht näher bekannt sind, von denen sie jedoch vieles ebenfalls an Saint-Wandrille schenkten (*ibid.*, S. 39). Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß Hugos Erbe sich aus Anteilen beider Familien zusammensetzte. Dafür spricht auch die Formulierung der *Gesta* zur ersten Schenkung Hugos: *quae ipsi de iure praedictorum parentum suorum legitime obtinerat*. Bei seinen übrigen Schenkungen werden nur die Gebiete aufgezählt, nicht die Herkunft.

192 Vita Filiberti, c. 31, S. 600; vgl. EBLING, Prosopographie, S. 234. Die Vita entstand in der 2. Hälfte des 8. Jhs., WATTENBACH-LEVISON, H. I, S. 138.

193 LHF, c. 47, S. 321; Cont. Fred., c. 4, S. 170 f.

194 Zum Erbrecht der Frauen s. HEIDRICH, Von Plectrud zu Hildegard, S. 1-15. Von rechts-historischer Seite s. KROESCHELL, Söhne und Töchter im germanischen Erbrecht, S. 87-116.

195 Waratto schenkte der Reimser Kirche die Güter *Cruciniacum montem, Curbam villam cum Aciniaco in pago Tardonisse* (= Crugny/Mont-sur-Courville, Courville und Arcis-le-Donsart im Tardenois), Flodoardi Historia Remensis ecclesiae, c. 10, S. 458. Vgl. KAISER, Untersuchungen zur Geschichte der Civitas und Diözese Soissons, S. 225; HEIDRICH, Les maîtres du palais neustriens, S. 223, Anm. 43.

196 *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii*, S. 17; HEIDRICH, Titulatur, Nr. 18, S. 268 f.; SEMMLER, Episcopi potestas, S. 305 ff.

defensio Pippins, Plectruds und ihrer Erben zu verbleiben. In der zweiten verleihen Pippin und Plectrud den Mönchen des Klosters nach dem Tod Willibrords das Recht auf freie Abtwahl unter der Voraussetzung der Treue zu ihnen und ihren Erben.¹⁹⁷ Das Kloster sollte anscheinend nur auf Drogos Linie verpflichtet werden, denn Grimoald unterzeichnete die Urkunde nicht. Die fehlende Unterzeichnung könnte natürlich auch dadurch erklärt werden, daß Grimoald zu dieser Zeit verhindert war, zum Beispiel durch Krankheit. Doch dann hätte es sich angeboten, die Ausstellung, besonders des zweiten Privilegs, das schließlich wichtige Verfassungsfragen des Klosters betraf¹⁹⁸, auf einen geeigneteren Zeitpunkt zu verschieben. Zum andern hätten Pippin und Plectrud, wenn Grimoald beteiligt werden sollte, die *heredes* namentlich benennen und Grimoald einbeziehen können, so wie Plectrud es später in Susteren handhabte¹⁹⁹, womit die Verpflichtung des Klosters tatsächlich nur auf Drogo und seine Nachkommen sehr wahrscheinlich wird.²⁰⁰

Anläßlich der Eheschließung wird Pippin seine Söhne auch mit Eigengut ausgestattet, sie abgeschichtet haben.²⁰¹ Eine Abschichtung des Sohnes durch den Vater erfolgte nach dem Befund der Rechtsgeschichte "regelmäßig ... wenn er eine Ehe einging und einen eigenen Haushalt gründete".²⁰² Allerdings läßt sich die Abschichtung nur für Drogo nachweisen, weil der schon sechs Jahre vor Pippin starb, seine Güter demnach nicht erst bei Pippins Tod erhalten haben konnte.

Drogo hatte von seinen Eltern Landgüter in *Mariolas* im *pagus* von Metz erhalten.²⁰³ Wohl zusammen mit seiner Frau schenkte er diesen Besitz zu seinem und seiner Nachkommen Seelenheil dem Kloster St. Arnulf in Metz.²⁰⁴

Des weiteren hatte ihm Pippin die *villa Vidiacus*, oder einen Anteil davon, ebenfalls im *pagus* von Metz übertragen. Dieses Landgut befindet sich 715 im Besitz seiner Söhne.²⁰⁵

197 WAMPACH, Echternach, Bd. I, 2, Nr. 14, 15, S. 38-43; HEIDRICH, Titulatur, A 3, A 4, S. 238 f. Vgl. SEMMLER, *Episcopi potestas*, S. 315. Der Ausstellungsort wurde von Wampach mit Saargemünd angegeben. Skeptisch dazu HEIDRICH, Titulatur, S. 152, Anm. 378, die demgegenüber das nur wenige Kilometer entfernte Hornbach vorschlug. Zurückhaltend gegenüber beiden Deutungen jedoch M. WERNER, *Der Lütticher Raum*, S. 279, Anm. 23.

198 Zum Rechtsinhalt der Urkunden s. ANGENENDT, Willibrord im Dienste der Karolinger, S. 69-76.

199 Vgl. unten S. 68.

200 Ähnlich auch eine Schenkung Karl Martells an das Kloster Saint-Denis vom 17. September 741, *D Arnulf* Nr. 14, S. 101 f. Sie trägt die Konsensunterschrift Swanahilds und Grifos, wodurch das Kloster wohl insbesondere auf Grifo und Swanahild verpflichtet wurde und nicht auf seine Söhne Karlmann und Pippin, vgl. HEIDRICH, Titulatur, S. 150 f.

201 HLAWITSCHKA, Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger, S. 51 mit Anm. 197.

202 OGRIS, *Abschichtung*, HRG I, Sp. 14.

203 Marieulles südlich von Metz (Dep. Moselle, cant. Vervy), HAUBRICHS, *Die Urkunde Pippins des Mittleren und Plectruds für St.-Vanne*, S. 16.

204 *D Spuria*, Nr. 5, S. 212. Zu dem Besitz heißt es in der Urkunde: *et in iis omnibus quidquid mihi in ipsa villa legibus obvenit, tam de paterno quam de materno ...* Der Rechtsinhalt der Urkunde, von Pertz und Mühlbacher (*BM*² 22) als Fälschung verworfen, ist nach HEIDRICH, Titulatur, A Metz 2, S. 249 f., echt. Nach ihren Ergebnissen wurde allerdings der erste Teil der Urkunde von einem späteren Bearbeiter interpoliert. Dieser Teil endet bei *potest*, und damit unmittelbar vor dem hier zitierten Passus, so daß es sich bei der angegebenen Herkunft des Besitzes um einen Teil des Originals handeln wird. Zur Beteiligung Adeltrudes an der Schenkung s. *ibid*.

205 G. WOLFRAM, *Kritische Bemerkungen zu den Urkunden des Arnulfklosters*, Nr. 6, S. 43 f.

Einen Anteil erhielt Drogo, dem Anschein nach, auch von der *villa* Bollendorf in der Nähe von Echternach. Der andere Teil fiel an seinen Halbbruder Karl.²⁰⁶

Möglicherweise geht auch der Besitz seines Sohnes Arnulf in Klotten im Kreis Cochem, den dieser an Willibrord verschenkte, auf Erbgut Drogos zurück.²⁰⁷

Schließlich könnte auch *Gofredi curtis*, wohl im Verdunois gelegen²⁰⁸, und Besitz in der Nähe von Saint-Wandrille²⁰⁹ zu seinem Erbgut gezählt haben.

c) Der Amtsbereich Drogos

Als Amtsbereich erhielt Drogo laut Aussage des Liber historiae Francorum und des Fortsetzers Fredegars den Dukat der Champagne.²¹⁰ Die Annales Mettenses hingegen erwähnen die Champagne nicht und weisen ihm statt dessen den Dukat von Burgund zu, mit der Ergänzung, daß zu diesem Dukat auch Reims und Sens gehörten.²¹¹

Obwohl die beiden erstgenannten Quellen wesentlich näher am Zeitgeschehen stehen als die Annales Mettenses, erweckt ihre Angabe Mißtrauen: Drogos jüngerer Bruder Grimoald erhielt von Pippin das Hausmeieramt in Neustrien.²¹² Wenn Pippin seinem ältesten Sohn Drogo lediglich die Champagne als Amtsbezirk übertragen hätte, so wäre dies zunächst einmal eine enorme Benachteiligung seines Erstgeborenen gewesen, die bei diesem sicherlich zu erheblichen Verstimmungen geführt hätte. Insbesondere aber hätte eine solche Regelung auch eine eklatante

(= D Spuria, Nr. 7, S. 214). Zur Echtheit der Urkunde vgl. unten S. 65. In dieser Urkunde vom 25. Juni 715 schenken Drogos Söhne den Besitz an St. Arnulf in Metz. Zu seiner Herkunft sagen sie: ... *quam et pro remedio animae predicti genitoris nostri villam nuncupatam Vidiacum sitam in pago Mettense, quam ipse genitor suus avus noster Pippinus suo munere concessit ... quicquid in ipsa villa Pippinus et predictus genitor noster visi fuerunt tenuisse vel possedisse et infra urbem et extra*. Die *villa* war möglicherweise zwischen Drogo und Karl geteilt worden, vgl. unten S. 62.

206 Im Jahr 716 schenkte Drogos Sohn Arnulf dem Kloster Echternach diesen Anteil an Bollendorf. Er erwähnt nicht, daß er vorher im Besitz Drogos war, sondern nur: *quantumcumque ibidem in ipsa villa Bollane mihi legibus obvenit, mea portione*. Einen anderen Anteil an der *villa* hatte Karl von Pippin erhalten. Auch er verschenkt ihn im Februar 718 an Echternach und sagt zur Herkunft des Besitzes: *quantumcumque mihi ibidem obvenit de genitore meo Pippino, quod contra allodiones meos recepi*, WAMPACH, Echternach, Bd. I,2, Nr. 25 und 27, S. 61-68. HLAWITSCHKA, Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger, S. 51, machte wahrscheinlich, daß die *villa* nicht zwischen Arnulf und Karl, sondern bereits zwischen Drogo und Karl geteilt worden war, Arnulf somit im Erbe seines Vaters stand. Zu Datum der Urkunde Arnulfs vgl. unten S. 107.

207 WAMPACH, Echternach, Bd. I,2, Nr. 29, S. 70.

208 Der Ort ist nicht identifiziert, doch könnte, wie Haubrichs zu bedenken gab, die Ortsbezeichnung auf Drogos Sohn Godefrid zurückgehen, HAUBRICHS, Die Urkunde Pippins des Mittleren und Plectruds für St.-Vanne, S. 21. Godefrid hatte diese *curtis* dann wohl von seinem Vater geerbt.

209 Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii, S. 40. Vgl. zu diesen Gütern oben Anm. 191.

210 *Drocus ducatum Campaniae accepit*, LHF, c. 48, S. 323; *Drocus vero ... ducatum Campaniae accepit*, Cont. Fred., c. 6, S. 172.

211 Annales Mettenses pr., S. 16 f.: *Igitur Drogonem primogenitum suum ducem posuit Burgundionum ... Remorum scilicet et Senonum ceterarumque urbium ad ipsum ducatum pertinentium*. Vgl. EWIG, Die fränkischen Teilreiche, S. 228, Anm. 229.

212 Vgl. unten S. 48.

Provokation für die Familie seiner Frau bedeutet. Denn als Drogo mit Adeltrude in die ehemalige Hausmeierdynastie eingeheiratet hatte, förderte dies einerseits Pippins Anerkennung in Neustrien. Aber auch Adeltrudes Familie profitierte von dieser Ehe, wird sie doch damit Erwartungen verknüpft haben, die darauf abzielten, daß Drogo als der älteste Sohn Pippins, spätestens mit dem Tod des Vaters einen bedeutenden Anteil an der Herrschaft übernehmen werde, womit das Prestige ihrer Familie erhalten und schließlich weiter erhöht werden würde. Da Pippin diese für ihn sehr wertvolle Verbindung zu der Hausmeierdynastie sowie die Beziehung zu seinem Sohn Drogo wohl kaum willkürlich gefährdet haben wird, indem er ihn mit vergleichsweise geringen Machtkompetenzen ausstattete, ist unbedingt anzunehmen, daß Drogo ein bedeutenderes Amt erhielt, ein Amt, das an Ausdehnung und Kompetenz dem seines jüngeren Bruders entsprach. Unter dieser Prämisse ist nun die Aussage der *Annales Mettenses*, die Drogo den *ducat* von Burgund zuschreibt, erheblich glaubwürdiger. Dafür sprechen auch weitere Gründe: Der Übergang des Hausmeieramtes in Neustrien an Pippin war von burgundischen Großen offenbar anerkannt worden²¹³, und angesichts seiner Beteiligung an der Ernennung des Bischofs Bonitus von Clermont²¹⁴ und vermutlich auch dessen Nachfolgers Nordebert²¹⁵, ist seine Verfügung über Burgund keineswegs auszuschließen.²¹⁶ Zudem hatte Drogo mit Adeltrude in eine Familie eingeheiratet, die nicht nur den höchsten fränkischen Adelskreisen in Neustrien angehörte, sondern auch, wie kürzlich Patrick J. Geary herausgearbeitet hat, denen im südlichen Burgund und der Provence.²¹⁷ Durch die Verwandtschaft mit dieser mächtigen Sippe wurde gerade ihm die Möglichkeit des politischen Einflusses in Burgund beträchtlich erleichtert.

Schließlich bezeugt noch die zeitgenössische *Vita Boniti* in den fraglichen Jahren die Existenz eines *dux Burgundionum*.²¹⁸ Dieser war mit dem Bischof Godinus von Lyon (688-701)²¹⁹, einem Anhänger Pippins, in Streit geraten. Wenn auch die *Vita* den Namen des *dux* nicht nennt, so wurde, in Kombination mit den *Annales Mettenses*, doch schon früh auf seine Identität mit Drogo geschlossen.²²⁰ Diese Vermutung läßt sich indes noch durch eine Parallele in der Titelgebung

213 EWIG, Die fränkischen Teilreiche, S. 226 f.; SEMMLER, Die Aufrichtung der karolingischen Herrschaft, S. 23 f.

214 *Vita Boniti*, S. 121 f.; vgl. EWIG, Die fränkischen Teilreiche, S. 227; SEMMLER, Die Aufrichtung der karolingischen Herrschaft, S. 24; ANTON, Liutwin, S. 25; GOETZ, Karl Martell und die Heiligen, S. 113 ff.

215 Zu Nordebert vgl. unten S. 48 f.

216 Ablehnend LEWIS, The Dukes in the Regnum Francorum, S. 402 mit Anm. 136. Vgl. dazu jedoch GEARY, Aristocracy in Provence, S. 145 f., Anm. 81.

217 GEARY, Aristocracy in Provence, S. 126-148.

218 *Sed cum Arvernorum gleba relicta, Lugdunensem pervenisset in urbem, ibique ab opere solito non vacans, ipsius urbis praesulem atque Burgundionum ducem rebellemque principem suo adiit consultu, ut et hunc fidelissimum et illum ex tyrannide placidum redderet, hac fidei vincula conexas firma stabilitatis iura manerent*, *Vita Boniti*, c. 19, S. 130. Bonitus starb 705 in Lyon. Seine *Vita* entstand kurz nach 711 im Kloster Manglieu, südlich von Clermont, in dem Bonitus zeitweise gelebt hatte, WATTENBACH-LEVISON-LOWE, H. II, S. 165.

219 DUCHESNE, *Fastes épiscopaux* II., S. 171.

220 KRUSCH, Vorrede zur *Vita Boniti*, S. 111; vgl. auch EWIG, Die fränkischen Teilreiche, S. 229; SEMMLER, *Episcopi potestas*, S. 308 mit Anm. 32; STAUDTE-LAUBER, *Carlus*, S. 89, Anm. 64.

untermauern: der *dux* der Vita erhält ebendort auch den Titel *princeps*²²¹, und analog dazu bezeichnen die Annales Mettenses Drogos Herrschaft als *principatus*.²²² Drogos offizieller Titel war hingegen der des *dux*.²²³

Legen nunmehr neben den Annales Mettenses und der Vita Boniti auch der gleichberechtigte Anspruch Drogos, die politische Situation und seine Ehe die Annahme sehr nahe, daß er als *dux* der Burgunder amtierte, so bleibt noch zu fragen, warum der Liber historiae Francorum und der Fortsetzer Fredegars dies nicht erwähnen. Während sich für den Autor des Liber historiae Francorum schwerlich ein Motiv finden läßt, so könnte es sich bei dem Fortsetzer Fredegars, dem Halbbruder Karl Martells und späteren Grafen von Burgund, um ein absichtliches Verschweigen handeln: Dieser Dukat hatte sich nach und nach verselbständigt und wurde bis in die 730er Jahre von lokalen Machthabern beherrscht. Erst danach gelang es Karl, dieses Gebiet unter seine Kontrolle zu bringen.²²⁴ Die Erwähnung von Drogos Amt in Burgund hätte es deutlich werden lassen, daß Burgund zu dieser Zeit unter pippinidischer Herrschaft stand, ihnen dann aber entglitten war. Dieser Mißerfolg trug einerseits nicht zum Ruhm des Hauses bei, und andererseits wären der späte Erfolg Karls sowie Childebrands eigene Tätigkeit als Graf in Burgund in der Leistung nur abgeschwächt worden.

Zu Drogos Amtsbereich gehörte demnach anscheinend Burgund, aber auch die Champagne, wie es die älteren Quellen überliefern.²²⁵ Wenn die Annales Mettenses die Champagne auch nicht unmittelbar erwähnen, so doch mittelbar, indem sie eigens Reims und Sens zu Drogos Amtsbereich zählen. Wahrscheinlich ist Reims hier als *pars pro toto* für die Champagne gemeint und parallel dazu Sens, mit Lyon "das burgundische Kronland"²²⁶, für Burgund.

d) Die Amtsübernahme Drogos

Die Amtsübernahme Drogos wird in den erzählenden Quellen unterschiedlich datiert. Der Autor des Liber historiae Francorum erwähnt sie noch vor dem Tod Theuderichs III. (690/91)²²⁷, der Fredegar-Fortsetzer und die Annales Mettenses

221 Vita Boniti, c. 19, S. 130, Zitat in Anm. 218.

222 Annales Mettenses pr., S. 18.

223 Sein Sohn Arnulf nennt sich später *filius Drogone quondam ducis*, WAMPACH, Echternach, Bd. I, 2, Nr. 25, S. 62.

224 GEARY, Aristocracy in Provence, S. 126 ff.; STAUDTE-LAUBER, Carlus, S. 79-99.

225 Vgl. GEARY, Aristocracy in Provence, S. 145; EWIG, Überlegungen zu den merowingischen und karolingischen Teilungen, S. 235 f. mit Anm. 28. Eine andere "Lösung des Rätsels" hatte EWIG, Die fränkischen Teilreiche, S. 229 mit Anm. 231, vorgeschlagen, wonach Drogo um 690 den Dukat der Champagne und im Jahr 697 den von Burgund erhalten haben könnte, er daraufhin die Champagne wohl abgegeben habe und sie wieder enger an Austrien angegliedert wurde. Die zeitliche Abfolge erschloß er aus der Erwähnung der Amtsübernahme im LHF vor 690 und in den Annales Mettenses nach 695. Zum Zeitpunkt des Amtsantritts Drogos vgl. jedoch unten S. 44 ff.

226 EWIG, Die fränkischen Teilreiche, S. 229.

227 LHF, c. 48, S. 323: *Drogus ducatum Campaniae accepit*. C. 49, S. 323: *Obiit autem Theudericus rex*

nach der Erhebung Childeberts III. (Ende 694) und gleichzeitig mit dem Amtsantritt seines jüngeren Bruders Grimoald.²²⁸ Gemeinhin wird dem Liber historiae Francorum als der frühesten Quelle Glauben geschenkt, wenn auch die zweite Datierung nicht gänzlich verworfen wird.²²⁹ Dennoch scheinen hier die späteren Quellen vertrauenswürdiger zu sein, denn sie lassen sich durch eine bereits erwähnte Urkunde vom 14. März 697 stützen.²³⁰ Diese Urkunde ist im Original erhalten und verfügt damit als zeitgenössisches und neutrales Zeugnis über einen besonders zuverlässigen Aussagewert. Ihre Authentizität wird daher, trotz einiger Unstimmigkeiten²³¹, in der Regel nicht angezweifelt.²³² Es handelt sich bei dieser Urkunde um ein königliches Placitum, in dem Drogo von dem Abt Magnoald von Tussonval erfolgreich zur Rückerstattung von Gütern verklagt wurde, in deren Besitz er, Drogo, sich durch seine Frau zu befinden glaubte.²³³ Auf der Gerichtsversammlung waren über 20 namentlich genannte Große versammelt, vor allem neustrische und burgundische. Ihre Nennung erfolgt, ebenso wie in den übrigen weitgehend im Original erhaltenen Placita auch, "nach dem Ehrevorrang ..., der stets streng eingehalten wird".²³⁴ An erster Stelle sind die Bischöfe, insgesamt sieben, aufgeführt, gefolgt von *in(lustri) uiro Pippino, maior(e) domus nostro*. Des weiteren werden drei *comites* aufgezählt, drei *domestici*, zwei *seniscalci* und schließlich der *comes palatii*. Ohne Angabe eines Amtes und zusammengefaßt unter den *optimates* sind vier Personen genannt, unter ihnen an letzter Stelle auch Drogos Bruder Grimoald. Die Gruppe der Optimaten befindet sich unmittelbar hinter Pippin. Entscheidend für die hier gestellte Frage nach dem Amtsantritt Drogos ist nun die Tatsache, daß er nicht, wie es nach dem Zeugnis des Liber historiae Francorum zu erwarten gewesen wäre, mit dem Amtstitel des *dux* erscheint, sondern mit dem "Rangtitel" *vir inluster*²³⁵, sein Ankläger hingegen als *uener(abilis) uir Magnoaldus, abba de monasthio Thunstonealle*. Angesichts der genauen Amtsbezeichnungen der übrigen Anwesenden, läßt sich bei der fehlenden Amtsbezeichnung

228 Cont. Fred., c. 6, S. 172; Annales Mettenses pr., S. 15 f.

229 M. WERNER, Adelsfamilien, S. 30, Anm. 79.; vgl. auch oben Anm. 225.

230 ChLA 14, Nr. 581 (= DM 70, S. 62 f.).

231 Vgl. oben Anm. 184

232 Vgl. z. B. EBLING, Prosopographie, S. 57/97 passim; BERGMANN, Untersuchungen zu den Gerichtsurkunden, Nr. 16, S. 170 f.; M. WERNER, Adelsfamilien, S. 248 mit Anm. 324; FOURACRE, Observations on the Outgrowth of the Pippinid Influence, S. 5, 11; SEMMLER, Saint-Denis, S. 119; HEIDRICH, Les maires du palais neustriens, S. 224; GEARY, Before France and Germany, S. 196 f. Etwas mißtrauisch hingegen, wegen der genannten Ungereimtheiten GERBERDING, The Rise of the Carolingians, S. 104, und im Anschluß daran auch ANTON, Liutwin, S. 26.

233 Anders GERBERDING, The Rise of the Carolingians, S. 104, der in diesem Prozeß kein Urteil gegen Drogo sehen möchte, sondern die königliche Bestätigung einer von Drogo erwünschten Übertragung jener Güter an das Kloster. Skeptisch mit Bezug auf Gerberding auch ANTON, Liutwin, S. 26 mit Anm. 12.

234 BERGMANN, Untersuchungen zu den Gerichtsurkunden, S. 16.

235 Nach H. WOLFRAM, Intitulatio I, S. 142, wurde dieser Titel "für besonders hochgestellte Persönlichkeiten" verwendet. Zum gleichen Ergebnis kam zuvor auch HEIDRICH, Titulatur. Danach ist *inluster vir* "Bestandteil der Titulatur ... der die weltlichen Großen des Frankenreiches auszeichnete" (S. 136). "Eine Beschränkung des Titels *inluster vir* auf eine bestimmte Gruppe von Adligen ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen" (*ibid.*, Anm. 295, S. 137). Zu der jüngst von Bergmann vorgestellten Eingrenzung dieses Personenkreises s. folgende Anm.

Drogos ein Zufall, eine Unterlassung oder gar ein Versehen des Schreibers ausschließen. Und dies gilt um so mehr, weil Drogo hier als der Angeklagte auftritt, und damit als eine der beiden Hauptpersonen. Die Bezeichnung Drogos als *vir inluster* in dieser Urkunde wird deshalb als sicheres Indiz dafür zu werten sein, daß er zum Zeitpunkt der Ausstellung, im März 697, ebenso wie Grimoald sein Amt noch nicht angetreten hatte²³⁶ und er es, wie der Fredeggar-Fortsetzer es auch nahelegt, zur gleichen Zeit wie sein Bruder übernahm.

Die Unzuverlässigkeit des Liber historiae Francorum in bezug auf Drogo wird übrigens auch in anderer Hinsicht deutlich: Obwohl selbst Neustrier, hat er die für den Einfluß der pippinidischen Familie in Neustrien höchst bedeutsame Ehe zwischen Drogo und Berchars Tochter, der Enkelin Warattos, verschwiegen - was um so auffälliger ist, wenn man sich seine außerordentliche Gesprächigkeit zu Drogos Bruder Grimoald vergegenwärtigt.²³⁷

2. Grimoald

a) Die Ehe Grimoalds

Pippins zweitältester Sohn Grimoald heiratete Theudesinda, die Tochter des heidnischen Friesenfürsten Radbod.²³⁸ Dieser Ehe waren zwei Feldzüge Pippins gegen die Friesen vorausgegangen. Im ersten des Jahres 690 eroberte er den südlichen Teil von Friesland bis zum Lek und im zweiten, 695 durch die Schlacht bei Dorestad entschieden, den Raum Utrecht, anscheinend bis zum Vlie.²³⁹

Mit Bezug auf die Annales Mettenses, die die Hochzeit zum Jahr 711 anführen, oder den Fortsetzer Fredegars wird die Eheschließung oft in dieses Jahr und später gelegt.²⁴⁰ Doch die Datierung ist nicht unproblematisch: Der Metzger Annalist

236 Zu dem gegenteiligen Ergebnis würde man hingegen gelangen, wenn man der These von Werner Bergmann folgte. Da in den Originalurkunden der Merowinger zahlreiche Große mit dem *vir-inluster*-Titel und der genauen Amtsbezeichnung erscheinen, andere dagegen nur mit dem *vir-inluster*-Titel, folgerte er, "daß die Vergabe des *vir-inluster*-Titels mit der Ausübung eines hohen Amtes am Königshofe einhergeht, daß darüber hinaus der Verlust des Amtes bzw. nach Beendigung der Aufgaben, die mit dem Amt verbunden sind, auch die Amtsbezeichnung verschwindet und sich auf den neuen Amtsinhaber überträgt, der Ehrentitel des *vir inluster* für den ehemaligen Amtsinhaber aber erhalten bleibt". BERGMANN, Personennamen und Gruppenzugehörigkeit, S. 101. Die Theorie wird nun allerdings gerade an dieser Urkunde höchst zweifelhaft, denn Drogo wird sein Amt zu dieser Zeit wohl kaum bereits wieder abgegeben haben. Sie läßt sich ebenfalls nicht auf Drogos Bruder Grimoald anwenden. Zwar erscheint der 709/10 gleich zweimal als *inluster vir maior domus*, ChLA 14, Nr. 586, 587 (= DM 77,78, S. 68 ff.), doch im Februar 703 war er auch schon *maior domus* und hielt in dieser Eigenschaft ein Placitum ab - der *vir-inluster*-Titel fehlt jedoch, ChLA 14, Nr. 584 (= DM 73, 65 f.). Und schließlich wäre noch zu fragen, wie sich Plectrus Bezeichnung als *inlustris matrona* (D Arnulf, Nr. 2-6, S. 91-95) in die These einfügen soll.

237 Vgl. unten S. 51 f.

238 LHF, c. 50, S. 324: *Habebat igitur Grimoaldus uxorem in matrimonium nomine Theudesindam, filiam Radbodi ducis gentilis*; Cont. Fred., c. 7, S. 172 f.: *Igitur Grimoaldus filiam Radbodi ducem Frigionum duxit uxorem*; Annales Mettenses pr., ad a. 711, S. 18: *In illo tempore Grimoaldus filiam Radbodi ducis Frisionum duxit uxorem*.

239 FRITZE, Zur Entstehungsgeschichte des Bistums Utrecht, S. 140-148.

240 BONNELL, Die Anfänge des karolingischen Hauses, S. 129; SEMMLER, Zur pippinidisch-

übernahm die Information über die Ehe wörtlich aus dem Fortsetzer Fredegars, der sie wiederum, etwas modifiziert, aus dem Liber historiae Francorum übernommen hatte. Der aber legt sich in der Datierung der Ehe keineswegs fest. Sein Kapitel, das die Ehe enthält, beginnt mit dem Herrscherwechsel von Childebert III. auf Dagobert III. im Jahr 711. Den Rest des Kapitels widmet er Grimoald. Er erzählt von dessen Ehe mit Theudesinda, der Tochter des heidnischen *dux* Radbod, und quasi als Entschuldigung für diese Ehe des Christen mit einer Heidin, meint er dann aber, Grimoald selbst sei doch ein frommer Hausmeier gewesen. Es folgt die Ermordung Grimoalds 714. Seine Wortwahl läßt nicht darauf schließen, daß die Ehe 711 geschlossen wurde, sondern nur, daß sie 711 bestand: *habeat igitur Grimoaldus uxorem ...* Der Fortsetzer Fredegars übernahm die Darstellung verkürzt und machte aus der bestehenden Ehe eine Heirat: *Igitur Grimoaldus ... duxit uxorem*. Vermutlich ohne irgendeine Absicht, denn er ging exakt genauso vor, als er Karls Geburt erwähnte.²⁴¹ Die Metzger Annalen übernahmen ihn wörtlich, und bei der Gliederung in Jahresberichte fiel dann auch die Hochzeit konsequenterweise in dieses Kapitel über den Herrscherwechsel des Jahres 711.

Wenn nun die Eheschließung Grimoalds gemäß der ältesten Quelle, die über sie berichtet, vor 711 stattfand, so bleibt noch zu fragen, wann sie erfolgte. Seine Ehe mit der Friesin war sicher politisch motiviert, und es wird sich dabei um nichts anderes gehandelt haben als eine Form der Geiselnahme mit dem Ziel, die von Pippin 695 neugeschaffene friesisch-fränkische Grenze zu stabilisieren und sich vor einem Rückeroberungsversuch Radbods zu schützen.²⁴² Dies war nur unmittelbar nach dem Sieg bei Dorestad 695 sinnvoll zu erreichen. Da Grimoald spätestens seit Mitte März 697 mündig war²⁴³, wird die Ehe wohl bereits zwischen 695 und 697 geschlossen worden sein.

Dieser frühe Zeitpunkt ist auch unter einem weiteren Aspekt erheblich wahrscheinlicher als das Jahr 711. Mit einer Ehe wurden feste verwandtschaftliche Bindungen geknüpft, mit ihr konnte der Grundbesitz ausgedehnt und der politische Einfluß erweitert werden. Sie war ein Mittel der Besitz- und Machtexpansion. Darüber hinaus bot sie die Voraussetzung für legitime Nachkommen, die die eigene Linie über den Tod hinaus fortsetzten.²⁴⁴ Grimoald wird daher gewiß nicht 14 Jahre abgewartet haben, um erst dann die Vorteile einer Ehe für sich zu nutzen,

karolingischen Sukzessionskrise, S. 4, Anm. 22; FRITZE, Zur Entstehungsgeschichte des Bistums Utrecht, S. 132 mit Anm. 104; LEBECQ, Marchands et navigateurs frisons, S. 112; GERBERDING, The Rise of the Carolingians, S. 114; EBLING, Grimoald, LexMA 4, Sp. 1717 f.; HEIDRICH, Les maires du palais neustriens, S. 226.

241 LHF, c. 49, S. 324: *habensque Pippinus praefatus princeps filium ex alia uxore nomine Carlo ...* Cont. Fred., c. 6, S. 172: *Igitur praefatus Pippinus aliam duxit uxorem ..., ex qua genuit filium ...*

242 Die Friedenssicherung als Motiv für den Abschluß einer Ehe schildern eindrucksvoll die Annales Alamannici, ad. a. 913, S. 56: *Ipsa anno Erchanger cum rege pacificatus est, cuius sororem, Liupoldi relictam, rex tamquam pacis obsidem in matrimonium accepit*. Vgl. ALTHOFF, Namengebung und adliges Selbstverständnis, S. 134; ID., Amicitiae und Pacta, S. 244.

243 Zu diesem Zeitpunkt war er erstmals bei einem Placitum Childeberts III. anwesend, vgl. oben S. 45.

244 Zur Bedeutung von Nachkommen s. R. SCHIEFFER, Väter und Söhne im Karolingerhause, S. 149-164.

zumal sein Bruder Drogo zu dieser Zeit (697) ebenfalls verheiratet war und schon über mindestens zwei Erben verfügte und zumal gerade jetzt für ihn die Möglichkeit bestand, eine von seinem Vater soeben erreichte politische Konstellation mit Hilfe einer Ehe zu sichern.

In welchem Maß diese Ehe den Frieden garantierte, zeigt sich an Radbods weiterem Verhalten. Bis zu Grimoalds und Pippins Tod hat er nicht versucht die verlorenen Gebiete zurückzuerobern. Doch kaum war die familiäre Bindung durch Grimoalds Ermordung und Pippins Tod abgebrochen, nahm Radbod wieder eine feindliche Position ein.²⁴⁵

b) Der Erbanteil Grimoalds

Zwischen September 705 und April 707 erhielt Grimoald gemeinsam mit seinem jüngeren Bruder Drogo die Schutzherrschaft über das Kloster Fleury-en-Vexin²⁴⁶, und am 7. März 714 verpflichteten Pippin und Plectrud ihm und seiner Nachkommenschaft, aber auch Drogos Söhnen, das an Willibrord übertragene Kloster Susteren im Maasgau zur Treue und unterstellten es ihrem Schutz.²⁴⁷

Grimoald wird sicherlich, ebenso wie Drogo, von seinen Eltern abgeschichtet worden sein, doch läßt sich darüber nichts Genaueres erfahren. Vielleicht hat er, wie die Bezeichnung des Ortes es nahelegt, Grimaucourt-en-Woëvre (1028 *ad Grimaldi curtem*) im Verdunois erhalten.²⁴⁸

c) Amt und Amtsübernahme Grimoalds

Grimoald wurde Hausmeier König Childeberts III., nachdem Nordebert, den Pippin zu seinem Vertreter im Amt des *maior domus* am neustrischen Hof bestimmt hatte, gestorben²⁴⁹ oder auch, wie mehrfach vermutet wurde, von diesem Amt zurückgetreten war.²⁵⁰ Der Zeitraum der Amtsübernahme Grimoalds ist jedoch nur grob zu bestimmen: Er erscheint erstmals am 14. März 697 im politischen Leben, als er in Compiègne neben zahlreichen Großen als einer der *optimates* an dem Placitum

245 Vgl. unten S. 82.

246 Vgl. oben S. 40.

247 WAMPACH, Echternach. Bd. 1,2, Nr. 24, S. 57-60, vgl. unten S. 68.

248 Der Ort befindet sich in unmittelbarer Nähe alter pippinidisch-arnulfingischer Hausgüter, womit sich eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, daß der Name auf Grimoald zurückzuführen ist, HAUBRICHS, Die Urkunde Pippins des Mittleren und Plectruds für St.-Vanne, S. 16, 21.

249 LHF, c. 48/49, S. 323; Cont. Fred., c. 6, S. 172; Annales Mettenses pr., S. 17. Zu Nordebert s. EBLING, Prosopographie, S. 196 f.; FOURACRE, Observations on the Outgrowth of the Pippinid Influence, S. 7; SEMMLER, Die Aufrichtung der karolingischen Herrschaft, S. 22 f.

250 Die Vita Boniti, c. 15, S. 127, nennt einen Nordebert als Nachfolger des um 700 zurückgetretenen Bischofs Bonitus von Clermont. Er könnte identisch sein mit dem Bevollmächtigten Pippins, insbesondere auch weil Amtsende und Einsetzung ungefähr gleichzeitig stattfanden, vgl. EWIG, Die fränkischen Teilreiche, S. 228; ROUCHE, L'Aquitaine, S. 94 f.; GERBERDING, The Rise of the Carolingians, S. 107.

Childeberts III. teilnahm, in dem das Urteil gegen seinen Bruder Drogo gefällt wurde. Anwesend waren unter vielen anderen auch sein Vater Pippin als *maior-domus* und Nordebert, der hier zum letztenmal bezeugt ist.²⁵¹ Pippin selbst ist als Hausmeier zuletzt in den tironischen Notizen einer Urkunde Childeberts III. vom 3. April 697 genannt.²⁵² Die zeitlich nächste überlieferte Urkunde Pippins stammt vom 20. Januar 702.²⁵³ Darin nennt er sich, wie in den drei folgenden Urkunden auch, nur *inluster vir*, ohne Hausmeiertitel beziehungsweise *inluster vir Pippinus dux*²⁵⁴, und so meinte Wilhelm Levison, Pippin könnte zu dieser Zeit die Hausmeierwürde schon an Grimoald abgetreten haben.²⁵⁵ Da Pippin in den drei Königsurkunden, in denen er zuvor erscheint, stets als Hausmeier genannt ist²⁵⁶, hat Levisons Annahme einiges für sich. Grimoald hätte dann das Amt nach dem 3. April 697 und vor dem 20. Januar 702 übernommen.

Als Hausmeier sicher bezeugt ist er allerdings erst Ende Februar 703²⁵⁷, als er als *maior domus* Childeberts III. an einem Placitum des Königs in Quierzy²⁵⁸ teilnahm. In dem Placitum wird dem Kloster Saint-Germain-des-Prés die Schenkung des Klosters *Lemausum*²⁵⁹ bestätigt. Zu dieser Zeit befand sich die Pfalz Quierzy im Besitz Grimoalds.²⁶⁰

Am 13. Dezember 709/10 bestätigte Childebert III. in Montmacq²⁶¹ eine Entscheidung seines *maior domus* Grimoald.²⁶² Grimoald hatte in seiner Eigenschaft als *comes* von Paris ebenso wie seine Vorgänger im Amt die Hälfte der Zölle des Dionysiusmarktes für den Fiskus in Anspruch genommen.²⁶³ Als jedoch der

251 CHLA 14, Nr. 581 (= DM 70, S. 62 f.); vgl. BERGMANN, Untersuchungen zu den Gerichts-urkunden, S. 16 f. Vgl. zu dieser Urkunde oben S. 45. Nordebert ist hier lediglich in den tironischen Notizen genannt, MENTZ, Die tironischen Notizen, Nr. 27, S. 226; vgl. EWIG, Die fränkischen Teilreiche, S. 228 mit Anm. 226.

252 CHLA 17, Nr. 654 (= DM 71, S. 63); MENTZ, Die tironischen Notizen, Nr. 28, S. 226.

253 D Arnulf. Nr. 3, S. 92 f.; BM² 10; HEIDRICH, Titulatur, A 2, S. 238.

254 D Arnulf. Nr. 4-6, S. 93 ff.

255 LEVISON, Zu den Annales Mettenses, S. 479, Anm. 4. Dort allerdings mit der Datierung Januar 701. Levison bezog sich dabei auf die genannte Urkunde, doch die wird übereinstimmend auf den Januar des Jahres 702 festgelegt.

256 DM 67, S. 59 f., DM 70, S. 62 f. (= ChLA 14, Nr. 577, 581) und DM 71, S. 63. In der ersten und letzten jeweils nur in den tironischen Notizen, vgl. MENTZ, Die tironischen Notizen, Nr. 24, 28, S. 225 f. Anders EWIG, Die fränkischen Teilreiche, S. 225, Anm. 211.

257 ChLA 14, Nr. 584. Die Urkunde wurde in dieser Ausgabe gegenüber den älteren Editionen (LS 29 = DM 73, S. 64 f.) aufgrund einer neuen Lesart der Datierungszeile (anno VIII statt anno VII) auf ein Jahr später, als dort angegeben (25. Februar 702), datiert. Das bei EWIG, Die fränkischen Teilreiche, S. 228 mit Anm. 226, angegebene Datum des 25. 2. 701 als erster Nachweis für das Hausmeieramt Grimoalds beruht offenbar auf einem Druckfehler. Zum Inhalt der Urkunde vgl. BERGMANN, Untersuchungen zu den Gerichtsurkunden, Nr. 17, S. 171 f.

258 Dep. Aisne. arr. Laon, cant. Coucy-le-Chateau-Auffrique.

259 Wahrscheinlich Limeux, Dep. Cher, arr. Bourges, cant. Lury-sur-Arnon, vgl. CHLA 14, Nr. 584, Anm. 5.

260 Vgl. EWIG, Die fränkischen Teilreiche, S. 226, Anm. 214; HEIDRICH, Titulatur, S. 153; KAISER, Untersuchungen zur Geschichte der Civitas und Diözese Soissons, S. 207.

261 Dep. Oise. arr. Compiègne, cant. Ribécourt-Dreslincourt, CHLA 14, Nr. 586, Anm. 1.

262 CHLA 14, Nr. 586 (= DM 77, S. 68 f.); vgl. BERGMANN, Untersuchungen zu den Gerichts-urkunden, Nr. 19, S. 173 f.; HEIDRICH, Titulatur, Nr. 25, S. 270; LEVILLAIN, Études sur l'abbaye de Saint-Denis, S. 41 ff.

263 Uneinigkeit besteht in der Forschung in bezug auf das Grafenamt Grimoalds, das SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 1, Anm. 4; ID., Saint-Denis, S. 90;

Abt von Saint-Denis mit Königsurkunden das Recht seines Klosters auf den gesamten Zoll nachweisen konnte, bestätigte ihm Grimoald dieses Recht darauf, und das Königsgericht stimmte anschließend seiner Entscheidung zu.

In einem weiteren Placitum Childeberts III. vom 14. Dezember 709/10, ebenfalls in Montmacq, wurde vom König abermals ein Gerichtsurteil Grimoalds bestätigt.²⁶⁴ Wieder war der Abt Dalfinus von Saint-Denis der Kläger. Streitobjekt war diesmal die Mühle *Cadolaicum*, von der Grimoald beziehungsweise seine *agentes* glaubten, sie gehöre zu dem Hausmeiergut *Yerno*.²⁶⁵ Nachdem jedoch von 12 Männern die Zugehörigkeit der umstrittenen Mühle zu Saint-Denis beschworen worden war, bestätigte Grimoald dem Kloster den Besitz in einer Urkunde.

War es dem Kloster Saint-Denis bisher zweimal gelungen, seine von Grimoald beanspruchten Rechte zu behaupten, so sollte es in einem dritten Fall einige Dekaden dauern. Wie vor ihm schon Ebroin, hatten Grimoald und König Childebert III. die zum Klostergut gehörende *villa Taberniacum* im *pagus* von Paris als *Precarie* verliehen. Die Folge war, daß die *villa* dem Kloster entrissen und verkleinert wurde. Erst Pippin III. bestätigte Saint-Denis im Jahr 753 wieder den Besitz der *villa*.²⁶⁶

Als Hausmeier verfügte Grimoald über diverse Amtsgüter in Neustrien, wobei neben der genannten Pfalz Quierzy und der *villa Uerno* auch die *villa Noviomus*²⁶⁷, nordöstlich der Sommemündung, zu diesen Gütern gezählt haben wird.

Einen kurzen Einblick in die Amtsführung Grimoalds gewähren im übrigen noch zwei Viten. Wie die Vita Anstrudis aus dem 9. Jahrhundert berichtet, reiste

Id., Die Aufrichtung der karolingischen Herrschaft, S. 23, und LEVILLAIN, Les comtes de Paris, S. 145, ebenso schon BONNELL, Die Anfänge des karolingischen Hauses, S. 128, aus dieser Urkunde gefolgert hatten. Skeptisch äußerten sich BERGMANN, Untersuchungen zu den Gerichtsurkunden, S. 173, mit der Ansicht, Grimoald sei nicht mit dem Grafen identisch und HEIDRICH, Titulatur, S. 203, Anm. 611, die annahm, "daß es zeitweilig keinen Grafen von Paris gab, und der Hausmeier die Grafschaft direkt in seiner Gewalt hatte, aber eben als Hausmeier". Doch ergibt der Text der Urkunde, daß es sich einerseits bei dem Grafen von Paris und dem Hausmeier um ein und diesselbe Person handelt, und es hat weiterhin den Anschein, als hätte Grimoald das Grafenamt tatsächlich übernommen: in der Urkunde fordern die *agentes* des Abtes Dalfinus *aduersus agentes in(l)u(stri) uiro Grimoaldo, maiorem domus nostri ... die gesamten Zölle des Dionysiusmarktes. Postia dicebant quasi agentes ipsius uiro Grimoaldo, maiorem domus no(stri)i, eciam et comis de ipso pago Parisiaco, medietate de ipso teleneu eisdem tollerent uel de parte ipsius basel(icae) abstraerent. Aserebant econtra agentes ipsius uiro Grimoaldo, maiorem domus no(stri)i, quase de longo tempore talis consuetudo fuisse, ut medietat(em) exinde casa s(an)c(t)i Dionisii receperit, illa alia medietate illi comis ad partem fisce nostri. Intendibant econtra agentes s(an)c(t)i Dionisii quasi hoc Gairinus, quondam, loce ipsius Parisiace comis, p(er) forcia hunc consuetudinem ibydem misissit ...*, CHLA 14, Nr. 586, Z. 9 ff. (= DM 77, S. 68 f.).

264 CHLA 14, Nr. 587 (= DM 78, S. 69 f.); vgl. BERGMANN, Untersuchungen zu den Gerichtsurkunden, Nr. 20, S. 175 f.; HEIDRICH, Titulatur, Nr. 26, S. 270 f.

265 Ver-sur-Launette, Dep. Oise, arr. Senlis, cant. Nanteuil-le-Haudoin, oder Vaires-sur-Marne, Dep. Seine et Marne, arr. Meaux, cant. Chelles.

266 DK I, Nr. 7, S. 11 f.; vgl. HEIDRICH, Titulatur, Nr. 27, S. 271.

267 Nouvion, Dep. Somme, arr. Abbeville. Als Besitzer der *villa* ist Grimoald nur in einer gefälschten Urkunde zugunsten des Klosters Saint-Médard in Soissons genannt, BRUNEL, Les actes mérovingiens, Nr. 1, S. 79 f.; vgl. SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 18; KAISER, Untersuchungen zur Geschichte der Civitas und Diözese Soissons, S. 252.

Grimoald im Auftrag Pippins nach Laon zu Bischof Madelgarius. Der Bischof hatte versucht das Marienkloster, dem Anstrudis, die Tochter der Gründerin Salaberga als Äbtissin vorstand, zu usurpieren. Anstrudis war es nicht gelungen, sich gegen den Bischof durchzusetzen, und so ließ sie auf Betreiben ihres Verwandten Wulfoald Pippin um Hilfe bitten. Der sandte daraufhin Grimoald zu Madelgarius, damit dieser die Interessen der Anstrudis wahre.²⁶⁸ Da Anstrudis möglicherweise vor 709 starb²⁶⁹, ergäben sich dann für die Sendung Grimoalds die Jahre vor 709.

Nach der Vita Liutgeri Altfrids aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts²⁷⁰ war der friesische *nobilis* Wursing, der wohl aus der Umgebung von Utrecht stammte²⁷¹, mit Frau, Sohn und einigen Dienern vor Radbods Nachstellungen zu dem *dux Francorum* Grimoald geflohen. Von Grimoald gütig aufgenommen und zum christlichen Glauben übergetreten, lebten sie bis zum Tod Radbods (719²⁷²) im Frankenreich.²⁷³ Die Flucht Wursings läßt sich auf die Jahre zwischen 697 und 704 festlegen.²⁷⁴

Das Bild, das die erzählenden Quellen von Grimoald überliefern, ist ganz und gar positiv. Zeigen die Viten ihn schon als Schlichter eines Streites und als jemanden, zu dem der verfolgte Wursing mit seiner Familie flüchtete, so werden diese kurzen Einblicke in seine Herrschaftsführung bestätigt und zusammenfassend zuerst von dem Verfasser des Liber historiae Francorum gewürdigt. Er meint: *Eratque ipse Grimoaldus maiorum domus pius, modestus, mansuetus et iustus.*²⁷⁵ Ähnlich beschreibt ihn der Fortsetzer Fredegars: *fuitque vir mitissimus, omni bonitate et mansuetudine repletus, largus in elemosinis et in orationibus promptus.*²⁷⁶

268 Vita Anstrudis, c. 16, S. 73.

269 WATTENBACH-LEVISON, H. I, S. 138. Zur Datierung der Vita *ibid.*; VON DER NAHMER, Anstrudis, LexMA I, Sp. 691 f. Der Zeitpunkt des Todes von Anstrudis ist nur zu erschließen aus der Gründungsurkunde des Klosters Saint-Mihiel, in der sie als bereits verstorben genannt ist, *Anstrida abbatissa quondam*, LESORT, Chronique et chartes, S. 44. Die Urkunde, die nur in Überlieferungen des 11. Jhs. erhalten ist, datiert nach dem 15. Jahr Childeberts III., d. h. Ende 708 bis Ende 709. Zur Problematik der Urkunde s. OEXLE, Das Kloster Saint-Mihiel, S. 58 f., Anm. 13.

270 WATTENBACH-LEVISON-LÖWE, H. VI, S. 824 ff.

271 Nach seiner Rückkehr wohnte er auf seinem ererbten Gut in der Nähe von Utrecht, Vita Liutgeri auct. Altfrido, c. 4, S. 9.

272 Vgl. unten Anm. 554.

273 Vita Liutgeri, c. 3, S. 8.

274 Altfrid erzählt, Wursings Frau habe im Frankenreich einen weiteren Sohn namens Thiadgrim und neun Töchter geboren, Vita Liutgeri, c. 2, S. 7. Er berichtet dann von einer schweren Krankheit Radbods, an der dieser sechs Jahre später (719) verstarb. Während dieser Krankheit habe er versucht, Wursing zur Rückkehr umzustimmen. Der weigerte sich zunächst und schickte erst nach wiederholter Bitte seinen Sohn Thiadgrim zurück nach Friesland, wo ihm Radbod das väterliche Erbe zurückgab, Vita Liutgeri, c. 3, S. 8. Thiadgrim kehrte demnach zwischen 713 und 719 zurück. Da er zu dieser Zeit mündig gewesen sein wird, sonst hätte Wursing eher seinen älteren Sohn Nothgrim geschickt, wird er spätestens zwischen 698 und 704 geboren sein. Wursings Flucht konnte folglich nicht nach 704 erfolgen. Da andererseits Grimoald sein Amt erst zwischen 697 und 703 angetreten hatte und erst dann in der Lage war, Wursing Schutz zu gewähren, ist die Flucht frühestens 697 anzusetzen. FRITZE, Zur Entstehungsgeschichte des Bistums Utrecht, S. 130 ff., erhält aufgrund der gleichen aber etwas großzügigeren Berechnung das Jahr 695 als letztes mögliches Jahr der Flucht.

275 LHF, c. 50, S. 324.

276 Cont. Fred., c. 6, S. 172.

Verkürzt findet sich dieses Lob auch in den *Annales Mettenses*, wobei der Autor sogar noch hinzufügt: *Francos cum summa vigilantia et pietate regebat.*²⁷⁷

3. Karl

a) Die erste Ehe Karls

Karl Martell heiratete zwischen 703 und 706.²⁷⁸ Seine Ehefrau, die Mutter seiner Söhne Karlmann und Pippin und seiner Tochter Chiltrud, wird in keiner Quelle als solche genannt. Sie ist an keiner seiner Schenkungen beteiligt, in keiner Urkunde erwähnt, und auch die erzählenden Quellen schweigen.²⁷⁹ Dennoch ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sie Chrodtrud hieß und im Jahr 725 starb.²⁸⁰

Über ihre Herkunft wurden verschiedene, mehr oder weniger überzeugende Theorien entwickelt. So glaubte Karl August Eckhardt bei seinen Bemühungen, Merowingerblut bei den Karolingern nachzuweisen, in ihr eine Tochter König Chlothars IV. zu erkennen²⁸¹, erfuhr jedoch heftigen Widerspruch von Eduard Hlawitschka.²⁸² Einen weiteren Vorschlag zur Herkunft Chrodtruds stellte kürzlich Richard A. Gerberding vor. Ausgehend von der Annahme, Karl sei über seine Mutter Chalpaida in der Lütticher Gegend verwurzelt gewesen, suchte er dort nach Verwandten Chrodtruds und vermutete aufgrund des identischen Bestimmungswortes in Chrodbert, dem *dux* aus dem Haspengau, der ein treuer Anhänger Karls war, einen ihrer Verwandten. Alternativ dazu schlug er noch den *comes* Chrodgarius vor, der offenbar aus Austrien stammte und dessen Söhne Karl nacheinander zu Bischöfen in Le Mans einsetzte.²⁸³ Für diese Annahme spricht ihre herausragende

277 *Annales Mettenses* pr., S. 17.

278 Die Daten ergeben sich aus den Berechnungen zur Geburt Karls zwischen 688 und 691 und der Geburt seines ältesten Sohnes Karlmann vor dem 1. Januar 708, vgl. oben S. 30 ff.

279 Vgl. HEIDRICH, *Von Plectrud zu Hildegard*, S. 7 f.; HLAWITSCHKA, *Die Vorfahren Karls des Großen*, Nr. 32, S. 78.

280 Die *Annales Laureshamenses*, *Mosellani*, *Petaviani*, *Nazariani* verzeichnen zum Jahr 725: *Chrothrud mortua; Hortrudis mortua; Chrotrudis moritur; hrottrudis mortua*. Schon HAHN, *Jahrbücher des frankischen Reichs*, S. 1 f., identifizierte diese Chrodtrud als Karls erste Ehefrau, zumal Karl just in diesem Jahr seine zweite Frau Swanahild aus Bayern mitbrachte, und der Name Chrodtrud auch an eine Tochter Karls d. Gr. vergeben wurde. Für diese Identifikation spricht auch, daß diese karolingischen Annalen nur den Tod herausragender Personen vermerken und für die Jahre 708-741 nur den zweier Frauen, nämlich Chrodtruds und der Tochter des nordhumbrischen Königs (vgl. unten S. 98). Aufschlußreich ist schließlich auch das Grundwort des Namens "Chrodtrud", denn es entspricht dem Chiltruds, der Tochter Karl Martells aus seiner ersten Ehe. Entscheidend aber ist, worauf HLAWITSCHKA, *Die Vorfahren Karls des Großen*, Nr. 32, S. 79, aufmerksam machte, ein Eintrag im *Verbrüderungsbuch der Reichenau*. Dieser Eintrag enthält den Namen *Ruadrud* an korrespondierender Stelle zu Karl Martell, *Confraternitates Augienses*, S. 292, Sp. 460.

281 ECKHARDT, *Studia Merovingica*, S. 75-79.

282 HLAWITSCHKA, *Studien zur Genealogie*, S. 7-31, besonders 19 ff.; ablehnend auch zuvor SEMMLER, *Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise*, S. 36, *Korrekturnachtrag*.

283 GERBERDING, *The Rise of the Carolingians*, S. 131; DIERKENS, *Carolus*, S. 282. Zu diesen beiden Vertrauten Karls vgl. EBLING, *Prosopographie*, S. 116 ff.; SEMMLER, *Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise*, S. 31 ff.; zu Chrodbert s. M. WERNER, *Der Lütticher Raum*, bes. S. 184-196.

Stellung zur Zeit Karls, allerdings ist Chalpaidas Herkunft aus Lüttich überaus unsicher, und zudem ist das Bestimmungswort Chrod- des Namens Chrodtrud zur Zeit Karls durchaus nicht ungewöhnlich²⁸⁴, wodurch eine Festlegung lediglich mit Hilfe der namensvergleichenden Methode hier problematisch ist.

Eine weitaus ansprechendere These, die in der Forschung wiederholt aufgegriffen wurde, ist Chrodtruds mögliche Verwandtschaft mit Wido, dem Abt von Saint-Wandrille und Saint-Vaast d'Arras. Ihn bezeichnen die *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii* als Verwandten Karls: *Hic namque propinquus Karoli principis fuit.*²⁸⁵ Wido hatte, nach Aussage der *Gesta*, eine Verschwörung gegen Karl angezettelt, woraufhin der ihn zu sich zitierte. Karls Beauftragte führten ihn dann ins Vermandois; dort wurde er zum Tode verurteilt.²⁸⁶ Die chronologische Einordnung dieser Verschwörung ist indes etwas undurchsichtig, weil der Autor des 9. Jahrhunderts²⁸⁷ auch hier verschiedene Datierungen nebeneinanderstellt. Er beschreibt den Beginn von Widos nur ein Jahr währendem Abbatat folgendermaßen: *Vuido sortitur locum regiminis ab anno dominicae incarnationis D CC XXXVIII, qui erat annus primus Hilderici nouissimi regis, Karoli autem principis XXVI per annum unum.*²⁸⁸ Daneben läßt er Wido noch *anno I eiusdem regis Hilderici* eine Schenkung für das Kloster empfangen.²⁸⁹ Da Childerich III. erst 743 zum König erhoben wurde, datierte Ferdinand Lot diese Schenkung in das Jahr 743/44; ebenso die Herausgeber der *Gesta*. Sie beziehen demgemäß dann, entgegen dem Text der *Gesta*, die Verschwörung Widos nicht auf Karl, sondern sehen sie im Zusammenhang der Kämpfe Pippins und Karlmanns gegen Hunoald um 744.²⁹⁰ Dagegen entschied sich zuletzt Franz J. Felten, unabhängig von der Erwähnung Childerichs in der Datierung, mit der Forschungsmehrheit für den Wahrheitsgehalt des Textes.²⁹¹ Diese Einordnung ist aus mehreren Gründen vorzuziehen, denn für den Autor scheinen die Inkarnationsjahre die Richtlinie seiner Datierung gebildet zu haben - nicht die Herrscherjahre. Dafür spricht vor allem seine Beschreibung der ersten Amtsjahre Raginfrids, Widos unmittelbarem Nachfolger: *Raginfridus ... extitit regendi locum sub anno dominicae incarnationis D CC XXXVIII, qui erat annus exarchatus Karoli XXVII, Hilderici Meroingi regis annus II...*²⁹² Zum selben Jahr, *eodem anno*, übernahm er dann wörtlich den Bericht der *Annales Mettenses* zum Jahr 739 mit Karls Feldzug

284 Vgl. EBLING, *Prosopographie*, S. 111-120; HENNEBICQUE-LE JAN, *Prosopographica neustrica*, S. 254 f.

285 *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii*, c. 7, S. 56 f.

286 *Accusatus uero apud principem Karolum quod conspirationem aduersus illum cum aliis meditatatus esset, iussu eiusdem exarchi ad regiam domum compellitur migrare. Qui dum pergeret cum satellitibus regis, uenientes in territorio Ueromandensi, capitis praecisione damnatur, ibidemque digno in loco sepulturae est traditus*, *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii*, c. 7, S. 57.

287 WATTENBACH-LEVISION-LÖWE, H. III, S. 345.

288 *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii*, S. 56.

289 *Ibid.*, S. 58.

290 LOT, *Études critiques sur l'abbaye de Saint-Wandrille*, Nr. 58, S. 18; LOHIER/LAPORTE, S. 57, Anm. 137; vgl. auch M. WERNER, *Adelsfamilien*, S. 312.

291 FELTEN, *Abte und Laienabte im Frankenreich*, S. 116 mit Anm. 19.

292 *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii*, S. 58 f.

in die Provence²⁹³ und legte folgerichtig Karls Tod (741) in das 3. Jahr Raginfrids.²⁹⁴ Raginfrid wird demnach 739 und Wido 738 sein Amt angetreten haben. Die Anführung von Childerichs I. beziehungsweise 2. Regierungsjahr mag auf das Interregnum nach dem Tod Theuderichs IV. (737-743) zurückzuführen sein. Vermutlich hat er es übersehen und irrtümlich Childerich unmittelbar auf Theuderich folgen lassen. Die Datierung des Amtsantritts Widos in das Jahr 738 und seine Verschwörung in das folgende Jahr ist aber auch deshalb wesentlich wahrscheinlicher, weil dem Autor ein Irrtum in der Zählung der Herrscherjahre ungleich eher unterlaufen sein dürfte als ein Irrtum bei den handelnden Personen. Dies gilt besonders, da es sich hier um einen Hochverratsprozeß unter Verwandten handelte, von denen der eine zudem noch der Herrscher des Reiches und der andere Abt desjenigen Klosters war, in dem er seine Quelle verfaßte. Das Jahr 739 als Zeitpunkt der Verschwörung ist letzten Endes auch deshalb anzunehmen, weil Karl gerade zu dieser Zeit erkrankt war und er sich obendrein ausgerechnet im Verberie aufhielt²⁹⁵, - ca. 80 km vom Vermandois entfernt, der Umgebung also, in der Wido hingerichtet wurde, nachdem er Karl vorgeführt worden war.

Über Widos Familie, seine Herkunft und die Art der Verwandtschaft zu Karl schweigen die Gesta, doch bei dem Versuch, das familiäre Umfeld dieses *propinquus* zu ermitteln, finden sich zu Lebzeiten Karls noch mehrere Träger des Namens Wido:

Eine Urkunde Karls d. Gr. aus dem Jahr 782 nennt zwei Söhne des ehemaligen Bischofs Liutwin von Trier: Milo und Wido.²⁹⁶

Eine Schenkung dieses Liutwin aus dem Jahr 706 enthält neben anderen auch das Signum eines *comes* Wido sowie das von Liutwins Sohn Milo *diaconus*, des späteren Bischofs von Reims und Trier.²⁹⁷

Eine Schenkung der Söhne Drogos an das Arnulfskloster in Metz vom 25. Juni 715 wurde anscheinend von Milo, den *comites* Wido, Erembert, Lambert und Warnar bezeugt.²⁹⁸

293 *Annales Mettenses pr.*, S. 30; *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii*, S. 59.

294 *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii*, S. 61 f.

295 Vgl. unten S. 59.

296 *Leodonus quondam episcopus genitor Miloni et Widoni*, DK I, Nr. 148, S. 201.

297 *Ego Bertinus signo. Uuido comes signo. Adelbertus comes signo. Ego Milo diaconus in Christi nomine signo ...*, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, Bd. 1, Nr. 7a, S. 10 (= PARDESSUS, *Diplomata II*, Nr. 464, S. 268 f.). Die Urkunde ist zwar eine Fälschung aus dem 10. Jh., doch gilt ihr Kern und die Reihe der Zeugen als echt, vgl. zuletzt ANTON, *Liutwin*, S. 31 f. mit Anm. 28.

298 *S. Milonis. S. Uuidonis comitis. S. Eremberti comitis. signum Lambertii comitis. signum Uuarnarii comitis. G. WOLFRAM, Kritische Bemerkungen zu den Urkunden des Arnulfsklosters*, Nr. 6, S. 44 (= *D Spuria*, Nr. 7, S. 214). Zur Echtheit der Urkunde vgl. unten S. 65. Die Zeugenreihe ist etwas problematisch, worauf kürzlich auch ANTON, *Liutwin*, S. 33, Anm. 32, aufmerksam machte. Die heute maßgebliche Edition erstellte Georg Wolfram 1888/89. Er benutzte dafür zwei Handschriften, die ihm beide im Metzger Bezirksarchiv vorlagen und die, seiner Angabe nach im 10. (A: M. Bez. A. H 137) und 12. Jh. (B: Ebenda) entstanden. Beide enthalten die obengenannte Zeugenreihe. Unangenehm ist allerdings, daß Wolfram sich nicht zur Überlieferungsgeschichte äußerte, denn die Urkunde ist in mehreren Abschriften erhalten. So war sie aufgenommen in das sog. *Petit Cartulaire de Saint-Arnould*,

Ein Wido setzte am 1. Januar 723 neben zahlreichen anderen Großen sein Signum unter eine Schenkung Karl Martells für das Kloster in Utrecht.²⁹⁹

Ein ebenfalls hier einzureihender Guido³⁰⁰ war gemeinsam mit Eunutio Bischof von Noyon. Beide Bischöfe ordnete Louis Duchesne der Zeit Karls zu³⁰¹, wobei einer der Inhaber des *episcopium* gewesen sein wird, während der andere die geistlichen Funktionen wahrnahm.³⁰²

Es hat nun, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, den Anschein, daß es sich bei allen hier genannten Widos um ein und dieselbe Person handelt, daß dieser Wido identisch ist mit Karls *propinquus* Wido, und schließlich, daß diese *propinquitas* zu Karl über seine Ehefrau Chrodtrud entstanden ist:

Die Gleichsetzung des obengenannten zweiten Wido mit Liutwins Sohn Wido dürfte außerhalb jeglicher Zweifel stehen. Er war demnach im Jahre 706 *comes*, sein Bruder Milo *diaconus*.³⁰³

Beide sind wohl identisch mit jenem Milo und dem *comes* Wido, die 715 als Zeugen der Drogosöhne fungieren.³⁰⁴ Dafür sprechen ihr wiederholtes gemeinsames Auftreten, ihre Signatur unmittelbar hintereinander und der *comes*-Titel

von dem Auguste Prost im Jahr 1865 vier lateinische Exemplare kannte (PROST, *Études sur l'histoire de Metz*, S. 87, Anm. 2). Eines davon, das MS 64 aus dem 15. Jh wurde seinerzeit in der "bibliothèque de la ville de Metz" aufbewahrt. Zwei befanden sich im Privatbesitz der Herren Chartener und de Salis und ein weiteres, verstümmeltes in Épinal. 1932 aktualisierte SALMON, S. 260 ff., die Standorte dieser Handschriften. Danach war das MS 64 in der "bibliothèque municipale" in Metz verblieben und wurde unter der Nr. 814 geführt. Hinzugekommen war das MS du baron de Salis aus dem 15. Jh., das die Nr. 1225 erhalten hatte. Die nach Prost und Salmon älteste Handschrift des Cartulaire aus dem Anfang des 14. Jhs., das MS Chartener, wurde ab 1885 in Clervaux (= MS 107) aufbewahrt. Als Ingrid Heidrich nun die Urkunde untersuchte, orientierte sie sich nicht an Wolfram, sondern an Salmon und legte folglich das MS 107 als die älteste Handschrift der Urkunde zugrunde (HEIDRICH, *Titulatur*, S. 246 f., S. 252). Dieses enthält jedoch die Zeugenreihe nicht. Heidrich kam dann zu dem Schluß, die Zeugen in der von Wolfram edierten Handschrift seien "offenbar interpoliert". Es entsteht daher die Frage, ob Wolfram sich geirrt hat und die Abschriften des Petit Cartulaire aus dem 15. Jh., die ihm in Metz vorlagen, nicht als solche erkannte und sie versehentlich ins 10. und 12. Jh. datierte oder ob er zwei weitere gefunden hatte, die unabhängig davon waren. Die Antwort muß zugunsten der zweiten Möglichkeit ausfallen, denn Wolfram, der Direktor des lothringischen Bezirksarchivs in Metz, wird wohl kaum katalogisierte Handschriften verwechselt haben. Für eine Neuentdeckung spricht zudem, daß er seine Vorlage (A) bezeichnet als "wohl dasselbe Stück, welches Mabillon kannte" (S. 42). Der Verbleib der Vorlage Mabillons war noch 10 Jahre zuvor (1879) für MÜHLBACHER, *Zur Genealogie der ältern Karolinger*, S. 457, ungeklärt. Dafür spricht weiterhin Wolframs Erwähnung von "Repertorisierungsarbeiten" (S. 50) und seine Kenntnis der "Kartularien von S. Arnulf" (S. 49). Und schließlich kommt hinzu, daß er auch unter paläographischen Aspekten zu seiner Datierung der von ihm edierten Handschrift gelangte, und er sie auch deshalb kaum mit den um 500 beziehungsweise 300 Jahre jüngeren Abschriften des Petit Cartulaire verwechselt haben dürfte. Es wird deshalb davon auszugehen sein, daß entgegen der Meinungen Heidrichs, die von Wolfram edierte Handschrift tatsächlich, wie er sagt, aus dem 10. Jh. stammt und sie folglich die älteste Abschrift der Urkunde Hugos und seiner Brüder darstellt. Da sich nun der weitere Text der Urkunde als echt erwiesen hat, dürfte die Authentizität auch der Zeugenreihe keineswegs auszuschließen sein.

299 GYSSELING/KOCH, *Diplomata Belgica*, Nr. 173, S. 306.

300 FÖRSTEMANN, *Altdeutsches Namenbuch*, Bd. 1, Sp. 1563. Sein Name stellt nur die romanische Form von "Wido" dar.

301 DUCHESNE, *Fastes épiscopaux* III, S. 105: *Guido cum Eunutio*.

302 EWIG, Milo, S. 202 mit Anm. 64; KAISER, *Bischofsherrschaft*, S. 567, Anm. 179.

303 RAACH, *Kloster Mettlach*, S. 28 f.; ANTON, *Liutwin*, S. 36.

304 Ibid.

Widos. Bei der Seltenheit des Namens wird er kaum von zwei *comites* in der Umgebung Milos gleichzeitig geführt worden sein.

Weniger eindeutig ist nun die Identität der ab 723 genannten Widos mit Milos Bruder, die sich aber dennoch aus einigen eher allgemeinen Überlegungen erschließen läßt: Alle hier genannten Widos waren zwischen 706 und 739 erwachsen, und sie alle gehörten der Führungsschicht an, und damit der zahlenmäßig eng begrenzten Elite des Reiches. Ganz besonders bemerkenswert aber ist die Außergewöhnlichkeit des Namens selbst: der Name Wido ist bei den Franken erstmals für sie überliefert.³⁰⁵ Sollte dieser Name tatsächlich in mehreren der wenigen äußerst vornehmen Familien gleichzeitig zum ersten Mal vergeben worden sein? Daneben ist Karls Verhalten gegenüber seiner Verwandtschaft aufschlußreich, die er nicht grundsätzlich zugunsten anderer Parteigänger von der Verwaltung des Reiches ausschloß, sondern ganz im Gegenteil als seine Helfer einsetzte. Bestes Beispiel dafür ist sein Neffe Hugo, der Sohn seines Halbbruders Drogo, den er zum Garanten seiner Herrschaft im westlichen Neustrien machte³⁰⁶ oder sein Halbbruder Childebrand, den Karl unter anderem als Grafen in Burgund einsetzte³⁰⁷, und eben sein Verwandter Wido. Besondere Beachtung verdient auch Karls Verhältnis zu Liutwins Sohn Milo. Milo war einer der frühesten nachweisbaren Parteigänger Karls, der anscheinend schon in der Schlacht von Vinchy 717 an seiner Seite gekämpft hatte³⁰⁸ und später die Bistümer Reims und Trier erhielt. In gutem Einvernehmen stand Karl auch schon mit Milos und Widos Vater Liutwin.³⁰⁹ Wenn Karl nun Milo so stark förderte, sollte er dann dessen Bruder völlig übergangen und die gute Beziehung zu dieser Familie nicht genutzt, sondern durch einseitige Bevorzugung eines der Brüder aufs Spiel gesetzt haben? Wird man nicht eher annehmen müssen, daß er auch Wido eine bedeutende Stellung zgedacht hatte?

Aus diesen Erwägungen ist es nun sehr wahrscheinlich, daß es sich bei dem Wido, der am 1. Januar 723 sein Signum unter die Urkunde Karl Martells setzte,

305 Die Prosopographie, die Horst Ebling von den Amtsträgern des Merowingerreiches für die Jahre 613-741 erstellte, enthält keinen einzigen Wido. Der erste Wido beziehungsweise *Wuido* an der Seite des Königs ist, nach der Prosopographie von HENNEBICQUE-LE JAN, Prosopographica neustrica, Nr. 296, S. 267, für das Jahr 759 bezeugt (ChLA 15, Nr. 600 = DK I, Nr. 12, S. 18), bezeichnenderweise u. a. gemeinsam mit Milo und einem Rothardus, den HENNEBICQUE-LE JAN, Nr. 173, S. 255, als *comes* im Elsaß identifiziert und dessen Name ebenfalls auf widonisches Namengut hinweist (vgl. unten S. 58 f.). Erst 754?-787 stand dem Kloster Saint-Wandrille wieder ein Abt *Vuitlaicus* = Wido laicus vor (Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii, c. 11, S. 79). Nach FORSTEMANN, Altddeutsches Namenbuch, Bd. 1, Sp. 1563, sind Guido, der Bischof von Volterra aus dem 7. Jh. und Guido, der Bischof von Noyon aus dem 8. Jh., die "ältesten bekannteren personen des namens" und RAACH, Kloster Mettlach, S. 28, 34, meinte, Liutwins Sohn Wido sei "der erste Träger eines für die genealogische Adelsforschung bedeutungsvollen Namens" (S. 34). Erst zum Ende des 8. Jhs. wird der Name häufiger vergeben, vgl. FORSTEMANN, Sp. 1563; MORLET, Les noms de personne, S. 222.

306 Vgl. unten S. 105 f.

307 Vgl. oben S. 23 f.

308 ... *cum multis nobilibus anno incarnationis Domini 716 pugnavit. Inter quos erat Milo, genere quidem clarus sed acer et irreligiosus, filius domni Loutwini quondam ducis* ..., Chronicon Epternacense auct. Theoderico monacho, S. 60; vgl. GAUTHIER, L'évangélisation des pays de la Moselle, S. 362; RAACH, Kloster Mettlach, S. 17, Anm. 71; ANTON, Trier im frühen Mittelalter, S. 103; GERBERDING, The Rise of the Carolingians, S. 136 f.

309 EWIG, Milo, S. 194 f.; ANTON, Trier im frühen Mittelalter, S. 103, 158.

um Milos Bruder, den *comes* Wido handelt.³¹⁰ Die fehlende Amtsbezeichnung Widos in der Urkunde widerspricht dem nicht, denn auch die übrigen Zeugen, deren Signa die Urkunde enthält, sind nur namentlich genannt. Die Identität dieses Wido mit Milos Bruder wird indes noch überzeugender, wenn man berücksichtigt, daß nur ein halbes Jahr später, am 19. Juli 723, auch ausgerechnet Milo in einem Rechtsstreit Karls anwesend war.³¹¹

Der nächste in den Quellen erscheinende Wido war gemeinsam mit Eunutio Bischof von Noyon. Bei ihm liegt nun zunächst die Gleichsetzung mit Karls *propinquus* Wido nahe, dem Abt von Saint-Wandrille und Saint-Vaast d'Arras. Das Schweigen der Gesta zu dieser eventuellen Bischofswürde Widos in Noyon ist unwesentlich, denn auch bei Karls Neffen Hugo führen sie nicht alle kirchlichen Ämter an.³¹² Für die Identität des Abtes Wido und des Bischofs Wido sprechen, zusätzlich zu den obengenannten Erwägungen, nicht nur der gleiche Name, sondern auch die geographische Nähe und Dreieckslage des Bistums Noyon zu den beiden Klöstern Saint-Wandrille und Saint-Vaast d'Arras. Diese beiden Klöster, denen Karls *propinquus* vorstand, liegen ca. 200 km voneinander entfernt. Die Bischofsstadt Noyon befindet sich nur ca. 150 km östlich von Saint-Wandrille und nur ca. 80 km südlich von Arras. Beide, Bischof und Abt, verfügten darüber hinaus anscheinend auch über die gleiche Amtsauffassung. Die Gesta schilden Wido als *saecularis clericus*, der stets bewaffnet lieber täglich mit seinen Hunden auf die Jagd ging, statt sich geistlichen Pflichten zu widmen.³¹³ Eine ähnliche Haltung wird auch der Bischof von Noyon eingenommen haben, denn die geistlichen Funktionen wurden von einem zweiten Bischof ausgeübt³¹⁴, was die Identität der beiden unbedingt nahelegt.

An dieser Stelle ist nun die Brücke zu Milo zu schlagen, denn wie schon Theo Raach hervorhob, ähneln "diese Charaktereigenschaften des Laienabtes ... in verblüffender Weise denen" Milos.³¹⁵ Doch nicht nur der gleiche Charakter der beiden ist auffallend. Wido und Milo wurde zudem ein weiterer Bischof zur Seite gestellt³¹⁶, und ihre beiden Bistümer lagen überdies in unmittelbarer Nähe zueinander, womit sich neben den vorgenannten Überlegungen auch unter diesem

310 Für ihre Identität auch SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 20 mit Anm. 130. Dagegen FELTEN, Äbte und Laienäbte im Frankenreich, S. 115, Anm. 18, der auf die Unterzeichnung Widos erst an neunter Stelle hinweist, was "nicht unbedingt für ein Verwandtschaftsverhältnis zum Aussteller" spräche. Zur Problematik der Zeugenreihe vgl. unten S. 96 f.

311 Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii, S. 33; HEIDRICH, Titulatur, Nr. 37, S. 273.

312 Vgl. unten S. 105 f.

313 Diese Darstellung Widos mag durch hagiographische Topoi beeinflusst sein, vgl. RAACH, Kloster Mettlach, S. 30, Anm. 50, und FELTEN, Äbte und Laienäbte im Frankenreich, S. 115, doch wird als Essenz immerhin herauszufiltern sein, daß Wido nicht zu den demütigsten und weltabgewandten Vertretern der Geistlichkeit zählte.

314 Hier bleibt allerdings ein Unsicherheitsfaktor bestehen, denn es ist nicht erkennbar, welcher der beiden Bischöfe von Noyon die geistlichen Aufgaben wahrnahm.

315 RAACH, Kloster Mettlach, S. 30.

316 Zu Milo s. EWIG, Milo, S. 197; FELTEN, Äbte und Laienäbte im Frankenreich, S. 121; ANTON, Trier im frühen Mittelalter, S. 160 f.

Aspekt der Eindruck verdichtet, daß es sich bei Karls *propinquus* Wido um niemand anderen als Milos Bruder handelt.³¹⁷

Ein weiteres Argument für Karls Verwandtschaft zu den Widonen ergibt sich aus der obengenannten Urkunde Karls d. Gr. von 782. Dort bezeichnet er das Kloster Mettlach als *res proprietatis nostre*. Dieses Kloster war einst, wie die Urkunde weiter berichtet, von Liutwin der Trierer Kirche geschenkt worden, aber auch von Karl Martell und seinem Sohn Pippin an Milo und dessen Nachfolger im Bischofsamt Triers als Beneficium vergeben worden, was übrigens zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde auf keinerlei Kritik seitens des Trierer Bischofs stieß.³¹⁸ Warum Karl d. Gr. das Kloster als seinen Besitz bezeichnen und seine Vorgänger darüber verfügen konnten, obwohl Liutwin es der Kirche von Trier geschenkt hatte, wird erklärbar, wenn Karl Martell mit den Widonen verwandt war.³¹⁹ Dementsprechend deutete auch Hans Hubert Anton die Aussage der Urkunde über die Besitzverhältnisse Mettlachs so, "daß Karl Martell bei Mettlach eine auf alten Mitrechten beruhende Einziehung vorgenommen hatte"³²⁰ und "daß der Anspruch der Frühkarolinger möglicherweise aus früher gemeinsamem Besitz und damit aus ihrer Verwandtschaft mit der Liutwingruppe hergeleitet wurde".³²¹

Da Karl demnach mit den Widonen verwandt gewesen zu sein scheint, so ist noch die Frage zu stellen, worauf diese Verwandtschaft beruhte. In der Forschung wurde vorgeschlagen, Wido sei wohl ein Schwager Karls³²² beziehungsweise ein Bruder Chrodtruds³²³ gewesen. Diese letzere Konkretisierung ist zwar möglich, doch ist zu bedenken, ob eine solch nahe Familienbindung zu Karl nicht doch in den Quellen erwähnt worden wäre, die Milos Amtsführung anprangerten und weder an ihm noch an Karl ein gutes Haar ließen.³²⁴ Eher ist hier mit Raach lediglich eine nicht genauer definierbare kognatische Beziehung anzunehmen.³²⁵ Für die Entstehung der *propinquitas* zwischen Karl und den Widonen gerade über Chrodtrud spricht vor allem ihr Name, denn das Namenselement Chrod- war bei

317 Für die Identität von Karls *propinquus* Wido mit Milos Bruder auch ANTON, Liutwin, S. 34, und erwohen von GAUTHIER, *L'évangélisation des pays de la Moselle*, S. 363. Für seine Zugehörigkeit zu den Widonen auch bereits METZ, *Austrasische Adels Herrschaft des 8. Jahrhunderts*, S. 283.

318 RAACH, *Kloster Mettlach*, S. 16; MERTA, *Durchsetzung von Besitzansprüchen*, S. 178.

319 RAACH, *Kloster Mettlach*, S. 35.

320 ANTON, Liutwin, S. 39, Anm. 53.

321 ANTON, Liutwin, S. 38; vgl. auch ANTON, Milo, *LexMA* 6, Sp. 627 f.

322 HALBEDEL, *Fränkische Studien*, S. 29, Anm. 22; SCHREIBMÜLLER, *Die Ahnen Kaiser Konrads II.*, S. 187, 201; vgl. dazu RAACH, *Kloster Mettlach*, S. 29, Anm. 43.

323 FRIESE, *Studien zur Herrschaftsgeschichte des fränkischen Adels*, S. 45.

324 Hier wäre insbesondere an die Schriften Hinkmars von Reims zu denken und sein Urteil über Milo und Karl, vgl. dazu NONN, *Das Bild Karl Martells in mittelalterlichen Quellen*, S. 16.

325 RAACH, *Kloster Mettlach*, S. 30. Anders M. WERNER, *Adelsfamilien*, S. 311, Anm. 593a, nach dessen Ansicht "sich die Bezeichnung *propinquus* wohl schwerlich auch auf ein Mitglied aus der Verwandtschaft der Ehefrau beziehen dürfte". Gegen diese Vermutung spricht allerdings eine Passage aus den *Annales Mettenses*, eine Quelle, die von dem Autor der *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii* bekanntlich benutzt wurde, und in der *propinquus* als neutraler Verwandtschaftsbegriff verwendet wird. So beschreibt der *Annalist Pippins II.* Abstammung von Arnulf: *erat ei agnazione propinquus, Annales Mettenses pr.*, S. 3. Die Betonung der agnatischen Verwandtschaft legt nahe, daß *propinquus* auch kognatisch gemeint sein konnte. Andernfalls hätte *propinquus* völlig ausgereicht.

den frühen Widonen, soweit sie bekannt sind, neben Warn- das beliebteste Bestimmungswort des Namens: In der Urkunde Karls d. Gr. von 782 erheben die Söhne eines Lantbert Anspruch auf das Kloster Mettlach. Lantbert war, nach den ansprechenden Erwägungen Raachs, ein Sohn Milos.³²⁶ Diese Söhne trugen die Namen Wido, Hrodold und Warnar.³²⁷ Auch der Gründer von Hornbach, Warnharius, der das Kloster gemeinsam mit Pirmin gründete und in einer noch ungeklärten Familienverbindung zu den Widonen stand³²⁸, hatte im Jahr 742 neben Nantharius und Herloin einen Sohn namens Rotharius.³²⁹

Wenn aber diese familiäre Beziehung Karls zu Wido über Chrodtrud entstanden sein sollte³³⁰, dann ergäbe sich auch für seinen Aufstand ein einleuchtendes und verständliches Motiv, das ihn nicht als einen von vornherein zum Scheitern verurteilten Hasardeur gegen Karl Martell erscheinen läßt. War nämlich Wido ein Verwandter Chrodtruds, dann war er auch ein Verwandter von Karls Söhnen Karlmann und Pippin. Er war dann aber nicht verwandt mit Grifo, dem Sohn Karls aus seiner zweiten Ehe mit Swanahild. Die Reichsteilung Karls spaltete seine Anhänger in zwei Lager und führte nach seinem Tod im Oktober 741 zu erbitterten Erbkämpfen zwischen Karlmann und Pippin einerseits und Grifo andererseits. Aber bereits 739, zwei Jahre vor seinem Tod, war Karl auf der Rückkehr von einem Feldzug in die Provence in Verberie an der Oise erkrankt³³¹, und er scheint auch länger an dieser Krankheit gelitten zu haben³³², so daß davon auszugehen ist, daß die Überlegungen zu Art und Umfang der Reichsteilung spätestens 739 erneut einsetzten. Bereits 737 hatte Karl seinen zweitgeborenen Sohn Pippin von dem Langobardenkönig Liutprand adoptieren, und damit zum Königssohn erheben lassen, was "jedem Zeitgenossen als erster Schritt dazu erscheinen mußte, ihn selbst dereinst zum fränkischen König zu machen"³³³, gleichzeitig aber auch eine

326 RAACH, Kloster Mettlach, S. 32 ff.

327 DK I, Nr. 148, S. 201: ... *filios Lantberti Widoni et Hrodoldo vel Warnario*.

328 DOLL, Das Pirminkloster Hornbach, S. 117 ff.; RAACH, Kloster Mettlach, S. 31 f.; ANTON, Liutwin, S. 36 f.; H.-W. HERRMANN, Hornbach, LexMA 5, Sp. 126.

329 Dies ist der Zeugenreihe der Gründungsurkunde der Abtei Hornbach zu entnehmen (zitiert unten Anm. 536); vgl. METZ, Miszellen zur Geschichte der Widonen und Salier, S. 3.

330 KASTEN, Adalhard von Corbie, S. 195, gibt noch zu bedenken, die Verwandtschaft zwischen Wido und Karl habe auch über die Familie Bernhards, eines illegitimen Sohnes Karl Martells entstanden sein können. Die Mutter Bernhards war wahrscheinlich Ruodhaid, und auch dieser Name "klingt widonisch" und erfreute sich ebenfalls mehrfacher Nachbenennung. Diese Möglichkeit, die sie selbst auch als zu hypothetisch ansieht (S. 207), ist schon deshalb problematisch, weil eine Verwandtschaftsbeziehung zur Verwandtschaft des Partners nur durch eine Ehe entstehen kann, nicht durch ein Konkubinat.

331 *Reversusque in regione Francorum, egrotare coepit in villa Verbria super Isra fluvium*, Cont. Fred., c. 21, S. 178; BM² 41c. Zu dem Feldzug, der in den Annales Laureshamenses, Mosellani, Petaviani, Nazariani, Alamannici zum Jahr 739 angeführt wird, s. GEARY, Aristocracy in Provence, S. 127; JARNUT, Die Adoption Pippins, S. 221.

332 Die Annales melden zwar zum Jahr 740 nichts von Karls Krankheit, doch immerhin notieren einige, daß sich nichts Wesentliches ereignete beziehungsweise es zu keinen feindlichen Konflikten kam, oder sie verzichteten wie die Annales Alamannici ganz auf eine Eintragung zu diesem Jahr: Annales Laureshamenses: *sine ulla*; Annales Mosellani: *hostilitas nulla in terra nostra*; Annales Petaviani: *sine hoste fuit hic annus*; Annales Nazariani: *sine hostilitate ulla*. Da Karl im folgenden Jahr verstarb, wird diese Eintragung der Annales sicherlich auf seine Krankheit zurückzuführen sein. Vgl. JAHN, Ducatus Baiuvariorum, S. 173 f.

333 JARNUT, Die Adoption Pippins, S. 220.

schroffe Benachteiligung Karlmanns und Grifos bedeutete. Doch gelang es Swanahild, wie Matthias Becher gezeigt hat, in den letzten Lebensjahren Karls, einen beträchtlichen Einfluß auf ihren Gatten auszuüben. In der Absicht, den Erbsanspruch ihres noch sehr jungen Sohnes Grifo zu sichern und seine Position gegenüber Karlmann und Pippin zu stärken, suchte sie die Beziehung zu ihrem und Grifos Verwandten, dem bayerischen Herzog Odilo, zu festigen, indem sie sich für das Heiratsbündnis zwischen ihm und Karls Tochter Chiltrud einsetzte.³³⁴ Möglicherweise kam es auch im Vorfeld schon zu einer größeren Auseinandersetzung zwischen Karl und Swanahild, in deren Verlauf sie ihn gemeinsam mit dem Grafen von Paris aus der Stadt vertrieben zu haben scheint.³³⁵ Ein Streit, der auf Swanahilds womöglich überzogenen Erbansprüchen zugunsten Grifos beruht haben könnte. Der Einfluß Swanahilds und die sich abzeichnende Beteiligung Grifos am Erbe Karls, in welchem Umfang auch immer, schürten aber sicherlich schon jetzt die Emotionen der Gegenpartei, denn eine Beteiligung schmälerte nicht nur das Erbe Karlmanns und Pippins, sondern auch die zu erhoffenden Vorteile für ihre Parteigänger und insbesondere ihre Verwandten. War aber Wido nun mit Pippin und Karlmann verwandt, dann könnte er in seinem Aufstand ein wirksames Mittel gesehen haben, den Entscheidungsprozeß der Erbregelung zugunsten seiner Verwandten zu beeinflussen, und damit auch zu seinem eigenen Vorteil.

Vielleicht war aus den gleichen Gründen an Widos Aufstand auch ein weiteres Mitglied seiner Familie beteiligt: Zwischen 739 und 742³³⁶ erschlug ein Bruder Gregors, letzteren hatte Bonifatius zu seinem Nachfolger ausersehen, einen *avunculus* Karlmanns und Pippins.³³⁷ Als *avunculus* konnten Verwandte qualifiziert werden, deren familiäre Beziehung in der Regel über die weibliche Linie, Mutter oder Schwester, entstanden war. Insbesondere wurde damit jedoch der Bruder der Mutter bezeichnet, aber auch der Bruder des Vaters³³⁸ und sogar,

334 BECHER, Zum Geburtsjahr Tassilos III., S. 7-12; JARNUT, Genealogie und politische Bedeutung der agilolfingischen Herzöge, S. 13 f.; JAHN, Ducatus Baiuvariorum, S. 173-178; ID., Hausmeier und Herzöge, S. 339-343.

335 Eine Urkunde Pippins III. enthält die Passage: *Et hoc dicebant ... quando Carlus fuit e<iect>us per Soanachilde cupiditate ...*, DK I, Nr. 6, S. 10, beziehungsweise ... *e<iect>us ...*, CHLA 15, Nr. 598. Von dem alles entscheidenden Wort *e<iect>us* beziehungsweise *e<iect>us* sind lediglich drei Buchstaben lesbar. Der Rest ist eine Konjektur der Herausgeber, die insbesondere LEVILLAIN, Les comtes de Paris, S. 147 ff., und HEIDRICH, Titulatur, S. 202 f., Anm. 611, mißtrauisch stimmten, weil die Ortsangabe fehlt und Swanahild nur mit Karls "Hilfe, nicht gegen ihn, etwas für ihren Sohn Grifo erreichen" konnte (HEIDRICH, *ibid.*). Sie schlugen dann weitere mögliche Emendationen vor (*elusus, excitatus, excessus, eversus, elicitus*), die die Ereignisse in Paris weit weniger spektakulär erscheinen lassen. Zu den Ausführungen Levillains und Heidrichs über die Problematik der Konjektur beziehen die Herausgeber der neuen Edition in den Chartae Latinae Antiquiores bedauerlicherweise keine Stellung. Da auch hier wieder *e<iect>us* zu lesen ist, scheint sich die Ansicht von Karls Vertreibung aus Paris nunmehr durchzusetzen, vgl. H. WOLFRAM, Die neue Faksimile-Ausgabe, S. 135; JAHN, Ducatus Baiuvariorum, S. 175; ID., Hausmeier und Herzöge, S. 341 f. In diesem Sinn bereits auch die ältere Forschung; HAHN, Jahrbücher des fränkischen Reichs, S. 17; BM² 42a, MIKOLETZKY, Karl Martell und Grifo, S. 146 f.

336 M. WERNER, Adelsfamilien, S. 312.

337 Die Briefe des heiligen Bonifatius, Nr. 50, S. 83.

338 Mittellateinisches Wörterbuch, Bd. I, Sp. 1287.

wie bei Childebrand erkennbar, der Halbbruder des Vaters.³³⁹ Dementsprechend dürfte es sich bei dem erschlagenen *avunculus* Karlmanns um einen Bruder oder Halbbruder Chrodtruds oder Bruder oder Halbbruder Karls handeln. Da nun von der Existenz weiterer Brüder Karls nichts bekannt ist, wird Karlmanns Verwandtschaft mit dem *avunculus* offenbar über seine Mutter Chrodtrud entstanden sein. Folglich dürfte er ihr Bruder oder Halbbruder gewesen sein³⁴⁰ - und damit wohl auch ein Verwandter Widos.³⁴¹ Karlmann reagierte hart auf die Ermordung seines Onkels, indem er Gregor später die Nachfolge des Bonifatius verwehrt, und das, obwohl der nicht selbst, sondern nur dessen Bruder für den Mord verantwortlich war.³⁴² Diese heftige Reaktion Karlmanns wäre erklärbar, wenn sich Gregor gemeinsam mit seinem Bruder für die Erbensprüche Grifos eingesetzt hatte und der Bruder im Verlauf der Auseinandersetzungen den *avunculus* Karlmanns und Pippins erschlug. Denn dieser *avunculus* dürfte als ihr Verwandter ihre Interessen vertreten haben - und dies vermutlich in Gemeinschaft mit Wido. Auch für die Parteinahme Gregors und seines Bruders dürften verwandtschaftliche Bindungen ausschlaggebend gewesen sein. Werden sie doch als Enkel Adelas von Pfalzel zur Hugobert-Irmina-Sippe gezählt haben³⁴³ und durch sie wohl auch mit Swanahild und Grifo verwandt gewesen sein.³⁴⁴

Wenn die Annahme zutrifft, daß Karl mit Chrodtrud eine Familienangehörige aus dem Haus der Widonen heiratete, dann hätte er bei der Wahl seiner Ehefrau seinen Halbbrüdern Drogo und Grimoald keineswegs nachgestanden und bereits seit 703/06 engste und somit auch politisch höchst wertvolle Bindungen zu einem der "mächtigsten austrasischen Adelshäuser" geknüpft.³⁴⁵

b) Der Erbanteil Karls

Karl hatte nach seiner eigenen Aussage von seinem Vater verschiedene Landgüter erhalten, von denen sich einige in der Umgebung von Echternach und Utrecht genauer erfassen lassen. So schenkte er am 23. Februar 718 dem Kloster Echternach seinen ererbten Anteil an der *villa* Bollendorf: *quantumcumque mihi ibidem obvenit de genitore meo Pippino, quod contra allodiones (= Miterben³⁴⁶) meos*

339 Vgl. oben S.23.

340 Vgl. M. WERNER, *Adelsfamilien*, S. 311, Anm. 593.

341 FRIESE, *Studien zur Herrschaftsgeschichte des fränkischen Adels*, S. 43-46, deutete die Hinrichtung Widos als Mord, der durch die Beauftragten Karl Martells in "Überschreitung ihres Auftrages" verübt worden sei und betrachtete Wido dann als den erschlagenen *avunculus* Karlmanns. Diese Gleichsetzung ist jedoch schon deshalb fragwürdig, weil die Gesta eindeutig von einer Verurteilung Widos sprechen - nicht von einem Mord ohne Karls Wissen. Zu weiteren Zweifeln an dieser Kombination s. M. WERNER, *Adelsfamilien*, S. 311, Anm. 593a.

342 M. WERNER, *Adelsfamilien*, S. 310.

343 Zu Gregor vgl. unten S. 117 f.

344 Zu Swanahilds Verbindung mit der Hugobert-Irmina-Sippe: JARNUT, *Beiträge zu den fränkisch-bayerisch-langobardischen Beziehungen*, S. 341 f., 350 ff. Skeptisch zu dieser Familienverbindung M. WERNER, *Adelsfamilien*, S. 225-236.

345 EWIG, *Milo*, S. 190.

346 *BM*² 31; WAMPACH, *Echternach*, Bd. I,2, S. 66; *Mittelateinisches Wörterbuch*, Bd. I,

recepti.³⁴⁷ Im Jahr 726 schenkte Karl der St. Salvatorkirche im *pagus* von Utrecht die *villa* Elst nördlich von Nimwegen: *quas ... mihique genitor meus Pippinus iure hereditario in proprietatem concessit*.³⁴⁸ Drei Jahre zuvor hatte er dem von Willibrord geleiteten Kloster im *castrum* Utrecht Fiskal- und Eigengut in und außerhalb der Mauern des *castrum* Utrecht übertragen.³⁴⁹ Diese Schenkung enthält jedoch keinen Hinweis auf ererbtes Landgut. Das gleiche gilt für seine Schenkungen an Willibrord und Echternach, die nur in sehr späten oder wenig zuverlässigen Überlieferungen erhalten sind³⁵⁰ oder seine Übereignung von Gütern im Verdunois an die Kirche von Verdun beziehungsweise an Bischof Peppo.³⁵¹ Allerdings spricht noch eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß Karl einen Anteil an der *villa Vidiacus* von seinem Vater erhalten hatte.³⁵²

Wann genau Karl in den Besitz seiner vom Vater ererbten Güter gelangte, ist nicht mehr feststellbar. Doch wenn es zutrifft, daß Pippin die *villa* Bollendorf und vielleicht auch die *villa Vidiacus* zwischen Drogo und Karl geteilt hat und nicht

Sp. 494; VON SCHWERIN, Allod, Reallexikon der germanischen Altertumskunde, Bd. I, S. 65; Deutsches Rechtswörterbuch I, Sp. 501.

- 347 WAMPACH, Echternach, Bd. I, 2, Nr. 27, S. 65-68; HEIDRICH, Titulatur, A 7, S. 240. Einen weiteren Anteil der *villa* hatte anscheinend Drogo von Pippin erhalten, vgl. oben S. 42. Zur Besitzgeschichte Bollendorfs, vgl. die unterschiedlichen Positionen bei M. WERNER, Adelsfamilien, S. 275 ff. mit Anm. 426 und 428, nach dessen Ansicht es sich bei der *villa* um ehemaliges Eigengut Pippins handelte, wohingegen HLAWITSCHKA, Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger, S. 51 ff., darin "Zuerwerbsgut (Pippins) aus der Zeit seiner Ehe mit Plectrud" sieht.
- 348 GYSSELING/KOCH, Diplomata Belgica, Nr. 174, S. 307 (= D Arnulf. Nr. 12, S. 100); HEIDRICH, Titulatur, A 11, S. 241. Die Güter waren von Childebert III., der sie zuvor von einem Eberhard für den Fiscus konfisziert hatte, an Pippin übertragen worden, vgl. M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 461.
- 349 GYSSELING/KOCH, Diplomata Belgica, Nr. 173, S. 304 ff. (= D Arnulf. Nr. 11, S. 98 f.); HEIDRICH, Titulatur, A 10, S. 241; vgl. M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 461.
- 350 WAMPACH, Echternach, Bd. I, 2, Nr. 192, S. 308-311, vgl. auch S. 87 f., 91 mit Anm. 32; HEIDRICH, Titulatur, Nr. 30, S. 271 und WAMPACH, Nr. 41, S. 98-102; HEIDRICH, Titulatur, F A 5, S. 261; BM² 40, 41.
- 351 Gesta episcoporum Virdunensium, S. 43; HEIDRICH, Titulatur, Nr. 28, 29, S. 271: Karl verschenkte nach seinem Sieg über Raganfred an die Kirche von Verdun den merowingischen Münzort *Pontem Petrium/Pontepetrio* (= Pompierre, Dep. Vosges, cant. Neufchâteau) und verkauft dem Bischof Peppo *Calmontem villam* (= Chaumont-devant-Damvillers, cant. Damvillers). Zur Identifikation der Orte s. HAUBRICHS, Die Urkunde Pippins des Mittleren und Plectruds für St.-Vanne, S. 17 und 19 f., wobei es "fraglich bleibt, ob die beiden Güter ... aus Hausgut oder aus Fiskalgut stammen", *ibid.*, S. 16. M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 394 mit Anm. 130, vermutet in dem Besitz älteres arnulfingisches Hausgut, identifiziert *Pontepetrio* jedoch unter Bezug auf Heidrich mit Pierrepont (Dep. Meurthe et Moselle, arr. Briey).
- 352 Als Karl seinen Erbanteil an der *villa* Bollendorf an das Kloster Echternach verschenkte, stellte er die Urkunde dafür in der *villa Fidiacus* aus. Nach HALBEDEL, Fränkische Studien, S. 89, ist die *villa Fidiacus* identisch mit der *villa Vidiacus*. Letztere lag im *pagus* von Metz und wurde 715 von Karls Neffen an St. Arnulf in Metz geschenkt (vgl. oben S. 41 f.). Möchte man nicht annehmen, Karl habe in einer *villa*, die knapp drei Jahre zuvor an das Kloster in Metz gefallen war, eine Schenkung zugunsten des Klosters Echternach ausgestellt, so böte sich als Lösung an, daß Karl selbst einen Teil dieser *villa* besaß und sie zwischen Drogo und ihm geteilt worden war, ebenso wie die *villa* Bollendorf. Drogos Anteil fiel 708 an seine Söhne, die ihn wiederum an Metz verschenkten, Karl behielt ihn. Ähnlich HEIDRICH, Titulatur, S. 153, Anm. 378, die eine Teilung zwischen Karl und den Drogosöhnen zu bedenken gibt.

Demgegenüber legte jedoch Pertz die *villa Fidiacus* wie Echternach auch in den *pagus* von Bitburg, Diplomatum imperii I, Index Topographicus, S. 224. In diesem Fall ließe sich zur Herkunft dieses Besitzes hingegen keine Aussage machen.

erst zwischen Drogos Sohn Arnulf und Karl, dann hatte er diese Aufteilung bereits vor 708, dem Tod Drogos, vollzogen. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß Pippin seinem Sohn Drogo und parallel dazu vermutlich auch Karl, ihre Anteile an diesen Gütern, und damit wohl auch ihre weiteren Erbgüter, bei der Abschichtung anläßlich ihrer Heirat übertragen hatte.³⁵³

Zusammenfassend ist nun festzuhalten, daß Pippin seinen Privatbesitz anscheinend zwischen seinen drei legitimen Söhnen Drogo, Grimoald und Karl gleichwertig aufgeteilt hat. Pippin unterschied aber zwischen Privatbesitz und Herrschaft, denn an letzterer beteiligte er nur seine Söhne aus seiner Ehe mit Plectrud. Sie gingen politisch motivierte Ehen ein, erhielten eigene Amtsbezirke und wurden an der Klosterpolitik beteiligt. Karl hingegen wurde von jeglicher Teilhabe an der Herrschaft ausgeschlossen. Dieser Ausschluß, der jetzt noch mit seinem geringen Alter - er war bei der ersten Erbregelung noch minderjährig - begründet werden konnte, sollte jedoch nach Pippins Willen auch für die Zukunft bestehen bleiben.

353 Zur Abschichtung vgl. oben S. 41.

III. Die zweite Erbregelung Pippins (708)

1. Die Söhne Drogos

Im Frühjahr 708 erkrankte Drogo an einem heftigen Fieber und starb; begraben wurde er in der St. Arnulfsbasilika in Metz.³⁵⁴

Er hinterließ vier Söhne. Hugo, vielleicht der älteste, trat in den geistlichen Stand, eine Entscheidung, die nach den Annales Mettenses auf den Einfluß Ansfleds, Hugos Urgroßmutter mütterlicherseits, in deren Obhut er aufgewachsen war, zurückzuführen ist.³⁵⁵ Im Verlauf des Jahres 713 urkundete er noch als Laie³⁵⁶ und am 25. Juni 715 als Priester.³⁵⁷ In dieser letzten Urkunde trägt sein Bruder Arnulf den Titel *dux*. Er wird demnach, wie Hugo auch, zu dieser Zeit mündig gewesen sein, womit sich für seine Geburt die Zeit vor Juni 700 ergibt.³⁵⁸

Neben Hugo und Arnulf hatte Drogo mit Pippin und Godefrid noch zwei weitere Söhne. Die vier erscheinen gemeinsam in der genannten Urkunde vom 25. Juni 715, in der sie dem Abt Leutbert der Apostelbasilika in Metz, die *villam nuncupatam Vidiacum sitam in pago Mettense* schenken, die sie von ihrem Vater Drogo und ihrem Großvater Pippin erhalten hatten. Es heißt in der Urkunde: *Hugo sacerdos et germanus meus illuster vir Arnulfus dux necnon Pippinus et Godefridus, dum contigit, ut genitor noster illuster vir Drogo quondam de hac luce migraret, nostra fuit petitio ad venerabilem virum Leutbertum abbatem de basilica sanctorum apostolorum ... ubi avus noster dominus Arnulfus in corpore requiescit, ut ibidem jam dictum genitorem Drogonem sepelire deberemus*. Unterzeichnet

354 Cont. Fred., c. 6, S. 172; Annales Mettenses pr., S. 17. Der LHF, c. 49, S. 324, erwähnt nur seinen Tod. Zum Datum mit Angabe der Jahreszeit s. Annales s. Amandi, Petaviani, ad a. 708.

355 *Haec Drogoni peperit filium, quem vocavit Hugonem. Hunc religiosa et strenua matrona Ansfledis, avia sua, relicta siquidem Waratonis, ad nutriendum suscepit. Haec igitur prudentiae et provide industriae spiritu plena animus pueri fertur cotidianis admonitionibus corborasse, ut sese cum omnibus quae habebat Dei servitio manciparet. Unde factum est, ut sacrarum litterarum studio imbutus cunctos suos sapientia et religione anteiret, secundumque sanctam suggestionem preclarae nutricis suae cepit terrena cuncta despiciere et ad regna caelestia viriliter anhelare*, Annales Mettenses pr., S. 16 f. Ansfléd wird hier irrtümlich Großmutter Hugos genannt. Zu Hugos Abstammung vgl. oben S. 38 f.

356 Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii, S. 40: *dum adhuc laicus foret*; vgl. HEIDRICH, Titulatur, Nr. 43, S. 274.

357 G. WOLFRAM, Kritische Bemerkungen zu den Urkunden des Arnulfsklosters, Nr. 6, S. 43 f. (= D Spuria, Nr. 7, S. 214); HEIDRICH, Titulatur, A Metz 4, S. 251.

358 HLAWITSCHKA, Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger, S. 7, Anm. 18, legte Arnulfs Alter zum Jahr 714 mit BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 2 f., auf "etwa zwanzig Jahre" fest. Doch Breysig schätzte lediglich sein Geburtsjahr auf 694, weil er mit den Annales Mettenses pr., S. 16, die Hochzeit seiner Eltern auf 693 datierte, zudem die Geburt Arnulfs im folgenden Jahr voraussetzte und weiter annahm, er sei der älteste Sohn des Paares gewesen. Die Jahresangabe der Annales Mettenses für die Hochzeit ist überdies unzuverlässig, denn das Kapitel zu 693 beginnt mit dem Tod Theuderichs III. (690/1) und endet mit der Übernahme des Hausmeieramtes durch Grimoald (697/703), vgl. oben S. 39.

Nun hatte Drogo in der Tat im Jahr 697 mindestens zwei Kinder, von denen eines der vor Juni 698 geborene Hugo gewesen sein wird (vgl. oben S. 39). Ob das andere Kind, von dem 697 die Rede ist, nun Arnulf war, oder ob es sich um ein früh verstorbenes, unbekanntes Kind handelt oder um eine unbekanntes Tochter, läßt sich nicht mehr feststellen.

wurde sie nur von Hugo, Arnulf und anderen.³⁵⁹ Die Unterschriften Pippins und Godefrids fehlen, wahrscheinlich weil sie noch minderjährig waren, und demzufolge nicht rechtsfähig.³⁶⁰

Die Urkunde, die, wie die übrigen Arnulfingerurkunden für St. Arnulf in Metz, nur in späten Abschriften überliefert ist, geriet zunächst in den Verdacht der Fälschung. Doch wie Engelbert Mühlbacher³⁶¹ und zuletzt Ingrid Heidrich zeigen konnten, ist sie "zweifellos im wesentlichen echt".³⁶² Ihre Authentizität wird daher auch weithin anerkannt, ebenso die Identifikation von Pippin und Godefrid als Söhne Drogos.³⁶³

Größere Bedenken gegen die Echtheit und die "Filiation zu Drogo" äußerte dann kürzlich wieder Michael Mitterauer.³⁶⁴ In seiner Untersuchung über den Modus der Nachbenennung suchte er nachzuweisen, daß es erst nach der Königssalbung Pippins III. bei den Karolingern zur direkten Nachbenennung nach Lebenden kam und erst Pippin III. im Jahr 759 mit der Tradition brach, den Kindern die Namen von Verstorbenen zu geben, indem er seinen Sohn nach sich selbst benannte. Der Wunsch der Karolinger, den Kindern Königsnamen aus der eigenen Dynastie zu geben, habe zu dem "neuen Prinzip" der Nachbenennung nach Lebenden geführt.³⁶⁵

Da jedoch die Vorbehalte gegen die Echtheit der Urkunde durch die Forschungen Heidrichs, die von Mitterauer nicht konsultiert wurden, endgültig zerstreut sein dürften, ist hier noch einmal kurz auf die Identifikation Pippins und Godefrids als Söhne Drogos einzugehen.

Dafür spricht zunächst der Wortlaut der oben zitierten Urkundenpassage selbst: Wenn Pippin und Godefrid hier auch nicht wie Arnulf ausdrücklich als Brüder Hugos betitelt werden, so läßt doch die Beschreibung Drogos als *genitor noster* unmittelbar hinter der Nennung ihrer vier Namen und die Beschreibung ihrer Vorfahren Arnulf und Pippin³⁶⁶ als *avus noster* kaum eine andere Deutung zu, als daß es sich bei allen vier um Söhne Drogos handelt.³⁶⁷

Dafür sprechen neben der genannten Urkunde aber auch zwei Fälschungen, die nach Georg Wolfram in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts entstanden sind.³⁶⁸ In

359 Zu den übrigen Zeugen vgl. oben S. 54.

360 MÜHLBACHER, Zur Genealogie der ältern Karolinger, S. 460; BM² 30b; SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 2. Zu dem Mündigkeitsparagrafen der Lex Ribuarum, der für die Erhebung rechtlicher Ansprüche und Aussagen vor Gericht ein Mindestalter von 15 Jahren verlangt, vgl. oben S. 30.

361 MÜHLBACHER, Zur Genealogie der ältern Karolinger, S. 457-60.

362 HEIDRICH, Titulatur, S. 252.

363 Vgl. EBLING, Prosopographie, S. 162; SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 2; M. WERNER, Adelsfamilien, S. 275, Anm. 426. Die Identifikation erfolgte durch MÜHLBACHER, Zur Genealogie der ältern Karolinger, S. 460-464, und HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, Nr. 39, S. 80. Skeptisch hingegen R. SCHIEFFER, Karl Martell und seine Familie, S. 309.

364 MITTERAUER, Zur Nachbenennung nach Lebenden und Toten, S. 388 f. mit Anm. 14.

365 Ibid., besonders S. 386-392.

366 Zu Pippin vgl. das Zitat aus dieser Urkunde in Anm. 205.

367 Vgl. MÜHLBACHER, Zur Genealogie der ältern Karolinger, S. 460.

368 G. WOLFRAM, Kritische Bemerkungen zu den Urkunden des Arnulfklosters, S. 56. Zu diesen beiden Fälschungen s. die Besprechungen bei HEIDRICH, Titulatur, A Metz 3 und 5, S. 250-253,

der ersten auf den 20. Februar 691 schenkt *Godefridus dux, filius Drogonis*, Besitzungen an St. Arnulf in Metz.³⁶⁹ In der zweiten Fälschung auf den 27. Juni 706 schenkt Arnulf, Sohn Drogos, unter anderem den von seinem verstorbenen Bruder *Godefrid* ererbten Besitz an der *villa Mariolas* an das Apostelkloster in Metz.³⁷⁰

Der Fälscher der ersten Urkunde zum Jahr 691 wird den Namen Godefrids aus der echten Urkunde Hugos von 715 gezogen haben³⁷¹ und in der zweiten Fälschung zum Jahr 706 entnahm er ihr auch einzelne Textpassagen.³⁷² Wenn der Fälscher folglich diese Urkunde kannte, dann wird er entweder durch mündliche Überlieferung noch gewußt haben, daß Godefrid ein Sohn Drogos und Bruder Arnulfs war, oder er hat es dieser Urkunde entnommen, und somit ihre Formulierung in ebendiesem Sinn verstanden.

Dürfte deshalb Godefrid ein Sohn Drogos gewesen sein, so gilt das gleiche für Pippin. Dies ergibt sich schon aus der Stellung seines Namens an dritter Stelle in der Urkunde Hugos zwischen Arnulf und Godefrid.

Und daß schließlich Drogo, neben Hugo und Arnulf, mindestens noch einen Sohn hatte, beweisen, wie Eduard Hlawitschka zeigte, mehrere Annalen zum Jahr 723: *duo filii Draogoni ligati. Arnoldus et unus mortuus*.³⁷³ Hugo kann mit dem hier namentlich nicht genannten verstorbenen Sohn Drogos übrigens nicht gemeint sein, denn er starb wohl erst am 8. April 730.³⁷⁴ Drogo wird demnach vier Söhne gehabt haben, von denen die beiden älteren Hugo und Arnulf vor 700 geboren wurden, die beiden jüngeren Pippin und Godefrid in der Zeit zwischen Juli 700 und Ende 708.³⁷⁵

2. Die Nachfolge Drogos

Der frühe Tod Drogos stellte Pippin vor die Notwendigkeit, seine Nachfolge erneut zu regeln. Kraft Erbrechts waren Drogos Söhne die nächsten Erben seines Eigentums. Dieses Erbrecht wurde auch angewandt. Bis auf die *villa Mariolas*, die Drogo selbst noch verschenkt hatte, finden sich ab 713³⁷⁶ seine Söhne im Besitz von Gütern, die er hinterlassen hatte.

und MÜHLBACHER, Zur Genealogie der ältern Karolinger, S. 461-464, die sich jedoch zu deren Entstehungszeit nicht äußern.

369 D Spuria, Nr. 8, S. 215; BM² 30; HEIDRICH, Titulatur, A Metz 5, S. 252.

370 D Spuria, Nr. 6, S. 213; BM² 23; HEIDRICH, Titulatur, A Metz 3, S. 250 f.

371 MÜHLBACHER, Zur Genealogie der ältern Karolinger, S. 463; HEIDRICH, Titulatur, A Metz 5, S. 252.

372 HEIDRICH, Titulatur, A Metz 3, S. 251.

373 *Annales Mosellani, Nazariani*, ad a. 723; vgl. HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, Nr. 37, S. 80. Zum politischen Hintergrund dieser Annalennotiz vgl. unten S. 102-115.

374 *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii*, S. 42, 37 f.; BM² 29a. Zur Problematik dieses Datums vgl. die Anm. 95, S. 38, der Herausgeber LOHIER/LAPORTE.

375 Bei einem Mündigkeitsalter von 15 Jahren (vgl. oben S. 30) ist aufgrund der besprochenen Urkunde der Juli 700 der frühest mögliche Zeitpunkt ihrer Geburt, während das Jahr 708 durch den Tod ihres Vaters vorgegeben ist.

376 Vgl. oben S. 39.

Weniger offenkundig ist das Schicksal seines Amtsbereiches. Während die nahezu zeitgenössischen Quellen sich in Schweigen hüllen, wissen die Annalen Mettenses zu berichten, Grimoald habe auf Anordnung Pippins den Principa seines verstorbenen Bruders übernommen.³⁷⁷ Andererseits nennt sich aber Drogo: Sohn Arnulf in all seinen Urkunden *dux* und führt damit den gleichen Titel wie sein Vater. Erstmals im Juni 715, als er zusammen mit seinen Brüdern die vom Vater ererbte *villa Vidiacus* an St. Arnulf in Metz verschenkt.³⁷⁸ In Bitburg schenkt er, *Arnulfus dux filius Drogune quondam ducis*, im Jahr 716 dem Kloster Echternach seinen ererbten Anteil an der *villa Bollendorf* im Kreis Bitburg³⁷⁹ und 720 an dasselbe Kloster seinen Besitz in Klotten im Kreis Cochem.³⁸⁰ In allen drei Urkunden führt er den Titel *dux* und begünstigt genau die beiden Klöster, die zuvor sein Vater Drogo ausgestattet hatte oder diesem verpflichtet worden waren. Arnulf Landbesitz, seine klosterpolitischen Maßnahmen und sein Titel legen daher die Folgerung nahe, daß er nicht nur das private Erbe seines Vaters antrat, sondern ihm auch im Amt folgte.³⁸¹ Doch deswegen muß die Nachricht der Annalen Mettenses nicht verworfen werden. Denn da sich Arnulfs Geburt lediglich auf vor Juni 700 fixieren läßt, war er beim Tod Drogos vermutlich noch nicht mündig. Wahrscheinlich hat Pippin Grimoald dieses hohe Amt kurzfristig und stellvertretend anvertraut, bis Arnulf das geeignete Alter erreicht hatte. Eine ähnliche Regelung schrieb auch Ludwig der Fromme, allerdings erst circa 100 Jahre später vor.³⁸² Für eine solche Lösung spricht auch die herausragende Charakterisierung Grimoalds in den Quellen, die ihn als hochgradig integer schildern³⁸³, weshalb Pippin hier anscheinend durchaus zuversichtlich sein konnte, daß Grimoald das in ihm gesetzte Vertrauen nicht mißbrauchen werde, um das Amt für sich selbst zu behalten.

Zu seinem Sohn Karl hatte Pippin dieses Vertrauen offenbar nicht. Karl, der zu diesem Zeitpunkt mündig war, hätte jetzt schließlich auch das Herrschaftsgebiet Drogos stellvertretend übernehmen können. Er wurde aber in die Überlegung nicht einbezogen. Wenn man die erste Teilung von 697/703 isoliert betrachtet, hätte man noch vermuten können, Pippin habe Karl einen Herrschaftsbereich

377 *Annales Mettenses pr.*, S. 18: *Cui in principatum germanus eius Grimoaldus Pippino genitor suo ordinante successerat.*

378 G. WOLFRAM, Kritische Bemerkungen zu den Urkunden des Arnulfsklosters, Nr. 6, S. 43 (= D Spuria, Nr. 7, S. 214). Vgl. oben S. 64 und S. 41.

379 WAMPACH, Echternach, Bd. I, 2, Nr. 25, S. 60-63, zum Jahr 715/16. Zur Datierung der Urkunde zum Jahr 716 vgl. unten S. 107.

380 WAMPACH, Echternach, Bd. I, 2, Nr. 29, S. 70, zum Jahr 720-721. Zur Datierung der Urkunde zum Jahr 720, vgl. unten Anm. 620.

381 Skepsis gegen einen Amtsauftrag Arnulfs äußerte H. WOLFRAM, *Intitulatio I*, S. 144 f. m Anm. 25, mit der Ansicht, daß "auch reicher Grundbesitz in einem Gebiet den Besitzer befähigt hier als *dux* aufzutreten". Als Inhaber eines Amtes lediglich im Eifel-Ardennen-Raum und an der mittleren Mosel betrachtet ihn SEMMLER, *Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise*, S. 4, mit Bezug auf die Örtlichkeiten in den genannten Urkunden, während HEIDRICH *Les maires du palais neustriens*, S. 226, eher dazu neigt, in ihm den Nachfolger seines Vaters der Champagne zu sehen.

382 Vgl. oben Anm. 126.

383 Vgl. oben S. 51 f.

zukommen lassen wollen und für ihn Teile Austriens vorgesehen. Doch jetzt, zum Jahr 708, wird der beabsichtigte Ausschluß Karls von der Herrschaft überaus deutlich faßbar. Diese Absicht wird auch offenkundig in der Klosterpolitik Pippins. Er und Plectrud verpflichteten von 705/07 bis 714 drei Klöster auf sich und ihre gemeinsamen Erben.³⁸⁴ Damit war Karl schon ausgeschlossen. Zudem war bei der Ausstellung der Urkunden auch jeweils einer ihrer gemeinsamen Söhne oder beide anwesend, womit keine Zweifel aufkommen konnten, wer als Erbe gemeint war. Keiner der Erben war zugegen, als Plectrud im März 714 im Auftrag Pippins das Klösterchen Susteren ihrem und ihrer Erben Schutz unterstellte. In diesem Fall wurden die Erben detailliert benannt - Karl fehlt auch hier.³⁸⁵

Faßbar wird der geplante Ausschluß Karls auch in anderer Hinsicht. Zwischen 709 und 712 zog das fränkische Heer viermal nach Alemannien gegen Wilihari³⁸⁶, einen der Söhne des 709 verstorbenen alemannischen Herzogs Gotfrid. Ziel dieser Feldzüge war es wohl, Erbstreitigkeiten unter den Söhnen Gotfrids gegen Wilihari zugunsten anderer Söhne zu entscheiden.³⁸⁷ Die beiden ersten der Jahre 709 und 710 führte Pippin selbst an, doch 711 leitete, den Annalesberichten zufolge, ein Walericus den Feldzug und 712 *quidam episcopus*.³⁸⁸ Die Annales Mettenses führen hingegen den Zug von 711 nicht an und schreiben den des Jahres 712, ebenso wie die der Jahre 709 und 710, Pippin selbst zu.³⁸⁹ Hier sind jedoch die kleinen Annales vorzuziehen, weil sie im Gegensatz zu den Mettenses alle Feldzüge gegen Wilihari aufzeichnen und sich damit als gut informiert zeigen, aber auch besonders, weil sie immer den Namen der Feldherren hinzufügen und bei dem letzten auf die unbestimmte Nachricht ausweichen müssen, irgendein Bischof habe ihn geleitet. Wenn die Annales Mettenses den militärischen Erfolg Pippin persönlich zukommen lassen, so wird dies auf die höchst prokarolingische Tendenz des Werkes zurückzuführen sein. Vermutlich war Pippin schon zu dieser Zeit erkrankt³⁹⁰ und nicht mehr in der Lage, die Führung des Heeres zu übernehmen.

384 Die Verpflichtung bezog sich auf Fleury-en-Vexin und Echternach, vgl. oben S. 40 f. Zu dem Kloster Susteren, s. folgende Ann.

385 WAMPACH, Echternach, Bd. 1,2, Nr. 24, S. 59; HEIDRICH, Titulatur, A 5, S. 239: ... *in ea ratione ut nobis vel filio nostro Grimoaldo et filiis suis vel filiis Drogonis, nepotibus nostris, in omnibus fidelis appareat ... et sub nostro mundiburdio et ipsius Grimoaldi filiorumque suorum et Drogonis, nepotum nostrorum, defensione persistere debeat*. Die Nennung mehrerer Söhne Grimoalds ist, da er nur den einen Sohn Theudoald hatte, als eine rein präventive Maßnahme Plectruds zu verstehen, denn Grimoald wurde erst einen Monat später ermordet; weitere Kinder waren also noch zu erwarten. Vgl. HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, Nr. 29, S. 78; Zur Stoßrichtung der Urkunde gegen Karl vgl. HEIDRICH, Titulatur, S. 125; HLAWITSCHKA, Studien zu Genealogie, S. 53; M. WERNER, Adelsfamilien, S. 277.

386 Annales s. Amandi, Tiliani, Petaviani.

387 JARNUT, Untersuchungen zu den fränkisch-alemannischen Beziehungen, S. 8-14.

388 Annales s. Amandi, Tiliani. Die Annales Petaviani erwähnen den jeweiligen Heerführer der Züge von 711 und 712 nicht. Indessen nennt Ado von Vienne in seiner Chronik einen Bischof namens Anepos als Führer des fränkischen Heerbannes von 712, Adonis archiepiscopi Viennensis chronicon, Sp. 119. Möglicherweise handelt es sich bei ihm um den Metropolitan eines Bistums in Burgund, vgl. SEMMLER, Die Aufrichtung der karolingischen Herrschaft, S. 25.

389 Annales Mettenses pr., S. 18.

390 Der Feldzug des Jahres 710 ist die letzte sicher bezeugte politische Handlung Pippins. Danach stellte er nicht einmal mehr eine Urkunde zugunsten eines Klosters aus. Am 2. März 714 war er so krank, daß Plectrud die Schenkung von Susteren in seinem Auftrag und an seiner Stelle

Aber diese vertraute er eben anderen an, nicht seinem erwachsenen Sohn Karl. Hätte er ihn in die Herrschaft einführen wollen³⁹¹, so wäre dies eine geeignete Möglichkeit gewesen. Pippin hat demnach an seiner Intention, Karl nicht an politischen Erbe zu beteiligen, bis 712 festgehalten. Dabei sollte es auch in Zukunft bleiben. Revidiert hat er seinen Entschluß nicht.

firmieren mußte. Pippin hat sie nicht unterzeichnet (WAMPACH, Echternach, Bd. 1,2, Nr. 24 S. 59 f.). Im April des gleichen Jahres, als Grimoald ermordet wurde, war er immer noch krank. Nach den *Annales Mettenses pr.*, S. 19, erholte er sich allerdings noch einmal soweit, um an den Mördern Grimoalds Rache zu nehmen. Doch da der LHF und der Fortsetzer Fredegars nichts von der Rache wissen, wird auch hier wieder mit einer Idealisierung zu rechnen sein. Pippin war zu dieser Zeit um die 60 Jahre alt, HEIDRICH, *Les maires du palais neustriens* S. 224.

391 Zur Einführung der Söhne in die Herrschaftspraxis s. SCHIEFFER, *Väter und Söhne im Karolingerhause*, S. 158 ff.

IV. Die dritte Erbregelung Pippins (April 714)

1. Der Tod Grimoalds

Auch Grimoald überlebte seinen Vater nicht. Als Pippin im April 714 in Jupille schwer erkrankt war und Grimoald ihn besuchen wollte, wurde er in der Kirche des hl. Lambert in Lüttich ermordet.³⁹² Der Mörder, ein Mann namens Rantgar, wird im *Liber historiae Francorum* als *gentilis* bezeichnet³⁹³, und da dort auch der Friese Radbod *dux gentilis* genannt wird³⁹⁴, wird Rantgar des öfteren ebenfalls als Friese betrachtet.³⁹⁵ Für diese Deutung entschied sich übrigens auch schon Ado von Vienne in der Mitte des 9. Jahrhunderts, der die Worte des *Liber historiae Francorum* ebenso verstand und ihn in diesem Sinn ergänzte.³⁹⁶ Einen Schritt weiter ging erst Siegebert von Gembloux. Er behauptet Ende des 11. Jahrhunderts in seiner Chronik und in seiner extrem phantasievollen *Vita Lamberts*, Rantgar habe als Spießgeselle (*satelles*) Radbods gehandelt³⁹⁷, was jedoch aufgrund der späten Entstehung der Quelle kaum als ernstzunehmender Hinweis dienen kann. Beachtenswert ist hingegen das Schweigen des Fredegar-Fortsetzers und der *Annales Mettenses* zu Rantgars Glauben oder seiner Stammeszugehörigkeit, denn gerade für diese stark karolingisch geprägten Werke hätte es nahegelegen, eine eventuell friesische, und damit außerfränkische Stammeszugehörigkeit des Mörders zu erwähnen. Und so merkte Matthias Werner die durchaus auch im fränkischen Sprachgebrauch übliche Verwendung des Namens Rantgar an³⁹⁸, nach der Rantgar demzufolge auch ein heidnischer Franke gewesen sein könnte, zumal die Gegend um Lüttich zu dieser Zeit noch nicht vollständig christianisiert war.³⁹⁹

392 LHF, c. 50, S. 324 f.; Cont. Fred., c. 7, S. 173; *Annales Mettenses pr.*, S. 18 f.; *Annales s. Amandi*, ad a. 714.

393 ... *peremptus est a Rantgario gentile, filio Belial*, LHF, c. 50, S. 325.

394 ... *multa bella gessit contra Radbodem gentilem* ..., LIIF, c. 49, S. 323; ... *filiam Radbodus ducis gentilis* ..., LHF, c. 50, S. 324.

395 HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, S. 62; EWIG, Die Merowingerzeit, S. 62; EBLING, Grimoald, LexMA 4, Sp. 1718.

396 ... *a Rangario Frisone gentili peremptus est*. Adonis archiepiscopi Viennensis chronicon, Sp. 119.

397 Siegeberti chronicon, ad a. 713, S. 329; *Vita Landiberti auct. Siegerto*, S. 405. Siegebert hat sich möglicherweise durch die Charakterisierung Rantgars als Sohn des Belial im LHF inspirieren lassen. In der Sprache der Bibel ist Belial ein Synonym für Verworfenheit und Verderben oder für den Teufel selbst, und die Menschen, die anderen Übles antun, werden dort oftmals Kinder oder zumeist "Söhne Belials" genannt (vgl. die Belege bei DUTRIPON, *Vulgatae Editionis Bibliorum Sacrorum Concordantiae I*, S. 150). In der Einheitsübersetzung der hl. Schrift erscheinen die zahlreichen Söhne Belials nicht mehr. "Söhne Belials" wird z. B. ersetzt durch "nichtswürdige Leute" (2 Chr 13,7) oder "Nichtsnutzige" (2 Sam 16,7)). Belialssöhne handeln in der Regel aus eigener Niedertracht, mit einer Ausnahme: Von acht Erwähnungen handeln sie einmal im Auftrag (3 Reg 21,10, das entspricht der heutigen Zählung 1 Kön 21,10). Aber genau das ist die Episode, die Siegebert zuvor benutzte um die Schlechtigkeit Chalpaidas auszumalen, und so verstand er vielleicht den *filius Belial* des LHF als Hinweis für eine Auftragsarbeit. Es war naheliegend, daß er dabei auf den Heiden Radbod als Auftraggeber stieß.

398 M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 307, Anm. 149, mit Bezug auf FÖRSTEMANN, *Altdeutsches Namenbuch*, Bd. 1, Sp. 1246 f. Der PN-Stamm Ran- ist nach H. KAUFMANN, *Altdeutsche Personennamen*, S. 286, eine Kontraktion von Rahan- oder Ragan-.

399 EWIG, *Les Ardennes*, S. 529; vgl. GERBERDING, *The Rise of the Carolingians*, S. 115.

2. Die Nachfolge Grimoalds

Grimoald hinterließ nur seinen Sohn Theudoald, dessen Mutter nach übereinstimmender Aussage der Quellen eine ansonsten unbekannte *concupina* Grimoalds war.⁴⁰⁰ Ein Anspruch Theudoalds auf das private wie politische Erbe seines Vaters ist damit höchst fraglich.⁴⁰¹ Dennoch setzte Pippin sich für ihn ein. Diese Entscheidung zur Nachfolge Grimoalds war jedoch, wie die Worte des *Liber historiae Francorum* nahelegen, nicht ganz unproblematisch: Die Großen erhoben Theudoald ins Amt des neustrischen Hausmeiers und zwar *iubente avo*.⁴⁰²

Die Einsetzung Theudoalds dürfte, um eine Vakanz des Amtes zu vermeiden gleich nach der Ermordung Grimoalds, wohl im April/Mai, erfolgt sein. Besondere Beachtung verdient nun aber noch das Alter des neuen neustrischen Hausmeiers denn er wird zu diesem Zeitpunkt in den karolingischen Quellen, der Fortsetzung Fredegars und den *Annales Mettenses* als *parvulus* und *puer* bezeichnet.⁴⁰³ In Kombination mit der ungefähren Zeitangabe des *Liber historiae Francorum* *Grimoaldus quippe genuit filium ex concubina Theudoaldo nomine. Sub idem*

400 LHF, c. 49, S. 324: *Grimoaldus quippe genuit filium ex concubina Theudoaldo nomine* Cont. Fred., c. 6, S. 172: *Grimoaldus quoque ex quadam concubina genuit filium nomine Theudoaldo*. *Annales Mettenses* pr., S. 19: *Theodalus Grimoaldi ex concubina filius*. Nacl Ansicht von COLLINS, Deception and Misrepresentation in Early Eight Century Historiography S. 235, war Theudoald hingegen ein ehelicher Sohn Grimoalds, vgl. dazu jedoch unten S. 74 f.

401 Anders KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft, S. 80-84, die aus der Übertragung der Hausmeierämter auf Theudoald auf dessen "Berechtigung zur Herrschaft" (S. 84) schließt. Ob man jedoch aus diesem Fall so weitgehende Schlüsse zum Erbrecht der Unehelichen, das sich dann konsequenterweise auch auf Childbrand ausdehnt, ziehen sollte, erscheint problematisch. Vielmehr wird hier, wie sie andererseits auch selbst betont, der Wille Pippins und Plectruds "ausschließlich die gemeinsame Deszendenz an der Nachfolge in der Herrschaft zu beteiligen" (S. 81), ausschlaggebend gewesen sein. Lediglich aufgrund dieser persönlichen Entscheidung; wird Theudoald, ihr gemeinsamer Enkel, geerbt haben, und wohl weniger, weil er ein Recht auf das Erbe hatte. Ebenfalls aufgrund der persönlichen Entscheidung Pippins und Plectruds wurde Karl Martell vom politischen Erbe ausgeschlossen, obwohl er durch seine Geburt über einen berechtigten Anspruch verfügte - denn er gehörte eben nicht zur gemeinsamen Deszendenz des Paares. Zu weiteren möglichen Motiven für den Ausschluß Karls s. unten S. 77 f. Da Vorhanden- oder Nichtvorhandensein begründeter Ansprüche auf die Herrschaft spielte für Pippin und Plectrud keine Rolle. Es war ihnen, wie auch Kasten betont, "gleichgültig, ob die Begünstigte aus einer legitimen oder illegitimen Verbindung stammte" (S. 79). Eine Rolle sollte der berechtigte Anspruch Karls auf die Herrschaft erst später spielen, denn dieser dürfte ihn den Weg zur Macht geebnet und zu seiner Anerkennung einen nicht unwesentlichen Beitrag geleistet haben. Vgl. dazu bes. unten Kapitel VII.

Der Erbgang von Grimoald auf Theudoald dürfte im übrigen bereits bei der Geburt Theudoalds intendiert gewesen sein: Grimoald waren legitime Söhne versagt geblieben. Doch wie der Name seines unehelichen Sohnes nahelegt, wollte Grimoald ihn offenbar als seinen legitimen Sohn aus seiner Ehe mit Theudesinda verstanden und behandelt wissen. Theudoalds Herkunft aus einem Konkubinat sollte anscheinend durch diese Namensgebung, die den Eindruck der Legitimität vermittelte, kaschiert werden (vgl. unten S. 75).

402 LHF, c. 50, S. 325: *Theudoaldum vero, iubente avo, in aula regis honorem patris seder sublimen instituit*. Die übrigen Quellen erwähnen Pippins Initiative bei der Einsetzung Theudoalds nicht.

403 Cont. Fred., c. 7, S. 173: *Post haec Theudoaldo, filio eius parvulo, in loco ipsius cum praedicti rege Dagoberto maiorum domato palatii accepti*; *Annales Mettenses* pr., ad a. 714, S. 19: *I. locumque Grimoaldi filium eius parvulum ex concubina natum nomine Theodalum maiorer domus cum Dagoberto rege constituit ... Theodalus Grimoaldi ex concubina filius adhuc puer erat*

*fere tempus Drogus, filius Pippini, defunctus est ...*⁴⁰⁴, nahm Theodor Breysig das Todesjahr Drogos (708) als Theudoalds Geburtsjahr an.⁴⁰⁵ Seine Meinung, vielfach von der Forschung übernommen⁴⁰⁶, wurde nur selten angezweifelt⁴⁰⁷, scheinen doch hier die Quellen einmal in ihrer Aussage übereinzustimmen. Aber ist ihre Sprache wirklich so eindeutig, wie Breysig annahm?

Mißtrauen erregt vor allem der Gedanke, daß Pippin ein sechsjähriges Kind in ein solch bedeutendes und wichtiges Amt, noch dazu in einem schwer beherrschbaren Gebiet eingesetzt haben soll. Denn auch wenn Pippin nicht auf Karl Martell zurückgreifen wollte, so hatte er doch in Arnulf einen Enkel, der zu diesem Zeitpunkt mündig war, beziehungsweise unmittelbar vor der Mündigkeit stand⁴⁰⁸ und der damit die Interessen des Hauses in Neustrien hätte vertreten können. Möchte man Pippin und seinen Beratern nicht jegliche politische Vernunft absprechen, so ist höchste Skepsis gegenüber der Auffassung geboten, Theudoald sei zum Zeitpunkt der Amtsübernahme etwa sechs Jahre alt gewesen. Direkt dagegen spricht, daß Pippin mit der Einsetzung eines Kindes anscheinend gegen das geltende Recht verstoßen hätte, denn ein unmündiges Kind durfte nicht einmal vor Gericht aussagen.⁴⁰⁹ Dagegen spricht ebenso eine umfangreiche Schenkung, die Dagobert III. am 9. Juni 715 zugunsten des neustrischen Klosters Saint-Wandrille ausstellte⁴¹⁰, ein Kloster, das von Pippin und Plectrud stark favorisiert worden war und deren besonderes Vertrauen genoß.⁴¹¹ Die Schenkung Dagoberts war dann auch von Theudoald initiiert worden: *Dagobertus rex iunior ... suggerente Theodaldo maiore domus regiae ...*⁴¹² Er tritt damit als amtierender Hausmeier auf, der sogar überaus geschickt den König für die Interessen seiner Familie einsetzte, ein Verhalten also, das nicht so recht zu einem sechs- oder mittlerweile siebenjährigen Kind passen will. Allerdings könnten, was noch zu erwägen wäre, auch Vertrauensleute Pippins und Grimoalds hinter dieser Schenkung gestanden haben.

Betrachtet man aber, einmal skeptisch geworden, die genannten Quellen etwas genauer, so fällt zuerst die Ungenauigkeit auf, mit der der Liber historiae Francorum den Zeitpunkt der Geburt Theudoalds beschreibt. Das kurze Kapitel, in dem der Verfasser seine Geburt erwähnt, umfaßt Ereignisse der Jahre 691-712.⁴¹³

404 LHF, c. 49, S. 324.

405 BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 4 mit Anm. 7.

406 HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, S. 62; PRINZ, Grundlagen und Anfänge, S. 82; EBLING, Grimoald, LexMA 4, Sp. 1717; COLLINS, Deception and Misrepresentation in Early Eight Century Historiography, S. 229; als unmündig auch bei LOWE, Deutschland im fränkischen Reich, S. 111, und Th. SCHIEFFER, Das Karolingerreich, S. 530.

407 BONNELL, Die Anfänge des karolingischen Hauses, S. 130, Anm. 9; SEMMLER, Zur pippinisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 3 f., Anm. 22; R. SCHIEFFER, Die Karolinger, S. 33.

408 Vgl. oben S. 64.

409 Vgl. oben S. 30.

410 Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii, S. 29. Vgl. SEMMLER, Zur pippinisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 5 mit Anm. 28, s. auch *ibid.*, S. 3 f., Anm. 22.

411 Vgl. oben S. 40.

412 Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii, S. 29.

413 Er beginnt mit dem Tod Theuderichs III. (691) und berichtet unter anderem zusammenfassend von den Feldzügen Pippins gegen die Alemannen während der Jahre 709-712, vgl. dazu oben S. 68 f.

Es ist nicht chronologisch, sondern thematisch geordnet in Königtum, politische Handlungen der Pippiniden und schließlich die privaten Ereignisse dieses Hauses mit der Geburt Theudoalds, dem Tod Drogos und der Existenz Karl Martells. In Anbetracht dieser thematischen Gliederung und der breiten Spanne der Ereignisse aus einem Zeitraum von nicht weniger als 22 Jahren, wird die Zeitangabe des Autors, Theudoald sei etwa zu derselben Zeit (*sub idem fere tempus*) geboren, als Drogo starb, stark relativiert. Noch bezeichnender aber ist, daß er mit keinem Wort erwähnt, Theudoald sei im Jahre 714 noch ein Kind gewesen, und damit viel zu jung, um das hohe Amt des Hausmeiers zu übernehmen. Bei den Königer verzeichnet er hingegen genauestens, wenn sie bei der Herrschaftsübernahme noch nicht mündig waren, selbst dann, wenn der König, wie Dagobert III., das Mündigkeitsalter wohl kurz darauf erreichte.⁴¹⁴ Wieviel interessanter, ja empörend, hätte es doch für ihn, den merowingischen Legitimisten⁴¹⁵, der dem Königsgeschlecht so viel Aufmerksamkeit schenkt, sein müssen, den einzigen minderjährigen Hausmeier der fränkischen Geschichte eben auch als solchen zu beschreiben. Aber er sagt nichts dergleichen.

Aufschlußreich ist dann auch ein Vergleich seiner Altersangaben mit denen des Fortsetzers Fredegars. Hatte der Autor des *Liber historiae Francorum* König Dagobert III. bei seinem Amtsantritt als minderjährig, als *puer*, vorgestellt und bei Theudoald nichts davon erwähnt, so kehrt der Fortsetzer die Altersangaben genau um. Nicht Dagobert ist der *puer*, sondern Theudoald der *parvulus* und parallel dazu in den *Annales Mettenses* der *parvulus* und *puer*. Ein *parvulus* ist nach der *Lex Ribuariorum*, nach der auch die Karolinger lebten, ein Knabe, der das Mündigkeitsalter von 15 Jahren noch nicht erreicht hat.⁴¹⁶ Demgegenüber beginnt die *pueritia*, von der möglicherweise die *Annales Mettenses* sprechen, nach Isidor von Sevilla ab dem 7. Lebensjahr und dauert bis zum 14. Lebensjahr an - eine Einteilung die "maßgeblich für das Mittelalter"⁴¹⁷ wurde. Da aber in den Quellen in erster Linie von dem *parvulus* gesprochen wird und dies auch als Terminus in der *Lex Ribuariorum* verwendet wird, werden die karolingisch geprägten Quellen wohl meinen Theudoald sei noch keine 15 Jahre alt gewesen, als er das Hausmeieramt übernahm. Dabei nehmen sie in Kauf, daß ein Leser ihn auch als Kind einstufer konnte.

Gründe dafür waren vorhanden. Die Neustrier hatten sich gegen einen Angehörigen des pippinidischen Hauses erhoben und stürzten die von Pippin geschaffene Ordnung. Der ausgewählte Erbe konnte sich nicht behaupten, was unweigerlich zur Folge hatte, in ihm einen schwachen Vertreter der Familie zu vermuten. Doch

414 LHF, c. 49, S. 323: *Obiit autem Theudericus rex ... Chlodoveus, filius eius, puer regalem sedem suscepit*; c. 50, S. 324: *Childebertus rex iustus migravit ad Dominum ... Regnavitque Dagobertus puer, filius eius, pro eo*. Dagobert wurde zwischen März 696 und 700 geboren EWIG, Studien zur merowingischen Dynastie, S. 27, Anm. 70. Zum König erhoben wurde er vom 2. März 711, KRUSCH, *Chronologica regum Francorum*, S. 501.

415 GERBERDING, *The Rise of the Carolingians*, S. 162. Zu Charakteristik des LHF vgl. die in Anm. 61 angegebene Literatur.

416 Vgl. oben S. 30.

417 ARNOLD, *Kind*, *LexMA* 5, Sp. 1142; s. auch HOFMEISTER, *Puer, Iuvenis, Senex*, S. 289 f., 305.

wenn man ihn als minderjährig beschrieb, war sowohl der Pippinide entschuldigt als auch, bis zu einem gewissen Grad, der Aufstand der Neustrier gegen ihn. Ein ihnen vorgesetztes austrisches Kind an der Seite des Königs war natürlich schwerer zu akzeptieren als ein erwachsener Mann. Theudoald als Kind darzustellen, bot aber noch einen weiteren Vorteil. Er war auf Pippins Wunsch zum Hausmeier erhoben worden. Dieses Amt wird aber einige Jahre später von Karl ausgeübt. Wenn Karl auch im Vergleich zu dem unehelich geborenen Theudoald einen erbrechtlich besser begründeten Anspruch auf das Amt hatte, so hatte aber Theudoald immerhin die Nachfolge seines Vaters im Hausmeieramt angetreten und diese Position auch wahrgenommen. Damit dürfte innerhalb der Familie, rechtlich gesehen, eine Konkurrenz der Ansprüche auf dieses Amt bestanden haben. Um beim späteren Leser den Eindruck zu verhindern, Karl habe Theudoalds Anspruch nicht geachtet, als er sich im Frühjahr/Sommer 717 mit Plectrud über das Erbe Pippins einigte und das Hausmeieramt für sich erkämpfte, konnte es überaus hilfreich erscheinen, ihn als minderjährig beziehungsweise als Kind darzustellen, das aufgrund seines Alters nicht in der Lage sein konnte, den herrscherlichen Aufgaben gerecht zu werden.⁴¹⁸ Aus dieser Sicht wird das Versagen des Pippiniden Theudoald als Hausmeier für den Leser erklärbar und Karls Übernahme des Hausmeieramtes gleichzeitig allerbestens legitimiert.

Zum Alter Theudoalds ist zunächst festzuhalten, daß er in einer neutralen Quelle zum Jahr 715 als amtierender Hausmeier auftritt, daß der Liber historiae Francorum als zeitnächste und zeitgenössische Quelle nichts von einer Minderjährigkeit bei seinem Amtsantritt erwähnt und den Zeitpunkt seiner Geburt ziemlich ungenau beschreibt und daß er schließlich nur in karolingisch gefärbten Quellen als jemand dargestellt wird, der bei seiner Amtsübernahme noch nicht erwachsen war.

Abschließend ist nun noch die Frage nach dem ungefähren Zeitpunkt seiner Geburt zu stellen. Wie oben gezeigt, dürfte Grimoald die Friesin Theudesinda, die Tochter des Friesenfürsten Radbod, kurz nach der Schlacht bei Dorestad, die im Jahr 695 geschlagen wurde, geheiratet haben.⁴¹⁹ Der Name von Grimoalds Sohn Theudoald setzt sich aus je einem Namenwort des Ehepaares zusammen. Diese klassische Zusammenstellung des Namens veranlaßte kürzlich Roger Collins zu der Annahme, Theudoald sei ein gemeinsames Kind des Ehepaares gewesen. Die ausnahmslos in allen Quellen übereinstimmende Aussage, nach der Theudoald der Sohn Grimoalds mit einer Konkubine war⁴²⁰, hielt er für eine Verdrehung der karolingischen Hofhistoriographie, um ihm das Recht auf sein Erbe abzusprechen.⁴²¹ Seine Vermutung erscheint jedoch aus zwei Gründen zweifelhaft. Zum einen beschreibt ihn schon der zeitgenössische Verfasser des Liber historiae Francorum, dem eine höfische Geschichtsschreibung zugunsten Pippins und seiner

418 *Annales Mettenses pr.*, S. 19: *Qui (Theodaldus) etsi patri in principatu successerat, minime tamen tantae rei culmen digne gubernare prevalebat. Carolus vero, quem solum pater dignum heredem tantae potestatis superstitem reliquerat ...*

419 Vgl. oben S. 46 ff.

420 Vgl. oben S. 71.

421 COLLINS, *Deception and Misrepresentation in Early Eight Century Historiography*, S. 235.

Nachkommen noch fernlag,⁴²² als Sohn Grimoalds von einer Konkubine, und das, obwohl er gerade Grimoald sehr schätzte und ihn als einziges Mitglied der pippinidischen Familie emphatisch hervorhob.⁴²³ Welche Veranlassung sollte er, der seine Darstellung, von einigen Daten zum Wechsel der Könige abgesehen, im Mai 718 enden läßt, gehabt haben, den Sohn des von ihm so hochgelobten Hausmeiers fälschlicherweise und zu Unrecht als illegitim zu degradieren? Für die Zuverlässigkeit seiner Aussage zur Abstammung Theudoalds sprechen zudem die historischen Ereignisse 715/16, denn unmittelbar nachdem die Neustrier Theudoald vertrieben hatten, schloß der Friesenfürst Radbod eine *amicitia* mit ihnen und zog kurz darauf in feindlicher Absicht gen Köln.⁴²⁴ Wäre Radbod nun der Großvater Theudoalds gewesen, so hätte es für ihn doch näher gelegen, seinem leiblichen Enkel, dem Sohn seiner Tochter, im Kampf gegen die Neustrier Hilfestellung zu leisten, als sich umgekehrt vertraglich mit ihnen zu verbünden, nachdem sie seinen Enkel aus der Herrschaft vertrieben hatten.

Doch auch wenn Theudoald nicht Radbods Enkel war, sondern eher, wie die Quellen übereinstimmend berichten, der Sohn Grimoalds mit einer Konkubine, so bietet dennoch sein Name Hilfestellung bei der Frage nach dem Zeitpunkt seiner Geburt: Die Zusammensetzung seines Namens aus Namenworten des Ehepaares wird kaum ein Zufall sein, vielmehr wird es sich um eine ganz bewußte und gezielte Überlegung gehandelt haben. Darüber hinaus ist bei dieser Namenwahl noch besonders die Auswahl des Bestimmungswortes seines Namens bemerkenswert. Dieses genoß in seiner Wertigkeit den Vorrang vor dem Grundwort⁴²⁵, und es wurde bei Theudoald nicht dem Namen des Vaters entnommen, sondern dem Theudesindas, seiner Gattin, die aber nicht die Mutter des Kindes war. Der Grund für diese Wahl des Namens könnte darin bestehen, daß Grimoald von seiner Frau keine Kinder bekommen konnte - gemeinsame Kinder des Ehepaares sind nicht bekannt - und er über die Namengebung versuchte, möglicherweise sogar mit Einverständnis seiner Frau, die Abstammung seines Sohnes aus einem Konkubinat zu kaschieren und ihn, auch nach außen hin sofort faßbar, über diese Namengebung zu legitimieren⁴²⁶, in der Absicht, seine Sohnes- und Erbfolge zu sichern. Grimoald wird daher die Beziehung zu der Konkubine am wahrscheinlichsten zu dem Zeitpunkt eingegangen sein, als sich die Unfruchtbarkeit seiner Ehe herauskristallisierte, vielleicht etwa drei oder vier Jahre nach der Hochzeit. Theudoald wäre dann, nach dieser Vermutung, um 698/701 geboren. Eine wesentlich frühere Geburt ist auszuschließen, weil er aufgrund der Zusammenstellung seines Namens

422 Vgl. die in Anm. 61 angegebene Literatur.

423 Vgl. oben S. 51.

424 Vgl. unten S. 82 ff.

425 EWIG, Die Namengebung bei den ältesten Frankenkönigen, S. 40.

426 Für den Legitimationsversuch Theudoalds über die Namengebung sprechen mittelbar auch die karolingertreuen Quellen: Der Autor des LHF ist der einzige, der Grimoalds Frau mit Namen nennt. Für den Fredegar-Fortsetzer (*Cont. Fred.*, c. 7, S. 172 f.) und die *Annales Melitenses pr.*, S. 18, ist sie hingegen lediglich die Tochter Radbods. Ein Grund für das absichtliche Verschweigen ihres Namens könnte darin bestehen, an der Abstammung Theudoalds von einer Konkubine nicht die geringsten Zweifel aufkommen zu lassen.

während der Ehe geboren sein dürfte. Sehr bald nach der Eheschließung wird er auch nicht geboren sein, denn ein derartiger Affront gegen Theudesinda, und demzufolge auch gegen deren Vater, hätte das Ziel der Ehe, die Friedenssicherung zwischen Friesen und Franken, wohl erheblich gefährdet, während ein späteres Konkubinat und die Namengebung Theudoalds nach den Namen des Ehepaares die Gemüter weniger erhitzt haben dürfte. Daneben legt die erwähnte Urkunde vom 9. Juni 715 die Mündigkeit Theudoalds zu diesem Zeitpunkt nahe, womit seine Geburt spätestens Anfang Juni 700 anzusetzen wäre. Nun berichten die karolingischen Quellen bekanntlich, er sei bei der Amtsübernahme im April/Mai 714 noch ein *parvulus* gewesen, also minderjährig. Wenn man diese Quellen nicht völlig der Falschaussage bezichtigen möchte, dann wäre Theudoald frühestens kurz nach April/Mai 699 geboren, vielleicht im Juni 699. Da bei einer Geburt zwischen Juni 699 und Anfang Juni 700, aber im April/Mai 714 seine Mündigkeit unmittelbar bevorstand, erklärt sich auch seine Einsetzung zum Hausmeier durch Pippin, und es erklärt sich, warum der Verfasser des *Liber historiae Francorum* es nicht für nötig erachtete, sich zu seinem Alter zu äußern. Und schließlich erklärt sich auch, warum die karolingischen Quellen ihn, ohne die Unwahrheit zu sagen, als einen *parvulus* und *puer* bezeichnen konnten. Die oben erwähnte ungefähre Zeitangabe des *Liber historiae Francorum* ist jedenfalls, insbesondere in ihrem Kontext, zu ungenau, um daraus den weitreichenden Schluß zu ziehen, Theudoald sei gerade einmal sechs Jahre alt gewesen, als er Hausmeier wurde.

V. Die Herrschaftsaufteilung nach dem Tod Pippins

Am 16. Dezember 714, acht Monate nach der Ermordung Grimoalds, starb Pippin II.⁴²⁷ Für Karl war auch diesmal kein Amt vorgesehen. Selbst sein Halbbruder Childebrand weiß nach dem Tod Pippins lediglich zu berichten: *Reliquit suprestitem Carlo, filio suo. Post obitum quoque eius Plectrudis matrona praefata suo consilio atque regimine cuncta agebat.*⁴²⁸ Der *Liber historiae Francorum* erwähnt Karl erst gar nicht und geht gleich zu den Verhältnissen nach dem Tod Pippins über: *Plectrudis quoque cum nepotibus suis vel rege cuncta gubernabat sub discreto regimine.*⁴²⁹ Die Enkel, mit denen Plectrud die Herrschaft führte, waren Theudoald als Nachfolger seines Vaters Grimoald im Hausmeieramt in Neustrien und wohl der inzwischen mündige *dux* Arnulf als Nachfolger seines Vaters Drogo in der Champagne und höchstwahrscheinlich Burgund. Fraglich ist, unter wessen Herrschaft die übrigen Gebiete Austriens gefallen waren. Waren sie auch an Arnulf übertragen worden oder vielleicht an Theudoald? Für Theudoald spricht, daß die *leudes* Pippins neben denen seines Vaters später an seiner Seite kämpften.⁴³⁰ Doch die Unterstützung muß nicht ihre Verpflichtung auf Theudoald bedeuten, es könnte sich auch lediglich um Waffenhilfe gehandelt haben. Als weitere Möglichkeit bietet sich Plectrud an, wie es die Quellen auch beschreiben. Vielleicht wollte sie, eventuell auch auf Wunsch Pippins, bis zur Mündigkeit Pippins und Godefrids, der beiden anderen Söhne Drogos, - Hugo schied aufgrund seines Priesteramtes aus - die Herrschaft in jenen Gebieten Austriens leiten. Klarheit ist in dieser Frage nicht zu gewinnen. Nur eines ist sicher: Pippin hatte Karl definitiv von der politischen Erbfolge ausgeschlossen und dieses Vorhaben spätestens seit dem Jahr 708 konsequent verfolgt.

Doch was könnte Pippin zum Ausschluß Karls veranlaßt haben? Es müssen schon sehr gewichtige Gründe gewesen sein, denn die Nichtbeteiligung Karls an der Herrschaft war eindeutig ein Verstoß gegen dessen berechnete Ansprüche. Zudem war er nicht nur der einzig überlebende legitime Sohn Pippins, sondern er war bei dessen Tod circa 23-26 Jahre alt und damit unbedingt im geeigneten Alter für die Übernahme politischer Verantwortung. Obendrein hatte Karl selbst schon einen mindestens siebenjährigen Sohn und mit ihm den Bestand der Familie auch bereits für die nächste Generation gesichert. Die Existenz von Söhnen eines Herrschers war nicht nur für ihn selbst, sondern auch für dessen Anhänger höchst bedeutsam, bürgte doch der Sohn den "Getreuen für Beständigkeit und Berechenbarkeit der Machtverhältnisse".⁴³¹

427 Das genaue Datum vermitteln nur die *Annales Mettenses pr.*, S. 19. Mit Anführung des Monats die *Annales s. Amandi, Laubacenses, Petaviani*. Etwas ausführlicher die *Annales Tiliari* (*in medio Decembrio*), ad a. 714. Weitere Quellen bei BM² 21b.

428 *Cont. Fred.*, c. 8, S. 173.

429 LHF, c. 51, S. 325.

430 *Cont. Fred.*, c. 8, S. 173.

431 R. SCHIEFFER, *Väter und Söhne im Karolingerhause*, S. 151.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, warum Karl vom politischen Erbe seines Vaters ausgeschlossen wurde. Eine entscheidende Rolle wird gewiß Pippins *uxor nobilissima et sapientissima*⁴³², seine *inlustris matrona*⁴³³ Plectrud, gespielt haben. Ihre Absicht, Karl nicht zu beteiligen, zeigt sich spätestens in der genannten Urkunde vom März 714⁴³⁴, doch haben ihre Ressentiments gegen Karl sicherlich nicht erst zu dieser Zeit eingesetzt, und sie werden darauf zurückzuführen sein, daß er nicht ihr Sohn, sondern der einer ehemaligen Rivalin war. Plectrud hat alle erhaltenen Urkunden Pippins mitausgestellt, was als massiver Hinweis auf ihren politischen Einfluß verstanden werden muß⁴³⁵, einen Einfluß, den sie auch ihrem ausgedehnten Landbesitz verdankt haben wird, welchen sie mit in die Ehe gebracht hatte.⁴³⁶ Wenn Plectrud ihren Mann überzeugen konnte, Karl vom Erbe auszuschließen, so wird ebenso ihre Zugehörigkeit zur Hugobert-Irmina-Sippe relevant gewesen sein.⁴³⁷ Diese Familie war nicht nur eine der einflußreichsten Austriens, sondern höchstwahrscheinlich auch verschwägert mit dem bayerischen Herzogshaus.⁴³⁸ Verwandtschaftliche Beziehungen mögen ferner zu der Herzogsfamilie der Thüringer bestanden haben.⁴³⁹ Diese Verwandtschaft zwischen den herrschenden Familien bestand aber nur über Pippins und Plectruds gemeinsame Nachkommen weiter, nicht über Karl. Deshalb konnte es politisch sinnvoller erscheinen, die höchsten Ämter des Frankenreiches nur diesen zu übertragen und nicht, auch nicht teilweise, einem Nachkommen, der außerhalb dieser Bindungen stand.

Ein weiterer Grund für den vollständigen Ausschluß vom politischen Erbe könnte auch in der Persönlichkeit Karls zu suchen sein. Seine gesamte Herrschaftszeit ist von seinem unermüdlichen Kampf durchzogen, den Bestand des Frankenreiches zu sichern und auszuweiten. Seine ausgeprägte Kämpfernatur, sein strategisches und politisches Geschick, traten unmittelbar zutage, als er die Möglichkeit bekam, politisch aktiv zu werden. Diese Veranlagungen und Fähigkeiten dürften nicht erst dann entstanden sein und konnten auch seinem Vater nicht verborgen bleiben. Da Pippin aber seinen Enkeln jeweils einen Teil der Herrschaft übertragen wollte, mochte er befürchten, daß Karl sich auf Dauer nicht mit einem Anteil zufriedengeben könnte und seine jüngeren und noch unerfahrenen (Halb-) Neffen aus der Herrschaft zu verdrängen suchte. Im Fall des unehelichen Theudoald hätte Karl sich sogar auf seinen Erbanspruch berufen können, ein Anspruch, der Theudoald indes wohl abging. Möglicherweise war der vollständige Ausschluß Karls daher auch der Versuch Pippins, seine Familie und

432 L.H.F. c. 49, S. 323

433 Den "Rangtitel" führt sie in allen Urkunden Pippins: D Arnulf. Nr. 2-6, S. 91-95.

434 Vgl. oben S. 68.

435 HEIDRICH, Von Plectrud zu Hildegard, S. 5 f.

436 HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, S. 62. Vgl. auch M. WERNER, Adelsfamilien, S. 30 f.

437 Vgl. oben S. 27 f. und Anm. 121.

438 JARNUT, Beiträge zu den fränkisch-bayerisch-langobardischen Beziehungen, S. 341 f.; ablehnend auch hier M. WERNER, Adelsfamilien, S. 225-236.

439 HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, Nr. 27, S. 78; M. WERNER, Adelsfamilien, S. 149-175, hält auch diese Verwandtschaft für nicht genügend abgesichert.

vielleicht sogar sich selbst vor den eventuell anzunehmenden umfassenden Herrschaftsansprüchen Karls zu schützen und einen Machtkampf innerhalb der eigenen Familie zu verhindern. Man sah sich sogar genötigt, Karl unter Bewachung zu stellen⁴⁴⁰, offenbar aus der Befürchtung, daß es ihm, entgegen allen Erbverfügungen, gelingen könnte, einen Anhang unter den Großen zu finden. Seine Haft wird in den Quellen erst bei seiner Befreiung im Herbst 715 erwähnt, aber wem er sie ursprünglich verdankte, wann sie begann und welcher Art sie war, überliefern die frühen Quellen nicht.⁴⁴¹ Sie teilen lediglich mit, Plectrud habe ihn in Haft gehalten.⁴⁴² Initiator könnte insofern auch schon Pippin gewesen sein.

Den letzten Auslöser für die Inhaftierung Karls könnte schließlich die Geburt seines zweiten Sohnes gebildet haben und insbesondere die Wahl seines Namens. Bei der Namengebung seines ersten Sohnes Karlmann 704/07⁴⁴³ hatte Karl noch keinerlei Familientradition aufgegriffen, sondern statt dessen seinen eigenen Namen ergänzt, was vielleicht als selbstbewußter Reflex auf seinen sich abzeichnenden Ausschluß vom politischen Erbe Pippins zu verstehen sein mag. Im Lauf der Jahre hat er aber offenbar seine Einstellung geändert. Sein zweiter Sohn Pippin starb am 24. September 768 *anno aetatis* 54.⁴⁴⁴ Legt man für die Datierung der Geburt Pippins das 54. Lebensjahr zugrunde, ähnlich den Datierungen der Quellen nach Herrscherjahren, und nicht das Alter von 54 Jahren⁴⁴⁵, so ergibt sich für seine Geburt die Zeit zwischen dem 25. September 714 und dem 23. September 715.⁴⁴⁶ Die Namengebung erfolgte bei den Franken anscheinend in einem offiziellen Ritus

440 *Carlus his diebus cum captus a Plectrude femina sub custodia teneretur, auxiliante Domino, vix evasit*, LHF, c. 51, S. 325. *His diebus Carlus dux a praefata femine Plectrude sub custodia detentus, Dei auxilio liberatus est*, Cont. Fred., c. 8, S. 173; *Plectrudis ... Carolum a legitima paterni imperii gubernatione prohibebat*, Annales Mettenses pr., S. 20.

441 Das Chronicon Epternacense, S. 59, berichtet, Karl sei in Aachen vier Monate von Plectrud gefangen gehalten worden, und zwar in Ketten. Die Glaubwürdigkeit der späten Quelle wird jedoch erheblich beeinträchtigt durch den folgenden Satz: *Ragenfredus vero ipsam Plectrudem in uxorem accepit (!)*. Vgl. BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 11, Anm. 1; WAMPACH, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien, S. 12.

442 Erst die Annales Fuldenses, ad a. 715, S. 1, erzählen, Plectrud habe ihn Haft genommen: *Post mortem Pippini Plichthrud, relicta eius vidua incomparabili odio contra Karolum succensa custodia eum publica observari iubet ...* Die Formulierung wurde in die Hs B I der Annales Mettenses pr., S. 20, übernommen.

443 Das Jahr 704 ergibt sich aus den Geburtsdaten Karl Martells, vgl. oben S. 30 ff.

444 Annales Fuldenses, ad a. 768, S. 8: *VIII. Kal. Octobr. diem obiit anno aetatis LIII*; Annales Laurissenses minores, S. 117: *8. Kal. Octobr. diem obiit, anno aetatis 54*; BM² 115 (112)a; vgl. HAHN, Jahrbücher des fränkischen Reichs, S. 2.

445 In diesem Fall wäre Pippin III. zwischen dem 25. September 713 und dem 23. September 714 geboren.

446 Ähnlich GERBERDING, The Rise of the Carolingians, S. 135; ID., A Crucial Year, S. 211. Er möchte das Geburtsdatum Pippins indes weiter eingrenzen auf die Zeit zwischen Ostern 715 und den 25. September 715 (S. 135, Anm. 13). Gerberdings Argumentation ist abhängig von seiner Datierung der Taufe Pippins, die allerdings nicht unproblematisch ist, vgl. unten Anm. 613. HAHN, Jahrbücher des fränkischen Reichs, S. 2, meinte, da Pippin den Namen seines Großvaters erhalten hatte, sei seine Geburt nicht vor dem 14. Dezember 714, dem Todestag Pippins II., erfolgt. Ebenso MITTERAUER, Zur Nachbenennung nach Lebenden und Toten, S. 388. Doch dieses Argument ist nicht stichhaltig. Schon Drogo (+ 708) nannte einen seiner Söhne Pippin, vgl. oben S. 64 ff.

am 10. Tag nach der Geburt des Kindes⁴⁴⁷, und damit dürfte Pippin III. seinen Namen offiziell zwischen dem 5. Oktober 714 und dem 3. Oktober 715 erhalten haben. Mit dieser symbolträchtigen Nachbenennung nach dem Namen des Großvaters demonstrierte Karl augenfällig und unmißverständlich sein politisches Ziel für die Zukunft, daß er inzwischen nicht mehr bereit war, auf sein ihm zustehendes politisches Erbe zu verzichten und er sich als der künftige Nachfolger Pippins II. betrachtete.⁴⁴⁸ Er wird damit die obenangeführten Ängste bis zu dem Maß geschürt haben, das Pippin oder auch erst Plectrud spätestens jetzt zu dieser Maßnahme der Inhaftierung greifen ließ.

447 Vgl. unten Exkurs 2, S. 145-148.

448 Zum Symbolgehalt und den praktischen Absichten der Namenwahl: JARNUT, Chlodwig und Chlothar, besonders S. 648 f.; ID., Ein Bruderkampf und seine Folgen, S. 165-176; ID., Nobilis non vilis, cuius et nomen et genus scitur, S. 116-126; EWIG, Die Namengebung bei den ältesten Frankenkönigen, S. 21-46.

VI. Die Kämpfe nach dem Tod Pippins (715-718)

Auch Pippins dritte Nachfolgeregelung war nur von kurzer Dauer. In Neustrien bildete sich schnell eine Opposition, die im Herbst 715 bereits über eine so breite Resonanz verfügte, daß sie die Konfrontation mit dem Hausmeier wagte. Am 26. September traf ihr Heer mit dem Theudoalds, das sich aus den *leudes* seines ermordeten Vaters Grimoald, aber auch den *leudes* Pippins formierte, in der Nähe von Compiègne zusammen.⁴⁴⁹ Die Schlacht war für beide Seiten sehr verlustreich, doch die Opposition konnte einen entscheidenden Erfolg verbuchen: König Dagobert fiel in ihre Hände, sein junger Hausmeier Theudoald flüchtete.

Durch die Flucht hatte Theudoald nicht nur sein Hausmeieramt verspielt, er hatte sich damit auch als unfähiger Feldherr präsentiert. Denn obwohl er von einem kampferprobten Heer unterstützt wurde, suchte er das Weite. Und so schimmert dann auch ein Hauch von Kritik an seinem Verhalten durch die Quellen. Der Liber historiae Francorum erwähnt die Flucht gleich zweimal hintereinander⁴⁵⁰, und der Fortsetzer Fredegars, der eigens noch die Unterstützung Theudoalds durch die *leudes* Pippins und Grimoalds angeführt hatte, läßt durchblicken, daß er seine Kampfgefährten im Stich ließ: *Theudoaldus itaque a sodalibus suis per fugam lapsus evasit.*⁴⁵¹ Ein nicht gerade Prestige förderndes Verhalten!

Nach der Flucht Theudoalds scheint es zu einer regelrechten Säuberungswelle gegen die verbliebenen Anhänger der Pippiniden in Neustrien gekommen zu sein.⁴⁵² Als neuen Hausmeier wählten die Sieger Raganfred⁴⁵³, einen neustrischen Großen, der höchstwahrscheinlich mit dem *domesticus Raganfredo* identisch ist, der 693 als einer der vier *domestici* König Chlodwigs III. genannt wird.⁴⁵⁴

Über seine Herkunft weichen die Meinungen voneinander ab. Aufgrund der Schenkungen Raganfreds an das Kloster Saint-Wandrille wird sie im Amiénois⁴⁵⁵

449 Cont. Fred., c. 8., S. 173; Zu der Übersetzung Franci: Neustrier, EWIG, Volkstum und Volksbewußtsein, S. 268 ff.; BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 13, Anm. 1. Das Datum der Schlacht ist eingetragen im Kalendar Willibrords, vgl. LEVISON, A propos du calendrier de S. Willibrord, S. 39 f.; LEVILLAIN/SAMARAN, Sur le lieu et la date de la bataille dite de Poitiers 732, S. 250 ff.

450 *Theudoaldus autem per fugam lapsus ereptus est: ... Theudoaldo enim fugato ...*, LHF, c. 51, S. 325.

451 Cont. Fred., c. 8, S. 173.

452 LHF, c. 51, S. 325: *fuitque illo tempore valida persecutio*; Cont. Fred., c. 8, S. 173: *magna et valida turbatio et persecutio extitit apud gentem Francorum*. Vgl. BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 13.

453 LHF, c. 51, S. 325; Cont. Fred., c. 8, S. 173; Annales Mettenses pr., S. 20.

454 ChLA 14, Nr. 576 (= DM 66, S. 58); vgl. BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 13 f.; EBLING, Prosopographie, S. 206; HEIDRICH, Titulatur, S. 196; FOURACRE, Observations on the Outgrowth of the Pippinid Influence, S. 10.

455 EWIG, Descriptio Franciae, S. 291. Nach den Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii, S. 66, schenkte Raganfred am 27. September im zweiten Jahr Chilperichs (717) den *fiscum qui uocatur Uintlana* an Wando, den Abt von Saint-Wandrille. Die Schenkung ist aber insofern etwas problematisch, weil die gleiche Quelle auch Hugo im ersten Jahr Clothars (Juli/September 717-April 718) die Schenkung *Uintlanam villam* (Bouillancourt-en-Séry, Dep. Somme, cant. Gamaches) an Wando tätigen läßt, S. 41. Vielleicht handelt es sich dabei nur um eine Bestätigung der Schenkung Raganfreds durch Hugo, so EWIG, *ibid.*, S. 291, Anm. 53, und HEIDRICH, Titulatur, Nr. 45, S. 275. Skeptisch gegen diesen Vorschlag äußerte sich FELTEN.

vermutet oder im Vexin.⁴⁵⁶ Des weiteren bietet sich aber noch die *civitas* Angers an. Es wird berichtet, Raganfred sei nach der Niederlage gegen Karl im Frühjahr 718 nach Angers entkommen, und genau dort erhob er sich 724 noch einmal gegen ihn.⁴⁵⁷ Beides weist eher auf eine Verwurzelung Raganfreds in dieser Gegend hin.

Noch im selben Jahr 715 rückte das neustrische Heer unter Führung Raganfreds und mit König Dagobert gen Osten vor. Sie durchquerten den Kohlenwald, die alte Grenze zwischen Neustrien und Austrien⁴⁵⁸, und zogen verwüstend und brandschatzend bis zur Maas. In dem Friesenherzog Radbod fanden sie einen Verbündeten. Radbod war fest an die Pippiniden gebunden, solange Grimoald, dem er seine Tochter zur Frau gegeben hatte, noch lebte. Doch jetzt, nach Grimoalds Tod, hatte er die Chance, die Gebiete, die er einst an Pippin verloren hatte, zurückzuerobern. Eine Allianz mit den Neustriern lag demnach nahe. Dieses Bündnis, *foedus*⁴⁵⁹ oder *amicitia*⁴⁶⁰, hätte, bei einem gemeinsamen Sieg, für ihn auch auf längere Sicht entscheidende Vorteile gehabt, bot es ihm doch eine Sicherheit, daß er von seinen neustrischen und bisher so erfolgreich kämpfenden Bundesgenossen in Zukunft nichts zu befürchten hatte.⁴⁶¹

Die Situation für die Austrier, die sich durch diese Interessengemeinschaft schon ausnehmend bedrohlich gestaltete, war zusätzlich schon durch einen Angriff der Sachsen auf den nördlich von Köln gelegenen Hattuariergau belastet worden, der von ihnen verwüstet⁴⁶² und vielleicht zu dieser Zeit sächsisch wurde.⁴⁶³

Die Neustrier begnügten sich zunächst mit diesen Erfolgen und zogen sich für die Wintermonate zurück. Kurz nach ihrer Rückkehr starb König Dagobert.⁴⁶⁴ Sein Tod wird nach dem 26. September 715 und vor dem 29. Februar 716 eingeordnet⁴⁶⁵, doch diese Zeitspanne läßt sich indes noch weiter eingrenzen: Nach der

Äbte und Laienäbte im Frankenreich, S. 114, Anm. 14. Er tendiert anscheinend zu einer Verwechslung, eine Möglichkeit, die auch die Herausgeber der Gesta, LOHIER/LAPORTE, S. 41, Anm. 99 und S. 66, Anm. 153, zu bedenken gaben. Bei diesen Überlegungen ist indessen zu erwägen, ob der *fiscus Uintlana* überhaupt mit der *villa Uintlana* identisch war und es sich hier nicht eher um zwei zu unterscheidende Schenkungen handelt, womit die aufgezeigte Problematik auf das Einfachste gelöst wäre.

456 EBLING, Prosopographie, S. 206; Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii, S. 34.

457 Vgl. unten S. 89 f.

458 Der mehrere Kilometer breite Wald erstreckte sich "südlich der Samber, etwa oberhalb von Thuin, bis über die Dijle, oberhalb und unterhalb Löwens", GANSHOF, Carbonaria Silva, HRG 1, Sp. 589. Er war passierbar über die Römerstraße Bavai-Köln, *ibid.*, Sp. 590; vgl. DIERKENS, Abbayes et Chapitres entre Sambre et Meuse, S. 318 ff.; NONN, Pagus und comitatus in Niederlothringen, S. 226-239.

459 Cont. Fred., c. 8, S. 173; Annales Mettenses pr., S. 20.

460 L.H.F., c. 51, S. 325.

461 Zum verpflichtenden Charakter einer *amicitia* beziehungsweise eines *foedus* vgl. unten S. 90.

462 Annales s. Amandi, Tiliiani, Petaviani, ad a. 715; Annales Mettenses pr., S. 21. Möglicherweise ist der Einfall der Sachsen auch auf eine Verbindung mit den Friesen und den Neustriern zurückzuführen, so BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 15; EWIG, Frühes Mittelalter, S. 78; H. K. SCHULZE, Vom Reich der Franken zum Land der Deutschen, S. 87; LÖWE, Deutschland im fränkischen Reich, S. 111.

463 EWIG, Die Civitas Ubiorum, S. 489 f.

464 L.H.F., c. 52, S. 325 f.; Cont. Fred., c. 9, S. 173.

465 LEVISON, A propos du calendrier de S. Willibrord, S. 39 f. Die Datierung richtet sich einerseits nach der Schlacht bei Compiègne und andererseits nach der ersten erhaltenen Urkunde seines Nachfolgers Chilperich (ChLA 14, Nr. 588 = DM 81, S. 72 f.). GLOCKNER und DOLL, die

Schlacht bei Compiègne am 26. September 715 wählten die Neustrier zunächst Raganfred zum Hausmeier und zogen anschließend mit König Dagobert bis zur Maas. Dieser Feldzug konnte folglich frühestens im Oktober 715 begonnen haben und dürfte frühestens Anfang November beendet gewesen sein. Da nur die erzählenden Quellen Dagoberts Tod erst nach dem Feldzug erwähnen und die Annalen ihn noch zum Jahr 715 verzeichnen⁴⁶⁶, wird er im November/Dezember 715 gestorben sein.

Als seinen Nachfolger erhoben die Neustrier nicht Dagoberts kleinen, höchstens vierjährigen Sohn Theuderich⁴⁶⁷, sondern einen erwachsenen Merowinger, den Mönch Daniel, dem sie den Namen Chilperich gaben.⁴⁶⁸

Dieser Merowinger, ein Sohn Childerichs II. und seiner Ehefrau Bilichild, die 675 von dem Franken Bodilo und seinen Komplizen in einem privaten Racheakt ermordet worden waren⁴⁶⁹, war wahrscheinlich unmittelbar nach dem Tod seiner Eltern ins Kloster eingewiesen⁴⁷⁰ und zum Mönch geschoren worden. Im Kloster, vermutlich Saint-Denis, wird er auch den für einen Merowinger untypischen biblischen Namen Daniel erhalten haben. Diesen Namen legte er jetzt ab, nahm den merowingischen Namen, möglicherweise seinen ursprünglichen, wieder an und ließ sich das Haar erneut wachsen "zum Zeichen der Rückkehr in die Welt und zur Herrschaft".⁴⁷¹

Herausgeber der Traditiones Wizenburgenses, legen in ihrer Edition den frühesten Todetermin Dagoberts III auf den 26. November 715 (S. 530 mit Anm. 7), an anderer Stelle jedoch, in Übereinstimmung mit der Forschung, auf nach den 26. September 715 (S. 527). Ein Beleg für das Novemberdatum konnte hier indes nicht ermittelt werden. SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 7 f mit Anm. 50, legt seinen Tod in die Jahreswende 715/16.

466 Annales Laureshamenses, Mosellani, Petaviani, Nazariani, Alamannici, ad a. 715.

467 Nach den Berechnungen von EWIG, Studien zur merowingischen Dynastie, S. 27, Anm. 70. ergeben sich für Theuderichs Geburt die Grenzdaten März 711 - Ende 715. Wie EWIG weiter zeigte, wurden nachweislich bis zu Dagobert I. sogar Kleinkinder zu Königen erhoben. Es ist seiner Ansicht nach hingegen denkbar, aber keineswegs sicher, daß in der späteren Zeit ein Lebensalter von sieben Jahren für die Königserhebung vorausgesetzt wurde, *ibid.*, S. 15-22.

468 LHF, c. 52, S. 326.

469 EWIG, Die Merowinger, S. 165 f.; *Id.*, Die fränkischen Teilreiche, S. 215.

470 SPRIGADE, Die Einweisung ins Kloster, S. 39; *Id.*, Abschneiden des Königshaares, S. 157; Zur Identifizierung Chilperichs als Sohn Childerichs II.: BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 19 mit Anm. 6.

471 SPRIGADE, Die Einweisung ins Kloster, S. 38; *Id.*, Abschneiden des Königshaares, S. 157 (Zitat); SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter, S. 178 f. SPRIGADE, *ibid.*, vermutet Chilperichs Internierung in Saint-Denis, weil der Autor des LHF so gut über ihn informiert ist, wobei er allerdings die Abfassung des LHF in Saint-Denis voraussetzt. Dieser fest gefügten Meinung stellte GERBERDING, The Rise of the Carolingians, S. 146-159, jedoch die These einer Abfassung des LHF in Soissons entgegen. Damit würde dieser Beleg Sprigades hinfällig. Überzeugender ist das Argument von SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter, S. 178, Anm. 635, mit dem Hinweis, auch Chilperichs Onkel Theuderich III. sei kurzfristig in Saint-Denis eingewiesen worden und es habe sich hier mithin um eine "Tradition" handeln können. Für enge Beziehungen Chilperichs zu Saint-Denis spricht aber doch vor allem, daß er seine ersten vier erhaltenen Urkunden vom 29. Februar bis 16. März 716 zugunsten dieses Klosters ausstellte (DM 81-84, S. 72-75). Eine weitere kam am 18. Februar 717 hinzu (DM 87, S. 77). Es handelt sich dabei um insgesamt fünf seiner zehn überlieferten Urkunden, wobei natürlich immer noch die für Saint-Denis im Vergleich zu anderen Klöstern besonders günstige Überlieferungslage zu berücksichtigen ist. Für Saint-Denis als Internierungsort Chilperichs bereits auch BURCKHARDT, Carl Martell, S. 76 f.

Zur Zeit seiner Thronerhebung - sie ist noch vor dem 15. Januar 716 anzusetzen⁴⁷² - war Chilperich circa 41- 45 Jahre alt.⁴⁷³

Mit der Wahl Chilperichs II. zum König hatten die Neustrier die Linie des Zweiges der merowingischen Könige durchbrochen, die seit Ende der 70er Jahre des 7. Jahrhunderts den König des Gesamtreiches stellte und die von Pippin II. favorisiert worden war. Statt dessen griffen sie jetzt auf eine andere Linie der Merowinger zurück, nämlich auf den Sohn Childerichs II. Childerich II. hatte 662 die Herrschaft in Austrien angetreten und, eingeladen von der neustrisch - burgundischen Opposition gegen Ebroin, zwischen 673 und 675 auch alle drei Teilreiche beherrscht. Den Pippiniden gegenüber hatte Childerich II. sich ablehnend verhalten und sich auf ihre austrasischen Kontrahenten gestützt, daher wird man mit Eugen Ewig annehmen dürfen, daß die Neustrier jetzt mit seinem Sohn Chilperich II. versucht haben, diese austrasischen Adelsgruppen auf ihre Seite zu ziehen.⁴⁷⁴

Abgesehen von diesem vermuteten "ideologischen" Erbe seines Vaters, dürfte er auch ganz persönliche Gründe gehabt haben, die Pippiniden abzulehnen: Während der Amtszeit Pippins war er stets zugunsten der Nachkommen seines Onkels Theuderich III. von der Thronfolge ausgeschlossen worden. Und gleich zweimal waren ihm seine sogar noch minderjährigen Vettern vorgezogen worden.⁴⁷⁵

Im Frühjahr 716, wahrscheinlich im April, brachen die Neustrier erneut an die Maas auf.⁴⁷⁶ Unmittelbar vorher, im März 716, waren die mit ihnen verbündeten Friesen unter Führung Radbods nach Köln gezogen.⁴⁷⁷ Doch jetzt regte sich der Widerstand. Karl Martell war anscheinend noch im Oktober/November des Vorjahres aus der Haft befreit worden⁴⁷⁸ und hatte die Wintermonate genutzt, um

472 In der Regel wird sein Herrschaftsantritt, entsprechend den letzten festen Daten Dagoberts, zwischen den 26. September 715 und den 29. Februar 716 gelegt, vgl. GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung, S. 112. Indessen datiert am 15. Januar 721 eine Urkunde zugunsten des Klosters Weißenburg nach dem 6. Jahr Chilperichs: *sub die quod fecit ianu(al)rius dies quindecim anno sexto regnante domno nostro C(hilperici) regis*, Traditiones Wizenburgenses, U.- Nr. 243, R. 39, S. 479-481, s. auch *ibid.*, S. 530, Anm. 7. Die erste Urkundendatierung nach Chilperichs Herrschaftsjahren stammt vom 10. Februar 716, BRUNEL, Les actes mérovingiens, Nr. 13, S. 77 f., seine erste eigene Urkunde vom 29. Februar 716, ChLA 14, Nr. 588 (= DM 81, S. 72 f.).

473 EWIG, Studien zur merowingischen Dynastie, S. 50.

474 EWIG, Frühes Mittelalter, S. 78; vgl. auch *ib.*, Die Merowinger, S. 162 ff.

475 Auf Theuderich III. folgte sein minderjähriger Sohn Chlodwig III. (690/91-694). Diesem folgte sein Bruder Chilbert III. (694-711) und ihm sein minderjähriger Sohn Dagobert III. (711-715); vgl. EWIG, Studien zur merowingischen Dynastie, S. 24 und S. 27, Anm. 70; BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 18 ff.

476 LHF, c. 52, S. 326; Cont. Fred., c. 9, S. 173 f. Zur zeitlichen Einordnung s. folgende Anm.

477 Annales s. Amandi, Petaviani, ad a. 716: *quando Radbodus venit in Colonia mense Martio*. Der LHF und der Fortsetzer Fredegars legen den Feldzug der Neustrier gleichzeitig mit dem Angriff Radbods vom März. Trotzdem wird man ihren Feldzug erst in den April datieren müssen, denn bis zum 25. März des Jahres urkundete Chilperich, der an dem Feldzug teilnahm, in Abständen von nur wenigen Tagen in Compiègne (DM 81-85, S. 72-76). Die nächste Urkunde folgt erst über einen Monat später, am 29. April, wieder in Compiègne (DM 86, S. 76 f.).

478 Cont. Fred., c. 8, S. 173: *His diebus Carlus dux ... Dei auxilio liberatus est*. Laut dem LHF, c. 51, S. 325, entkam Karl allerdings ausschließlich durch überirdische Hilfe: *Carlus his diebus ... auxiliante Domino, vix evasit*. Beide Quellen setzen die Befreiung Karls zu der Zeit an, als die Neustrier an die Maas gezogen und den Vertrag mit Radbod geschlossen hatten.

ein Heer zur Verteidigung aufzustellen. Er stellte sich den Friesen entgegen, doch seine erste militärische Aktion war wenig erfolgreich. Im Kampf gegen die Friesen verloren viele seiner Kampfgefährten ihr Leben⁴⁷⁹ - Karl flüchtete.⁴⁸⁰

Die Neustrier unternahmen daraufhin einen Vorstoß durch die Ardennen nach Köln und auch diesmal hinterließen sie eine Spur der Verwüstung. In Köln trafen sie auf Plectrud, und allem Anschein nach hat sie kapituliert, denn Chilperich verließ die Stadt mit *thesauro multo*⁴⁸¹, den er von Plectrud erhalten hatte. Nach den Worten des Fredegar-Fortsetzters übergab sie ihm sogar *munera multa et thesauros*.⁴⁸² Es wird sich dabei um den Königsschatz gehandelt haben, denn nach der Schlacht bei Tertry hatte Pippin den Thesaurus in Besitz und anscheinend mit nach Austrien genommen.⁴⁸³ Für die Neustrier war die Herausgabe des Schatzes, eines der wesentlichsten Machtmittel⁴⁸⁴, der entscheidende Sieg über die Austrier. Von Plectrud befürchteten sie offenbar nichts mehr. Sie wurde weder verbannt noch ins Kloster geschickt. Die einst so mächtige *matrona* wurde nicht mehr als ernstzunehmende Gegnerin aufgefaßt.

Die Neustrier konnten sich ihres Erfolges indessen nicht lange erfreuen. Auf dem Rückzug wurden sie von Karl Martell bei Amblève in der Nähe von Malmédy überfallen. Sie erlitten schwere Verluste.⁴⁸⁵

Nach diesem Triumph zog Karl seinerseits im Frühjahr des folgenden Jahres mit seinem Heer gegen die Neustrier. Er versuchte wohl, die Schlacht zu vermeiden, indem er Frieden forderte.⁴⁸⁶ Welches der genauere Inhalt seiner Vorschläge war, läßt sich freilich nur vermuten. Die Annales Mettenses behaupten zwar, er habe jetzt den Principat seines Vaters für sich beansprucht⁴⁸⁷, doch angesichts der

479 Karl erlitt einen *maximum dispendium de sodalibus*, LHF, c. 52, S. 326, und *non modicum ibi perpressus est damnus de viris strenuis atque nobilibus*, Cont. Fred., c. 9, S. 173.

480 ... *per fugam delapsus, abscessit*, LHF, c. 52, S. 326; *cernensque lesum exercitum, terga vertit*, Cont. Fred., c. 9, S. 173. Die Annales Mettenses pr., S. 21, lassen die Schlacht unentschieden ausgehen: *magna ex utraque parte clades extitit*. Auch die Annalen zeigen sich hier sehr viel zurückhaltender als die frühen erzählenden Quellen. Einige erwähnen nur der Einfall der Friesen in Köln (vgl. oben Anm. 477), andere nur den Kampf Karls gegen Radbod *pugnavit Carolus contra Ratbot*, Annales Laureshamenses, ad a. 716; ähnlich die Annales Mosellani, Nazariani und Alamannici zum gleichen Jahr. Von der Niederlage Karls ist dort keine Rede.

481 LHF, c. 52, S. 326.

482 Cont. Fred., c. 9, S. 174.

483 LHF, c. 48, S. 323: *Thesaurus acceptis, Nordebertum quondam de suis cum rege relicto ipse in Austria remeavit*; Cont. Fred., c. 5, S. 171: *Pippinus Theudericus rege accipiens cum thesauro et domum palatii omnia peragens, in Auster remeavit*.

484 Zum Thesaurus, seiner Zusammensetzung und seiner erheblichen materiellen und ideellen Bedeutung, SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter, S. 242-246. CLAUDE, Zu Fragen der merowingischen Geldgeschichte, S. 244 ff.; ID., Beiträge zur Geschichte frühmittelalterlicher Königsschätze, S. 5-24.

485 LHF, c. 52, S. 326; Cont. Fred., c. 9, S. 174; Eine ausführliche und sehr detaillierte Schilderung der Schlacht geben die Annales Mettenses pr., S. 21 ff., die BREYSSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, Excurs I, S. 114, übrigens als "den rhetorischen Glanzpunkt" des Werkes bezeichnete. Zur Topographie: MÜLLER-KEHLEN, Die Ardennen im Frühmittelalter S. 116-121.

486 LHF, c. 53, S. 327: *Eo itidem tempore predictus vir Carlus, exercitu commoto, iterum contra Chilpericum vel Raganfredo consurgens. Contra quem illi hostem collegunt, bellum preperantes accelerant; sed Carlus pacem fieri postolat*.

487 Annales Mettenses pr., S. 24: *paternum sibi suadet restaurari principatum*. Gleicher Meinung

überwältigenden Erfolge, die die Neustrier in den vorausgegangenen 18 Monaten verbucht hatten, könnte es sich auch um das handeln, was der Liber historiae Francorum nahelegt: um die Forderung zum Frieden und dem Ende der Verwüstungen im austrischen Teilreich, vielleicht mit dem Vorschlag einer austrisch-neustrischen Aufteilung des Hausmeieramtes zwischen ihm und Raganfred.⁴⁸⁸

Wie Karls Vorstellungen auch immer geartet waren, sie fanden nicht die Zustimmung Chilperichs II. und Raganfreds, und so kam es am Sonntag, dem 21. März 717, zur Schlacht bei Vinchy, in der Nähe von Cambrai.⁴⁸⁹ Karl siegte, Chilperich II. und Raganfred flüchteten.⁴⁹⁰ Eine eventuelle Verfolgung der geschlagenen Gegner bis Paris, wie sie lediglich die karolingischen Quellen erwähnen⁴⁹¹, blieb ohne Konsequenzen. Paris blieb weiterhin fest in der Hand der Neustrier⁴⁹², und Karl zog *cum multa preda* zurück nach Ausrrien, nachdem er zuvor die Gegend um Vinchy geplündert und verwüstet hatte.⁴⁹³

Sein nächstes Ziel war Köln. Er nahm die Stadt ein⁴⁹⁴ und initiierte einen Aufstand⁴⁹⁵, vermutlich gegen Plectrud. Es kam zu Verhandlungen zwischen beiden, woraufhin sie ihm die Schätze seines Vaters auslieferte⁴⁹⁶ und, wie der Fortsetzer Fredegars weiter ausführt, alles seiner Herrschaft unterstellte: *cuncta suo dominio restituit*.⁴⁹⁷ Abgesehen von der Verwendung des Verbes, ist der Satz nicht eindeutig. Denn nimmt man diese Aussage ernst und betrachtet sie nicht als eine Erfindung des Fredegars-Fortsetzers, dann entsteht die Frage nach der genauen Bedeutung dieses allgemein gefaßten *cuncta*, das Plectrud Karl überließ. Damit krönten, wie Hlawitschka vorschlug, Eigengüter Pippins und Plectruds gemeint sein⁴⁹⁸,

auch BREYSSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 25; HASELBACH, Aufstieg und Herrschaft der Karlinger, S. 57 und 68; ANTON, Liutwin, S. 29.

488 Ähnlich auch SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 8. Für diese bescheidener Lösung spricht indirekt auch der Fortsetzer Fredegars, indem er diese Passage des LHF nicht in sein Werk aufnahm und die Friedensverhandlungen geflissentlich übergang.

489 Zum Datum s. LEVISON, A propos du calendrier de S. Willibrord, S. 40; LEVILLAIN/SAMARAN, Sur le lieu et la date de la bataille dite de Pottiers, S. 250 f. Zur Lokalisierung vgl. unten Exkurs 3, S. 148 ff.

490 LHF, c. 53, S. 327; Cont. Fred., c. 10, S. 174; Annales Mettenses pr., S. 23 ff. Die Schlacht ist auch angeführt in zahlreichen Annalen, vgl. z. B. Annales s. Amandi, Tiliiani, Petaviani, Laureshamenses, Mosellani, Nazariani, Alamannici.

491 Cont. Fred., c. 10, S. 174; Annales Mettenses pr., S. 25. Bei der Nachricht der Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii, S. 23 f., die sogar von einer Verfolgung Raganfreds bis in das Gebiet des Klosters Saint-Wandrille sprechen, wird es sich um eine Verwechslung handeln, vgl. unten Anm. 510.

492 Chilperich urkundete einen Monat nach der Schlacht, am 24. April 717, in der *civitas* Paris, DM 88, S. 78, vgl. SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 15; GERBERDING, The Rise of the Carolingians, S. 132 f., 140.

493 LHF, c. 53, S. 327.

494 Cont. Fred., c. 10, S. 174.

495 ... *ibique seditione intulit*, LHF, c. 53, S. 327.

496 *Cum Plectrude matrona disceptavit et thesauros patris sui sagaciter recepit*, LHF, c. 53, S. 327; *Reservata praefata Plectrude thesauros patris sui reddidit*, Cont. Fred., c. 10, S. 174; Annales Mettenses pr., S. 25. Der Königsschatz befand sich seit Frühjahr 716 in Händen Chilperichs.

497 Cont. Fred., c. 10, S. 174.

498 HLAWITSCHKA, Studien zur Genealogie, S. 51; id., Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karlinger, S. 53 f.

andererseits wird hier jedoch besonders die Rede von Herrschaftsansprüchen und Herrschaftsrechten sein, die Plectrud jetzt an Karl abgab⁴⁹⁹, denn die Worte des Fredegar-Fortsetzers stehen offensichtlich in unmittelbarem Bezug zu seinen oben erwähnten Äußerungen über die Herrschaftsaufteilung nach dem Tod Pippins: *Pletrudis ... suo consilio atque regimine cuncta agebat*. Dabei hat er allerdings die Enkel Plectruds, mit denen sie nach den Worten des Liber historiae Francorum gemeinsam *cuncta gubernabat*, unterschlagen. Da diese Quelle hier zweifellos die größere Glaubwürdigkeit verdient, wird sie Karl jetzt die Herrschaft nicht über "alles" abgetreten haben, sondern über jene Gebiete, die sie bisher beansprucht hatte, und damit über fast das gesamte austrische Gebiet mit Ausnahme der Champagne, die, vermutlich zusammen mit Burgund, an ihren Enkel Arnulf als Nachfolger seines Vaters Drogo gefallen war. Austrien war, soweit ersichtlich, bis zu Pippins Tod nicht vererbt worden, und wahrscheinlich hat sich Plectruds Herrschaft über diesen Bereich erstreckt⁵⁰⁰, um ihn an ihre Enkel Pippin und Godefrid abzugeben, sobald diese mündig wurden - was vom erbrechtlichen Standpunkt allerdings höchst zweifelhaft gewesen wäre, denn sie hatten lediglich das Recht auf das Erbe ihres Vaters. Doch angesichts der Erfolge Karls gegen die Neustrier einerseits und der nicht zu verbergenden Tatsache ihrer Unfähigkeit, Austrien vor den neustrischen Angriffen zu schützen, mag sie nun, unter diesem äußeren Druck, seinen willkürlichen Ausschluß vom politischen Erbe offen bekannt und ihm als drittem Sohn Pippins etwa ein Drittel der Herrschaft zugesprochen haben. Sicherlich ist mit *cuncta* darüber hinaus auch an den Anspruch auf das neustrische Hausmeieramt zu denken, das 27 Jahre lang von den Pippiniden besetzt und erst durch das Versagen Theudoalds in die Hände Raganfreds gelangt, und folglich für ihr Haus verloren war. Ein Verzicht Plectruds, und damit eventuell auch ihr Eingeständnis der Unrechtmäßigkeit der Amtseinsetzung Theudoalds, hatte demnach allenfalls einen symbolischen Wert.

Durch diese Verhandlungen mit Plectrud war Pippins Erbregelung revidiert und Karl nun offenkundig und mit ihrer Zustimmung - wohl neben Arnulf - als Nachfolger Pippins anerkannt.⁵⁰¹ Damit war gleichzeitig Plectruds eventuell noch verbliebenen Parteigängern die Möglichkeit gegeben, die Seite zu wechseln und sich der erfolgreicherem und massiv aufstrebenden Gruppe um Karl anzuschließen, ohne mit ihr zu brechen.

Wenn auch, wie Hlawitschka zu Recht bemerkte, Karl die Herrschaftsrechte schon lange für sich in Anspruch genommen hatte⁵⁰², so hatte er sie sich aber eben nur ipso jure genommen. Sie waren ihm nicht offiziell übergeben worden. Welch ideellen Wert diese Übertragung darstellte, zeigt sich allein schon in ihrer Erwähnung durch den Fredegar-Fortsetzer. Dabei ist allerdings immer noch zu

499 M. WERNER, *Adelsfamilien*, S. 278, Anm. 433; ähnlich ECKHARDT, *Studia Merovingica*, S. 112. Dagegen HLAWITSCHKA, *Studien zur Genealogie*, S. 53 f.

500 Vgl. oben S. 77.

501 SEMMLER, *Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise*, S. 9.

502 HLAWITSCHKA, *Studien zur Genealogie*, S. 51; *Id.*, *Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger*, S. 54, Anm. 211.

berücksichtigen, daß es sich bei dieser gesamten Sentenz auch lediglich um seine Erfindung handeln könnte, um so noch einmal zusätzlich Karls Herrschaftsübernahme, auf die er durch seine legitime Geburt einen berechtigten Anspruch hatte, auch von dieser Seite zu legalisieren.

Seine jetzt erworbene Machtposition sicherte Karl durch die Einsetzung Chlothars IV. zum König, wahrscheinlich im Juli/September 717.⁵⁰³ Über Chlothars Herkunft ist nichts Genaueres zu erfahren.⁵⁰⁴ Zwar gilt er meist, mit mehr oder weniger großer Sicherheit, als Sohn Theuderichs III. (673-690/1) und somit als Bruder Chlodwigs III. (690/1-694/5) und Childeberts III. (694/5-711)⁵⁰⁵, doch die Einordnung muß Vermutung bleiben. Wenn sie allerdings zutreffen sollte, dann hätte Karl mit der Erhebung Chlothars geschickterweise auf jene Linie der Merowinger zurückgegriffen, die von 673-715 den König gestellt hatte und die erst 715/716 von Raganfreds König Chilperich II. unterbrochen worden war.⁵⁰⁶ Es müßte weiterhin davon ausgegangen werden, daß Chlothar, wenn er ein Sohn Theuderichs III. war, immerhin ein erwachsener Mann von mindestens 27 Jahren gewesen sein muß, der zudem Chilperich als Usurpator des Königturns empfinden mußte. So hätten dann auch zwischen den Königen Chlothar und Chilperich die gleichen Animositäten bestanden wie zwischen Raganfred und Karl.

Die Reaktion der Neustrier ließ nicht lange auf sich warten. Sie wandten sich diesmal nicht an den Friesenherzog Radbod, sondern baten Eudo, den *dux* von Aquitanien um Hilfe.⁵⁰⁷ Eudo stellte ein Heer der Gascogner auf und zog gemein-

503 Am 1. Oktober 717 wurde erstmals eine Urkunde nach Chlothar IV. datiert (Traditiones Wizenburgenses, U.-Nr. 261, R 33, S. 502 f. und S. 530 mit Anm. 8; gleiche Datierung auch schon bei PARDESSUS, *Diplomata II*, Nr. 39, S. 447 f.). Gemeinhin wird diese Urkunde nach KRUSCH, *Chronologica regum Francorum*, S. 505, auf den 1. Oktober 718 datiert und sein Regierungsantritt erst auf vor den 3. Februar 718. Zur Regierungszeit Chlothars IV. vgl. unten Exkurs 4, S. 152 ff.

504 BREYSIG, *Jahrbücher des fränkischen Reiches*, Excurs III, S. 119 f.; BM² 30u; SCHNEIDER, *Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter*, S. 180; HLAWITSCHKA, *Studien zur Genealogie*, S. 20, Anm. 70; NONN, *Chlothar IV.*, *LexMA* 2, Sp. 1872.

505 Vgl. die Stammtafeln bei LÖWE, *Deutschland im fränkischen Reich*, S. 210 f.; SCHNEIDER, *Das Frankenreich*, S. 182; GEARY, *Before France and Germany*, S. 232.

506 Vgl. oben S. 84.

507 LHF, c. 53, S. 327: *Chilpericus itaque vel Raganfredus Eudonem ducem expetunt in auxilio*. Um ihrer Bitte Nachdruck zu verleihen, waren sie, nach den Worten des Fredegar-Fortsetzers, darüber hinaus zu erheblichen Konzessionen bereit: *Chilpericus itaque et Raganfredus legationem ad Eodonem dirigunt, eius auxilium postulantes rogant, regnum et munera tradunt*, *Cont. Fred.*, c. 10, S. 174. Der erste Teil dieses Satzes wurde später vom Verfasser der *Annales Mettenses* fast wörtlich übernommen, der zweite Teil jedoch entscheidend geändert: *Hilpericus itaque et Raganfridus legationem ad Eodonem ducem Aquitaniorum dirigunt eiusque auxilium postulant et, ut Carola cum eis resisteret, magnis muneribus invitabant*, *Annales Mettenses*, S. 10, S. 25. Obwohl die Mitteilung des Fredegar-Fortsetzers von der Übertragung des *regnum* an Eudo isoliert steht, gilt sie vielfach als vertrauenswürdig. Die Schwierigkeit besteht allerdings in der Übersetzung: Ist hier die Übertragung der Königswürde an Eudo gemeint (so ROUCHE, *L'Aquitaine*, S. 99; SEMMLER, *Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise*, S. 10) oder die Anerkennung seiner "quasi-königlichen Stellung im *regnum* Aquitanien" (KAISER, *Das römische Erbe und das Merowingerreich*, S. 44) oder die "Anerkennung seiner Unabhängigkeit" (LÖWE, *Deutschland im fränkischen Reich*, S. 111)? Doch abgesehen von diesem Übersetzungsproblem, ist zu erwägen, ob es sich bei der gesamten Passage nicht auch lediglich um eine Polemik gegen Chilperich und Raganfred handeln könnte, um die Ausweglosigkeit ihrer Situation drastisch zu veranschaulichen. Bemerkenswert ist auch,

sam mit Chilperich II. und Raganfred gegen Karl, der ihnen bereits mit seinem Heer entgegenkam. In Soissons kam es nach Information der Annalen, wohl im März 718, zur Schlacht⁵⁰⁸, wenn auch die erzählenden Quellen lediglich den Eindruck vermitteln, es sei erst gar nicht zum Kampf gekommen, weil Eudo schon beim Anblick des gegnerischen Heeres die Flucht ergriffen habe. Mit Chilperich II. und dem *thesaurus* gelang Eudo die Flucht über Paris ins heimatische Aquitanien.⁵⁰⁹ Während ihm Karl ohne Erfolg nachgeeilt war, verfolgten seine Anhänger Raganfred bis in das Gebiet des Klosters Saint-Wandrille, aber ebenfalls vergeblich, Raganfred entkam nach Angers.⁵¹⁰

Er blieb nach seiner Flucht anscheinend unangefochten in Angers, denn einige Jahre später (724) versuchte er dort noch einmal einen Aufstand gegen Karl. Wie die Wortwahl des Fredegar-Fortsetzers und der Annalen nahelegt, hat Karl daraufhin zwar die Stadt Angers belagert, aber nicht eingenommen und statt dessen die Umgebung geplündert und verwüstet.⁵¹¹ Die *Annales Mettenses* berichten sogar, Karl habe seinem ehemaligen Erzfeind, unter Geiselstellung dessen Sohnes, *solita pietate* den *comitatus* von Angers auf Lebenszeit überlassen⁵¹² - eine

daß kurz darauf Karl, unter aus späterer Sicht wenig schmeichelhaften Umständen, eine *amicitia* mit Eudo einging und ihn damit als gleichrangig anerkannte (vgl. unten S. 90). Die Entstehung dieses Bündnisses wird nur im LHF geschildert und vom Fortsetzer Fredegars beziehungsweise verschwiegen. Erst als es zum Bruch des Bündnisses kam, verrät er seine Existenz (Cont. Fred., c. 13, S. 175; vgl. dazu STAUDTE-LAUBER, *Carlus*, S. 81-85; COLLINS, *Deception and Misrepresentation in Early Eight Century Historiography*, S. 235-240). Deshalb könnte er hier Raganfred eine erhöhte Kompromißbereitschaft zugeschrieben haben, um damit gleichzeitig eine Rechtfertigung dafür zu bieten, daß Karl mit Eudo in einer verpflichtenden *amicitia* verbunden war. Die Übertragung der Königswürde an Eudo ist auch schon insofern eher unwahrscheinlich, weil der Fredegar-Fortsetzer selbst ihn weiterhin als *dux* titulierte und vor allem aber auch, weil die *Annales Mettenses* seine Darstellung nicht übernommen haben, obwohl sich hier die Möglichkeit bot, Raganfred im nachhinein noch herabzuwürdigen und Karls Sieg für das Wohl des Reiches um so gloriereicher herauszustreichen.

508 *Annales Laureshamenses*, ad a. 719: *occisio Franchorum ad Suesionnes civitate*; ähnlich auch die *Annales Mosellani*, *Nazariani*, *Alamannici*, ad a. 719. Zur Datierung vgl. unten Exkurs 4, S. 152 ff.

509 LHF, c. 53, S. 327; Cont. Fred., c. 10, S. 174; *Annales Mettenses pr.*, S. 25.

510 *Gesta ss. patrum Fontanellensis cuenobii*, S. 23 f. Obwohl die *Gesta* die Verfolgung Raganfreds bis zum Kloster Saint-Wandrille eindeutig auf dessen Niederlage nach der Schlacht bei Vinchy beziehen, wird man sie dennoch mit BREYSSIG, *Jahrbücher des fränkischen Reiches*, S. 31 mit Anm. 8, auf die Schlacht bei Soissons beziehen müssen, denn der LHF erwähnt nichts von einer Verfolgung Raganfreds nach der Schlacht bei Vinchy, und selbst der Fredegar-Fortsetzer läßt sie allenfalls bis Paris gehen. Erst nach der Schlacht von Soissons hielt sich Karl beziehungsweise seine Anhänger wohl in dieser Gegend auf. Für diese späte Datierung spricht auch, wenn die *Gesta* als unmittelbare Folge des Sieges anführen, Karl habe Wando, den Abt von Raganfreds Gnaden, abgesetzt und den früheren Abt Benignus wieder eingesetzt. Die Absetzung erfolgte nach eigenen Angaben der *Gesta* erst 719, also erst nach der Schlacht bei Soissons.

511 Cont. Fred., c. 11, S. 174 f.: *Carlus princeps insecutus idem Raganfredo, Andegavis civitatem obsedit; vastata eadem regionem, cum plurima spolia remeavit. Annales Laureshamenses*, ad a. 724: *levavit se Raganfridus contra Carolo migravit ad Andegavis*; *Annales Mosellani*, ad a. 724: *levavit contra Carlo, et Carlus migravit ad Andegavi*; *Annales Petaviani*, ad a. 724: *Karolus migravit ad Andegavos, qui rebellant adversus eum*; knapper die *Annales Nazariani* und *Alamannici* zum gleichen Jahr. Vgl. EBLING, *Prosopographie*, S. 207.

512 *Annales Mettenses pr.*, S. 26: *Raganfridus quondam maior domus contra Carolum se erigere temptaverat. Contra quem Carolus exercitum duxit et in civitate Andegavis inclusit, filiumque eius obsidem dicens, ipsum comitatum sibi quamdiu vixisset solita pietate habere concessit. Vgl. HASELBACH, *Aufstieg und Herrschaft der Karlinger*, S. 93.*

Konzession Karls, die auch später von Paulus Diaconus bestätigt wird.⁵¹³ Raganfred starb im Jahr 731.⁵¹⁴

Chilperich II. hingegen erging es nicht viel anders als Dagobert III. - unter umgekehrten Bedingungen - einige Jahre zuvor. Er mußte die Seiten wechseln, denn kurz nach der Schlacht bei Soissons war Chlothar gestorben⁵¹⁵, offenbar noch vor dem 18. Mai 718.⁵¹⁶ Damit war Chilperich wieder der einzige merowingische König, der sich freilich jetzt in Aquitanien in der Gewalt Eudos befand. Karl entschloß sich, ihn anzuerkennen und bat Eudo um die Auslieferung des Königs. Doch ohne Gegenleistung fand sich Eudo anscheinend nicht dazu bereit, denn wie der Liber historiae Francorum überliefert, hat Karl eine Gesandtschaft zu Eudo geschickt und eine *amicitia*, ein Freundschaftsbündnis, mit ihm geschlossen.⁵¹⁷ Nach den Forschungen von Wolfgang Fritze war eine *amicitia* ein Instrument zur Regelung auch zwischenstaatlicher Beziehungen, die nur unter gesellungsrechtlich gleichgestellten Partnern geschlossen wurde und sie zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtete.⁵¹⁸ Karl und Eudo werden sich demnach gegenseitig in ihrer Herrschaft anerkannt haben⁵¹⁹, und Eudo lieferte Chilperich an Karl aus.

Was hingegen mit dem *thesaurus* geschah, ist nur zu vermuten. Lediglich die Annales Mettenses, die unter anderem auch die Anfänge Karls verfälschten, zugunsten eines glorreichen und von Rückschlägen nicht unterbrochenen Aufstiegs, erwähnen die Aushändigung des Thesaurus an Karl.⁵²⁰ Die zeitgenössischen Quellen hingegen, die über den Verbleib des Schatzes ständig Auskunft gaben, sind hier wesentlich zurückhaltender. Nach Aussage des Verfassers des Liber historiae Francorum erhielt Karl neben dem König viele Geschenke⁵²¹, nach dem Fortsetzer Fredegars sogar nur den König. Sollte Eudo den Schatz, behalten haben⁵²² oder zumindest Teile davon? Eudo befand sich zu dieser Zeit nicht mehr in der unangenehmen Situation, weit entfernt von seinem Herrschaftsgebiet dem Heerbann Karls gegenüberzustehen. Karl beziehungsweise seine Gesandten kamen jetzt als

513 Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum*, c. 42, S. 179: *Ciu tamen unam, hoc est Andegavensem civitatem ad habitandum concessit*. Zu den möglichen Hintergründen dieses Zugeständnisses vgl. unten S. 113 ff.

514 Annales Laureshamenses, Mosellani, Petaviani, Nazariani, Alamannici, ad a. 731.

515 LHF, c. 53, S. 327: *Chlotharius quidem memoratus rex eo anno obiit*; Cont. Fred., c. 10, S. 174.

516 Vgl. unten Exkurs 4, S. 152 ff.

517 *Carlusque anno insecuto legationem ad Eudonem dirigens amicitiasque cum eo faciens*, LHF, c. 53, S. 327 f., ebenso Chronicon Moissiacense, S. 291. Dieses vermutlich notwendige Zugeständnis Karls wird in den karolingischen Quellen, der Fredegar-Fortsetzung und den Annales Mettenses nicht erwähnt.

518 FRITZE, Papst und Frankenkönig, S. 96; ID., Die fränkische Schwurfreundschaft, S. 74 ff.; ALTHOFF, Verwandte, Freude und Getreue, besonders S. 90-97.

519 Vgl. auch HASELBACH, Aufstieg und Herrschaft der Karlinger, S. 58; HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, S. 63.

520 *Ibique castra posuit, legatos ad Eodonem mittit, ut sibi regem cum thesauris, quos abstulerat, transmittere non negaret, commendavit. Ipse vero terrore percussus, verba Caroli principis contempnere non audeus, statim sibi regem Hilpericum cum thesauris direxit*, Annales Mettenses pr., S. 25.

521 LHF, c. 53, S. 328: *Ille vero Chilperico rege cum multis muneribus reddidit* ...

522 So BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 33.

Bittsteller zu Eudo nach Aquitanien, weshalb er es sich vielleicht erlauben konnte, Karl nur den König auszuliefern. Das würde zum einen das Schweigen der zeitgenössischen Quellen zum Verbleib des Thesaurus erklären und zum anderen die Aversionen des Fredegar-Fortsetzers gegen Eudo, die in diesen Jahren ihren Anfang genommen haben könnten.

Nach diesen für Karl so erfolgreichen Kämpfen waren die Auseinandersetzungen um das Hausmeieramt zwischen Austriern und Neustriern beendet. Wie es Karl in der Folgezeit gelungen ist, seine Herrschaft zu festigen, hat Josef Semmler ausführlich dargestellt.⁵²³ Vergleichsweise wenig Beachtung hat hingegen die Frage gefunden, wie sich Karls Verhältnis zu seinen (Halb-) Neffen, den Enkeln Plectruds, und zu Plectruds weiterer Familie gestaltet hat, was wohl auf der scheinbar selbstverständlichen und unumstößlichen Prämisse beruht, daß dies nur ein unfreundliches gewesen sein könnte. Damit wurde aber ein Aspekt vernachlässigt, der bei eingehenderer Betrachtung besonders anschaulich Einblicke in die Herrschaftsführung Karl Martells erlaubt, und damit gleichzeitig einen weiteren Grund für seinen raschen Aufstieg erkennen läßt.

523 SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 25-33.

VII. Das Verhältnis Karls zu seinen Neffen und weiteren Verwandten Plectruds

1. Theudoald

Die *Annales Mettenses* und das von ihnen abhängige späte *Chronicon Vedastinum* berichten, Theudoald sei kurz nach der Schlacht bei Compiègne und vor der Wahl Raganfreds zum Hausmeier gestorben.⁵²⁴ Ihnen wird weithin Glauben geschenkt. Theudoald gilt 715/16 als verstorben.⁵²⁵

Nun steht aber die Nachricht der *Mettenses* unter den früheren Quellen gänzlich isoliert. Keine Annalennotiz führt den Tod des Hausmeiers aus dem Haus der Pippiniden, der immerhin circa eineinhalb Jahre amtierte, zu diesem Zeitpunkt an. Selbst die den Karolingern besonders nahestehende Annalengruppe, die als einzige den Tod von Karls Frau Chrodrud aufzeichnet, notiert zum Jahr 715 nur den Tod König Dagoberts.⁵²⁶ Vom Tod Theudoalds in diesem oder in den nächst folgenden Jahren wird nichts gesagt. Sein Tod ist weder im *Liber historiae Francorum* noch in der Fortsetzung *Fredegars* vermerkt. Wenn der Tod in der neustrischen Quelle nicht erwähnt wird, ist das durchaus noch nachvollziehbar, denn für den Verfasser tritt von der pippinidischen Familie jetzt Karl in den Mittelpunkt des Interesses, doch für den Fortsetzer wird dies kaum verständlich. Gerade für ihn wäre Theudoalds Tod erwähnenswert gewesen. Immerhin schrieb er unter Aufsicht Childebrands, des Onkels von Theudoald. Und nicht nur das: Mit dem Tod Theudoalds wäre der Anspruch auf das Hausmeieramt innerhalb des pippinidischen Hauses frei geworden. Hausmeier war zwar derzeitig Raganfred, aber der Anspruch blieb bestehen, wie Karls Vorgehen der nächsten Jahre deutlich genug zeigt. In Theudoald aber hatte Karl, durch Pippins Erbregelung bedingt, einen innerfamiliären Konkurrenten. Zwar hatte der sich, wohl auch aufgrund seines geringen Alters, nicht als sonderlich fähig erwiesen, wie seine Flucht in der Schlacht erkennen läßt, und wahrscheinlich hatte er auch jegliche Gefolgschaft verloren, aber er war, im Gegensatz zu Karl, der von Pippin ausgewählte Erbe Grimoalds. Mit Theudoalds Tod aber hätten sich seine, wenn auch etwas zweifelhaften Ansprüche auf das Hausmeieramt aufgelöst. Es wäre nicht nur Karls besondere Eignung für das Amt gewesen, die hervorgehoben werden mußte,

524 *Annales Mettenses* pr., S. 20: *Theodaldus cum paucis vix evasit. Qui non multo post tempore vitam innocentem finivit. Cuius in locum Raganfridum maiorem domus sub Dagoberte rege constituunt.* Im *Chronicon Vedastinum*, S. 699, wird sein Tod sogar noch vor dem Tod Pippins angeführt. Wegen der späten Entstehung dieses Werkes in der 2. Hälfte des 10. Jhs. und der teils sogar wörtlichen Abhängigkeit von den *Annales Mettenses* (WATTENBACH-LEVISON-LÖWE, H. V, S. 536 f; NONN, *Vom maior domus zum rex*, S. 114 f.), ist auch dieser Todesnachricht kein eigenständiger Wert beizumessen.

525 HLAWITSCHKA, *Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger*, S. 54; SEMMLER, *Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise*, S. 6 mit Anm. 40; M. WERNER, *Adelsfamilien*, S. 265 f., Anm. 393. Zu den abweichenden Meinungen vgl. unten S. 93 f.

526 *Annales Laureshamenses*, *Mosellani*, *Petaviani*, *Nazariani*, *Alamannici*. Zur Charakteristik der *Annalen*, s. WATTENBACH-LEVISON-LÖWE, H. II, S. 185-189; HLAWITSCHKA, *Die Vorfahren Karls des Großen*, Nr. 32, S. 78.

sondern er wäre auch derjenige Pippinide gewesen, der am ehesten einen Anspruch auf das politische Erbe Pippins erheben konnte. Was lag daher näher, als vom Tod Theudoalds zu berichten oder ihn wenigstens zu erwähnen?

Einen Grund, den Tod Theudoalds zu verschweigen, hätte er allenfalls gehabt, wenn Karl etwas damit zu tun gehabt hätte. Doch diese Möglichkeit dürfte ausscheiden, denn Karl konnte selbst Bischöfe wie Willibrord und Hugbert, die Pippin und Plectrud eng verbunden waren, auf seine Seite ziehen.⁵²⁷ Ob ihm das als Mörder seines Neffen, selbst wenn er nur im Verdacht gestanden hätte, gelungen wäre, erscheint eher fraglich.

Wenn nun die verhältnismäßig spät entstandenen *Annales Mettenses* als einzige den Tod Theudoalds 715/16 anführen, so mag es sich dabei um einen schlichten Irrtum des Verfassers handeln. Vielleicht hat er ja den Tod Theudoalds nur erschlossen, weil die ihm vorliegenden Quellen nichts mehr über ihn berichteten. Vielleicht verfolgte er mit der Todesmeldung aber auch tiefere Absichten, denn Theudoald stirbt dort ausgerechnet in dem Moment, als Karl politisch zu handeln begann, und damit zum denkbar günstigsten Zeitpunkt für dessen politische Karriere. Dieser Quelle, die die Karolinger in höchstem Maße glorifiziert, die alles verschweigt, was nicht ins rechte Bild passen will, die die Tatsachen verdreht, um dieses Bild nicht zu beflecken⁵²⁸, ist ganz besonders gelegen an legalem, dem weltlichen Recht entsprechendem und mit den kirchlichen Forderungen übereinstimmendem Handeln ihrer Helden. Instruktives Beispiel ist die Herkunft Karls und Grifos. Zur Entstehungszeit der *Annales Mettenses* waren die kirchlicherseits erhobenen Forderungen nach monogamer Lebensweise auch ins weltliche Recht aufgenommen worden - folglich wurde Karls Herkunft verschwiegen. Karl Martells zweite Ehefrau Swanahild wurde in diesem Werk zur Konkubine, um den Rechtsanspruch ihres gemeinsamen Sohnes Grifo auf sein Erbe zu negieren. Der Kampf der Brüder Karlmann und Pippin aus Karls erster Ehe gegen Grifo war damit gerechtfertigt. Wenn nun ausgerechnet eine solche Quelle als einzige den Tod Theudoalds zu diesem für Karl so extrem günstigen Zeitpunkt anführt, so ist Mißtrauen wohl angemessen. Wenn darüber hinaus die *Annalen* und insbesondere der *Fredegar-Fortsetzer*, der Zeitgenosse und Onkel Theudoalds von dessen Tod nichts berichten, so verdienen sie damit sicherlich das größere Vertrauen.

Diese Einschätzung der erzählenden Quellen wird durch eine Urkunde Karl Martells vom 1. Januar 723 gestützt.⁵²⁹ Dort erscheint an neunter Stelle von 17 Zeugen das Signum von *Thiedoldi, nepotis ipsius*. Schon Theodor Breysig bezog diese Verwandtschaftsangabe auf Karl Martell, dessen Signum an erster Stelle steht und folgerte, daß hier Karls Neffe Theudoald unterzeichnete, der jetzt, im Jahr 723, in guten Beziehungen zu Karl stand.⁵³⁰ Da die Urkunde nur in späteren Abschriften

527 Vgl. unten S. 108 f. und 118 ff.

528 Zur Darstellung des Aufstiegs Karl Martells in den *Annales Mettenses*: HASELBACH, Aufstieg und Herrschaft der Karlinger, S. 65-72.

529 GYSSELING/KOCH, *Diplomata Belgica*, Nr. 173, S. 305 f. (= D Arnulf. Nr. 11, S. 98 f.); HEIDRICH, *Titulatur*, A 10, S. 241.

530 BREYSIG, *Jahrbücher des fränkischen Reiches*, S. 13, Anm. 2 und S. 45 f.; *BM²* 30k.

erhalten ist⁵³¹ und nach *Thiedrico rege* datiert, der Schreiber demnach das Namenwort Theud- in Thied- umwandelte, werden auch eventuelle Bedenken, die durch die Schreibweise des Namens ausgelöst werden könnten, zerstreut. Dennoch wurde diese Zuordnung der Verwandtschaft in der jüngeren Forschung lediglich von Karl August Eckhardt übernommen.⁵³² Heute hat sich dagegen die Ansicht durchgesetzt, die Bezeichnung *nepotis ipsius* sei auf den unmittelbar vor diesem Thiedoldus stehenden Adalhard zu beziehen⁵³³, er also nicht Karls, sondern Adalhards Neffe gewesen sei.

Erst kürzlich setzte sich Roger Collins wieder für die Meinung der älteren Forschung ein. Er verweist auf eine Schenkung Karl Martells vom September 741, in der, inmitten der Zeugenreihe, hinter drei Grafen und Karls Frau auch sein Sohn Grifo unterzeichnete und seinen Konsens zu dieser Schenkung gab: *Signum Grifonis, filii sui, consensi*.⁵³⁴ Er schließt daraus, daß Verwandtschaftsbezeichnungen innerhalb der Zeugenreihe immer nur auf Verwandtschaft zum Aussteller zu beziehen sind, gleichgültig an welcher Stelle der Zeugenreihe sie auftreten. Ganz so starr scheint diese Regel aber nicht angewendet worden zu sein. Ein Gegenbeispiel bildet die Gründungsurkunde der Abtei Hornbach, die als überarbeitete Abschrift des 9. Jahrhunderts erhalten ist.⁵³⁵ Hier sind innerhalb der Zeugenreihe mehrere Zeugen jeweils als *germanus ipsius* näher beschrieben, wobei sich diese Verwandtschaftsangabe offenbar immer auf den vorhergehenden Zeugen bezieht - nicht auf den Aussteller.⁵³⁶ Doch scheint es sich bei dieser Urkunde um eine Ausnahme zu handeln, denn Collins Beobachtung läßt sich mit Hilfe der circa 120 Weißenburger und Echternacher Privaturkunden weiter stützen und ergänzen.⁵³⁷

In diesen Urkunden beziehen sich alle Verwandtschaftsangaben auf Verwandtschaft zum Aussteller. Keine einzige enthält vom Aussteller unabhängige Verwandtschaftsangaben der Zeugen untereinander, auch dort nicht, wo eine

531 Vgl. unten S. 96.

532 ECKHARDT, *Studia Merovingica*, S. 128 f. ECKHARDT, *ibid.*, S. 123-129, nahm aufgrund einer Vita des 11. Jhs. dann weiter an, Theudoald sei später mit seinem Sohn Abbo ins Kloster Moyenmoutier gegangen. Da die Urkunde des Jahres 723 neben Theudoald auch von einem Abbo unterzeichnet wurde, vermutete er in diesem Abbo den Vater der Frau Theudoalds, nach dem er auch seinen Sohn benannt habe. Unabhängig davon erwägt GEARY, *Aristocracy in Provence*, S. 33 f., die Möglichkeit, bei dem Zeugen Abbo habe es sich um den Gründer von Novales und späteren Patrizius der Provence handeln können.

533 Wie Anm. 525.

534 *Signum illustri viro Karlo maiorum domus, qui hanc epistolam donationis fieri rogavit. Signum Radberti comitis. Signum Raygaubaldi comitis. Signum Salaconis comitis. Signum illustris matrone Sonechildis consensi. Signum Grifonis, filii sui, consensi. Signum Hroderici. Signum Adalbaldi ...*, D Arnulf. Nr. 14, S. 102; HEIDRICH, *Titulatur*, A 12, S. 242; COLLINS, *Deception and Misrepresentation in Early Eight Century Historiography*, S. 231 f.

535 DOLL, *Das Pirminsklöster Hornbach*, S. 108-124.

536 *Signum ipsius Uuarnharii, qui hoc testamentum fieri rogavit. Signum Nantharii. Signum Herloino. Signum Rothario filiorum ipsius Uuarnharii. Signum Adalhardi germani ipsius Uuarnharii. Signum Gunilando. Signum Uuelando germani ipsius. Signum Hartuuino. Signum Gerberto germano ipsius. Signum Hagannoni teste. Signum alio Hariuuino. Signum Harigero germani ipsius ...*, DOLL, *Das Pirminsklöster Hornbach*, S. 142.

537 Untersucht wurden die Urkunden der etwa 690er bis 750er Jahre.

enge Verwandtschaft nachweislich bestand. Vermutlich wurde eine Verwandtschaft der Zeugen untereinander gemeinhin als unwesentlich betrachtet und nahm einen geringeren Stellenwert ein als Verwandtschaft eines Zeugen zum Aussteller, die ja sehr häufig angegeben wird.⁵³⁸

Der Vergleich dieser Urkunden zeigt weiter, daß Verwandtschaftsangaben in den Zeugenreihen, sofern sie überhaupt angeführt werden, nur im allerengsten Familienkreis des Ausstellers, Sohn oder Bruder, erfolgen. Die Verwandten unterzeichnen dann in der Regel unmittelbar hinter dem Schenker oder Schenkerpaar, womit keine Zweifel entstehen können, auf wen die Verwandtschaft zu beziehen ist. Ist ausnahmsweise eine andere Person zwischengeschaltet, wird die Verwandtschaft erläutert.⁵³⁹

Wendet man dieses Ergebnis nun auf die Urkunde Karl Martells aus dem Jahr 723 an, dann wäre es schon höchst ungewöhnlich, wenn sich die Verwandtschaftsangabe *nepotis ipsius* nicht auf den Aussteller beziehen würde. Besonders auffällig aber ist die angegebene Weitläufigkeit der Verwandtschaft. Erwähnen die Echternacher und Weißenburger Urkunden allenfalls eine Sohn- oder Bruderbeziehung zum Aussteller und wurden selbst in der Hornbacher Gründungsurkunde nur die Brüder von Zeugen als solche benannt, so wird es ziemlich unwahrscheinlich, daß eine relativ weitläufige Verwandtschaft wie die zwischen Onkel und Nefte sich auf einen der Zeugen beziehen soll. Vielmehr macht gerade sie die Verwandtschaft mit dem Aussteller sehr wahrscheinlich.

Eine Deutung der Zeugenreihe von 723 könnte dann darin bestehen, daß Theudoald wegen der Weitläufigkeit der Verwandtschaft zu Karl erst an so später Stelle unterzeichnete und sein Bekanntheitsgrad, ebenso wie der Grifos⁵⁴⁰,

538 Instrukтив sind drei Urkunden zugunsten des Klosters Echternach: Im Jahre 709 schenkte ein *Aengilbertus* Güter an Echternach. Als erster von sieben weiteren Zeugen fungierte *Verengatto frater eius* (WAMPACH, Echternach, Bd. 1,2, Nr. 16, S. 44 f.). Drei Jahre später verschenkte *Angelbertus* wieder Güter. Auch hier unterzeichnete *Verengatto frater meo* als erster von sechs Zeugen (ibid., Nr. 20, S. 51 f.). In der Zwischenzeit, im Juli 710, waren die beiden Brüder Zeugen einer Schenkung der *Bertelindis* (ibid., Nr. 17, S. 47 f.). In der Zeugenreihe stehen sie diesmal jedoch nicht hintereinander mit Verwandtschaftsangabe, sondern getrennt: *Aengelbertus* an dritter Stelle und *Werengato* an sechster Stelle und ohne Angabe ihrer Verwandtschaft, die durch die beiden vorher genannten Urkunden deutlich belegt ist. Zu diesem Schenkerkreis vgl. M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 140-148, der wahrscheinlich macht, daß die Brüder auch - allerdings nur sehr weitläufig - mit *Bertelindis* verwandt waren.

Ein weiteres Beispiel findet sich in den *Traditiones Wizenburgenses*: 731/39 vollzog Radoin eine Schenkung zugunsten des Klosters Weißenburg. Als erster Zeuge hinter Radoin fungierte *Folcuino filio ipsius* (U.-Nr. 15, R. 60, S. 193). Beide bezeugten an vierter und fünfter Stelle im Juni 719 eine Schenkung des Priesters Heimo. Ihre Verwandtschaft wird hier nicht vermerkt (U.-Nr. 45, R. 37, S. 231 f.).

539 *Traditiones Wizenburgenses*, U.-Nr. 225, R. 17, S. 445: *Ueraldo germano ipsius vendeirice*; WAMPACH, Echternach, Bd. 1,2, Nr. 26, S. 65: *Tiringus filii Hedeni*.

540 In der Urkunde von 741 verschenkt der Hausmeier die ehemalige königliche villa *Clippiacus* (Clichy), die einst neben Compiègne "bedeutendste Pfalz Neustriens" an das Kloster Saint-Denis. Obwohl Clichy seit dem Ende des 7. Jhs. nicht mehr als Pfalz bezeugt ist (AT SMA, Clichy, LexMA 2, Sp. 2161), mögen es hier vielleicht politische Rücksichten gewesen sein, die Karl dazu veranlaßten, die Schenkung zuerst von den drei *comites* unterzeichnen zu lassen und erst dann den Konsens und das Signum seiner Frau und das ihres gemeinsamen Sohnes anzuführen. Vgl. zu dieser Schenkung auch HEIDRICH, Titulatur, S. 154 mit Anm. 383, S. 203.

es überflüssig werden ließ, den Bezug der Verwandtschaft noch eigens zu erklären. Es kann sich jedoch, was nicht minder wahrscheinlich ist, hier um einen Fehler in der Überlieferung der Urkunde handeln und Theudoald unterzeichnete nicht erst an neunter Stelle, sondern bereits an dritter, unmittelbar hinter Karls Sohn Karlmann.

Die jüngste Edition von Gysseling/Koch⁵⁴¹ gibt die Zeugenreihe folgendermaßen wieder:

Signum inlustri uiri Caroli maiorum domus, qui hanc donationem fieri et adfirmari rogauit. Signum Carlomanni filii ipsius (ejus⁵⁴²; eius⁵⁴³). Signum Gariaonis. Signum Odonis. Signum Baldrici. Signum Abbonis. Signum Engilbaldi. Signum Adalhardi. Signum Thiedoldi, nepotis ipsius (ejus⁵⁴⁴; eius⁵⁴⁵). Signum Bosonis. Signum Widonis. Signum Grimfridi. Ego Ruotbertus subscripsi. Hariradus subscripsi. Audoinus presbiter subscripsi. Chelmoinus subscripsi. Chaldo cancellarius rogatus a Karolo supradicto scripsi et subscripsi.

Aber die Urkunde ist nicht im Original erhalten, sondern nur in zwei Abschriften aus dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts und der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Diese gehen wiederum auf eine nicht mehr vorhandene Abschrift aus der zweiten Dekade des 10. Jahrhunderts zurück. Die Reihenfolge der Signa der Zeugen in den Abschriften muß daher nicht unbedingt der ursprünglichen Reihenfolge des Originals entsprechen. Die hier vermutete Änderung wird aber nicht willkürlich vorgenommen worden sein, sondern könnte durch eine andere, vom Original unterschiedliche Lesefolge des Abschreibers entstanden sein, die auch System hatte.

Nimmt man einmal an, Theudoald habe als Verwandter des Ausstellers, so wie es üblich gewesen wäre, sein Signum hinter das des Ausstellers gesetzt, so würde die Zeugenreihe folgendermaßen beginnen:

Signum inlustri uiri Caroli maiorum domus, qui hanc donationem fieri et adfirmari rogauit.

Signum Carlomanni filii ipsius. Signum Thiedoldi nepotis ipsius

Nach den Ergebnissen von Harry Bresslau haben die Zeugen höchst selten eigenhändig unterzeichnet, sondern ihr Signum wurde vom Urkundenschreiber eingetragen.⁵⁴⁶ Man wird daher wohl nicht in der Annahme fehlgehen, daß ein Urkundenschreiber die Signa recht genau und gleichförmig anordnete. Des weiteren wird er, wegen der vielen Zeugen, aus Platzgründen, bei der Ausstellung der Originalurkunde die Signa der Zeugen hintereinander aufgezeichnet haben, nicht untereinander. Bei einer solchen Anordnung entstanden jedoch, durch die Gleichartigkeit - Signum NN. - bedingt, optisch Spalten, etwa in dieser Weise:

541 GYSSELING/KOCH, *Diplomata Belgica*, Nr. 173, S. 305 f.

542 PARDESSUS, *Diplomata II*, Nr. 521, S. 334.

543 D Arnulf. Nr. 11, S. 99.

544 PARDESSUS, *Diplomata II*, Nr. 521. S. 335.

545 D Arnulf. Nr. 11, S. 99.

546 BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre*, Bd. II, 1, S. 206-210. Vgl. auch SAUPE, *Die Unterfertigung*, S. 48; HEIDRICH, *Titulatur*, S. 146 ff.

Signum inlustri uiri Caroli maiorum domus, qui hanc donationem fieri et adfirmari rogauit

Signum Carlomanni filii ipsius. Signum Thiedoldi nepotis ipsius

Signum Gariaonis. Signum Abbonis. Signum Bosonis

Signum Odonis. Signum Engilbaldi. Signum Widonis

Signum Baldrici. Signum Adalhardi. Signum Grimfridi

Ego Ruotbertus subscripsi. Hariradus subscripsi.

Audoinus presbiter subscripsi. Chelmoinus subscripsi.

Chaldo cancellarius rogatus a Karolo supradicto scripsi et subscripsi.

Liest man nun die Signa nach Spalten von oben nach unten, dann steht Karlmann hinter Karl an erster Stelle, Gario an zweiter, Odo und Baldricus an dritter und vierter Stelle, Abbo an fünfter, Engilbaldus an sechster, Theudoald (Thiedoldus) an achter Stelle unmittelbar hinter Adalhard, ebenso wie es die Editionen der Urkunden vorgeben. Liest man die Signa jedoch hintereinander, so steht Theudoalds Signum direkt hinter Karlmanns und die ungewöhnliche Position des Neffen Theudoald in der Zeugenreihe, die heute durch die Editionen vorgegeben ist, fände eine Erklärung.

Wegen der ungünstigen Überlieferung der Urkunde ist es nicht möglich, hier zu einem sicheren Ergebnis zu gelangen, doch kann andererseits die in den Editionen vorgegebene Reihenfolge der Zeugen nicht notwendigerweise als verbindlich gelten und das Signum Theudoalds damit im Original durchaus an anderer Stelle eingetragen worden sein.

Wenn jedoch Theudoald 723 noch lebte und dann offensichtlich in guten Beziehungen zu Karl stand, entsteht nun die Frage nach dem Zeitpunkt seines Todes. Auch diese griff Roger Collins auf und verwies auf eine Annalennotiz von 741, aus der er folgerte, Theudoald sei erst in diesem Jahr umgekommen.⁵⁴⁷ Mehrere Annalen melden zum Jahr 741: *Karolus mortuus est Idibus Octobr. et Theodoaldus (Teudaldus, Theobaldus) interfectus est.*⁵⁴⁸ Doch ist dieser Theudoald der Neffe Karls? Die Vermutung hat ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit für sich:

An der Notiz ist zunächst auffallend, daß Theudoald keinen Titel trägt. Da jedoch auch Karl nur mit seinem Namen erscheint, darf man in ihm somit ebenfalls einen hohen Amtsträger vermuten. Weiter setzt die Notiz einen enormen Bekanntheitsgrad dieses Theudoald voraus, der es überflüssig werden ließ, ihn näher zu beschreiben. Und schließlich spricht für seine besondere Stellung die Anführung seines Todes überhaupt, denn fast alle, deren Tod in diesen Annalen erwähnt wird, sind zu identifizieren:

547 COLLINS, *Deception and Misrepresentation in Early Eight Century Historiography*, S. 233 f.

548 *Annales Petaviani Cont.*, ad a. 741; *Annales Mosellani*, ad a. 741: *Karolus obiit. Theodold interfectus est*; *Annales Laureshamenses*, ad a. 741: *Carolus mortuus; et Theodald interfectus est*; *Annales Alamannici, Codex Turicensis*, ad a. 741: *karolus mortuus et theodaldus interfectus est*; *Annales Alamannici, Codex Modoetiensis*, ad a. 741: *karolus mortuus et thietpaldus interfectus est*; *Annales Nazariani*, ad a. 741: *karolus mortuus et theodaldus interfectus est*.

Sie verzeichnen zwischen 708 und 741 den Tod von Mitgliedern des karolingischen Hauses⁵⁴⁹, den Tod merowingischer Könige⁵⁵⁰, eines langobardischen Königs⁵⁵¹, angelsächsischer Könige⁵⁵², zweier alemannischer Herzöge⁵⁵³, des Friesenherzogs⁵⁵⁴, des zeitweise mächtigsten Feindes der Karolinger⁵⁵⁵, von Bischöfen⁵⁵⁶, von irischen und angelsächsischen Mönchen⁵⁵⁷, von Karl Martells Beichtvater⁵⁵⁸ und der Tochter des nordhumbrischen Königs⁵⁵⁹. In dieser illustren Gesellschaft sind lediglich zwei Personen auf Anhieb nicht genauer einzuordnen: Hildradus⁵⁶⁰ und Theudoald.

Unter den Bischöfen wird man Theudoald nicht einordnen können, denn die Bischöfe sind alle als solche benannt, unter den irischen Mönchen wird er schon wegen seines Namens nicht zu suchen sein, unter den Königen auch nicht, weil sie hinreichend bekannt sind. Die Identität Theudoalds mit dem alemannischen *dux* Theudoald scheidet ebenfalls aus, weil der in den Jahren ab 741 noch höchst aktiv war.⁵⁶¹ Ein Irrtum der Annalen, indem sie den alemannischen Herzogssohn versehentlich schon 741 sterben lassen, zum Beispiel bei seinem Einfall ins Elsaß, entfällt, weil sowohl die *Annales Alamannici* und die *Annales Nazariani*, die beide 741 den Tod eines Theudoald meldeten, vier Jahre später, zum Jahr 745, die Anwesenheit des alemannischen Theudoald im Elsaß anführen. Dabei ist bemerkenswert, daß die Schreibweisen der Namen des Theudoald von 741 und des alemannischen Theudoald von 745 in zwei von drei der Codices dieser Annalen differieren.⁵⁶² Zwischen den Theudoalds wird also auch durch die Schreibweise des Namens unterschieden.

Man hat demnach den Theudoald, der 741 ums Leben kam, unter den Großen des fränkischen Reiches zu suchen. Dabei kommt nun, wegen der begrenzten

-
- 549 Im Folgenden sind die vorgenannten Annalen nach ihren Anfangsbuchstaben abgekürzt. Drogo ad a. 708 (P; M; L; N; A ad a. 709); Pippin ad a. 714 (P; M; L; A; N); Grimoald ad a. 714 (P); Chrodtrud ad a. 725 (P; M; L; N); Karl ad a. 741 (P; M; L; A; N).
- 550 Hildebert ad a. 711 (P; M; L; N; A ad a. 712); Dagobert ad a. 715 (P; M; L; A; N); Daniel ad a. 727 (P; M; L).
- 551 Heribertus ad a. 712 (P; M; L; N).
- 552 Alfrid ad a. 713 (nordhumbrisch) (L); Agledulf/Halidulf/Adulfus/Hasdulfus/Halidulf ad a. 713 (ostanglisch) (P; M; L; A; N).
- 553 Gotfrid ad a. 709 (L; A ad a. 710); Lantfrid ad a. 730 (M; L; A; N).
- 554 Radbod ad a. 719 (P; M; L; A; N).
- 555 Raganfred ad a. 731 (P; M; L; A; N).
- 556 Suibert ad a. 713 (P); Hadulf ad a. 728 (P; M; L); Audoin ad a. 736 (P; M; L; A).
- 557 Betto ad a. 725 (M; L; N); Dubdecris ad a. 726 (M; L); Macflatheus ad a. 729 (M; L); Beda ad a. 731 (M; L; A; N).
- 558 Martin ad a. 726 (P; M; L).
- 559 Alflida ad a. 713 (M; N).
- 560 Ad a. 733 (M; L; N). Aufgrund der Auswahl der Todesmeldungen in diesen Annalen ist für Hildradus, ähnlich wie für Theudoald eine enge, vielleicht verwandtschaftliche Beziehung zu Karl Martell anzunehmen. Da aus der circa 20 Jahre währenden Ehe Karls mit Chrodtrud neben Karlmann und Pippin auch eine Tochter namens Chilrud hervorging, besteht durchaus die Möglichkeit, daß Hildradus ein weiteres Kind dieser Ehe war.
- 561 *Annales Guelferbytani*, ed. G. H. PERTZ, S. 27; vgl. auch die Ausgabe von LENDI, S. 151 mit Anm. a.
- 562 *Annales Alamannici*, Codex Turicensis, ad a. 741: *theodalvus*, ad a. 745: *theodbaldus*. *Annales Alamannici*, Codex Mudoetensis, ad a. 741: *thietpaldus*, ad a. 745: *thietpaldus*. *Annales Nazariani*, Codex Palatinus, ad a. 741: *theodalvus*, ad a. 745: *theotbaldus*.

Auswahl der Todesmeldungen in den Annalen, nur noch ein Verwandter von Karl in Betracht, oder ein überaus mächtiger, Karl wenig freundlich gesinnter Adeliger von der Art eines Raganfred oder Radbod. Doch im Gegensatz zu den beiden Letztgenannten wird von feindlichen Auseinandersetzungen Karls mit einem Theudoald, der alemannische Theudoald scheidet aus, in den Annalen wie in den übrigen Quellen nichts berichtet. Spricht demnach der Charakter der Annalen mit der Auswahl ihrer Todesmeldungen für eine Verwandtschaft dieses Theudoald mit Karl, so insbesondere auch das Jahr, in dem Theudoald gewaltsam umkam.

Dieses Jahr war infolge der Erbregelung Karl Martells geprägt durch blutige Auseinandersetzungen unter seinen Söhnen Karlmann und Pippin auf der einen Seite und Grifo, seinem Sohn aus seiner zweiten Ehe mit Swanahild, auf der anderen Seite. Da Theudoald ausgerechnet in diesem Jahr gewaltsam ums Leben kam, wird er gewiß in den Konflikt verwickelt gewesen sein, sich einer der beiden Parteien angeschlossen haben und von der anderen im Kampf getötet worden sein. Sollte es sich bei ihm, wie es nach den vorangegangenen Überlegungen sehr wahrscheinlich ist, um Karls Neffen handeln, und sollte er sich für die Partei Grifos und Swanahilds entschieden haben, dann ergäbe sich zumindest eine Erklärung dafür, warum die karolingischen Quellen Theudoald nach 715 nicht mehr erwähnen und eine weitere dafür, daß die Annales Mettenses ihn schon 715 sterben lassen, und dies, obwohl Karl sich doch anscheinend mit ihm arrangiert hatte: Der noch sehr junge Grifo war von seinen wesentlich älteren Halbbrüdern zu Unrecht vom Erbe des Vaters ausgeschlossen und bekämpft worden, ein Unrecht, das die karolingischen Quellen sorgsam zu verwischen suchen. Hatte nun aber Theudoald, der von Pippin II. ebenfalls in jungen Jahren einst das neustrische Hausmeieramt erhalten hatte und der höchstwahrscheinlich zu einem Parteigänger Karl Martells avancierte, die Rechte seines Cousins Grifo vertreten, so hätten sich dem Leser schnell Zweifel daran ergeben können, daß der gewalttätige Ausschluß Grifos durch seine älteren Halbbrüder Rechtens und gerechtfertigt war. Darüber hinaus wäre Theudoald in diesem Fall von seinen Cousins Pippin und Karlmann oder ihren Anhängern umgebracht worden, was sicherlich ebenfalls kein angenehmes Licht auf die beiden Herrscher geworfen und Skepsis an ihrer Integrität hätte aufkeimen lassen können. Aus der Sicht der späteren karolingischen Hofgeschichtsschreibung hätte es sich daher unbedingt angeboten, die für das Herrschergeschlecht äußerst unangenehmen Erinnerungen an Theudoald tunlichst zu verschweigen.

Wenn nun, wie es den Anschein hat, Theudoald die Kriegsjahre 715 bis 718 überlebte und ein gutes Verhältnis zu Karl aufbauen konnte, dann wird er sicher auch zu Karls Vertrauten in gutem Einvernehmen gestanden haben. Es mag sich daher bei dem Theudoald, der im Großraum Lüttich agierte, durchaus um Karls Neffen Theudoald gehandelt haben:

In Bakel schenkte am 12. Dezember 721 ein Herelaef der von ihm erbauten Kirche in diesem Ort, die er zuvor Willibrord unterstellt hatte, Güter in Bakel selbst und Umgebung. Als Zeugen fungierten unter anderen ein Egilbaldus und ein

Theotbaldus.⁵⁶³ Egilbaldus könnte identisch sein mit Engilbaldus, einem Zeugen, der in der oben besprochenen Schenkung, die Karl Martell am 1. Januar 723 in Herstal für das Kloster in Utrecht ausstellte, angeführt ist.⁵⁶⁴ Diese Annahme ergibt sich gleich aus mehreren Gründen: beide Urkunden wurden zugunsten von Kirchen ausgestellt, denen Willibrord vorstand, die beiden Ausstellungsorte der Urkunden liegen zudem nur etwa 100 km (Luftlinie) auseinander und beide Urkunden wurden nur im Abstand von etwa einem Jahr ausgestellt.

Aus den gleichen Gründen könnte hier eine Identität des Zeugen *Theotbaldus* mit Karls Neffen Theudoald vorliegen.⁵⁶⁵ Dafür sprechen auch weitere Überlegungen: Als Pippin und Plectrud im März 714, wie Herelaef wahrscheinlich ebenfalls in Bakel, das Klösterchen Susteren an Willibrord vermachten, stellten sie es unter ihren Schutz, den ihres Sohnes Grimoald sowie Grimoalds und Drogos Erben.⁵⁶⁶ Diese Erben waren inzwischen Theudoald⁵⁶⁷ und seine Vettern, die Söhne Drogos. Eine enge Beziehung Theudoalds zu dieser geographischen Umgebung und auch wieder zu Willibrord ist damit gegeben.

Des weiteren erhielten Susteren, die Stiftung Pippins und Plectruds und Bakel, die Stiftung Herelaefs, als Schutzpatrone die Heiligen Peter und Paul und Bakel zusätzlich den hl. Lambert. Die Wahl des Lambertpatroziniums erfolgte von Herelaef gewiß nicht zufällig: Die Verehrung Lamberts, des ehemaligen Bischofs von Maastricht, als Märtyrer hatte schon kurz nach seinem Tod 703/705 eingesetzt, und bereits vor 714 hatte man ihm eine Kirche in Lüttich gewidmet, dem Ort in dem er ermordet wurde. Kurze Zeit später, wohl im Mai 716, organisierte Hugbert,

563 WAMPACH, Echternach, Bd. I,2, Nr. 30, S. 72.

564 GYSSELING/KOCH, *Diplomata Belgica*, Nr. 173, S. 305 f. (= D Arnulf, Nr. 11, S. 98 f.); vgl. M. WERNER, *Der Lütticher Raum*, S. 156, Anm. 76.

565 M. WERNER, *Der Lütticher Raum*, S. 156, Anm. 76, hält diese Identität hingegen für unwahrscheinlich, weil die Schreibweise der Namen (*Theoldus*, 723/ *Theotbaldus*, 721) stark differiert. Doch ist dieses Argument bezüglich des Bestimmungswortes hinfällig, weil in der Urkunde Karl Martells von 723, die nur in Abschriften ab dem Ende des 11. Jhs. erhalten ist, jeweils das Namenwort Theud- durch Thied- ersetzt wurde, vgl. oben S. 94. Etwas problematischer sind hingegen die unterschiedlichen Grundwörter -bald im Namen des Zeugen Herelaefs und -oald im Namen von Karls Neffen. Nach FÖRSTEMANN, *Altdeutsches Namenbuch*, Bd. I, ist der Name Theudoald unter Theudovald einzureihen (Sp. 1449) und Theotbald unter Theodobald (Sp. 1417 f.). Dennoch ordnet Förstemann selbst den "enkel Pipins v. Heristal sec. 8", allerdings ohne seinen Namen ausdrücklich zu nennen, und daher vielleicht auch irrtümlich, ebenfalls unter Theodobald ein (Sp. 1417). Aufschlußreich für die hier gestellte Frage ist dann jedoch der Hinweis Förstemanns, Sp. 1450, auf Gregor von Tours, der für König Theudovald, den Sohn Theudeberts I., die Schreibweisen Theudo -ald (III, 36), Theodo -bald (III,27) und Theodo -vald (IV, 6,7,9) gleichzeitig benutzt. Bezeichnend aber ist, daß selbst in den *Annalen*, die zum Jahr 741 den Tod Theudoalds melden, sein Name mal mit dem einen, mal mit dem anderen Grundwort eingetragen wurde, vgl. oben Anm. 548. Vgl. auch K. F. WERNER, *Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen*, S. 109, Anm. 91. Wenn daher, sicherlich wegen sprachlicher Interferenzen des Romanischen auf das Germanische, beide Schreibweisen dieses Namens angewendet wurden, wird man den sonst zu unterscheidenden Grundwörtern in diesem Fall wohl nicht allzu große Bedeutung beimessen müssen.

566 WAMPACH, Echternach, Bd. I,2, Nr. 24, S. 59 f., vgl. dazu oben S. 68; zum Ausstellungsort vgl. M. WERNER, *Der Lütticher Raum*, S. 156 mit Anm. 77.

567 Theudoald war zwar unehelich geboren und besaß damit kein Recht auf das Erbe, doch da er der einzige Sohn Grimoalds war und Pippin ihn als Nachfolger seines Vaters im Hausmeieramt einsetzte, wird er vermutlich auch das private Erbe Grimoalds erhalten haben.

Lamberts Nachfolger in der Bischofswürde, die Translation des Heiligen nach Lüttich, um dessen Ruhm und Ansehen weiter zu erhöhen.⁵⁶⁸ Hugbert hatte sich sehr früh zu Karl bekannt und war spätestens seit 718/719 sein verlässlicher Parteigänger⁵⁶⁹, so daß anzunehmen ist, daß auch Karl mit der Förderung des Lambertkultes einverstanden gewesen sein dürfte, ihn vielleicht sogar unterstützt hat. Wenn Herelaef nun ausgerechnet Lambert als Patronatsheiligen auswählte, so wird er damit auch seine Parteinahme zu Hugbert und Karl zum Ausdruck gebracht haben wollen. Da Theudoald, Karls Neffe und wohl ein Verwandter Hugberts⁵⁷⁰, zudem der Sohn Grimoalds, der sieben Jahre zuvor in der Lütticher Lambertkirche ermordet worden war, wahrscheinlich - wie andere Mitglieder der Familie Plectruds auch⁵⁷¹ - schon zu dieser Zeit auf Seiten Karls stand, so bot es sich für Herelaef unbedingt an, gerade ihn um Zeugenhilfe bei der Schenkung zu bitten, und damit seine Verbundenheit mit dem Herrschergeschlecht zusätzlich über einen der Zeugen offenkundig zu demonstrieren. Der Bezug Theudoalds zu dieser Gegend und zu Willibrord dürften weitere Gründe gewesen sein. Die Identität des Zeugen *Theotbaldus* mit Grimoalds Sohn Theudoald wird daher durchaus vorstellbar.

Um Karls Neffen Theudoald könnte es sich auch bei einem weiteren Träger dieses Namens handeln. Im sog. Testament Willibrords von 726, in dem Willibrord dem Kloster Echternach ihm persönlich zugedachte Schenkungen übertrug, ist auch die Schenkung eines *Thietbaldus* über eine Kirche mit Zubehör in der *villa Mulnaim* erwähnt.⁵⁷²

Die Liste Willibrords beginnt mit den Schenkungen, die *domnus Pippinus ... seu matrona sua Bliithrudis*, und *domnus noster Karolus* ihm hatten zukommen lassen. Es folgen neun Schenkungen von sieben weiteren Gönnern, zumeist in Toxandrien, und schließlich die Schenkungen von *Thietbaldus* und die des *illustrer vir Hedenus* in Thüringen. Da die Auflistung nur grob geographisch gegliedert ist⁵⁷³ und Willibrord dem sozialen Rang des einzelnen in der Reihenfolge der Liste keine Beachtung schenkt⁵⁷⁴, wird die Position der Schenkung des *Thietbaldus* an zweitletzter Stelle nicht auf seine soziale Stellung bezogen sein. Viel eher wird *Thietbaldus'* Schenkung geographisch in der Nähe der vorangehenden

568 DIERKENS, Carolus, S. 288 und unten S. 119.

569 Vgl. unten S. 118 ff.

570 Zu Hugberts anzunehmender Verwandtschaft mit Plectrud, und infolgedessen auch zu Theudoald, vgl. unten S. 120 f.

571 Vgl. unten S. 117 ff.

572 WAMPACH, Echternach, Bd. 1,2, Nr. 39, S. 96 f. (= Nr. 38, S. 83) ... *et Thietbaldus mihi condonabat vel iradebat ecclesiam aliquam, que est constructa in villa Mulnaim que Araride vocatur, cum appenditiis suis* ... Zu den sprachlich möglichen Variationen des Namens Theudoald vgl. oben Anm. 565.

573 Sie beginnt mit Schenkungen in Antwerpen und an der Maasmündung, fährt fort mit Gebieten im südlicheren Toxandrien, um dann in Thüringen zu enden. Dagegen wurde eine Anordnung nach Schenkern oder Eingang der Schenkungen nicht durchgeführt. So wurde die Schenkung Ansbalds aus dem Jahr 718 (Nr. 28, S. 69) an vierter Stelle angeführt und eine weitere Schenkung Ansbalds aus dem Jahr 712 (Nr. 21, S. 53 f.) erst an neunter Stelle, während die Schenkungen von *Aengilbertus* der Jahre 712 (Nr. 20, S. 51 f.) und 709 (Nr. 16, S. 44 ff.) an siebter und achter Stelle verzeichnet sind.

574 Die Schenkung des thüringischen *dux* Heden erfolgt an letzter Stelle.

Schenkungen der Liste in Toxandrien oder aber in exponierter Lage zu suchen sein. Es würde sich dann mit *Thietbaldus* um einen sonst unbekanntem, vielleicht toxandrischen Schenker handeln oder um einen Angehörigen des pippinidischen Hauses, das ja auch in Toxandrien über erheblichen Grundbesitz verfügte, eben Theudoald. Letzteres wird insbesondere durch die konkrete Lage der Schenkung des *Thietbaldus'* an Willibrord erwägenswert.

Die Lokalisierung ist allerdings nicht völlig gesichert. Zur Disposition stehen Mulheim bei Eysden an der Maas, Molem bei Lummen und Molhem bei Peer.⁵⁷⁵ Mulheim bei Eysden liegt nun etwa 10 bis 25 km (Luftlinie) nördlich der pippinidischen Besitzungen in Hermalle, Herstal, Jupille und Chèvremont und etwa 40 km (Luftlinie) südlich von Susteren. Molem bei Lummen und Molhem bei Peer befinden sich in der unmittelbaren Nähe von 25 bis 5 km (Luftlinie) südwestlich und südlich zu Eksel und Oostham, beides Orte, an denen die Pippiniden ebenfalls begütert waren.⁵⁷⁶ Der Grundbesitz der übrigen bekannten toxandrischen Schenker befindet sich zwar auch in teilweise sehr geringer Entfernung zu Eksel (2 km)⁵⁷⁷, doch sind diese Besitzungen alle nördlich von den pippinidischen gelegen, womit sich auch für die beiden letzten Lokalisierungsvorschläge die Wahrscheinlichkeit ergibt, daß hier pippinidischer Besitz an Willibrord geschenkt wurde.

Des weiteren wurde Müllheim, ein Stadtteil von Köln vorgeschlagen.⁵⁷⁸ Auch hier, durch Plectruds Stiftung der Kirche St. Maria im Kapitol verbürgt⁵⁷⁹, besaß die Familie Grundbesitz. Aufgrund der Besitzstrukturen ist demnach die Zugehörigkeit des Schenkers *Thietbaldus* zur Familie Pippins II. und seine Identität mit Karl Martells Neffen keineswegs auszuschließen. Dies ist um so wahrscheinlicher, weil sowohl sein Onkel Karl als auch sein Vetter Arnulf Willibrord großzügig beschenkt hatten und Theudoald damit in einem gewissen "Zugzwang" gestanden haben dürfte.

2. Die Söhne Drogos im Jahr 723

Zum Jahr 723 melden die Annalen: *duo filii Draogoni ligati. Arnoldus et unus mortuus. Et Carlus infirmatus.*⁵⁸⁰ Diese Notiz, die noch in einigen weiteren Variationen erhalten ist⁵⁸¹, hat in der Forschung verschiedene Auslegungen erfahren.

Nach der ersten wurden zwei Söhne Drogos gefangen genommen, einer von den beiden sei Arnulf gewesen und durch die Härte der Haft bedingt, sei einer der

575 M. WERNER, *Der Lütticher Raum*, S. 149 f mit Anm. 42 und 43

576 Zu Hermalle, Herstal und Jupille s. M. WERNER, *Der Lütticher Raum*, S. 442-448, 451-455, 457 f.; zu Chèvremont *ibid.*, S. 410-441, und zu Eksel und Oostham *ibid.*, S. 155, 456.

577 Vgl. M. WERNER, *Der Lütticher Raum*, S. 155 und die Übersichtskarte S. 143.

578 WAMPACH, *Echternach*, Bd I, 2, Nr. 38, S. 83.

579 HLAWITSCHKA, *Zu den klösterlichen Anfängen in St. Maria im Kapitol*, S. 1-16; M. WERNER, *Der Lütticher Raum*, S. 426-430, 408, Anm. 27.

580 *Annales Mosellani*, ad a. 723, S. 494.

581 Vgl. unten Anm. 630.

beiden Brüder gestorben.⁵⁸² Auch nach der zweiten Deutung wurden zwei Söhne Drogos gefangen genommen, aber diesmal seien beide, unter ihnen Arnulf, dabei verstorben.⁵⁸³ Die dritte Möglichkeit besteht darin, daß die Annalen insgesamt von vier Söhnen Drogos sprechen. Tatsächlich hatte Drogo ja auch mit Hugo, Arnulf, Pippin und Godefrid vier Söhne. Zwei von ihnen wurden dann gefangen und zwei, unter ihnen auch Arnulf, starben. Dieser Gedanke, von Eduard Hlawitschka vorgeschlagen, wurde jedoch auch von ihm selbst nicht weiter berücksichtigt.⁵⁸⁴

Weichen bei der Frage nach der Anzahl der beteiligten und verstorbenen Söhne Drogos die Meinungen noch voneinander ab, so scheint es hingegen von der ältesten Forschung des letzten Jahrhunderts bis heute unumstößlich sicher zu sein, daß als Initiator der Gefangennahme und des tödlichen Schicksals der Söhne Drogos nur Karl Martell in Frage kommen kann.⁵⁸⁵ Die angeführten Gründe sind unterschiedlich. Theodor Breysig vermutete noch, die Drogosöhne hätten aufgrund von Karls schwerer Krankheit in diesem Jahr seinen baldigen Tod erhofft und "vorbereitende Handlungen zu einer Schilderhebung ihrer Familie unternommen"⁵⁸⁶, woraufhin Karl sie gefangennahm. Weniger schmeichelhaft für Karl sind die neueren Deutungen, denn heute wird eher angenommen, Karl habe die Söhne Drogos inhaftiert, um sich deren Erbe zu sichern⁵⁸⁷, beziehungsweise weil er "kompromißlos die gesamte Macht für sich beansprucht" habe⁵⁸⁸ oder weil die Söhne Drogos das "bessere Recht ... auf die Führung der pippinidisch-karolingischen Dynastie" gehabt hätten. Ihre Ausschaltung im Jahr 723 markiere damit für Karl das Ende der Sukzessionskrise nach dem Tod Pippins II.⁵⁸⁹

Doch handelt es sich hier wirklich um einen mittelbaren, durch harte Haftbedingungen verursachten Mord Karl Martells an einem oder sogar zwei seiner Neffen? Die Frage ist nicht ohne größere Umwege zu klären, nur eines ist sicher: Die Initiative Karl Martells bei der Gefangennahme und dem Tod seiner Neffen, aus welchen Gründen auch immer, ist eine Interpretation, die einzig und allein auf der angeführten Annalennotiz beruht und zum Teil wohl auf der fiktiven Voraussetzung, daß Drogos Söhne, Plectruds Enkel, notwendigerweise, quasi durch Geburt, Konkurrenten um die Macht, und demzufolge auch persönliche Feinde Karls sein mußten.⁵⁹⁰ Da jedoch die Annalen den Feind der Söhne Drogos nicht nennen und auch nicht den geringsten Hinweis auf eine Beteiligung Karls an

582 SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 33.

583 HLAWITSCHKA, Studien zur Genealogie, S. 51 f.

584 Ibid.

585 Vgl. BM² 25a; BURCKHARDT, Carl Martell, S. 91; BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 46; HLAWITSCHKA, Studien zur Genealogie, S. 51 ff.; M. WERNER, Adelsfamilien, S. 265 mit Anm. 393; SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 33; R. SCHIEFFER, Die Karolinger, S. 38; ID., Karl Martell und seine Familie, S. 308 f.; EBLING, Die inneraustrasische Opposition, S. 302; GERBERDING, A Crucial Year, S. 213; BUSCH, Vom Attentat zur Haft, S. 572.

586 BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 46.

587 HLAWITSCHKA, Studien zur Genealogie, S. 50.

588 R. SCHIEFFER, Karl Martell und seine Familie, S. 313.

589 SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 33 f.

590 Vgl. BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches, S. 46; R. SCHIEFFER, Karl Martell und seine Familie, S. 307 ff.

der Gefangennahme geben, ist jetzt zu fragen, ob diese Interpretation berechtigt ist oder nicht.

Zunächst müßte es mißtrauisch stimmen, daß karolingisch geprägte Annalen⁵⁹¹ überhaupt etwas von Gefangennahme und Tod der Söhne Drogos berichten, wenn Karl Martell dafür verantwortlich gewesen wäre. In diesem Fall wäre für die im Interesse des karolingischen Hauses schreibenden Annalisten Schweigen angebracht gewesen statt einer noch dazu recht detaillierten Aufzeichnung, die immer wieder an das Schicksal der Söhne Drogos, und damit an Karl Martells schweres und äußerst unrühmliches Vergehen an seinen engsten Verwandten erinnert.

Es müßte umgekehrt auch bedenklich stimmen, daß spätere Autoren wie Hinkmar von Reims und seine geistigen Nachfolger eine solche Schuld Karls mit keinem Wort erwähnen. Sie lassen Karl in der Hölle schmoren und lassen seinem leeren, von Ruß geschwärzten Grab einen Drachen entsteigen. Er ist in ihren Schriften *impius* und *iniustus*, er ist ein *tyrannus* und *ex ancillae stupro natus*, wobei sich diese Anschuldigungen durchaus noch erweitern lassen.⁵⁹² Für diese Autoren wäre Karl als Neffenmörder doch ein außergewöhnlich dankbares Thema gewesen, das einen offenkundigen und unumstößlichen Beweis für die Bosheit und Niederträchtigkeit, die sie ihm anlasten, geboten hätte, einen Beweis, den man sich keineswegs hätte entgehen lassen dürfen. Aber sie sagen nichts dergleichen, ja deuten es nicht einmal an, obwohl sich, wenigstens gerüchteweise, diese Verquickung auch hundert Jahre nach Karls Tod sicherlich erhalten hätte.

Beachtenswert ist fernerhin Karls Beziehung zu Vertretern der kirchlichen Seite, denn zu Willibrord⁵⁹³ insbesondere oder Hugbert⁵⁹⁴ sowie anderen Heiligen seiner Zeit hatte Karl ein ausgezeichnetes Verhältnis.⁵⁹⁵ Wäre er nun aber schuldig am Tod seiner Neffen gewesen oder hätte er auch nur im Verdacht gestanden, dann hätten diese guten Kontakte, zumindest in dieser Intensität, wahrscheinlich nicht bestanden.

Lassen diese Überlegungen schon Skepsis an der "Mordtheorie" aufkommen, so wird sie unter Berücksichtigung von Karls rechtlichem Status und seiner Beziehung zu seinen Neffen in diesen Jahren darüber hinaus noch höchst unglaublich: Wie oben gezeigt wurde, entstammte Karl einer zweiten Ehe seines Vaters und war damit ein legitimer Sohn und voll erbberechtigt - neben seinen beiden Halbbrüdern Drogo und Grimoald. Somit aber hatten Drogos Söhne keineswegs ein "besseres Recht" an der Herrschaft, sondern lediglich den Anspruch auf den Anteil ihres verstorbenen Vaters an der Herrschaft. Dieser Anteil wurde offensichtlich von dem *dux* Arnulf verwaltet und wäre bei Erreichen der Volljährigkeit seiner Brüder Pippin und Godefrid, zwischen 715 und 723⁵⁹⁶, mit diesen zu teilen gewesen. Karl

591 WATTENBACH-LEVISON-LÖWE, H. II, S. 185-189.

592 Vgl. NONN, Das Bild Karl Martells in mittelalterlichen Quellen, S. 15-18, mit Quellenbelegen.

593 Vgl. unten S. 108 f.

594 Vgl. unten S. 118 ff.

595 GOETZ, Karl Martell und die Heiligen, S. 101-118.

596 Vgl. oben S. 66.

aber hatte mit dieser innerfamiliären Aufteilung nichts zu tun und insofern, vom erbrechtlichen Standpunkt aus gesehen, keinen Grund, sie zu beseitigen.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist in erster Linie das Verhältnis Karls zu seinen Neffen um das Jahr 723 und darüber hinaus. Es war nämlich keineswegs von persönlichen Abneigungen geprägt, sondern im Gegenteil von tiefem Vertrauen. Dies ist für Drogos Sohn Hugo seit langem erwiesen. Als Bischof von Paris, Bayeux und Rouen⁵⁹⁷ und vielleicht auch Avranches⁵⁹⁸ sowie als Abt von Saint-Wandrille, Jumièges⁵⁹⁹ und Saint-Denis⁶⁰⁰ spielte dieser Sohn Drogos zur Zeit Karl Martells "eine überragende Rolle bei der Sicherung der pippinidisch-karolingischen Macht im gesamten neustrischen Großraum".⁶⁰¹

Der Amtsantritt Hugos als Bischof von Bayeux⁶⁰² und Avranches sowie als Abt von Jumièges läßt sich zeitlich nicht festlegen. Aber immerhin berichten die Gesta der Äbte von Saint-Wandrille, Hugo sei bereits Bischof von Rouen gewesen, als er 723 oder möglicherweise auch erst 724 die Leitung des Klosters Saint-Wandrille übernahm.⁶⁰³ Die Abtwürde in Saint-Denis wird er zwischen Frühjahr 718 und Anfang des Jahres 721 angetreten haben⁶⁰⁴ und das Bischofsamt in Paris wahr-

597 Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii, S. 38. Zu Hugo vgl. besonders SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 29 f.; FELTEN, Äbte und Laienäbte im Frankenreich, S. 120 f.

598 So SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 30. Die Gesta berichten zwar nichts darüber, doch Hugos Name ist in der Bischofsliste von Avranches verzeichnet. Der dort zwei Stellen vor Hugo angeführte Rahentrannus lebte um 681/83, DUCHESNE, *Fastes épiscopaux II*, S. 222, 224 f. Die Identifikation dieses Bischofs Hugo mit Karl Martells Neffen liegt daher chronologisch, aber auch geographisch gesehen - Avranches liegt knapp 100 km von Bayeux entfernt - sehr nahe. Weniger wahrscheinlich ist dagegen die Annahme Semmlers (ibid.), Hugo habe auch das Bistum Lisieux verwaltet. Der in der Bischofsliste genannte Hugo hat möglicherweise erst im 10. Jh. gelebt, wenn die Identifikation von DUCHESNE, *Fastes épiscopaux II*, S. 235, 237, zutrifft, der den drei Stellen vor Hugo genannten Freculfus mit dem zwischen 825 und 850 häufig erwähnten Bischof Frechulfus von Lisieux gleichsetzt.

599 Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii, S. 38. Als Abt ist Hugo zudem im Äbtekatalog des Klosters Jumièges vermerkt, ed. von B. KRUSCH, *Reise nach Frankreich*, S. 614. Der Katalog nennt keine Daten. Vgl. SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 30.

600 DK I, Nr. I, S. 4, vom 1. März 752.

601 SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 29.

602 DUCHESNE, *Fastes épiscopaux II*, S. 212, 221.

603 Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii, S. 37: *Hugo ... archiepiscopus Rotomagensis ecclesiae, post praefatum Benignum regimen hujus suscepit coenobii ...*; vgl. DUCHESNE, *Fastes épiscopaux II*, S. 205, 209. Die zeitlichen Meldungen der Gesta zu dem Wechsel der Äbte widersprechen sich jedoch: Nach ihrer Angabe hat Benignus, der Vorgänger Hugos in Saint-Wandrille, die Leitung des Klosters bis zu seinem Tod 723, im dritten Jahr Theoderichs IV., ausgeübt (S. 24). Das stimmt überein mit ihrer weiteren Aussage, nach der Hugo die Leitung im Jahr 723 übernommen habe (S. 37). Des weiteren war Benignus, nach einem in den Gesta überlieferten Regest, am 19. Juli im dritten Jahr Theoderichs, also 723, noch in Zülpich, wo Karl Martell zu seinen Gunsten Recht sprach (S. 32 f.; HEIDRICH, *Titulatur*, Nr. 37, S. 273). Problematisch ist dann jedoch ihre Mitteilung vom Tod des Benignus an einem 20. März (S. 36). Das bedeutet, daß entweder das Datum des Regestes falsch überliefert ist (zu 723 statt zu 722) oder der Wechsel in der Leitung des Klosters (zu 723 statt zu 724) oder schließlich das Todesdatum des Benignus und er nicht an einem 20. März starb, sondern an einem Tag nach dem 19. Juli, aber noch während des Jahres 723. Vgl. auch BM² 35, der das Regest zum Jahr 722 einordnet. In diesem Fall wäre Hugo noch im Jahr 723 Abt geworden.

604 In einer Urkunde vom 28. Februar 717 ist der Pariser Bischof Turnoald, ein Parteigänger Raganfreds, der auch gleichzeitig *custos* von Saint-Denis war, das letzte Mal genannt

scheinlich ebenfalls schon vor 723.⁶⁰⁵ Hugo hat demnach vor 723 mindestens zwei, wenn nicht sogar drei außerordentlich bedeutende und einflußreiche kirchliche Ämter in Neustrien wahrgenommen und folglich schon Jahre vor 723 die Partei Karls ergriffen.

Dem Anschein nach hat er sich, gemeinsam mit seinen Brüdern Arnulf, Pippin und Godefrid sogar schon im Sommer des Jahres 715 auf seiten Karls gestellt, zu einem Zeitpunkt, als sich die neustrische Opposition gegen die pippinidisch-karolingische Machtposition zusammenbraute: Bekanntlich war der Widone Milo einer der ersten und verläßlichsten Parteigänger Karls und darüber hinaus wohl auch mit ihm verwandt, eine Verwandtschaft, die wahrscheinlich 703/06 durch Karls Ehe mit Chrodtrud entstanden war.⁶⁰⁶ Am 25. Juni 715 stellten nun Hugo und seine drei Brüder ihre Schenkung zugunsten der Arnulfskirche in Metz aus. Wenn die Zeugenreihe der Urkunde echt ist, was allerdings aufgrund der schlechten Überlieferungslage dieser Urkunde nicht als restlos gesichert gelten kann⁶⁰⁷, dann ließen Drogos Söhne ihre Schenkung von Milo sowie dessen Bruder Wido und offenbar auch von anderen Mitgliedern der widonischen Familie unterzeichnen.⁶⁰⁸ Die Wahl ausgerechnet dieser Zeugen könnte dann nur so verstanden werden, daß sie jetzt die Annäherung an Karl und seine Unterstützung in dem drohenden Konflikt suchten beziehungsweise ihm zu erkennen gaben,

(DM 87, S. 77 = ChLA 14, Nr. 593; vgl. SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 14, und M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 133 mit Anm. 33), und durch eine Urkunde Pippins III. ist Hugo als Nachfolger Turnoalds in der Abtwürde von Saint-Denis noch vor dem Tod Chilperichs, der im Frühjahr 721 erfolgte, verbürgt, DK I, Nr. 1, S. 4. Wahrscheinlich wird Karl Turnoald unmittelbar nach der Schlacht von Soissons und der Flucht Raganfreds im Frühjahr 718 durch Hugo ersetzt haben. Hugo hat das Amt aber offenbar wieder abgegeben, denn am 1. März 723 war Berthoaldus Abt von Saint-Denis (DM 93, S. 82 f.) und am 3. März 726 Godobald (ibid., Nr. 94, S. 84), der das Kloster bis in die Anfänge Pippins III. leitete. Zu Godobald: M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 126-139.

- 605 DUCHESNE, *Fastes épiscopaux* II, S. 465 (Paris). Auch in der Leitung des Bistums Paris wurde Turnoald durch einen anderen Bischof ersetzt, und man wird mit M. WERNER, *Der Lütticher Raum*, S. 133, auch hier annehmen dürfen, daß Karl diese Ablösung recht schnell nach seinem Sieg im Frühjahr 718 vornahm. Die Bischofsliste von Paris verzeichnet nach Turnoald aber noch die beiden Bischöfe Aldulfus und Berneharius - über sie ist nichts bekannt - bevor sie Hugos Namen anführt, vgl. DUCHESNE, *ibid.*, S. 473 f. Ob "die Liste an dieser Stelle ungenau ist" und Karl doch sofort Hugo einsetzte (M. WERNER, *ibid.*, Anm. 34) oder erst später, ist kaum zu entscheiden. Für eine spätere Einsetzung, und damit für die Glaubwürdigkeit des Bischofskataloges, könnte allerdings die erwähnte Abdankung Hugos als Abt von Saint-Denis vor dem 1. März 723 sprechen, denn vielleicht gab er die Abtwürde ab, weil er zu dieser Zeit das Bistum Paris übernahm. Eine Personalunion konnte nämlich, wie SEMMLER, *Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise*, S. 14, am Beispiel Turnoalds erläuterte, nicht im Interesse des Klosters liegen. Für Karl dürfte es hingegen ein besonderes Anliegen gewesen sein, gerade die Loyalität dieses Klosters zu gewinnen, was sich schon daran zeigt, daß er es für die Erziehung seines Sohnes Pippin auswählte (vgl. unten Anm. 621). Er wird deshalb sicherlich auch bereit gewesen sein, Wünschen der Mönche entgegenzukommen. Für eine etwas spätere Übernahme des Bistums Paris durch Hugo könnte auch sprechen, daß Karl sich erst seiner Verlässlichkeit absolut sicher werden wollte, bevor er ihm gleich mehrere Bistümer anvertraute, und damit eine äußerst umfangreiche Machtbasis.

606 Vgl. oben S. 52-61.

607 Die Urkunde ist nur in späteren Abschriften erhalten. Zur Problematik gerade der Zeugenreihe vgl. oben Anm. 298.

608 RAACH, *Kloster Mettlach*, S. 31 f.

daß er mit ihrer Unterstützung rechnen konnte - zur Sicherung des Erbes Pippins und der Macht ihres Hauses.⁶⁰⁹

Eine solch frühe Parteinahme Hugos und seiner Brüder für Karl ist angesichts ihrer Herkunft als Söhne Drogos mit der Enkelin des ehemaligen neustrischen Hausmeiers Waratto keineswegs abwegig. Für Hugo ist seine Erziehung in Neustrien zweifelsfrei belegt⁶¹⁰, und für seine Brüder dürfte ebenfalls anzunehmen sein, daß sie, durch das Amt ihres Vaters bedingt, nicht in der Nähe Pippins und Plectruds aufgewachsen waren. Damit waren sie aber deren stetiger Einflußnahme und persönlichen Rivalitäten entzogen. Als sich nun die neustrische Opposition gegen ihr Haus zusammenbraute, mußte ihnen jedwede Unterstützung willkommen sein. So hatten sie die Möglichkeit, sich entweder mit Karl zusammenzuschließen, seine berechtigten Ansprüche anzuerkennen und gemeinsam mit ihm gegen die äußeren Feinde zu kämpfen, oder aber sich auf die Seite Plectruds zu stellen und auch ihrerseits den willkürlichen Ausschluß Karls vom politischen Erbe zu forcieren. Der zusätzliche Kampf innerhalb der eigenen Familie wäre dann vorprogrammiert gewesen - was angesichts der äußeren Bedrohung jenseits jeglicher politischer Klugheit gewesen wäre.

Die Entscheidung der Brüder für die erste Möglichkeit, der Zusammenarbeit mit Karl, läßt sich für Arnulf auch durch etwas sicherere, allerdings auch spätere Quellen bestätigen: Im Verlauf des Jahres 716 schenkte *Arnulfus dux, filius Drogune quondam ducis ... ad monasterium Esternacum ... ubi Willibrordus episcopus custos preesse videtur* seinen Erbanteil an der *villa* Bollendorf. Die Urkunde wurde in Bitburg ausgestellt und datiert nach dem ersten Jahr Chilperichs.⁶¹¹

Dieses Jahr 716 hatte im März mit feindlichen Einfällen der Friesen begonnen. Kurz darauf drangen die Neustrier bereits zum zweiten Mal an die Maas vor, und in einem weiteren verwüstenden Vorstoß nach Köln zwangen sie Plectrud, ihnen den Thesaurus auszuhändigen, und damit offenbar zur Kapitulation. Karl Martell war inzwischen aus der Haft befreit worden und organisierte ein Heer zur Verteidi-

609 GERBERDING, *The Rise of the Carolingians*, S. 137 ff., vermutet hingegen, Hugo habe Karl gegenüber eine zunächst abwartende Haltung eingenommen, weil er zwischen Juli/September 717 und April 718 eine Schenkung an das Kloster Saint-Wandrille tätigte, das zu dieser Zeit unter der Leitung Wandos stand, eines Parteigängers Raganfreds (vgl. oben Anm. 455). Nun datierte Hugo seine Schenkung aber nicht nach Raganfreds König Chilperich, sondern er wählte die umständliche Formulierung *anno primo Hlotharii regis, quem Karolus post fugam Hilperici ac Raganfridi regem sibi statuerat*, *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii*, S. 41. Gerade angesichts dieser Datierung, die eine Parteinahme Hugos für Karl unbedingt nahelegt, wird es sich bei der Schenkung eher um den Versuch Hugos handeln, die enge Bindung des Klosters an sein Haus, die bereits seine Eltern pflegten, wieder aufzufrischen und eine zu starke und einseitige Parteinahme des Abtes und der Mönche für Raganfred zu verhindern. Die völlige Abwendung des Klosters hätte für Hugo und seine Brüder höchst unangenehme Folgen gehabt, denn schließlich sollten, gemäß einer Verfügung Pippins und Plectruds, von dort die *rectores* des Klosters Fleury-en-Vexin stammen - und dieses stand inzwischen unter dem Schutz Hugos und seiner Brüder, vgl. oben S. 40.

610 Vgl. oben S. 64.

611 WAMPACH, *Eichernach*, Bd. 1,2, Nr. 25, S. 61 ff., zum Jahr 715/16. Das erste Regierungsjahr Chilperichs begann nach November/Dezember 715 und vor dem 15. Januar 716. Damit dürfte das Jahr 715 als Ausstellungsjahr der Urkunde eher unwahrscheinlich sein. Zum Herrschaftsbeginn Chilperichs vgl. oben S. 83 f.

gung, mit dem er zunächst wenig erfolgreich gegen die Friesen zog, aber dann den abziehenden Neustriern in Amblève eine erste Niederlage beibringen konnte.⁶¹²

Wohl im gleichen Jahr, vielleicht zu Pfingsten, stellte sich Willibrord auf die Seite Karls: Er taufte dessen Sohn Pippin, der spätestens im September 715 geboren worden war.⁶¹³ Mit der Auswahl des Namens, der spätestens jetzt mit der Taufe hochoffiziell bekannt wurde, definierte Karl klar und anschaulich seine politischen Absichten und Ziele. Er selbst war der einzige überlebende legitime Sohn des *princeps* Pippin und indem er seinen Sohn Pippin nachbenannte, gab er unmißverständlich den Herrschaftsanspruch seines Sohnes zu erkennen, einen Anspruch, der aber über niemand anderen als Karl erst begründet wurde. Die Nachbenennung dient damit auch seiner eigenen Selbstdarstellung und der Demonstration seiner Rechte.⁶¹⁴ Willibrord hingegen, der Abt von Echternach und Bischof von Utrecht, der die höchste Gunst Pippins und Plectruds genossen hatte, wurde durch die Taufe zum offiziellen Verbündeten Karls. Er verpflichtete sich damit nicht nur dem jungen Pippin, sondern vornehmlich auch Karl gegenüber zu besonderem Wohlwollen und Wohlverhalten⁶¹⁵ - dem vermutlich ärgsten persönlichen Feind seiner früheren Gönnerin Plectrud.

Keine Quelle sagt, wann und warum Willibrord die Partei wechselte und seiner mächtigen Gönnerin Plectrud den Rücken kehrte, doch am wahrscheinlichsten schlug er sich auf die Seite Karls, als der eine Position erreicht hatte, von der Willibrord annehmen mußte, daß er seine Interessen wirksamer vertreten konnte als Plectrud. Und dies war spätestens nach der Niederlage Plectruds in Köln und nach Karls Sieg bei Amblève, also schon im Frühjahr 716 der Fall.⁶¹⁶

Es ist auch nicht mit Sicherheit festzulegen, wann genau Arnulf seine Schenkung an das Kloster Echternach, das auch unter seinem Schutz stand⁶¹⁷, richtete, ob vor oder nach Willibrords Parteiwechsel. So könnte er vor Willibrords Parteiwechsel die Abtei beschenkt haben⁶¹⁸, um Willibrords Verpflichtung seiner Familie gegenüber zu verstärken und seine Abwendung zu verhindern oder aber - wenn er die Urkunde nach Willibrords Parteiwechsel zu Karl Martell hin ausstellte -

612 Vgl. oben S. 84 f.

613 Vita Willibrordi auct. Alcuino, c. 23, S. 133: *Baptizavit igitur Pippinum filium fortissimi Francorum ductis Carli ...* GERBERDING, *The Rise of the Carolingians*, S. 135; ID., *A Crucial Year*, S. 211, legt die Taufe Pippins auf Ostern oder Pfingsten des Jahres 716. Er orientiert sich bei dieser Datierung der Taufe insbesondere an der erwähnten Urkunde Arnulfs aus dem Jahr 716 (WAMPACH, *Echternach*, Bd. I,2, Nr. 25, S. 61 ff.). Von Arnulf nimmt er an, er habe Karl gegenüber eine ablehnende Haltung eingenommen und folglich seine Schenkung zugunsten Echternachs nicht nach der Taufe ausgestellt, mit der Willibrord sich der Partei Karls angeschlossen hatte. Weil Gerberding weiterhin die Tauftermine auf Ostern und Pfingsten beschränkt sieht, ergeben sich folglich nur diese beiden kirchlichen Feste des Jahres 716 für Pippins Taufe. Da jedoch auch weitere Tauftermine üblich waren (vgl. oben Anm. 139) und die Position Arnulfs, wie hier zu zeigen sein wird, keineswegs kategorisch gegen Karl gerichtet war, kann die Taufe nicht mit Sicherheit auf dieses Datum festgelegt werden.

614 Zur Namengebung vgl. oben S. 80.

615 ANGENENDT, *Willibrord im Dienste der Karolinger*, S. 80 f.

616 Vgl. GERBERDING, *A Crucial Year*, S. 211 ff.

617 Pippin und Plectrud hatten Echternach im Mai 706 unter ihren und ihrer Erben Schutz genommen, vgl. oben S. 40 f. Diese Erben waren inzwischen Arnulf und seine Brüder.

618 So GERBERDING, *A Crucial Year*, S. 211.

um mit seiner Schenkung nachdrücklich und offenkundig sein Einverständnis mit dieser Hinwendung Willibrords zu Karl hin zu verdeutlichen und seine Bereitschaft zu demonstrieren, sich den neuen Gegebenheiten anzupassen. Arnulf hatte es ebensowenig wie Willibrord verborgen bleiben können, daß Plectruds Stern gesunken war und sich ein großer Teil des austrischen Adels bereits im März 716, und somit innerhalb kürzester Zeit, auf die Seite Karl Martells gestellt hatte, um die Feinde zu bekämpfen, die in ihre Gebiete eindringen und ihre Ländereien und Güter zerstörten.⁶¹⁹ Diese Vermutung, daß Arnulf sich auch auf diese Seite schlug, die mit zunächst wenigem, dann größerem Erfolg ihre Besitzungen gegen die Neustrier verteidigte - und er nicht etwa aus Loyalität Plectrud gegenüber gelassen zusah, wie weite Teile des Landes verwüstet wurden oder gar eine Opposition gegen Karl aufbaute - wird durch eine weitere Urkunde Arnulfs bestätigt, die einige Jahre später entstand. Im Verlauf des Jahres 720 ließ nämlich der *dux* Arnulf Willibrord erneut ein Landschenkung zukommen.⁶²⁰ Zu dieser Zeit hatte sich die Herrschaft Karl Martells bereits verfestigt, und Willibrord mit dem Kloster Echternach genoß Karls tiefstes Vertrauen. Von Willibrord hatte er, wie erwähnt, seinen Sohn Pippin taufen lassen und vielleicht nach Echternach seinen erstgeborenen Sohn Karlmann zur Erziehung gegeben⁶²¹, darüber hinaus hatte auch er im Februar 718 das Kloster ebenfalls beschenkt.⁶²² Bemerkenswerterweise gaben beide, Arnulf im Jahr 716 und Karl im Jahr 718, den von ihren Vätern ererbten Teil der *villa* Bollendorf an Echternach ab.

Die zweimaligen Schenkungen Arnulfs ausgerechnet an dieses Kloster beziehungsweise dessen Abt, der inzwischen eindeutig auf seiten Karl Martells stand - und nicht beispielsweise an das Kloster des hl. Arnulf in Metz, in dem auch sein Vater begraben lag⁶²³ - dürften kaum anders zu verstehen sein, als daß Arnulf sich mit Karl arrangiert hat.⁶²⁴ Vielleicht hat er ja sogar ein ähnlich gutes Verhältnis zu Karl aufbauen können wie sein Bruder Hugo. Wobei dies um so wahrscheinlicher ist, wenn man sich die Parteinahme Theudoalds für Karl⁶²⁵ sowie weiterer Ange-

619 Zu den Kämpfen vgl. oben S. 84 ff.

620 WAMPACH, Echternach, Bd. I,2, Nr. 29, S. 70, zum Jahr 720/21. Die Urkunde datiert nach dem 5. Regierungsjahr Chilperichs, das nach November/Dezember 719 und vor dem 15. Januar 720 begann. Sie wurde demnach wohl während des Jahres 720 ausgestellt. Zum Herrschaftsbeginn Chilperichs vgl. oben S. 83 f.

621 Th. SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius, S. 196 f. Vgl. auch R. SCHIEFFER, Karl Martell und seine Familie, S. 310; KRÜGER, Königskonversionen, S. 189. Pippin wurde hingegen, wie er es in einer seiner Urkunden zugunsten von Saint-Denis erwähnt, in diesem Kloster erzogen, DK I, Nr. 8, S. 13: ... *ad monisterium beati domni Dioninsiae ubi enotriti fuimus* ..., vgl. HAHN, Jahrbücher des fränkischen Reichs, S. 3 f.; RICHÉ, Éducation et culture dans l'Occident barbare, S. 494 mit Anm. 553; ID., Le nouveau culturel, S. 61 f.; Th. SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius, S. 196.

622 WAMPACH, Echternach, Bd. I,2, Nr. 27, S. 65-68.

623 Cont. Fred., c. 6, S. 172; G. WOLFRAM, Kritische Bemerkungen zu den Urkunden des Arnulfsklosters, Nr. 6, S. 43 f. (= D *Spuria*, Nr. 7, S. 214).

624 Ähnlich auch M. WERNER, Adelsfamilien, S. 265, Anm. 393, und HLAWITSCHKA, Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger, S. 54, die darin allerdings nur eine vorübergehende Annäherung Karls und Arnulfs sehen möchten, doch gehen beide davon aus, daß Karl ihn im Verlauf des Jahres 723 inhaftierte, die Aussöhnung demnach nicht von Dauer sein konnte.

625 Zu Theudoald vgl. oben S. 92-102.

höriger der großen Familie Plectruds⁶²⁶ vergegenwärtigt. Für ein ausnehmend gutes verwandtschaftliches Verhältnis Karls zu seinen Neffen spricht schließlich auch die spätere Namengebung unter den Karolingern. Neben den Namen Arnulf und Pippin sollten sich auch die Namen Drogos und seines Sohnes Hugo großer Beliebtheit in der Familie der Karolinger erfreuen.⁶²⁷ Die Nachbenennung, und damit das Bewahren ihres Andenkens, kann nur als Indiz für ein gutes Einvernehmen zu bewerten sein. Man erinnerte sich offenbar gern an diesen Zweig der Familie und verband keine unangenehmen Assoziationen damit.⁶²⁸

Als Zwischenergebnis läßt sich nun festhalten, daß keine einzige Quelle Karl für die Gefangennahme und den Tod seiner Neffen verantwortlich macht. Des weiteren hatte Karl, wie es den Anschein hat, ein gutes Verhältnis zu Grimoalds Sohn Theudoald, zu Drogos Sohn Hugo und dessen Bruder Arnulf und zwar sowohl vor dem Jahr 723 als auch, wie es sich für Hugo nachweisen läßt und für Theudoald sehr wahrscheinlich ist, nach dem Jahr 723. Dieses gute Verhältnis dehnte sich, wie noch zu zeigen sein wird, gleichermaßen auf Plectruds engste Verwandte wie auf ihren Vertrauten Willibrord und andere Vertreter der Geistlichkeit aus. Mit einer ungerechtfertigten Gefangennahme beziehungsweise sogar Ermordung seiner Neffen, und damit der Gefangennahme und Ermordung von Verwandten seiner Verbündeten, hätte Karl diese politisch überaus wertvollen Beziehungen in höchstem Grade gefährdet, wahrscheinlich sogar zerstört. Damit wird allerdings die so beliebte und weitverbreitete These von der unzulässigen Gefangennahme und sogar der Ermordung der Söhne Drogos durch Karl zutiefst unglaubwürdig.

So bleibt jetzt noch zu fragen, wie denn nun die Annalennotiz zum Jahr 723 zu verstehen sein könnte. Wie oben schon angedeutet, sind die Nachrichten der Annalen zum Jahr 723 keineswegs konform, sondern variieren in starkem Maße. Die vorrangige Frage muß deshalb an das Abhängigkeitsverhältnis der Annalen untereinander gerichtet sein.

Die frühesten Annalen, die sich zum Jahr 723 äußern, sind die *Annales Laureshamenses* und die *Annales Mosellani*. Beide schöpfen bis zum Jahr 741 aus einer gemeinsamen, nicht mehr erhaltenen Quelle und sind nahezu identisch, wobei die *Annales Laureshamenses* die etwas vollständigere und daher bessere Fassung darstellen.⁶²⁹ Eine Ausnahme bildet ausgerechnet das Jahr 723, zu dem die *Annales Laureshamenses* lediglich überliefern: *duo filii Dragoni ligati; et Carolus infirmatur*, während die *Annales Mosellani* die umfangreichere Information bieten: *Duo filii Draogoni ligati. Arnoldus et unus mortuus. Et Carolus infirmatus*. Da nun aber der Schreiber der *Laureshamenses* seine Vorlage sorgfältiger und genauer abschrieb als der Schreiber der *Mosellani*, wird der zusätzliche Satz *Arnoldus et*

626 Vgl. unten S. 116-122

627 Karl Martells Sohn Karlmann nannte einen seiner Söhne Drogo. Karl d. Gr. hatte zwei uneheliche Söhne namens Drogo und Hugo, Karl d. Kahle einen Sohn Drogo und Ludwig der Fromme und Karl III., der Einfältige, jeweils einen unehelichen Sohn mit Namen Arnulf, K. F. WERNER, Die Nachkommen Karls des Großen, Genealogische Tafel.

628 Vgl. BECHER, Der sogenannte Staatsstreich Grimoalds, S. 121 ff

629 LENDI, Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik, S. 94-100.

unus mortuus nicht in der ursprünglichen Quelle, aus der die *Annales Mosellani* wie die *Annales Laureshamenses* hervorgehen, verzeichnet gewesen sein. Vielmehr wird es sich hier um einen Zusatz handeln, den erst der Annalist der *Mosellani* in sein Werk einfügte und der von dort aus, wörtlich oder variiert, in weitere Annalen einging.⁶³⁰

Der Verfasser der *Annales Mosellani* bietet damit eine zusätzliche Information, die der näher am Zeitgeschehen schreibende Annalist der ursprünglichen und nicht mehr erhaltenen Quelle nicht verzeichnet. Diese Tatsache ist aber deshalb wichtig, weil die Meldung vom Tod der Söhne Drogos größere Priorität genießen mußte als deren Gefangennahme. Wenn der erste Annalist den Tod nun nicht meldet, sondern nur die Gefangennahme, dann wird er ihn entweder absichtlich verschwiegen haben, oder aber Arnulf und der andere Sohn Drogos kamen gar nicht in diesem Jahr ums Leben. Während für die erste Möglichkeit kaum ein Grund ersichtlich ist - warum hätte er dann die Gefangennahme erwähnt - ist die zweite schon recht gut denkbar. Der Zusatz wird dann so zu erklären sein, daß der Schreiber der *Annales Mosellani* die Erwähnung der Gefangennahme der Drogosöhne in seiner Vorlage als einen Aufhänger benutzte, um über deren weiteres Schicksal zu berichten. Wahrscheinlich starb Arnulf tatsächlich zwischen 720⁶³¹ und 726 und vermutlich auch die beiden anderen Söhne Drogos.⁶³² Der Tod der Söhne Drogos während des Jahres 723 kann demzufolge nicht einmal als sicher gelten, und damit wird auch der Zusammenhang ihres Todes mit ihrer Gefangennahme höchst zweifelhaft.

Es ist demnach allein von den *Annales Laureshamenses* als der ursprünglichsten Fassung auszugehen, und diese enthält nur zwei Aussagen: *duo filii Dragoni ligati; et Carolus infirmatur*. Auf die zweite Mitteilung wurde bisher noch nicht eingegangen, doch auch sie verdient höchste Aufmerksamkeit. Die Erwähnung der Krankheit Karls ist nun deshalb beachtenswert, weil sie innerhalb dieser Annelengruppe absolut einzigartig ist und auch in den frühen historiographischen Quellen Krankheiten der Herrscher in der Regel nur dann erwähnt werden,

630 *Annales Petaviani: duo filii Drogonis ligati et unus mortuus; et Karolus infirmatur.*
Annales Nazariani: duo filii drogoni ligati. arnoldus et unus mortuus et karlus infirmatus.
Annales Alamannici, Codex Turicensis: duo filii karoli ligati. arnoldus druogo et unus mortuus et karolus infirmatus.
Annales Alamannici, Codex Modoetiensis: duo filii karoli ligati. arnoldus et unus mortuus et karolus infirmatus

631 Seine letzte erhaltene Urkunde stellte er in diesem Jahr aus, vgl. oben S. 109.

632 Um 726 machte Willibrord sein Testament zugunsten Echternachs und sprach dort von Karl als seinem *dominus* und *senior* (WAMPACH, Echternach, Bd. 12, Nr. 39, S. 83-97). Willibrord stand demnach mit dem Kloster Echternach im *mundeburdium* und unter der *defensio* Karls. Das Kloster hatten Pippin und Plectrud jedoch unter ihren und ihrer Erben Schutz gestellt, wobei als Erben wohl ausschließlich Drogo und seine Söhne gemeint waren (vgl. oben S. 40 f.), keinesfalls Karl. Die Terminologie Willibrords hingegen läßt deutlich erkennen, daß er und das Kloster Echternach jetzt auf Karl verpflichtet waren (ANGENENDT, Willibrord im Dienste der Karolinger, S. 76-79), was wahrscheinlich darin begründet liegt, daß die ursprünglich eingesetzten Erben - Hugo scheidet aufgrund seines Priesteramtes aus - zu dieser Zeit bereits verstorben waren, HLAWITSCHKA, Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger, S. 51-55.

wenn sie unmittelbar danach verstarben.⁶³³ Könnte man nun annehmen, der Annalist habe die Krankheit erwähnt, weil sie besonders schwer war, so scheint doch dies nicht der Grund gewesen zu sein. Denn als Karl 739 erkrankte, äußern sich die Annalen nicht dazu, verzeichnen aber bedeutungsvoll zum Jahr 740, daß sich nichts Besonderes ereignete beziehungsweise es in diesem Jahr zu keinen feindlichen Auseinandersetzungen kam, was ja wohl in der Krankheit begründet sein dürfte, da Karl im folgenden Jahr starb.⁶³⁴ Die Krankheit Karls, und damit seine Schwäche, wurde demnach nicht nur verschwiegen, sondern durch die positive Friedensnachricht ersetzt. Ganz genauso ging auch der Verfasser der *Annales Mettenses* vor. Er ignorierte die Krankheit Karls, von der er durch den Fredegar-Fortsetzer wußte⁶³⁵, und beschreibt statt dessen das Jahr 740 als eine Phase des Friedens.⁶³⁶ Ebenso behandelte er auch die Krankheit Pippins II. in dessen letzten Lebensjahren. Von Pippin dürfte relativ sicher sein, daß er spätestens ab 711 erkrankt war. Zum Jahr 712 schreiben ihm diese Annalen jedoch noch einen Feldzug zu, den aber offensichtlich jemand anderes für ihn führte⁶³⁷, und zum darauffolgenden Jahr 713 melden sie Frieden.⁶³⁸ Seine Krankheit wird dann erstmals, ebenso wie im *Liber historiae Francorum* und der Fortsetzung Fredegars⁶³⁹, anläßlich der Ermordung Grimoalds im folgenden Jahr erwähnt. Allerdings sei Pippin genesen und habe Rache an Grimoalds Mördern genommen, wovon übrigens keine andere Quelle berichtet.⁶⁴⁰ Angesichts dieses nahezu identischen Vorgehens der Annalisten liegt der Verdacht nahe, daß Krankheiten eines Herrschers, auch dann wenn sie besonders schwer und langwierig waren, vorsätzlich verschwiegen oder verharmlost wurden - bedeutet doch Krankheit auch Handlungsunfähigkeit und Schwäche. Wenn daher die Annalisten, deren prokarolingische Tendenz bekannt ist, Karls Krankheit im Jahr 723 nicht verschwiegen, dann wollten sie damit gewiß etwas höchst Wesentliches und Unangenehmes erklären, etwas, das unter normalen Umständen, bei völliger Gesundheit des Hausmeiers, niemals eingetreten wäre. Das Naheliegenste ist deshalb, daß die Krankheit Karls in kausalem Zusammenhang mit der Eintragung unmittelbar davor steht, nämlich mit der Gefangennahme der Söhne Drogos. Die Annalennotiz wäre dann folgenderweise zu verstehen: Die Söhne Drogos wurden

633 Vgl. z. B. LHF, c. 43: *rex Dagobertus a febre valida correptus, egrotans mortuus est*, oder c. 52, S. 325 f.: *Dagobertus rex egrotans mortuus est*.

634 Vgl. oben Anm. 332.

635 Der Fredegar-Fortsetzer ist der einzige, der die Krankheit Karls erwähnt. Bezeichnenderweise betont er aber, sie sei erst dann eingetreten, nachdem Karl alle Feinde besiegt hatte: *Praefatus princeps Carlus, cuncta sibimet adquisita regna, victor regressus est, nullo contra eum rebellante. Reversusque in regione Francorum, egrotare coepit in villa Vermbria*, Cont. Fred., c. 21, S. 178.

636 *Annales Mettenses pr.*, S. 30: *Et cunctis strenue dispositis ad proprias reversus est sedes. Anno DCCXL. Carolus princeps precellentissimus, devictis in circuito Francorum hostibus, eo anno interiora regni sui cum pace disponens, nullam in partem exercitum duxit*.

637 Vgl. oben S. 68.

638 *Anno DCCXIII. Pippinus princeps infra principatus sui terminos ea quae pacis erant disponens in nullam partem eo anno exercitum duxit*, *Annales Mettenses pr.*, S. 18.

639 LHF, c. 50, S. 324 f.; Cont. Fred., c. 7, S. 173.

640 *Annales Mettenses pr.*, S. 19.

gefangengenommen, weil Karl krank war und, so wäre dann zu ergänzen, die Krankheit war die Ursache dafür, daß dies überhaupt geschah.

Für die weitere Interpretation der Annalennotiz ist nun verschiedenes zu beachten:

- Es ist nicht bekannt, welche beiden von den vier Söhnen Drogos gefangenengenommen wurden.

- Es ist nicht bekannt, wer sie gefangennahm.

- Karl hat seine Verwandten (Childebrand, Hugo, Arnulf und wohl auch Theudoald) sowie weitere Verwandte Plectruds in die Sicherung seiner Herrschaft und die Herrschaftsführung miteingebunden, und zwar sowohl vor als auch nach dem Jahr 723.

- In Karls Familie stand Drogos Familie in sehr gutem Andenken.

- Die Söhne Drogos waren als Enkel Warattos und Ansfreds einerseits und Pippins und Plectruds andererseits sowohl nach Neustrien wie nach Austrien orientiert und als deren Erben auch hier wie dort begütert. Damit hatten sie ihre familiäre Basis und ihr politisches Potential in beiden Reichsteilen.

- Die Gefangennahme der Drogosöhne muß ein Ereignis auf höchster politischer Ebene gewesen sein. Streitereien der Brüder untereinander, etwa um ihr Erbe, sind wohl auszuschließen, denn der Annalist kennt nicht einmal ihre Namen und verzeichnet sogar ihren Tod nicht, z. B. den Tod Hugos. Vielmehr muß die Gefangennahme an sich für ihn von extrem hoher Bedeutung gewesen sein, einer Bedeutung nämlich, die die Belange des Reiches betraf.

- Die Ursache für die Gefangennahme war die schwere Krankheit Karls.

Unter diesen Prämissen bieten sich für die Ereignisse des Jahres 723 nur noch zwei Interpretationen an:

I. Die Söhne Drogos erhoben sich trotz ihrer guten Beziehung zu Karl gegen ihn, weil sie mehr wollten, als ihnen als Enkel Pippins zustand, beispielsweise die Übernahme der Herrschaft. Sie nutzten dann für ihren Aufstand die Gelegenheit einer schweren Krankheit ihres Onkels. Aufgrund dessen nahm Karl beziehungsweise seine Helfer sie gefangen.⁶⁴¹ Karls Verhalten war in diesem Fall rechtmäßig. Deshalb stellte sich auch keiner, seien es kirchliche Würdenträger oder die Verwandten Plectruds, wegen dieser Gefangennahme gegen ihn. Gegen diese Deutung spricht allerdings die spätere Namengebung unter den Nachkommen Karls, denn Drogos Name erfreute sich bei ihnen größter Beliebtheit. Immerhin nannte schon Karls ältester Sohn Karlmann seinen um 730 geborenen⁶⁴² ältesten Sohn Drogo, und er benannte ihn damit nach seinem Onkel, dem ersten bekannten Träger dieses Namens. Hätte Karlmann das auch getan, wenn zwei Söhne dieses Drogo versucht hätten, seinen Vater zu stürzen und damit auch seine eigene Zukunft als Nachfolger seines Vaters gefährdet haben würden?

II. Ein Zusammenhang, der weitaus nachvollziehbarer ist, ergibt sich hingegen, wenn man auch die Annalennotiz des Jahres 724 beachtet. Zu diesem Jahr 724

641 Ähnlich BREYSIG, *Jahrbücher des fränkischen Reiches*, S. 46.

642 BECHER, *Drogo und die Königserhebung Pippins*, S. 137.

melden die Annalen, Raganfred, der alte Erzfeind Karls, habe sich gegen ihn erhoben - gegen ihn rebelliert - und Karl habe sich deswegen auf den Weg nach Angers gemacht. Sogar die karolingischen erzählenden Quellen, die Niederlagen und Rückschläge ihrer Helden nach Möglichkeit verschweigen, gedenken dieses Aufstandes, noch dazu vergleichsweise ausführlich. Nach diesen Quellen hat Karl die *civitas* Angers, offensichtlich die Machtbasis Raganfreds, nicht eingenommen, sondern plünderte und verwüstete die Umgebung. Laut den Annales Mettenses überließ Karl Raganfred dann sogar noch den *comitatus* von Angers auf Lebenszeit.⁶⁴³

Dieser in den Quellen dargestellte Verlauf der Erhebung Raganfreds wirft gleich mehrere Fragen auf: Zunächst überrascht es, daß Karl die *civitas* Angers nicht eingenommen hat. Raganfred war sechs Jahre zuvor als neustrischer Hausmeier, der zudem die Unterstützung Eudos genossen hatte, von Karl in die Flucht geschlagen worden. Sollte Karl nun, nachdem sich seine Position gefestigt hatte und seine Parteigänger auch weitestgehend in Neustrien etabliert waren, nicht in der Lage gewesen sein, Angers zu zerstören und sich seines Erzrivalen endgültig zu entledigen? Sollte er tatsächlich jetzt vor Raganfred resigniert und ihm obendrein um des Friedens willen auch noch den gesamten *comitatus* überlassen haben? In diesem Fall hätte Raganfred über ein erhebliches militärisches Potential verfügen müssen, welches das der Jahre 717 und 718 noch übertroffen haben müßte. Doch dann entsteht die Frage, woher er diese Unterstützung nehmen konnte - Neustrien war inzwischen mit Parteigängern Karls durchsetzt und Eudo zu dessen Verbündetem avanciert - und warum Raganfred, wenn es ihm dennoch gelungen sein sollte, eine so tatkräftige Unterstützung zu finden, sich mit der Überlassung des *comitatus* zufriedengab, ohne besiegt worden zu sein.

Oder umgekehrt, wenn Raganfred sich nur mit geringer Unterstützung gegen Karl erhoben hatte, was versprach er sich davon? Etwa, daß Karl ihn bei einem in diesem Fall absehbaren Sieg schonen und ihm überdies den *comitatus* anvertrauen würde? Karl hat sich tatsächlich so verhalten, das ist eindeutig überliefert, aber was veranlaßte ihn dazu? Warum reagierte er auf diesen Aufstand mit einer milden und großzügigen Geste - obwohl er doch anscheinend äußerst erzürnt und gereizt war, wie es die Plünderung und Verwüstung der Umgebung nahelegen - und warum reagierte er bei dem Aufstand seines eigenen Verwandten Wido circa 15/17 Jahre später nicht ähnlich, sondern mit äußerster Härte, nämlich mit der Todesstrafe?⁶⁴⁴

Auf all diese Fragen um den Aufstand Raganfreds findet sich mühelos eine Antwort, wenn sie nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit der Annalennotiz des Vorjahres betrachtet wird, nämlich mit der Gefangennahme der Söhne Drogos und Karls Krankheit. Eine Verbindung mit diesen Ereignissen muß nicht notwendigerweise wegen einer womöglich zu großen zeitlichen Distanz beiseite geschoben werden, denn die Annalen verraten nicht, zu welcher Zeit des Jahres Karl an seiner

643 Vgl. oben S. 89 f.

644 Zu Widos Aufstand vgl. oben S. 53 f., 59 f.

Krankheit litt und wie lange, wann genau die Söhne Drogos gefangen genommen wurden oder wann genau Karl gegen Raganfred zog. Nichts spricht dagegen, daß diese Konflikte erst gegen Ende des laufenden Jahres begannen und bis in das folgende Jahr andauerten, denn eine längere Dauer der Krankheit Karls ist ebenso anzunehmen wie die Tatsache, daß er nach seiner Genesung die, wenn er sich in Austrien aufhielt, circa 700 bis 800 km bis Angers nicht in wenigen Tagen überwinden konnte.

Die Ereignisse könnten sich dann etwa folgendermaßen abgespielt haben: Im Jahr 723 war Karl erkrankt, offenbar sehr schwer. Bei seinem Tod war zu erwarten, daß neben seinem Sohn Karlmann, der gerade mündig geworden war, vielleicht auch Drogos Söhne - die, bedingt durch ihre Herkunft, insbesondere in Neustrien und Burgund auf Zustimmung hoffen durften - Erbsprüche stellen könnten. Vielleicht hat Raganfred die Söhne Drogos in seine Gewalt gebracht, um ihre Nachfolge Karls in Neustrien zu verhindern, und sah darin eine Chance, das Hausmeieramt erneut zu übernehmen. Vielleicht waren seine Pläne auch bescheidener, und er wollte durch die Gefangennahme seine Position in Angers für alle Eventualitäten absichern. Nun starb Karl ja bekanntlich nicht in diesem Jahr. Auch damit mußte Raganfred rechnen. Aber durch die Inhaftierung der Söhne Drogos hätte er ein Mittel in Händen gehabt, das seine Position gegenüber Karl enorm stärkte. Jetzt wäre er in der Lage gewesen, Karl zu erpressen und für die Freilassung seiner Geiseln neben der offiziellen Übertragung der *civitas* noch mehr von Karl zu verlangen. Aus dieser Sicht erklärt sich endlich, warum Karl Angers nicht eroberte, wütend die Umgebung plünderte und sich genötigt sah, Raganfred zu schonen und ihm neben der *civitas* auch noch den *comitatus* zu überlassen. Womöglich fand auch ein Austausch der Geiseln statt, wenn den *Annales Mettenses* Glauben zu schenken ist, nach denen Karl Raganfreds Sohn als Geisel mit sich geführt habe. Es erklärt sich dann auch, warum in den erzählenden Quellen nichts von der Gefangennahme der Söhne Drogos erwähnt wird, denn daß es Raganfred gelungen sein sollte, den Hausmeier unter Druck zu setzen, paßte nicht recht in das Bild des stets erfolgreichen und unbesiegbaren Herrschers. Um wieviel imponanter und schmeichelhafter klang es doch, wenn er Raganfred *solita pietate* den *comitatus* überließ, wie der Autor der *Annales Mettenses* anmerkte. Und letztendlich erklärt sich auch, worauf bisher noch nicht eingegangen wurde, die merkwürdige Veränderung der Annalennotiz in den verschiedenen *Codices* der *Annales Alamannici*, nach der nämlich nicht Drogos, sondern Karls eigene Söhne gefangengenommen wurden.⁶⁴⁵ Eine derartige Verwechslung, ob absichtlich oder unabsichtlich, ist doch nur vorstellbar, wenn Karl sich für die Gefangenen eingesetzt hat, und dies in einem Maß, wie er es für seine eigenen Söhne getan hätte.

Sicher belegen läßt sich diese Sicht der Vorgänge der Jahre 723/724 natürlich nicht, aber sie dürfte unter Berücksichtigung der hier erarbeiteten Voraussetzungen

645 Vgl. oben Anm. 630.

noch vergleichsweise wahrscheinlich sein. Als das einzige Argument dafür, daß Karl seine Neffen gewaltsam aus dem Weg geräumt habe, dürfte die Annalennotiz zum Jahr 723 jedenfalls kaum zu werten sein.

3. Karl und Verwandte Plectruds

Die bisherigen Untersuchungen ergaben, daß Karl Martell insbesondere auch zu den Söhnen seiner Halbbrüder Drogo und Grimoald allem Anschein nach in einem ausgezeichneten Verhältnis stand.

Dieses Ergebnis überrascht um so mehr, als man gerade in ihnen zunächst einmal eher Konkurrenten Karls vermutet, eine Haltung, die durch Pippins Erbregelung und Plectruds geradezu feindliches Verhalten Karl gegenüber doch wohl hätte ausgelöst werden müssen.

Wenn sich jedoch schon die Enkel Pippins und Plectruds nicht gegen Karl, sondern für eine Kooperation mit ihm entschieden, dann ist es naheliegend, der Frage nachzugehen, wie sich wohl die übrige Verwandtschaft Plectruds ihm und seinem Herrschaftsanspruch gegenüber verhielt. Nun ist die Verwandtschaft Plectruds umfassend von Anton Halbedel, Camillus Wampach und Eduard Hlawitschka erforscht worden, wonach Plectrud als Tochter Hugoberts und Irminas von Oeren in Adela von Pfalzel, Bertrada d. Älteren, Regentrud und Chrodelind noch vier Schwestern hatte⁶⁴⁶, ein Ergebnis, das mit Ausnahme von Matthias Werner akzeptiert und weiteren Forschungen zugrunde gelegt wurde. Werner gelang es trotz sorgfältigster und umfangreichster Recherchen nicht, die Verwandtschaft zu widerlegen, doch zweifelte er die Tragfähigkeit der Argumente an, die eine solche nahelegen. Demgegenüber ist jedoch die Frage zu stellen, ob Werners Forderungen nach weiteren zweifelsfreien Belegen nicht zu hoch angesetzt sind, denn aufgrund der dürftigen Quellenlage wird sich für diese Zeit kaum eine genealogische Einordnung so dicht belegen lassen, daß sie seinen Ansprüchen genügt. Da es Hlawitschka dennoch gelungen ist, die Existenz dieser "Hugobert-Irmina-Sippe" weiter abzustützen⁶⁴⁷, soll im Folgenden auf seinen Ergebnissen aufgebaut werden.

Doch selbst, wenn man Werners Bedenken teilen möchte und Plectrud "einer uns ansonsten unbekanntem austrasischen Adelsfamilie"⁶⁴⁸ zuordnet, so ist es dennoch höchst aufschlußreich zu beobachten, wie sich Angehörige der höchsten Schicht des Frankenreiches aus der unmittelbaren Umgebung Pippins und Plectruds gegenüber Karl und seinen Ansprüchen auf das politische Erbe seines Vaters verhielten.

646 Vgl. oben S. 27 f.

647 HLAWITSCHKA, Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger, S. 1-61; ANTON, Klosterwesen und Adel, S. 103 f., 122.

648 M. WERNER, Adelsfamilien, S. 268.

a) Alberich

Alberich war ein Sohn Adelas von Pfalzel⁶⁴⁹, einer Schwester Plectruds.⁶⁵⁰ Nach Aussage der Vita Gregorii, die 790/91 von seinem Schüler Liudger verfaßt wurde⁶⁵¹, schickte Alberich seinen Sohn Gregor an den Hof Karl Martells zur Erziehung.⁶⁵² Doch im Alter von 14-15 Jahren sei Gregor *Dei instinctu* zu seiner Großmutter Adela gekommen, wo er mit Bonifatius zusammentraf, um ihm dann zu folgen.⁶⁵³ Dieses schicksalsträchtige Zusammentreffen wurde von der Forschung auf das Jahr 721 datiert.⁶⁵⁴ Wenn aber Gregor 721 schon längere Zeit am Hof Karls gelebt hatte, dann hat mit Sicherheit auch sein Vater Alberich schon sehr früh ein gutes Verhältnis zu Karl gehabt und vielleicht schon in den Kämpfen des Jahres 716 dessen Partei ergriffen. Durch sein familiäres Umfeld aber war Alberich nicht nur ein "führender Parteigänger Karls"⁶⁵⁵, sondern er zählte "gewiß zu jenen einflußreichen Kreisen, deren Parteinahme ausschlaggebend sein konnte".⁶⁵⁶

Alberich, der etwa im gleichen Alter stand wie Karl⁶⁵⁷, starb wahrscheinlich noch vor dem Jahr 721,⁶⁵⁸ doch das gute Verhältnis zwischen seiner und Karls Familie blieb trotz zwischenzeitlicher Auseinandersetzungen um 739/42⁶⁵⁹ über Jahrzehnte hinaus bestehen: Gregors Brüder halfen nach 733 bei der Sicherung der fränkischen Herrschaft in Burgund und der Provence⁶⁶⁰, Gregor selbst wurde später (um 748) Abt von St. Martin in Utrecht⁶⁶¹, und ein Neffe Gregors namens Alberich übernahm nach dessen Tod 775/76 die Leitung der Kirche von Utrecht. Auch er pflegte enge Verbindungen zum karolingischen Herrscherhaus.⁶⁶²

Es ist spekulativ, sich zu den Vorlieben Adelas von Pfalzel zu äußern, vielleicht hat sie, ihrer Schwester Plectrud zuliebe, eine neutrale Haltung Karl gegenüber

649 WAMPACH, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien, Nr. 19, S. 25; Vita Gregorii, c. 2, S. 67 f. Zu Alberich s. M. WERNER, Adelsfamilien, S. 281-297; ID., Der Lütticher Raum, S. 163 f., 169-174; HLAWITSCHKA, Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger, S. 35 ff., 39 ff.

650 Für M. WERNER, Adelsfamilien, S. 241-268, ist die Verwandtschaft zwischen Adela und Plectrud nicht genügend belegt, vgl. dazu jedoch HLAWITSCHKA, Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger, S. 28-39.

651 WATTENBACH-LEVISION-LOWE, H. VI, S. 823 f.

652 Vita Gregorii, c. 2, S. 67. Da auch Chrodegang, der spätere Bischof von Metz, wohl zwischen 720 und 730 seine Erziehung am Hof Karl Martells erhielt, ist anzunehmen, "daß Karl schon bald nach der Konsolidierung seiner Herrschaft junge Große nach dem Vorbild der merowingischen *aula regia* an seinem Hofe ausbilden ließ", M. WERNER, Adelsfamilien, S. 301. Zu Chrodegang vgl. auch GERBERDING, The Rise of the Carolingians, S. 130.

653 Vita Gregorii, c. 2, S. 67 f.

654 Vgl. die Literaturangaben bei M. WERNER, Adelsfamilien, S. 299 mit Anm. 535.

655 M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 173.

656 M. WERNER, Adelsfamilien, S. 318. Werner spricht hier selbstverständlich nur vom Einfluß der Familie Adelas von Pfalzel, doch gilt seine Einschätzung um so mehr, wenn man die Familie mit Hlawitschka zusätzlich noch in den Verband der Hugobert-Irmina-Sippe einbezieht.

657 Er wurde anscheinend in den 90er Jahren des 7. Jahrhunderts geboren, M. WERNER, Adelsfamilien, S. 281.

658 M. WERNER, Adelsfamilien, S. 281 mit Anm. 444.

659 Vgl. oben S. 60 f.

660 M. WERNER, Adelsfamilien, S. 301 ff.

661 Ibid., S. 299.

662 Ibid., S. 314-317.

eingenommen, aber sicherlich keine feindliche, wenn ihr Sohn Alberich und ihre Enkel sich für eine Zusammenarbeit mit Karl entschieden hatten.

b) Charibert und Bertrada die Ältere

Charibert war ein Sohn von Bertrada der Älteren, einer weiteren Schwester Plectruds.⁶⁶³ Im Verlauf des Jahres 721 beschenkte Bertrada zusammen mit Charibert das Kloster Echternach *ubi dominus et in Christo pater W(illibrordus) episcopus abbas esse videtur* mit Gütern an der Prüm.⁶⁶⁴ Am 23. Juni des gleichen Jahres gründeten beide, *ego bertrada, seu berta, seu et filius meus charibertus*, das Kloster Prüm und wählten mit den Heiligen Peter, Paul und Johannes auch drei der Patronatsheiligen von Echternach für ihre Klostergründung aus.⁶⁶⁵ Die Begünstigung des Klosters Echternach, dessen Abt Willibrord sich von Plectrud abgewendet hatte und nun schon seit Jahren allerbeste Kontakte zu Karl pflegte, zeigt auch hier wieder, wie bei Arnulf⁶⁶⁶, daß auch dieser Teil der Familie Plectruds, Bertrada d. Ältere mit ihrem Sohn Charibert, Karl gegenüber keine ablehnende, sondern eine positive Haltung einnahm, die später, im Jahre 744, sogar zu einer ehelichen Verbindung führte, als ihre Kinder, Karls Sohn Pippin und Chariberts Tochter Bertrada die Jüngere, heirateten.⁶⁶⁷

c) Hugbert

Hugbert wurde um 703/706 als Nachfolger Lamberts Bischof von Maastricht, er war zuvor Schüler Lamberts und Mitglied des Maastrichter Domklerus gewesen. Vor seinem Eintritt in den geistlichen Stand war er, wie die Existenz seines Sohnes Florbert nahelegt, offensichtlich verheiratet. Florbert folgte ihm nach dessen Tod 727 in der Bischofswürde.⁶⁶⁸

Diese Karrieren Hugberts und seines Sohnes zu Zeiten, in denen sowohl Pippin II. als auch Karl Martell unangefochten die Macht ausübten, dürfen als sichere Indizien dafür betrachtet werden, daß sie alle in guten Beziehungen zueinander standen. Bestätigen läßt sich dies gleich in mehrfacher Hinsicht: Im Mai 706 trat Hugbert in zwei Privaturkunden Pippins und Plectruds zugunsten von Echternach

663 Nach M. WERNER, *Adelsfamilien*, S. 268-280, ist auch diese Geschwisterbeziehung nur unzureichend nachweisbar. Vgl. dazu jedoch HLAWITSCHKA, *Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger*, S. 42-58. Zu Charibert vgl. auch EBLING, *Prosopographie*, S. 104.

664 WAMPACH, *Echternach*, Bd. 1,2, Nr. 33, S. 77: *Ego Berta, Deo sacrata, et filius meus Chardradus [qui] et Harbertus donamus ...* Zur Identifikation vgl. WAMPACH, *Echternach*, Bd. 1,1, S. 121, Anm. 7.

665 BEYER, *Urkundenbuch*, Nr. 8, S. 10 f., zum Jahr 720. Die Urkunde datiert nach dem ersten Jahr Theuderichs IV., sie wurde demnach erst 721 ausgestellt, vgl. das Regest bei WAMPACH, *Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien*, Nr. 16, S. 15.

666 Vgl. oben S. 107 ff.

667 Zu dieser Ehe vgl. die in Anm. 663 angegebene Literatur.

668 M. WERNER, *Der Lütticher Raum*, S. 275 f.

und Willibrord als Zeuge auf - jeweils an erster Stelle der Zeugenreihe - unmittelbar hinter Pippins und Plectruds gemeinsamem Sohn Drogo⁶⁶⁹, und er zeigt sich damit in einer besonders engen Vertrauensstellung zu Pippin und Plectrud.

In vergleichbar gutem Verhältnis stand Hugbert auch zu Karl Martell, und das bereits sehr früh. Nach Richard A. Gerberding ist Hugberts Parteinahme für Karl erstmals am 31. Mai 716 erkennbar.⁶⁷⁰ An diesem Tag fand, nach den Berechnungen von Bruno Krusch⁶⁷¹, die feierliche Translation des hl. Lambert von Maastricht nach Lüttich durch Hugbert statt. Gerberding setzt allerdings voraus, daß Karls Verwandtschaft mütterlicherseits aus Lüttich stammte und dort begütert war, weil Karls Mutter die Schwester des *domesticus* Dodo, der Lambert ermordet hatte, gewesen sei. Folglich hätte Hugbert die Translation nicht ohne Wissen und Zustimmung Karls durchführen können. Da jedoch Karls Verwandtschaft mit Dodo, und damit seine Herkunft aus Lüttich, höchst zweifelhaft ist⁶⁷², ist seine frühe Einflußnahme dort aus diesen Gründen problematisch und gleichzeitig die Translation als Argument für eine Verständigung Hugberts mit Karl hinfällig. Dennoch werden aber gerade die Großen der Maasgegend, unter ihnen auch Hugbert, zu den ersten Anhängern Karls gezählt haben, doch waren dafür gewiß nicht verwandtschaftliche Bindungen Karls ausschlaggebend, sondern die politischen Ereignisse ab dem Herbst 715: Im Oktober/November dieses Jahres waren die Neustrier in ihrem ersten Kriegszug nach der Vertreibung Theudoalds verwüstend und brandschatzend ins Maasgebiet eingefallen⁶⁷³ und hatten sich darüber hinaus noch mit den im Norden ansässigen Friesen verbündet. In dieser extremen Notsituation, die sich zusätzlich durch den Einfall der Sachsen in den Hattuariergau zugespitzt hatte, womit das Gebiet der Maas von drei Seiten bedroht war, wurde Karl aus der Haft befreit. Karl organisierte dann unverzüglich den Widerstand⁶⁷⁴, und man wird wohl nicht fehlgehen in der Annahme, daß er sich dabei insbesondere an die Großen eben dieses Gebietes wandte, das am stärksten von den feindlichen Angriffen betroffen war. Daß Karl sich zu dieser Zeit offensichtlich länger an der Maas aufgehalten hat, ist durch den Liber historiae Francorum eindeutig verbürgt: Als die Neustrier im April 716 ihren nächsten Feldzug antraten, zogen sie *usque ipsum fluvium Mosam contra Carlum*.⁶⁷⁵ Es ist deshalb naheliegend, daß sich Hugbert und zahlreiche Große aus der Umgebung der Maas bereits im Winter 715/16 auf die Seite Karls stellten - zur Verteidigung ihrer Familien und ihres Besitzes.

669 WAMPACH, Echternach, Bd. 1,2, Nr. 14 und 15, S. 40, 43.

670 GERBERDING, The Rise of the Carolingians, S. 133 f.; ID., A Crucial Year, S. 213 f.

671 KRUSCH, Vitae Landiberti, S. 306; vgl. jedoch M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 268, Anm. 155 und S. 298, Anm. 95, der auf die relative Unsicherheit dieses Datums hinweist und auch die beiden folgenden Jahre nicht ausschließen möchte.

672 Vgl. unten Exkurs I, S. 130-145.

673 LHF, c. 51, S. 325: ... *Carbonaria silva transeuntes, usque Mosam fluvium terras illas vastantes succenderunt*; Cont. Fred., c. 8, S. 173: ... *usque Mosam fluvium properant, cuncta vastantes*.

674 Zur Daticierung der Feldzüge vgl. oben S. 82 ff.

675 LHF, c. 52, S. 326.

Namentlich Hugberts frühe Parteinarbeit für Karl lässt sich aber auch anderweitig zuverlässig belegen: Im Frühjahr 718, wahrscheinlich im März, hatte Karl seinen entscheidenden Sieg über Raganfred in Soissons ausgefochten.⁶⁷⁶ Kurz danach, spätestens im folgenden Jahr, setzte Karl Wando, den Abt von Saint-Wandrille, der seine Position der Gunst Raganfreds verdankte, ab und ersetzte ihn durch den früheren, von Raganfred abgesetzten Abt Benignus. Wando verbannte er in das Kloster des hl. Servatius in Maastricht.⁶⁷⁷ Da Verbannungen nur in Gebiete zu erfolgen pflegten, deren man sich absolut sicher sein konnte⁶⁷⁸, mußte Karl sich in hohem Maß auf die Zuverlässigkeit des Bischofs von Maastricht verlassen können, womit auch unter diesem Aspekt anzunehmen ist, daß Hugbert schon einige Zeit vorher uneingeschränkt die Partei Karl Martells ergriffen hatte.

Die gute Beziehung zwischen Hugbert und Karl wurde im übrigen auch von Karls Nachkommen gewürdigt, indem Karls Sohn Karlmann nach Hugberts Tod dessen Andenken pflegte und dessen Kult förderte. Gemeinsam mit seiner Gemahlin war er bei der feierlichen Erhebung der Gebeine Hugberts am 3. November 743 anwesend und bedachte dessen Grabeskirche St. Peter in Lüttich mit Geschenken und Ländereien.⁶⁷⁹

Die Vertrauensbindung zwischen Hugbert und Karl ist nun deshalb so bemerkenswert, weil er, ähnlich wie Willibrord, auch das Vertrauen Pippins und Plectruds genossen hatte und sich bei ihm auch wieder zeigt, daß sogar Pippins engste Anhänger Karl bereits sehr früh unterstützten, obwohl Pippin selbst ihn nicht als seinen Nachfolger gelten lassen wollte.

Der Parteiwechsel Hugberts verdient jedoch noch ganz besonderes Interesse, denn er scheint, wie in der Forschung immer wieder hervorgehoben wird, darüber hinaus ein naher Verwandter Plectruds⁶⁸⁰ gewesen zu sein. Gestützt wird diese Annahme durch seinen hohen sozialen Rang, das besagte gute Verhältnis zu Pippin und Plectrud und insbesondere durch seine Namensgleichheit mit Plectruds Vater Hugobert.⁶⁸¹ Diese Hinweise auf eine Verwandtschaft zwischen Plectrud und Hugbert wurden von Matthias Werner indes als unzureichend eingestuft⁶⁸²,

676 Zur Datierung vgl. unten Exkurs 4, S. 152 ff.

677 Gesta ss. patrums Fontanellensis coenobii, S. 24, 61, 63 f.; vgl. DEETERS, Servatiusstift und Stadt Maastricht, S. 27; SEMMLER, Zur pippinisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 11 f., 27; DIERCKENS, Carolus, S. 286. Zur Datierung der Absetzung Wandos vgl. oben Anm. 510.

678 EWIG, Milo, S. 193, Anm. 23.

679 Vita Hugberti, c. 20, S. 495; M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 309.

680 LEVISON, Vorrede zur Vita Hugberti, S. 471 f.; BAIX, Saint Hubert, S. 120 f.; HALBEDEL, Fränkische Studien, S. 21 f. mit Anm. 18; WAMPACH, Echternach, Bd. I,1, S. 130; EWIG, Milo, S. 201; K. F. WERNER, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen, S. 116; HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, Nr. 11, S. 74 f.; GERBERDING, The Rise of the Carolingians, S. 129. Vgl. M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 277 f. mit Anm. 19. Die angeblich aquitanische Herkunft Hugberts, über die Nicolaus im 12. Jh. berichtet (Vita Landiberti auct. Nicolao, c. 12, S. 415), ist aufgrund der späten Entstehung und der regen Phantasie des Autors abzulehnen, vgl. M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 277, Anm. 18 und S. 47 ff. Als glaubwürdig allerdings bei HAMANN, Frühe genealogische Verbindungen um das Patrozinium St. Lambert, S. 52.

681 ... *Plectrudis, filia Huogoberti quondam*, WAMPACH, Echternach, Bd. I,2, Nr. 14, 15, 24, S. 39, 42, 59.

682 M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 277-280; ID., Adelsfamilien, S. 247 ff.

Bedenken, die in den neueren Stellungnahmen jedoch mit Bezug auf Léopold Genicot vorwiegend als unberechtigt abgelehnt werden.⁶⁸³ Neben den erwähnten Argumenten führte Genicot zusätzlich an, daß die Vita Hugberts nach der Vita des hl. Arnulf ausgerichtet ist⁶⁸⁴ und Hugberts Reliquien im Jahr 825 ausgerechnet in das Kloster Andagium überführt wurden, das daraufhin Hugbert als Schutzpatron erhielt.⁶⁸⁵ Dieses Kloster war anscheinend unter Beteiligung Pippins und Plectruds gegründet worden.⁶⁸⁶ Besteht damit eine noch höhere Wahrscheinlichkeit für eine Verwandtschaft zwischen Hugbert und Plectrud, so sind über den Grad natürlich nur Vermutungen möglich, wobei mit Eduard Hlawitschka vielleicht daran zu denken wäre, daß er ein Vetter Plectruds gewesen sein könnte.⁶⁸⁷

Abschließend läßt sich nun festhalten, daß die Feindschaft Plectruds gegenüber Karl, nach dem Tod Pippins, anscheinend nur auf sie persönlich beschränkt war. Es ist ihr nicht gelungen, ihre Aversionen gegen Karl auf ihre engere und weitere Verwandtschaft zu übertragen, denn ihre Feindschaft zu Karl hielt keineswegs Teile ihrer Familie davon ab, sich diesem Sohn Pippins zuzuwenden, ihn zu unterstützen und seinen Aufstieg zu forcieren. Nicht minder überraschend ist Karls Verhalten. Er hat sich offenbar nicht von Vorurteilen leiten lassen, sondern die Parteinahme derjenigen, die seine ärgsten persönlichen Feinde hätten sein können, besonders gewürdigt. Die Vertrauensbindung zwischen ihren Familien dauerte über Jahrzehnte ungetrübt an, pflegten doch selbst ihrer aller Nachkommen diese guten Beziehungen weiter, Beziehungen, die durch die Ehe Pippins III. mit Bertrada d. J. schließlich auf die engste verwandtschaftliche Ebene angehoben wurden - war sie doch die Tochter Chariberts und Enkelin Bertradas d. Ä., der Schwester Plectruds.

Die Bindung zu seinen (Halb-) Neffen und weiteren Familienmitgliedern der Hugobert-Irminda-Sippe hatte bereits auch Karl, als sich im Jahr 725 die Gelegenheit bot, weiter vertieft, indem auch er sich verwandtschaftlich mit dieser Sippe verband: Nach dem Tod seiner Frau Chrodtrud heiratete er Swanahild, die, wie Jörg Jarnut herausgearbeitet hat, unter anderem ein Familienmitglied auch dieses Verwandtschaftskreises gewesen zu sein scheint. Die Ehe bildete damit die konsequente Intensivierung einer seit Jahren währenden guten Beziehung. Damit bestätigt sich nun genau das, was Jarnut bereits vor über 20 Jahren als eine Folgerung aus seinen Ergebnissen ableitete, aber "an sich bereits als historisch wenig wahrscheinlich" gelegentlich auf ungläubige Ablehnung stieß⁶⁸⁸, nämlich

683 KUPPER, Saint Lambert, S. 20, Anm. 2; DIERKENS, Carolus, S. 288, Anm. 79. Unschlüssig hingegen bleibt VAN UYTFANGHE, Hubertus, LexMA 5. Sp. 149.

684 GENICOT, Aspects de Saint Hubert, S. 11.

685 Vita secunda sancti Huberti, caput IV, S. 817 f.

686 D Spuria, Nr. 1, S. 209. Die Beteiligung Pippins und Plectruds an der Gründung wird nicht in Zweifel gezogen von GENICOT, Aspects de Saint Hubert, S. 10 und PRINZ, Frühes Mönchtum im Frankenreich, S. 206. Etwas skeptisch hingegen HEIDRICH, Titulatur, F A I, S. 253 ff., die aber nicht ausschließen möchte, daß die in dieser Fälschung des 11. Jhs. "genannte Schenkung tatsächlich durch Pippin d. M. verfügt wurde ...", *ibid.*, S. 255; weniger mißtrauisch ID., Die kirchlichen Stiftungen, S. 137; vgl. auch M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 424 mit Anm. 99.

687 HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, Nr. 11, S. 75.

688 M. WERNER, Adelsfamilien, S. 266, Anm. 394.

daß Karl "durch seine Vermählung mit Swanahild die Unterstützung jener Familie gewinnen wollte, deren überragende Bedeutung für die fränkische Geschichte eben diese Heiraten unterstreichen".⁶⁸⁹

689 JARNUT, Beiträge zu den fränkisch-bayerisch-langobardischen Beziehungen, S. 351.

Resümee

Die vorliegende Untersuchung, die sich das Ziel gesetzt hatte, die Anfänge Karl Martells und die Umstände seines raschen Erfolges und Aufstiegs zum höchsten Amt des Frankenreiches näher zu erfassen, führte zu einem Ergebnis, das sich in mehrfacher Hinsicht von der heute gängigen Meinung unterscheidet. Man ist gewohnt, in Karl einen recht skrupellosen Politiker und Kämpfer zu sehen, der als illegitimer Sohn Pippins II. die alleinige Macht für sich erstritt und dabei jene, denen aufgrund ihres Erbrechtes die Nachfolge Pippins zustand, und die damit seiner ihm nicht zustehenden Machtentfaltung äußerst hinderlich waren, gewaltsam ausschaltete. Doch dieses festgefügte Bild wurde nach und nach immer fraglicher:

Die heute gemeinhin vertretene Ansicht, nach der Karl ein Friedelsohn Pippins war und nach der er demgemäß zumeist als illegitim eingestuft wird, läßt sich nicht bestätigen. Vielmehr zeigte die Auswertung der Quellen, daß Pippin mit Karls Mutter Chalpaida, ebenso wie mit Plectrud auch, in einer vollgültigen Ehe verheiratet war und eine rechtliche Unterscheidung dieser beiden Ehen Pippins nicht möglich ist.

Es ist aber möglich, die Dauer der beiden Ehen Pippins annähernd einzuschätzen: Über einen Zeitraum von nahezu 17 Jahren (nach dem 20. Februar 685 bis vor dem 20. Januar 702) ist Plectrud nicht an der Seite Pippins nachweisbar. Da in diese Zeit (688/91) die Geburt Karls fällt, ist anzunehmen, daß Pippin und Plectrud sich für längere Zeit getrennt hatten und seine Ehe mit Chalpaida durchaus keine kurze Episode war.

Die Folgen für Karl liegen auf der Hand. Als Sohn aus einer zweiten Ehe Pippins war er neben seinen älteren (Halb-) Brüdern Drogo und Grimoald aus der Ehe seines Vaters mit Plectrud ein vollgültiges und demzufolge ein voll erbberechtigtes Mitglied des pippinidisch-arnulfingischen Hauses.

Die Herkunft Chalpaidas muß jedoch weiter im Dunkeln bleiben, und folglich seine gesamte Verwandtschaft mütterlicherseits, die sicher nicht an Pippins Erfolgen und Karls Aufstieg unbeteiligt war. Ihre Zuordnung zur Verwandtschaft des *domesticus* Dodo aus dem Lütticher Raum oder der Sippe Bertradas d. Älteren beruht jedenfalls auf einer zu unsicheren Basis.

Pippin begann sehr früh, seine Söhne in die Herrschaft einzubinden und ihnen seinem Haus politisch höchst nützliche Ehen zu vermitteln. Drogo heiratete vor 695 mit Adeltrude, Berchars Tochter und Warattos Enkelin, in die neustrische Hausmeierdynastie ein, die seit 639, mit Ausnahme der Amtszeit Ebroins, dieses Amt besetzt hatte und erst von Pippin abgelöst worden war. Da diese Familie offenbar auch über verwandtschaftliche Beziehungen nach Burgund verfügte, durften Pippin und Drogo sowohl in Neustrien als auch in Burgund auf Unterstützung hoffen.

Kurze Zeit später, im Jahr 695, war es Pippin in der Schlacht bei Dorestad gelungen, den Friesenfürsten Radbod ein zweites Mal zu besiegen und neben Südfriesland jetzt auch den Raum Utrecht unter seine Kontrolle zu bringen.

Offenbar zur Sicherung des status quo wurde auch diesmal das Instrument der Ehe eingesetzt. Theudesinda, die Tochter Radbods, wurde mit Grimoald verheiratet, anscheinend nicht erst 711, sondern unmittelbar nach der Schlacht, zwischen 695 und 697.

Anläßlich ihrer Eheschließung hat Pippin seine Söhne abgeschichtet. Zwar sind von Grimoald keine Güter sicher bekannt, die er als Erbe erhalten haben könnte, doch wird Pippin ihn Drogo gegenüber kaum benachteiligt haben. Drogo erhielt Güter im *pagus* von Metz, in der Umgebung von Echternach, im Kreis Cochem und im Verdunois.

Sie wurden auch an der Klosterpolitik beteiligt. Pippin und Plectrud verpflichteten Echternach auf Drogo und Saint-Fleury-en-Vexin und Susteren auf Drogo und Grimoald beziehungsweise deren Erben.

Zwischen 697 und 703 setzte Pippin dann in einer ersten Erbregelung die beiden in Ämter ein. Drogo erhielt den *dukat* der Champagne und allem Anschein nach den von Burgund, und damit Gebiete, in denen er durch seine Ehe auf Zustimmung der Großen hoffen durfte. Grimoald erhielt das neustrische Hausmeieramt.

An eine Beteiligung Karls an der Familienherrschaft war zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu denken. Er war noch zu jung für die Übernahme politischer Verantwortung.

Wie auch immer Pippins Vorstellungen zu seiner Nachfolge geartet waren - Austrien hatte er sich zunächst noch selbst vorbehalten und vielleicht für Karl vorgesehen - ab dem 20. Januar 702 ist er wieder an der Seite seiner ersten Gattin Plectrud nachweisbar. Daß Plectrud versuchte, den Sohn ihres Mannes, der aber nicht ihr Sohn war, politisch auszuschalten, ist hinreichend bekannt, und sie hat sicherlich schon sehr früh begonnen, in dieser Hinsicht auf Pippin einzuwirken.

Dennoch hat Pippin Karls Rechte nicht völlig ignoriert. Karl hatte, wie seine älteren (Halb-) Brüder, sehr früh geheiratet, wohl unmittelbar nachdem er mündig geworden war, zwischen 703 und 706. Seine Ehefrau Chrodtrud entstammte wahrscheinlich, wie in der Forschung bereits mehrfach angenommen wurde, der Familie der Widonen, und somit einer der mächtigsten Familien Austriens. Vermutlich bei seiner Eheschließung erhielt Karl von Pippin Güter in der Umgebung von Echternach, der Umgebung von Utrecht, möglicherweise im Verdunois und wohl im *pagus* von Metz, wobei Pippin die Gebiete nicht nur geschlossen, sondern auch, wie in einem Fall sicher (Bollendorf), in einem anderen Fall wahrscheinlich (*villa Fidiacus*), in Anteilen unter den Halbbrüdern Drogo und Karl vererbte. Pippin hat demnach das Erbrecht, das eine gleiche Aufteilung des väterlichen Erbes unter legitimen Söhnen verlangt, bei seinem privaten Erbe offenbar eingehalten.

Bei seinem politischen Erbe aber war Pippin nicht mehr zu einer Beteiligung Karls bereit. Dies zeigte sich bereits im Frühjahr 708, als Drogo starb. Drogo hinterließ vier Söhne: Hugo, Arnulf, Pippin und Godefrid, die jedoch zu dieser Zeit noch minderjährig gewesen sein dürften. Pippin überließ nun Drogos Herrschaftsbereich Grimoald, obwohl der bereits das Hausmeieramt in Neustrien ausübte,

wahrscheinlich aber nur für die Zeit, bis Drogos Söhne das Mündigkeitsalter erreicht hatten. Diese stellvertretende Amtsausübung hätte Pippin jetzt auch Karl, der inzwischen erwachsen war, übertragen können, doch er wurde in dieser zweiten Erbregelung nicht berücksichtigt. Er wurde auch vollständig von weiteren politisch relevanten Handlungen Pippins ausgeschlossen. Sein Vater beteiligte ihn nicht an der Klosterpolitik und ließ die Feldzüge, die er aufgrund seiner Krankheit nicht mehr selbst anführen konnte, nicht von Karl führen, sondern von anderen, sonst unbekanntem Adeligen.

Pippin änderte seinen Entschluß, Karl vom Erbe auszuschließen, auch nicht, als Grimoald im April 714 ermordet wurde. Er setzte Grimoalds einzigen, aber unehelichen Sohn Theudoald als Nachfolger des Vaters ein. Doch war Theudoald offenbar schon bei seiner Geburt als künftiger Erbe seines Vaters vorgesehen, wie es die Wahl seines Namens, der sich aus den Namenworten des Ehepaares Grimoald-Theudesinda zusammensetzt, nahelegt. Ganz so abwegig, wie in der Forschung oft dargestellt, war Pippins Entschluß auch im Hinblick auf Theudoalds Alter nicht, denn Theudoald war wohl kaum ein erst sechsjähriger Knabe, sondern dürfte unmittelbar vor der Mündigkeit gestanden haben. Wie nach Drogos Tod schon zu erwarten war, wurde Karl auch diesmal nicht berücksichtigt. Bis zu seinem Tod, acht Monate später am 14. Dezember 714, hat Pippin auch an dieser Entscheidung festgehalten. Die Erbregelung, die er nach dem Tod Grimoalds festgelegt hatte, ließ er bestehen. Theudoald blieb Hausmeier in Neustrien und spätestens jetzt, vielleicht auch früher mit Erreichen der Mündigkeit, übernahm Drogos Sohn Arnulf das Amt seines Vaters. Damit hatte Pippin die Nachfolgeregelung, die er bereits um die Jahrhundertwende vollzogen hatte, beibehalten, als er Theudoald und Arnulf jeweils das Amt ihres Vaters übertrug. In Ergänzung dazu stellte er Austrien jetzt unter die Leitung Plectruds, vielleicht bis zur Mündigkeit der übrigen Söhne Drogos. Karl wurde auch diesmal nicht beteiligt, obwohl Pippin mit dieser Regelung gegen das traditionelle Prinzip verstieß, das eine gleichmäßige Teilung des Erbes vorsah. Über die Gründe kann nur spekuliert werden. Doch dürfte Plectruds Bemühen, den Sohn der ehemaligen Rivalin politisch auszuschalten, für die Entscheidung Pippins ausschlaggebend gewesen sein. Indessen wurde Karl vorsorglich inhaftiert, offenbar aus der Befürchtung, daß es ihm, entgegen allen Erbverfügungen, gelingen könnte, einen Anhang unter den Großen zu finden, um sich mit ihrer Hilfe sein Erbe zu erkämpfen.

Doch die Erbregelung Pippins war auch ohne Karls Zutun nur von kürzester Dauer. Am 26. September 715 vertrieben die Neustrier in der Schlacht bei Compiègne Theudoald, bemächtigten sich des Königs und wählten mit Raganfred einen der ihren zum Hausmeier. Es folgte ein zerstörender Einfall ins Gebiet der Maas und ein Bündnis mit Radbod noch in den Herbstmonaten. Als König Dagobert wohl noch im November/Dezember starb, erhoben sie Chilperich zum König, den Sohn Childerichs II. Inzwischen war Karl aus der Haft befreit worden, organisierte ein Heer zur Verteidigung und stellte sich wenig erfolgreich den Friesen entgegen, die im März des folgenden Jahres in Köln einfielen. Die Neustrier

zogen kurz darauf zunächst abermals an die Maas, um dann in Köln einzufallen und von Plectrud die Übergabe des Thesaurus zu erzwingen. Das abziehende Heer wurde jedoch bei Amblève von Karl geschlagen. Die Heere der Neustrier und Karls trafen am 21. März 717 in Vinchy erneut aufeinander. Karl siegte wieder und schlug Chilperich und Raganfred in die Flucht. Sein nächstes Ziel war Plectrud in Köln. In Verhandlungen erhielt er nun von ihr die Schätze seines Vaters, und Plectrud verzichtete anscheinend auf die von ihr ausgeübte Herrschaft in Austrien und vielleicht auch auf den Anspruch ihres Enkels Theudoald auf das neustrische Hausmeieramt, das diesem aufgrund seiner unehelichen Geburt ohnehin nicht zustand und zudem wieder von einem neustrischen Großen wahrgenommen wurde. Die Champagne und wahrscheinlich Burgund werden indes unter der Herrschaft des *dux* Arnulf verblieben sein. Mit ihrem Verzicht dürfte sie die Erbregelung Pippins, die sicherlich im wesentlichen ihrem Einfluß zuzuschreiben war, offiziell revidiert und Karl damit als rechtmäßigen Erben Pippins anerkannt haben. Gleichzeitig war so auch ihren letzten eventuell noch verbliebenen Anhängern die Möglichkeit eröffnet, sich ihm ohne moralische Bedenken anzuschließen.

Kurz darauf, zwischen Juli und September, erhob Karl mit Chlothar IV. einen eigenen König und zog im Frühjahr 718, vermutlich im März, gegen die Neustrier, die sich inzwischen mit Eudo, dem *dux* von Aquitanien verbündet hatten. Auch die Schlacht bei Soissons endete bekanntlich siegreich für Karl und bildete mit der Flucht Raganfreds und Eudos, der auch König Chilperich mit sich führte, das Ende der Auseinandersetzungen um die Vorherrschaft im Frankenreich. Als dann kurz nach der Schlacht Chlothar starb, schloß Karl eine *amicitia* mit Eudo, ließ sich von ihm Chilperich ausliefern und erkannte ihn jetzt als seinen König an. Für die Zukunft galt es jetzt, das Erreichte zu sichern.

Gerade in den letzten Jahren wurde von Richard A. Gerberding die Frage problematisiert, wie es Karl gelungen sei, innerhalb kurzer Zeit einen so beträchtlichen Teil der austrischen Großen um sich zu versammeln, der es ihm ermöglichte, den Kampf gegen Friesen und Neustrier aufzunehmen. Die Lösung glaubte er in der Herkunft der Mutter Karls aus der Familie des mächtigen Lütticher Großen Dodo gefunden zu haben. Durch diese verwandtschaftlichen Verbindungen Karls ins Maasgebiet bedingt, hätten sich gerade die Großen dieser Gegend Karl angeschlossen. Letzteres läßt sich zweifelsfrei bestätigen, doch die Prämisse - die Herkunft Chalpaidas - ist abzulehnen. Die Gründe für die Parteinahme gerade der Bewohner der Maas werden vielmehr in der konkreten politischen Situation der Jahre 715/16 zu suchen sein, denn ihr Gebiet war das erste Angriffsziel der Neustrier, und auch das am stärksten bedrängte. Wenn sie sich in dieser akuten Gefahr an Karl wandten, was durch den Liber historiae Francorum verbürgt ist, so doch sicherlich, weil sie in ihm denjenigen sahen, mit dessen Hilfe es ihnen gelingen könnte, ihre Familien und ihre Gebiete vor den feindlichen Angriffen zu schützen, ihre bisherigen lokalen Machtpositionen und ihre gesellschaftliche Stellung zu wahren. Denn Karl hatte noch vor Ausbruch der Kämpfe und seiner Befreiung aus der Haft seine politischen Ziele klar definiert. Zwischen dem 25. September 714

und dem 23. September 715 war sein zweiter Sohn geboren worden, dem er wohl, wie es üblich war, in einem offiziellen Ritus am 10. Tag nach der Geburt seinen Namen gab. Er nannte ihn Pippin und gab damit offenkundig zu erkennen, daß er jetzt nicht mehr bereit war, im politischen Abseits zu stehen und seinen Ausschluß vom Erbe tatenlos hinzunehmen. Bei der Entscheidung der Bewohner der Maas gegen Plectrud und für Karl dürfte ausschlaggebend gewesen sein, daß Plectrud bisher versagt hatte und Karl durch seine legitime Geburt und als einziger überlebender Sohn Pippins einen Anspruch auf das Erbe des *princeps* hatte und sie mit dem Anschluß an Karl die Herrschaft des pippinidischen Hauses anerkennen konnten, ohne in grundsätzliche Loyalitätskonflikte gegenüber den Pippiniden zu geraten.

Zu den weiteren und wohl ersten Verbündeten Karls zählte bekanntlich Milo, der Sohn Liutwins von Trier und spätere Bischof von Trier und Reims. Aber auch Liutwins zweiter Sohn Wido hat offenbar uneingeschränkt auf seiten Karls gestanden und wurde von ihm ähnlich gefördert wie Milo. Denn aller Wahrscheinlichkeit nach war es Milos Bruder Wido, der am 1. Januar 723 eine Urkunde Karls unterzeichnete und später gemeinsam mit Eunutio Bischof von Noyon wurde, ferner Abt von Saint-Vaast d'Arras und 738 Abt von Saint-Wandrille. Die guten Beziehungen dieser Familienmitglieder der Widonen zu Karl hatten über Jahrzehnte Bestand, und es spricht sehr vieles dafür, daß sie nicht nur freundschaftlicher, sondern sogar verwandtschaftlicher Natur waren, eine Verwandtschaft, die offenbar bereits 703/06 durch Karls Ehe mit Chrodtrud begründet worden war.

Karls Herrschaftsanspruch wurde des weiteren, wie Gerberding schon zeigte, bereits sehr früh von Willibrord, dem Abt von Echternach und engem Vertrauten Pippins und Plectruds, anerkannt. Und selbst Plectruds eigene Familie brachte Karl keinen Widerstand entgegen. Denn im Gegensatz zu der einhellig vertretenen Meinung der Forschung, nach der Karl in Plectrud und ihren Enkeln, seinen (Halb-) Neffen, innerfamiliäre Konkurrenten hatte, die gemeinsam seinen Ausschluß vom politischen Erbe betrieben, ergab sich hier, daß Karl mit derartigen Schwierigkeiten nicht zu kämpfen hatte. Vielmehr weist alles darauf hin, daß Plectruds Enkel sich nicht gegen Karl gestellt, sondern seinen Anspruch auf das politische Erbe Pippins anerkannt und ihn vielleicht sogar bereits im Kampf gegen Friesen und Neustrier unterstützt haben - um den Machtkampf innerhalb der eigenen Familie zu verhindern und damit gleichzeitig ihr eigenes Erbe und die Machtstellung ihres gemeinsamen Hauses zu retten und zu sichern.

Die Parteinahme Hugos, eines Sohnes Drogos, für Karl ist seit langem bekannt. Zwar läßt sie sich erst für das Jahr 721 sicher belegen, doch ist ein wesentlich früherer Zeitpunkt unbedingt anzunehmen und eine Interessengemeinschaft mit Plectrud wohl auszuschließen. Das gleiche gilt auch für seinen Bruder Arnulf, denn auch er stand wahrscheinlich im Jahr 716, spätestens jedoch 720, auf seiten Karls. Wenn nicht alles täuscht, haben sie gemeinsam mit ihren beiden jüngeren Brüdern Pippin und Godefrid sogar bereits im Juni 715 die Annäherung an Karl gesucht,

und damit noch vor dem Ausbruch der Kämpfe und der Vertreibung ihres Veters Theudoald aus Neustrien.

Die in der Forschung immer wieder angeführte Annalennotiz zum Jahr 723 als Beweis für eine tiefgreifende Spannung zwischen Karl und den Söhnen Drogos, die schließlich dazu geführt habe, daß Karl sie gefangensetzen und in der Haft umkommen ließ, beruht auf übereilten Interpretationen des letzten Jahrhunderts, die immer wieder übernommen, aber nie eingehender analysiert wurden. Eine erneute Sichtung der Quellen ergab vielmehr, daß der Tod der Söhne Drogos nichts mit ihrer Gefangennahme zu tun hat und darüber hinaus, daß nicht Karl, sondern wohl Raganfred die Söhne Drogos gefangennahm und Karl sich anscheinend für ihre Freilassung eingesetzt hat. Damit bildet die Annalennotiz keinesfalls ein Indiz für die schlechte Beziehung zwischen Karl und den Söhnen Drogos, sondern im Gegenteil einen Hinweis auf ein ausgesprochen gutes Verhältnis.

Ihr Vetter Theudoald dürfte, entgegen der Behauptung der Metzger Annalen, das Jahr 715 überlebt haben. Auch er wird sich Karl angeschlossen haben, denn er scheint es gewesen zu sein, der, wofür sich kürzlich auch Roger Collins eingesetzt hat, in einer Urkunde vom 1. Januar 723 unter den bevorzugten Verbündeten seines Onkels genannt ist. Um Theudoald wird es sich auch bei dem Großen handeln, der kurz darauf in Toxandrien eine Urkunde zugunsten Willibrords bezeugte und ihn später durch eine Schenkung förderte. Allem Anschein nach kam er erst 741 ums Leben.

Karls Halbbruder Childebrand zählte bekanntlich ebenfalls zu seinen engsten Verbündeten, doch ist über den Zeitpunkt seiner Hinwendung zu Karl nichts zu erfahren.

Auf seiten Karls sind darüber hinaus bereits sehr früh enge Vertraute Pippins und Plectruds zweifelsfrei nachzuweisen. Zu ihnen zählten Alberich, der Sohn Adelas von Pfalzel, der bereits Jahre vor 721 seinen Sohn Gregor zur Erziehung an den Hof Karls geschickt hatte. Charibert und seine Mutter Bertrada die Ältere pflegten 721 gute Beziehungen zu Willibrord, dem *compater* Karls. Hugbert, der Bischof von Maastricht, genoß bereits 718/19 das höchste Vertrauen Karls, wählte der doch ausgerechnet Maastricht als Verbannungsort für einen ehemaligen Verbündeten Raganfreds. Die Parteinahme dieser Großen für Karl ist nun für die Analyse seines Aufstiegs besonders aufschlußreich, zeigt sie doch, daß sich auch Große aus der unmittelbaren Umgebung Pippins und Plectruds schon sehr früh für Karl entschieden hatten. Zieht man darüber hinaus die Existenz der Hugobert-Irmina-Sippe nicht in Zweifel, dann waren diese Anhänger Karls auch Plectruds engste Verwandte.

Welches auch immer die Intention der Enkel Pippins und Plectruds und der Vertrauten und Verwandten Plectruds war, sich Karl anzuschließen, ihre Parteinahme leitete eine tiefe gegenseitige vertrauensvolle Bindung zwischen ihnen ein. Denn Karl hat sich seinerseits dafür revanchiert, indem er sich in geistlicher Verwandtschaft mit ihnen verband (Willibrord), sie unter seine Getreuen aufnahm (Theudoald, Alberich, Hugbert), in ihrem ererbten Amt beließ (Arnulf) oder mit

größten Machtbefugnissen ausstattete (Hugo), so daß sie sich selbst als maßgebliche Mitgestalter seiner Herrschaft betrachten konnten. Und als zwischenzeitlich zwei der Enkel Pippins gefangengenommen wurden, scheint sich Karl unter großen politischen Konzessionen für ihre Freilassung eingesetzt zu haben.

Ihre Bindungen zueinander, insbesondere die zwischen Plectruds weiteren Verwandten und Karl, lassen sich über Jahrzehnte nachweisen und wurden auch von ihren Nachkommen weiter gepflegt, wobei die Höhepunkte und Intensivierung ihrer Verbundenheit die Ehen zwischen Karl und Swanahild sowie Karls Sohn Pippin und Bertrada der Jüngeren, der Tochter Chariberts, gebildet haben werden. Wenn die Nachkommen Karls bei der Namengebung ihrer Kinder schließlich gerade die Namen Drogos und Hugos, aber auch Arnulfs wieder aufnahmen, dann dürfte dies in Erinnerung an die Linie ihres Hauses gedacht gewesen sein, die sich für den Erfolg Karl Martells eingesetzt hatte.

Abschließend erlaubt der Aufstieg Karl Martells zum höchsten Amt des Frankenreiches auch Einblicke in die Art seiner Herrschaftsführung, und damit ebenso Einblicke in seine Persönlichkeit. Denn Karl wählte nicht den Weg der Aggression gegenüber seiner Familie, sondern den einer Verständigung und Förderung seiner Verwandten und das nicht nur seiner eigenen Verwandten, sondern auch der Verwandten seiner Stiefmutter Plectrud. Und so hat man den Erfolg Karl Martells eben nicht auf Skrupellosigkeit, Aggression und Verdrängung zurückzuführen, sondern auf seine Integrationskraft, seine Fähigkeit, sich zu arrangieren und die Bereitschaft, in ihn gelegtes Vertrauen nicht zu mißbrauchen. Karls Erfolg stellt demnach auch das Resultat eines politisch überaus klugen und weitsichtigen Verhaltens dar. Sein strategisches Geschick tat ein Übriges.

1. Chalpaida als Schwester Dodos und das Martyrium des hl. Lambert

Auf die Frage, wer Karl Martell im Kampf gegen die Friesen und Neustrier unterstützte, nachdem er aus der Haft Plectruds entkommen war, stellte kürzlich Richard A. Gerberding eine sehr interessante und unorthodoxe Antwort vor. Er kam zu dem Ergebnis, daß Karl insbesondere von den Großen des Gebietes um Maastricht und Lüttich entlang der mittleren Maas favorisiert wurde. Ihre Parteinahme, die sich durch die Quellen ausgezeichnet abstützen läßt, führt er jedoch nicht auf die bedrohliche Situation gerade des Maasgebietes zurück⁶⁹⁰, sondern auf engste verwandtschaftliche Bindungen Karls nach Lüttich, geht er doch davon aus, daß seine Mutter Chalpaida, so wie es die späten Quellen zum Tod des hl. Lambert darstellen, die Schwester des reich begüterten *domesticus* Dodo aus dem Lütticher Raum war. Diese einflußreiche Verwandtschaft habe Karl den Start überhaupt erst ermöglicht und auf sie gestützt sei es ihm gelungen, die Nachfolge Pippins zu erringen.⁶⁹¹ Doch trotz der sehr eingängigen Darstellung Gerberdings ergeben sich, aus im Folgenden darzustellenden Gründen, tiefe Zweifel an dieser Geschwisterbeziehung.

Dodo ist in die Geschichte eingegangen als der Hauptverantwortliche für den Tod des Bischofs Lambert von Maastricht. Die Ermordung des Bischofs durch Dodos Verwandte und Anhänger in einer privaten Fehde an einem 17. September 703, spätestens 705⁶⁹², wurde schon nach kürzester Zeit als Martyrium ausgelegt und in einer Vita ausführlich geschildert. Doch im Verlauf von fast 300 Jahren erfuhr Lamberts Ermordung nach und nach eine völlig veränderte Motivation, die mit der ursprünglichen nichts mehr gemeinsam hatte: Seit dem Ende des 10. Jahrhunderts behaupten die Viten Lamberts und andere erzählende Quellen aus Lüttich und Umgebung, Dodo und Karls Mutter Chalpaida seien Geschwister gewesen. Sie habe mit dem bereits verheirateten Pippin im Konkubinat gelebt und als Lambert den Ehebruch am Hof öffentlich tadelte, habe ihr Bruder Dodo aus gekränkter Familienehre und auf Anstiftung Chalpaidas den Bischof ermordet.⁶⁹³

Die außerordentlich weite Verbreitung des Lambert-Kultes⁶⁹⁴ und die unterschiedlichen Motive für seine Ermordung ließen die Viten schon früh zu einem Forschungsthema werden⁶⁹⁵, wobei die späte, moralisch-politische Version, in

690 Vgl. oben S. 119.

691 GERBERDING, *The Rise of the Carolingians*, S. 116-119; ID., *A Crucial Year*, S. 205-216; ähnlich auch KONECNY, *Die Frauen des karolingischen Königshauses*, S. 50.

692 M. WERNER, *Der Lütticher Raum*, S. 268 mit Anm. 155, S. 298 mit Anm. 95; KUPPER, *Saint Lambert*, S. 18.

693 Eine Zusammenstellung der Viten in chronologischer Abfolge bei BALAU, *Les sources de l'histoire de Liège*, S. 34. Zu den verschiedenen Fassungen vgl. unten S. 133 ff.

694 ZENDER, *Räume und Schichten mittelalterlicher Heiligenverehrung*, S. 27-60, hier 27 ff.; M. WERNER, *Der Lütticher Raum*, S. 298 f.

695 Einen Überblick über die Forschung vom Ende des 16. Jhs. bis in die 2. Hälfte des 19. Jhs. bei KURTH, *Étude critique sur Saint Lambert*, S. 9-20. Zuletzt bearbeitete KUPPER, *Saint Lambert*, S. 5-49, die verschiedenen Versionen. Er beleuchtet erstmals das politische Umfeld der einzel-

der Regel komplett als unglaubwürdig abgelehnt wird.⁶⁹⁶ Drei Begründungen kristallisieren sich heraus. So wird sie verworfen, weil Lamberts Martyrium hier lediglich den kirchlichen Vorstellungen der Zeit angepaßt worden sei⁶⁹⁷ oder, vom eherechtlichen Standpunkt aus gesehen, weil die Liaison als eine Friedelehe, zu Beginn des 8. Jahrhunderts keineswegs skandalös gewesen sei, Lambert somit keinen Grund zum Tadel gehabt habe⁶⁹⁸, und schließlich ganz konkret, weil Lambert zu einer Zeit ermordet wurde, als Pippin bereits wieder höchst einvernehmlich mit Plectrud zusammenlebte, Chalpaida demnach wohl kaum noch am Hofe weilte und Lambert folglich nicht tadeln konnte, was nicht mehr bestand.⁶⁹⁹

Dem Urteil der Unglaubwürdigkeit der späteren Lambertlegende schloß sich auch Gerberding an, doch sieht er in der dort behaupteten Geschwisterbeziehung zwischen Dodo und Chalpaida einen wahren Kern dieser Legende. Denn die Geschwisterbeziehung sei zum einen kein notwendiger Bestandteil der Legende und zum anderen sei sie, schon lange bevor sie im 10./11. Jahrhundert Teil der Legende wurde, in einer von dieser Legendenbildung unabhängigen Quelle faßbar und demzufolge keineswegs eine Erfindung der Hagiographen.⁷⁰⁰

In dieser Quelle, einer Abschrift des *Liber historiae Francorum* aus dem 9. Jahrhundert, die im Vergleich zum Original⁷⁰¹ ergänzt wurde um den Namen *Chalpiade*, wurde nun zusätzlich von einer späteren Hand über ihrem Namen eingefügt: *soror Dodonis*.⁷⁰² Möchte man mit Gerberding annehmen, daß dieser Zusatz nahezu zeitgenössisch ist, d. h. noch aus dem 9. oder dem Anfang des 10. Jahrhunderts stammt, dann wäre diese Quelle tatsächlich unabhängig von der späten Legende Lamberts und bildete ein sehr beachtenswertes und schlagkräftiges Argument für eine Geschwisterbeziehung zwischen Dodo und Chalpaida. Doch es handelt sich bei diesem Zusatz *soror Dodonis* nach dem paläographischen Befund lediglich um einen Kommentar des 15. Jahrhunderts⁷⁰³, und er datiert damit aus

nen Autoren und kommt zu dem Ergebnis, daß die Ursache für die späteren Entstellungen der Vita in der jeweiligen Tagespolitik zu suchen sind. Eine Bibliographie zum Thema *ibid.*, S. 6, Anm. 1.

696 Vgl. die bei GERBERDING, *The Rise of the Carolingians*, S. 118, Anm. 9, angegebene Literatur. Eine Ausnahme bildete KURTH, *Étude critique sur Saint Lambert*, S. 61-100, dessen Ergebnisse von WATTENBACH, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, Bd. 1, S. 264 f., übernommen wurden. Kurth zog seine Meinung aber später zurück und entschied sich für den Wahrheitsgehalt der ersten Vita Lamberts: KURTH, *Le vita sancti Lamberti*, S. 322. Erst neuerdings wurde sie jedoch wieder als argumentative Grundlage für weitere Forschungen verwendet, HAMANN, *Frühe genealogische Verbindungen um das Patrozinium St. Lambert*, S. 49-69. Eine kritische Auseinandersetzung mit den Quellen und der Literatur zum Thema hat hier aber offensichtlich nicht stattgefunden.

697 M. WERNER, *Der Lütticher Raum*, S. 124 f., Anm. 22; ZENDER, *Räume und Schichten mittelalterlicher Heiligenverehrung*, S. 27.

698 KUPPER, *Saint Lambert*, S. 27 f.

699 BREYSSIG, *Jahrbücher des fränkischen Reiches*, Exkurs II: Ueber Chalpaida, S. 117.

700 GERBERDING, *The Rise of the Carolingians*, S. 119.

701 ... *habensque Pippinus prefatus princeps filium ex alia uxore nomine Carlo*, LHF, c. 49, S. 324.

702 Paris BN Lat 10911, fo. 45^v (= A 3a². Codex Parisiensis nr. 10911, MGH SS rer. Merov. 2, S. 222). Vgl. auch KRUSCH, MGH SS rer. Merov. 7, S. 775.

703 Ich danke Herrn Prof. Bernhard Bischoff (+) für seine Beurteilung vom 10. 12. 1990 und Frau Dr. Sigrid Krämer für ihre freundliche Vermittlung.

einer Zeit, in der die Geschwisterbeziehung schon seit circa 400 Jahren zum festen Bestandteil der Legende geworden und von dort aus von zahlreichen Autoren übernommen und stark verbreitet worden war.

Für die späte Entstehung des Zusatzes spricht auch eine Marginalie, die von gleicher Hand eingefügt wurde: *De Karolo martello. Sanctus Lambertus martyrizatus (?) anno 698 (618?)*.⁷⁰⁴ Das Jahr ist nicht sicher lesbar, doch 698 wurde als Todesjahr Lamberts auch von Sigebert von Gembloux in seiner Chronik (Anfang 12. Jahrhundert) verwendet, ebenso die Worte *Sanctus Lambertus ... martyrizatur*⁷⁰⁵, womit höchstwahrscheinlich wird, daß Sigeberts Chronik, die auch von der Geschwisterbeziehung berichtet, hier als Vorlage diente. Damit sprächen auch inhaltliche Aspekte für die sehr späte Entstehung der Zusätze und folglich für ihre eindeutige Abhängigkeit von der Legende.

Kann demnach diese Quelle keinesfalls als Argument für eine Geschwisterbeziehung herangezogen werden, so stellt sich nun allerdings die Frage nach der Haltbarkeit der Annahme Gerberdings, nach der die Lütticher Hagiographen die Verwandtschaft nicht erfunden, sondern die Lambertlegende um das Geschwisterpaar Dodo-Chalpaida herumgebaut hätten.⁷⁰⁶ Mit dieser einzelnen Frage, ob vielleicht doch ein wahrer Kern in der späten Legende steckt und Chalpaida tatsächlich Dodos Schwester war, hat sich seit M. Dewez (1826)⁷⁰⁷, der übrigens zu einem negativen Ergebnis kam, niemand mehr beschäftigt. Da ihm jedoch verschiedene Quellen noch nicht bekannt und die zeitliche Abfolge der ihm verfügbaren Quellen noch nicht geklärt war, ist es notwendig, dieser Frage erneut nachzugehen und alle Quellen, die den Tod des Bischofs Lambert beschreiben, ganz im Hinblick auf die Geschwisterbeziehung zu prüfen.

Die älteste Vita Lamberts wurde zwischen 727 und 743 von einem Lütticher Kleriker verfaßt.⁷⁰⁸ Sie erzählt, daß die Brüder Gallus und Rivaldus den Bischof Lambert und Abhängige seiner Kirche belästigt hätten. Zwei Freunde Lamberts, später als dessen Neffen Petrus und Autlaecus bezeichnet⁷⁰⁹, töten die Brüder deshalb. Dodo, ein enger Verwandter von Gallus und Rivaldus und *domesticus* des *princeps* Pippin, sinnt auf Rache und dringt mit vielen schwer bewaffneten Männern bei Bischof Lambert in Lüttich ein, um ihn zu töten. In dessen Haus bringen sie alle um, die sie dort finden, und so wird auch der ins Gebet vertiefte Bischof von einem der Männer ermordet. Diener des toten Bischofs schaffen seine Leiche heimlich in einem Kahn nach Maastricht in seine *civitas*. Dort bestatten sie ihn eilig und in großer Furcht in der Tumba seines Vaters. Nach einem Jahr sühnt Lambert seine Ermordung: Er erscheint seinem früheren *iudex* Amalgisus⁷¹⁰ in

704 Wie Anm. 703. Die Unsicherheiten sind auf die Qualität der Fotokopie der Handschrift zurückzuführen.

705 Das vollständige Zitat vgl. unten S. 144.

706 GERBERDING, *The Rise of the Carolingians*, S. 119.

707 DEWEZ, *Mémoire pour servir à l'histoire d'Alpaide*, S. 331 ff.

708 Zur Datierung zuletzt KUPPER, *Saint Lambert*, S. 6 f. mit Anm. 3, und M. WERNER, *Der Lütticher Raum*, S. 242 f., mit Diskussion der früheren Literatur.

709 *Vita Landiberti vetust.*, c. 15, S. 368.

710 Zu Amalgisus s. EBLING, *Prosopographie*, S. 50 f.

einer nächtlichen Vision und meint, es sei an der Zeit, daß Dodo und seine Gefährten ihre Schuld bezahlten. Kurze Zeit später stirbt Dodo. Die an der Ermordung beteiligten Verwandten bringen sich gegenseitig um, andere werden von Dämonen geplagt.⁷¹¹

Diese Darstellung der Ermordung Lamberts gilt als glaubwürdig und der Autor als jemand, der sich bemüht, das Geschehen wahrheitsgetreu wiederzugeben.⁷¹² Bemerkenswert ist hier sein differenziertes Verhältnis zu Pippin, dessen politische Stellung er sehr hoch einschätzt, wenn er anlässlich der Wiedereinsetzung Lamberts von ihm sagt: *In illo tempore erat princeps Pippinus super plurimas regionis et civitatis sitas Eoruppe*⁷¹³ und wenn er den *domesticus* Dodo, einen königlichen Amtsträger, in die Dienste Pippins stellt.⁷¹⁴ Persönlich ist er gegenüber Pippin indes eher zurückhaltend.⁷¹⁵ Hatte er beispielsweise Childerich II. bei der ersten Amtseinsetzung Lamberts noch ehrend als *gloriosus rex* gewürdigt⁷¹⁶, so ist Pippin dagegen in seinen Augen zwar mächtig, und er läßt ihn auch bei der zweiten Amtseinsetzung Lamberts befehlen, den Bischof *cum magna honore*⁷¹⁷ zurückzuholen⁷¹⁸, aber mit einem ehrenden Attribut stattet er ihn nicht aus, und das, obwohl Pippin und seine Verwandtschaft erheblich an der Entstehung des Lambert-Kultes beteiligt waren. So ließ Hugbert, ein ehemaliger Schüler Lamberts⁷¹⁹ und dessen

711 Vita Landiberti vetust., c. 11-24, S. 364-378.

712 BALAU, Les sources de l'histoire de Liège, S. 37 f.; VAN DER ESSEN, Étude critique et littéraire sur les vitae des saints mérovingiens, S. 28 f.

713 Vita Landiberti vetust., c. 7, S. 361.

714 In c. 11, S. 365, nennt er ihn *Dodo domesticus iam dicti principes Pippini*. Vgl. EBLING, Prosopographie, S. 127; CARLOI, Étude sur le domesticus franc, S. 18 und S. 47. Doch ist es fraglich, ob diese Behauptung des Autors so übernommen werden kann, denn ein *domesticus* war in der Regel ein hoher Amtsträger des Königs, der ihm auch unmittelbar unterstand, vgl. CLAUDE, domesticus, LexMA 3, Sp. 1183. Eine Erklärung fand LAPORTE, Les monastères francs, S. 18, in der Annahme, der Verfasser habe sich hier etwas ungeschickt ausgedrückt und lediglich sagen wollen, Dodo sei ein abhängiger Amtsträger Pippins gewesen. Doch machte M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 123 f., wahrscheinlich, daß Dodo wohl in königlichen Diensten stand und ihm "die Verwaltung des Fiskalguts im Umkreis von Lüttich und Maastricht unterstand" (S. 124). Als Amtsinhaber des Königs auch bei WATTENBACH-LEVISION-LÖWE, H. II, S. 166, und MOREAU, Histoire de l'église en Belgique, S. 95 f.

715 Daß hier die Betonung der Macht Pippins nicht als Argument für eine persönliche Wertschätzung des Autors dienen kann, beziehungsweise ihn als Anhänger der Karolinger ausweist, wie KRUSCH, Vitae Landiberti, S. 309, annahm, läßt sich ablesen an der Art, in der er den *impiusissimus* Dodo (c. 13, S. 367) darstellt. Dodo und seine Verwandtschaft wird von ihm nämlich ebenfalls als sehr wohlhabend vorgestellt: *et erant ei possessiones multae et in obsequio eius pueri multi* (c. 11, S. 365). Als Dodo mit seinen Getreuen und Verwandten zur Ermordung Lamberts anrückt, bezeichnet der Autor die Männer gar als *exercitus*, als *multitudo copiosa virorum pugnatorum ad bellandum* und *Dodo et plurima multitudo sodaliorum eius* (c. 13, S. 367).

716 Vita Landiberti vetust., c. 4, S. 356 f.; *glorioso domno Childerico regi*; c. 5, S. 357: *interfectus fuit ab impiis gloriosus rex Childericus*. KURTH, Étude critique sur Saint Lambert, S. 31-35, ID., Le Vita sancti Lamberti, S. 335 f., folgerte daraus, daß der Verfasser ein Anhänger der Merowinger war. Vgl. M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 243 mit Anm. 12 und S. 263 mit Anm. 132-134.

717 Vita Landiberti vetust., c. 7, S. 361.

718 Als Bischof von Maastricht hatte Lambert zwei Amtsperioden. Um 670/75 erhoben, wurde er während der Wirren nach dem Tod Childerichs II. (675) abgesetzt und ins Exil nach Stablo geschickt. Circa 683 wurde er unter wesentlicher Mitwirkung Pippins wieder eingesetzt, vgl. zuletzt M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 253-266, und KUPPER, Saint Lambert, S. 13-16.

719 Vita Landiberti vetust., c. 25, S. 379.

Nachfolger in der Bischofswürde⁷²⁰, an der Stelle, an der Lambert das Martyrium erlitten hatte, eine Kirche bauen.⁷²¹ Er stand in enger Beziehung zu Pippin und Karl Martell und war höchstwahrscheinlich mit Pippins Frau Plectrud verwandt.⁷²² Auch Pippins Sohn Grimoald verehrte Lambert. Im April 714 hielt er sich in dieser Kirche zum Gebet auf.⁷²³

Diese offensichtliche Förderung, die Pippins Familie dem Lambert-Kult zukommen ließ, wird vom Autor nicht einmal andeutungsweise gewürdigt. Sie wird im Gegenteil sogar noch heruntergespielt, indem er den Bau der Lambertkirche, der im wesentlichen auf Hugbert zurückging⁷²⁴, dem Volk von Lüttich zuschreibt.⁷²⁵ Parallel dazu wird Hugberts Anteil an der feierlichen Translation Lamberts von Maastricht nach Lüttich⁷²⁶, auf das Notwendigste beschränkt.⁷²⁷

Der Grund für die Zurückhaltung des Autors gegenüber Pippin und dessen Vertrauten beziehungsweise Verwandten läßt sich indessen unschwer erahnen: Lamberts Leiche mußte heimlich aus Lüttich weggeschafft werden⁷²⁸, sein Begräbnis in Maastricht fand *cum magno metu*⁷²⁹ in aller Eile statt und der Mörder wurde offensichtlich nicht bestraft, mußte Lambert seinen Tod doch selbst rächen.⁷³⁰ Nach all dem, was der Autor zuvor über Pippins Machtstellung gesagt hatte, wäre es in seinen Augen wohl dessen Aufgabe gewesen, dafür zu sorgen, daß Lambert ehrenvoll und feierlich bestattet werden konnte - ohne Furcht vor Dodo und dessen Hausmacht - und besonders auch, daß Dodo zur Verantwortung gezogen wurde.

Die Quelle enthält keine Erklärung für Pippins Verhalten. In der Forschung wurden zwei vorgeschlagen: Jean-Louis Kupper meint, Pippin habe in seiner Position als "chef de l'aristocratie austrasienne" auf das einflußreiche Geschlecht Dodos zählen müssen.⁷³¹ Er sei mit Rücksicht auf die politische Bedeutung Dodos und dessen Verwandtschaft, die nicht gezögert habe, sich eines Bischofs zu entledigen, den Pippin selbst eingesetzt hatte, geradezu verpflichtet gewesen, die Augen zu schließen.⁷³² Matthias Werner hingegen schätzt Pippins Machtstellung wesentlich höher ein. Nach seiner Ansicht konnte Dodo nur *domesticus* werden durch "sehr enge Beziehungen zum karolingischen Hause"⁷³³, eine Beziehung, die

720 Vita Hugberti, c. 1, S. 483. Vgl. KRUSCH, Vitae Landiberti, S. 303 f.; M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 275 und S. 268, Anm. 155.

721 M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 293 mit Anm. 62 und S. 299 mit Anm. 108 und S. 301, Anm. 120.

722 Vgl. oben S. 118-121.

723 Vgl. oben S. 70.

724 M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 301 f.

725 Vita Landiberti vetust., c. 22, S. 375: ... *cum basilica populus ibidem coepissent fundare* ...

726 Ibid., c. 25 f., S. 379-382.

727 Vgl. M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 301 f. mit Anm. 114.

728 Vita Landiberti vetust., c. 17, S. 370.

729 Ibid., c. 18, S. 372.

730 Ibid., c. 24, S. 376 f. Zu dieser Zusammenstellung s. KUPPER, Saint Lambert, S. 18. Vgl. auch M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 125 f.

731 KUPPER, Saint Lambert, S. 28.

732 Ibid., S. 19; ähnlich LAPORTE, Les monastères francs, S. 18 f.

733 M. WERNER, Der Lütticher Raum, S. 124.

er auch als enge Vertrautheit zwischen Pippin und Dodo bewertet.⁷³⁴ Richard A. Gerberding geht schließlich noch einen Schritt weiter. Nach seiner Ansicht waren die beiden verschwägert. Sie hätten ihre enge politische Allianz durch die Heirat Pippins mit Dodos Schwester besiegelt.⁷³⁵ Pippins Verhalten wäre dann aus der Freundschaft oder Verwandtschaft mit Dodo zu erklären. Ist eine Freundschaft noch gut denkbar, so läßt sich jedoch eine Verwandtschaft schwerlich mit der Vita in Einklang bringen. Es ist dabei zu beachten, daß die Vita noch während der Amtszeit Karl Martells unter Hugberts Sohn und Nachfolger Florbert (727-737/38) oder dessen Nachfolger Fulcar⁷³⁶ entstand, die mit Sicherheit in guter Beziehung zu Karl standen.⁷³⁷ Angenommen die Verwandtschaft zwischen Pippin - Dodo - Chalpaida - Karl hätte existiert, dann hätte auch der Autor davon gewußt, denn daß man in Lüttich noch zu Lebzeiten Karls seine unmittelbare Herkunft aus dem mächtigen heimischen Geschlecht, das den Bischof ermordete, vergessen hätte, ist schwer vorstellbar. Man könnte dann vermuten, der Autor habe es aus politischen Rücksichten⁷³⁸ nicht gewagt oder nicht beabsichtigt, diese Verwandtschaft zu erwähnen. Doch sein Konformismus mit den Karolingern beziehungsweise Pippin ging, wie oben gezeigt, nicht sehr weit. Dagegen ist Dodo für ihn die Verkörperung des Bösen⁷³⁹, dessen Verwandte Gallus und Rivaldus sind auch nicht besser⁷⁴⁰, und die übrige Verwandtschaft, die bei der Ermordung Lamberts zugegen war, hat eine so schwere Schuld auf sich geladen, daß sie durch die höhere Gewalt des Heiligen schrecklich bestraft wird.⁷⁴¹ Zwar handelt es sich bei der Diffamierung des Gegners eines Heiligen um einen hagiographischen Topos⁷⁴², doch angenommen, Karl sei tatsächlich der Neffe Dodos gewesen, dann hätte sich diese üble Charakteristik seiner gesamten Sippe mütterlicherseits, die der Autor teilweise auch noch namentlich benennt⁷⁴³, auch unmittelbar auf das Ansehen Karls ausgewirkt.⁷⁴⁴ Allein das Verschweigen der Verwandtschaft in der Vita hätte diesen Prestigeverlust nicht rückgängig machen können, und es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß dies von Karl und dem von ihm abhängigen Lütticher Bischof hingenommen und jedes Jahr am Todestag des Heiligen aufs Neue den Gläubigen in der Messe vergegenwärtigt worden wäre.⁷⁴⁵ Daß die Verwandtschaft kaum bestanden haben dürfte, wird noch

734 Ibid., S. 272.

735 GERBERDING, *The Rise of the Carolingians*, S. 119.

736 Zu Florbert und Fulcar, s. M. WERNER, *Der Lütticher Raum*, S. 276 mit Anm. 13 und 11.

737 Hugbert hatte, wie oben ausgeführt, ein sehr gutes Verhältnis zu Pippin und Karl, vgl. oben S. 119 ff. Daß Karl 727 mit Florbert und 737/38 mit Fulcar in diesem Gebiet einen Gegner zur Bischofswürde gelangen ließ, ist gänzlich unwahrscheinlich.

738 Ähnlich schon um 1050 Anselm, *Gesta episcoporum*, S. 195. Er verteidigt mit diesem Argument den Wahrheitsgehalt der späteren Legende, vgl. unten S. 141.

739 Vita Landiberti vetust., c. 13, S. 367: *inpiissimo Dodone*.

740 Ibid., c. 11, S. 364: *... duo pessimi homines Gallus et germanus suos Rivaldus*

741 Ibid., c. 24, S. 377: *... proximi consanguinii, qui ibidem fuerant, in invicem gladiis sunt interempti*.

742 GRAUS, *Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger*, S. 374.

743 Gallus, Rivaldus, Dodo

744 Vgl. DEWEZ, *Memoire pour servir à l'histoire d'Alpaide*, S. 331.

745 Vita Landiberti vetust., c. 1, S. 354: *quotienscumque sanctorum solempnia curriculi anni-*

anschaulicher, wenn man beobachtet, wieviele einzelne Schritte notwendig wurden, bis sie endlich im 10./11. Jahrhundert zum festen Bestandteil einer völlig veränderten Lambertlegende wurde.

Erstmals 150 Jahre nach Lamberts Tod wurde die Ursache seines Martyriums umgedeutet. Er ist jetzt nicht mehr das unschuldige Opfer einer Blutrache, sondern er muß sterben, weil er in Verteidigung kirchlicher Grundsätze das königliche Haus getadelt hat. Ado von Vienne schreibt in seinem Martyrologium: *Tungresi dioecesi, in Leodio, villa publica, natale sancti Lamberti episcopi. Qui dum regiam domum zelo religionis accensus increpasset, cum rediens orationi incumberet, ab iniquissimis viris de palatio regio missis improvisè conclusus intra domum ecclesiae occiditur...*⁷⁴⁶

Ado verfaßte sein Martyrologium um 855 in Lyon.⁷⁴⁷ Es enthält für jeden Tag des Jahres eine kurze Lobrede auf einen Heiligen und die Umstände seines Todes. Ado konnte sich auf vorhandene Martyrologien stützen, doch wo sie ihm zu unpräzise oder zu lückenhaft erschienen, ergänzte er sie nach eigenem Gusto. Das Ergebnis war ein erstmals vollständiges Martyrologium, das, wenn auch voller Irrtümer und Erfindungen, sehr große Verbreitung fand.⁷⁴⁸

Die Herkunft seiner Notiz zu Lambert ist nicht zu klären⁷⁴⁹, doch ist es gut möglich, daß er für Lamberts Martyrium das Schicksal der Bischöfe Desiderius von Vienne, dem Ado auch eine Vita widmete⁷⁵⁰, und Columban vor Augen hatte.⁷⁵¹ Das Thema des bischöflichen Tadels war darüber hinaus auch gerade zur Zeit Ados besonders aktuell. So richteten seine Zeitgenossen Ermahnungen und Vorwürfe an Ludwig den Frommen, was im Fall des Erzbischofs Abogard von Lyon dazu geführt hatte, daß er im Jahr 835 vom Kaiser abgesetzt wurde.⁷⁵²

Um 906/8⁷⁵³ wiederholt Regino von Prüm in seiner Chronik fast wörtlich den Text aus Ados Martyrologium. Er wird allerdings etwas konkreter: Weil Lambert das königliche Haus getadelt hatte, wurde er jetzt nicht mehr einfach *ab iniquissimis viris de palatio regio missis* getötet, wie Ado schrieb, sondern *ab iniquissimo Dodone et aliis viris de palatio missis*.⁷⁵⁴ Mit der Einfügung Dodos als Mörder Lamberts hat Regino hier die Verbindung hergestellt zwischen der alten Vita Lamberts und der neuen Art des Martyriums, wie es von Ado vorgestellt worden war.

versario caelebramus, ex eorum gesta aliqua ad aedificationem convenientia christianis in Domini laudibus debeamus recitare ... Vgl. auch KUPPER, Saint Lambert, S. 7.

746 DUBOIS, Le martyrologe d'Adon, S. 319; QUENTIN, Les martyrologes historiques, S. 581.

747 DUBOIS, Le martyrologe d'Adon, S. XXf. Vgl. QUENTIN, Les martyrologes historiques, S. 672-675.

748 DUBOIS, Le martyrologe d'Adon, S. XXIf. Vgl. KUPPER, Saint Lambert, S. 29 f.

749 Wie Anm. 746.

750 Passio s. Desiderii, S. 435-442.

751 Zur Parallele zwischen Desiderius, Columban und Lambert vgl. KRUSCH, Vitae Landiberti, S. 329.

752 KUPPER, Saint Lambert, S. 33 f.; BOSHOF, Abogard von Lyon, S. 262 f., 228-240, 304 f.

753 Die Weltchronik reicht bis zum Jahr 906. Zwei Jahre später übersandte Regino sie dem Bischof Adalbero von Augsburg, WATTENBACH-LEVISION-LOWE, H. VI, S. 901.

754 Reginonis Chronicon, S. 550. Vgl. KUPPER, Saint Lambert, S. 30; KRUSCH, Vitae Landiberti, S. 329.

Zwischen 901 und 920 wurde dann auf Veranlassung Stephans von Lüttich das *Carmen de sancto Landberto* verfaßt.⁷⁵⁵ Hier erscheint wieder das Motiv aus der alten *Vita Lamberts* vom Vergehen der mit Dodo verwandten Brüder Gallus und Rivaldus gegen Güter und Abhängige der Kirche Lamberts und ihrer Ermordung durch die Neffen des Bischofs. Eingeflochten in diese Geschichte heißt es dann:

*Fertur enim trito multis sermone, quod esset
Praesul Landbertus diris invisus amicis
Pravi Dodonis, pallens ob stupra sororis
Illius ad regem, quam rex cum coniuge viva
Ducebat pelicem, proculans iura pudoris;
Hinc et Dodo suum plus exaltabat honorem.
Qui noscendo necem dictorum corpore fratrum
Sat menor in dictis, quae sunt de carne sororis,
Praesulis exitium coepit disquaerere sacri,
Explorando vias, quibus hunc occidere posset
Atque illos pariter, noxae quos fama dedisset.*⁷⁵⁶

Der Verfasser des Gedichts hat hier die beiden bisher bekannten Ursachen für Lamberts Tod miteinander verwoben. Aus der *Vita vetustissima* wußte er von dem Vergehen der Brüder Gallus und Rivaldus und Dodos Rachegelüsten nach deren Ermordung. Doch ihm wird auch das Martyrologium Ados oder Reginos Chronik, vielleicht sogar beide, bekannt gewesen sein. Diese zwei Geschichten waren bisher nicht miteinander zu vereinbaren, denn gemäß dem Martyrologium und Reginos Chronik, in denen Lambert den König tadelt, hat Dodo kein persönliches Motiv den Bischof zu töten. Dieses Motiv liefert ihm jetzt der Autor des Gedichts; ob er dabei nur ein Gerücht (*trito multis sermone*) wiedergibt oder nicht, ist in diesem Zusammenhang sekundär. Er präzisiert als erstes Lamberts religiösen Eifer, zu dem Ado und Regino sich nicht weiter geäußert hatten: Der Bischof tadelt den König nicht aus irgendwelchen diffusen Gründen, sondern ganz konkret wegen dessen Konkubinat zu Lebzeiten der Ehefrau. Diese Konkubine, die er übrigens nicht mit Namen nennt, sei die Schwester Dodos gewesen und da Dodo nun eh schon verärgert über Lambert gewesen sei, weil dessen Verwandte seine Verwandten umgebracht hätten und Lambert jetzt auch noch seine Schwester, indirekt über den Tadel an den König, beleidigt, tötet er den Bischof. Mit dieser Konstruktion hat der Autor die beiden Gründe für Lamberts Ermordung in einen kausalen Zusammenhang gebracht und darüber hinaus ein erbauliches Lied geschaffen mit engem Bezug zu Themen seiner Zeit - lag doch die Eheangelegenheit Lothars II. erst einige Dekaden zurück.⁷⁵⁷ Es ist naheliegend, daß Lambert in diesem Lied,

755 *Carmen de sancto Landberto*, V. 543 f., S. 157: *Pontifici Stephano... Cuius praecepto dicta haec sunt fulgida metro*. Die Abfassungszeit ergibt sich demnach aus der Amtszeit Stephans, vgl. BALAU, *Les sources de l'histoire de Liège*, S. 76. Der Autor selbst ist nicht bekannt, JONSSON, *Historia*, S. 129-140; KUPPER, *Saint Lambert*, S. 30 mit Anm. 3.

756 *Carmen de s. Landberto*, V. 329-340, S. 151 f.

757 Zur Ehe Lothars II. s. KOTTJE, *Kirchliches Recht und päpstlicher Autoritätsanspruch*, S. 97-103; SCHNEIDMÜLLER, *Theutberga*, *LexMA* 8, Sp. 689.

ähnlich wie im Martyrologium Ados, zur politischen Propaganda mißbraucht wurde⁷⁵⁸, und hier, ähnlich wie es selbst schon in den Schriften Arbeos von Freising kürzlich nachgewiesen wurde⁷⁵⁹, ein Mitspracherecht der Bischöfe in Eheangelegenheiten der Herrschenden legitimiert werden sollte, indem man ihm eine lange Tradition verlieh.

Der Autor selbst ist nicht bekannt, doch er schrieb sein Gedicht auf Anordnung des Bischofs Stephan von Lüttich.⁷⁶⁰ Verwandt mit Karl dem Einfältigen und erzogen in der Palastschule Karls des Kahlen, zählte Stephan zu den engen Anhängern der Karolinger.⁷⁶¹ Dieses unter seinem Episkopat erstellte Lied bringt nun erstmals Dodos Schwester ins Spiel und ihr ehebrecherisches Verhältnis zum König. Doch obwohl diese Einfügung für den Autor notwendig war, um eine glaubwürdige Kausalität des Geschehens zu erstellen, ist trotzdem zu fragen, ob sich hier vielleicht nicht doch noch irgendein Hinweis eröffnet, aus dem zu folgern wäre, daß nicht der König, sondern Pippin und Chalpaida angesprochen sind und Chalpaida demzufolge diese Schwester Dodos war. Es ergeben sich zwei Betrachtungsmöglichkeiten:

Der Autor gibt tatsächlich ein bekanntes Gerücht wieder (*trito multis sermone*). Das Gerücht lautet dann aber, daß der merowingische König - in diesem Fall wäre an Childebert II. (694-711) zu denken - ein Konkubinat mit Dodos Schwester unterhielt. Keinesfalls ist hier Pippin gemeint, denn der Autor unterscheidet innerhalb des Liedes deutlich zwischen dem König und dem *princeps* Pippin.⁷⁶²

Oder das Gerücht lautet anders, als der Autor vorgibt, nämlich: Der *princeps* Pippin hatte ein ehebrecherisches Verhältnis mit Chalpaida, sie war die Schwester Dodos, Lambert tadelt das Verhältnis, weil es zu Lebzeiten von Pippins Ehefrau Plectrud bestand, Dodos Familienehre ist verletzt, und er tötet Lambert deswegen. Um die Karolinger zu schützen, könnte der Dichter nun diese anrühige Beziehung einfach auf den König übertragen und vorsichtshalber noch Chalpaidas Namen verschwiegen haben. Dazu hätte es nicht einmal großer Verrenkungen bedurft, denn schon Ado sprach von Lamberts Tadel an den König. Doch selbst mit einem solchen Vorgehen hätte er den Karolingern einen wahrhaft schlechten Dienst erwiesen, denn das hier einmal vermutete Ablenkungsmanöver des Dichters - vorausgesetzt das angeblich weitverbreitete Gerücht hätte in der oben konstruierten Form bestanden - wäre sofort entlarvt worden und hätte dann gerade für höchst unangenehmen Gesprächsstoff gesorgt, zumal am karolingischen Hof das Andenken an Chalpaida auch gerade zu dieser Zeit gewahrt wurde.⁷⁶³

758 KUPPER, Saint Lambert, S. 34 f.

759 KOLMER, Ehemoral und Herrschaftslegitimation, S. 71-89, bes. S. 87 ff.

760 Vgl. oben S. 137

761 BALAU, Les sources de l'histoire de Liège, S. 76 f.; KRUSCH, Vitae Landiberti, S. 330; KUPPER, Saint Lambert, S. 32

762 Der Dichter spricht im Zusammenhang mit Lamberts erster Amtszeit oft von König Childerich II. (gest. 675): V. 53, 64, 68, 77, 80, 83, S. 145. Von Pippin hingegen immer als *princeps*: V. 209, 212, S. 148 und V. 326, S. 151. Diesen Titel gesteht er im übrigen auch Dodo zu: V. 475, S. 155. Vgl. KUPPER, Saint Lambert, S. 31 mit Anm. 4.

763 Vgl. oben S. 24.

Stephan schrieb auch selbst eine Vita Lamberts. Sie sollte an Stelle der alten Vita am Todestag des Heiligen in der Messe verlesen werden, weil diese in ihrer Sprache nicht mehr dem Geschmack seiner Zeit entsprach.⁷⁶⁴ Bei dem Mord und seiner Motivation hält er sich inhaltlich exakt an die erste Vita. Lambert wird einzig und allein aus Blutrache von Dodos Männern getötet.⁷⁶⁵ Von Lamberts Ermahnungen und Vorwürfen oder von Dodos Schwester sagt er nichts, obwohl er diese Version kannte.⁷⁶⁶

Auffallend an Stephans Vita gegenüber der ursprünglichen Fassung ist nun der erhebliche Prestigezuwachs, den er Pippin zukommen läßt. Im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung Lamberts als Bischof heißt es: *Illo tempore Pipinus monarchiam regni et principatum gerebat populi, vir armis strenuus et divinae religionis cultor praecipuus.*⁷⁶⁷ Im gleichen Kapitel bezeichnet er ihn dann konsequenterweise als *rex*. Aus dem in der alten Fassung noch sehr mächtigen *domesticus* Dodo mit seiner großen Verwandtschaft wird im Gegenzug zu Pippin lediglich der *Dodo infelix*⁷⁶⁸ und der *Dodo ferocissimus*⁷⁶⁹, der mit seinen ruchlosen Komplizen⁷⁷⁰ den Bischof mordet.

Aufschlußreich ist nun der Vergleich der Titulaturen im *Carmen de sancto Landberto* und in Stephans *Lambertvita*. In der Vita avanciert Pippin zum König. Im *Carmen* war er noch *princeps* und der König macht sich des Ehebruchs mit Dodos Schwester schuldig. Falls Chalpaida diese Schwester gewesen wäre, so hätte Stephan doch fürchten müssen, daß ein Leser, der beide Versionen kannte, den König Pippin der Vita sofort mit dem König im *Carmen* identifiziert hätte. Die Sorglosigkeit, mit der Stephan Pippin zum König erhebt, kann deshalb als weiteres Indiz dafür gelten, daß ein Verhältnis Pippins mit Dodos Schwester nicht bestand.

Stephan konnte nicht ahnen, welche Informationen ein vielbelesener Autor circa 80 Jahre später aus seinen Quellen schöpfte. Durch Kombination mit anderen Quellen entstand in den *Annales Lobienses* folgendes Bild: *sub principatu Pippini, filii Ansigisi, constat martirizatum se fuisse beatum Landbertum. Qui quia divino zelo accensus domini ipsius Pippini arguebat, eo quod Plectrudi legitimae uxori, de qua Drogonem et Grimoaldum susceperat, Alpaidam, sororem Dodonis domestici sui, de qua Karolum principem genuit, superduxisset, postquam eum, inquam, publice obiurgavit, eo quod osculum eiusdem meretricis detestatus sit, a lopila villa Leodium villam publicam hospitandi gratia divertens, eadem nocte*

764 Vita Landiberti auct. Stephano, S. 385. In dieser Ausgabe von KRUSCH fehlt Lectio II-VII. Die vollständige Vita ist ediert bei MIGNE PL. 132, Sp. 643-660. Zu Stephans Vita s. auch BALAU, *Les sources de l'histoire de Liège*, S. 80 f.; VAN DER ESSEN, *Étude critique et littéraire sur les vitae des saints mérovingiens*, S. 40 ff.; KUPPER, *Saint Lambert*, S. 32 f. und S. 35.

765 Vita Landiberti auct. Stephano, Lectio VIII, S. 388-391.

766 Er hatte das *Carmen de s. Landberto* nicht nur in Auftrag gegeben (vgl. oben S. 137), sondern es auch in seiner Vita, S. 392, benutzt, vgl. *Carmen de s. Landberto*, V. 430-439, S. 154; KUPPER, *Saint Lambert*, S. 33.

767 Vita Landiberti auct. Stephano, Lectio VIII, S. 388. Vgl. KRUSCH, *Vitae Landiberti*, S. 330; KUPPER, *Saint Lambert*, S. 33.

768 Vita Landiberti auct. Stephano, Lectio VIII, S. 389.

769 *Ibid.*, Lectio VIII, S. 390.

770 *Ibid.*, *nefandis complicitibus*.

*intra domum ecclesiae coartatus, a Dodone sororis iniuriam vindicante et Pippino consentiente interfectus est.*⁷⁷¹

Mit dieser Nachricht bilden die *Annales Lobienses* die zeitlich früheste Quelle, die expressis verbis aussagt, daß Karls Mutter Chalpaida diese Schwester Dodos gewesen sei. Mit allerletzter Sicherheit ist diese Stelle jedoch nicht zu datieren, denn die Annalen sind nur in einer Abschrift aus dem 11. Jahrhundert erhalten⁷⁷², und in dieser Abschrift sind sie "eigentlich Annalen von Lüttich, die um 870 als ein Auszug aus einem älteren Geschichtswerke von Lobbes angelegt und nach dem Jahre 900 bis 982 fortgesetzt sind"⁷⁷³ und ergänzt wurden.⁷⁷⁴ Die genannte Notiz dürfte zu diesen Lütticher Ergänzungen gehören und stammt mit Sicherheit nicht aus einer karolingerfreundlichen Feder, denn hier wird Pippin erstmals mitschuldig am Tod Lamberts.⁷⁷⁵ Kupper vermutet die Entstehung unter dem Episkopat Notkers von Lüttich (972-1008), eines Neffen Ottos I.⁷⁷⁶, und hält es für wahrscheinlich, daß sie von Heriger von Lobbes, einem gefeierten Gelehrten und "Freund und Berater des Bischofs"⁷⁷⁷, verfaßt wurde.⁷⁷⁸

Der Autor hat hier offenbar den Versuch unternommen, die bisher in der Lambertlegende noch namenlos handelnden Personen historisch einzuordnen und zu identifizieren. Dazu konnte er fast alles, was er hier verwendet, aus vorhandenen Quellen herausziehen. Aus Ados *Martyrologium* war ihm bekannt, daß Lambert aus göttlichem Eifer tadelte.⁷⁷⁹ Die Information über Pippins Ehe mit Plectrud und deren Söhne, sowie Pippins Verbindung zu Chalpaida und seinen Aufenthalt in Jupille konnte er dem Fortsetzer Fredegars entnehmen.⁷⁸⁰ Aus der *Vita vetustissima* erfuhr er, daß Dodo der *domesticus* des *princeps* Pippin war⁷⁸¹, und das *Carmen de s. Landberto* bildet die Quelle für Lamberts Tadel, der dort noch an den König gerichtet war, wegen dessen Konkubinat mit Dodos Schwester zu Lebzeiten der Ehefrau.⁷⁸² Er brauchte jetzt nur noch die verschiedenen Informationen miteinander zu verknüpfen und das Verhältnis des Königs - wie es auch das *Carmen* beschrieb - auf den *princeps* Pippin zu übertragen. Selbst dafür konnte er auf eine ihm wahrscheinlich bekannte Quelle zurückgreifen: sagt doch Stephan von Lüttich

771 *Annales Lobienses*, S. 227.

772 BALAU, *Les sources de l'histoire de Liège*, S. 254; KURZE, *Die Annales Lobienses*, S. 590; KUPPER, *Saint Lambert*, S. 36 f. Das *Repertorium fontium historiae medii aevi*, Bd. II, S. 298, verlegt die Abschrift ins 12. Jh. Zu dieser Zeit ist sie in Bamberg bezeugt, vgl. WAITZ, *Vorrede zu den Annales Lobienses*, S. 224, Anm. 2.

773 KURZE, *Die Annales Lobienses*, S. 614. Vgl. WATTENBACH-LEVISION-LÖWE, H. VI, S. 909 f.

774 KURZE, *Die Annales Lobienses*, S. 593, 597, 602, 604. Vgl. auch BALAU, *Les sources de l'histoire de Liège*, S. 253 f.

775 ... *et Pippino consentiente interfectus est*. Vgl. KURZE, *Die Annales Lobienses*, S. 597; BALAU, *Les sources de l'histoire de Liège*, S. 254; JOSSE, *La domaine de Jupille*, S. 21 mit Anm. 16.

776 FORGEUR, *Notker*, LThK 7, Sp. 1051.

777 OTT, *Heriger*, LThK 5, Sp. 247. Vgl. KUPPER, *Heriger*, *LexMA* 4, Sp. 2156.

778 KUPPER, *Saint Lambert*, S. 37 mit Anm. 4.

779 KRUSCH, *Vitae Landiberti*, S. 336 und S. 397 f., Anm. 2.

780 *Cont. Fred.*, c. 5-7, S. 171 ff.

781 *Vita Landiberti vetust.*, c. 11, S. 365.

782 V. 332-334, S. 150 f. Vgl. KRUSCH, *Vitae Landiberti*, S. 336; KUPPER, *Saint Lambert*, S. 36.

in seiner Vita Lamberts, Pippin habe die königliche Gewalt und den Principat innegehabt.⁷⁸³ Und daß schließlich die Ehe zwischen Pippin und Chalpaida rückwirkend auch als Ehebruch behandelt wurde, belegt einige Dekaden zuvor insbesondere Flodoard von Reims, als er im Zusammenhang mit seiner Kritik an Karl Martell meint, dieser sei *ex ancillae stupro natus*.⁷⁸⁴ Da Notker in Kontakt mit dem Reimser Erzbischof Adalbero stand⁷⁸⁵ und Heriger zu dieser Zeit eine Geschichte über die Lütticher Bischöfe verfaßte, ist es denkbar, daß ihm das Werk seines Reimser Kollegen über die Geschichte der Kirche von Reims bekannt war.⁷⁸⁶

Daß es sich bei dieser Ergänzung der Annales Lobienses nur um die gelehrte Konstruktion eines einzelnen, vielbelesenen, antikarolingisch gesinnten Verfassers handelt und keinesfalls um ein in Lüttich und Umgebung bekanntes und dort weitverbreitetes Gemeinwissen, beweist die nächste Quelle zum Tode Lamberts.

Um 1050 verfaßte Anselm in Lüttich die *Gesta episcoporum Traiectensium et Leodiensium*.⁷⁸⁷ Bei der Behandlung des Martyriums Lamberts übernimmt er zuerst, stark verkürzt, die *Vita vetustissima* und die *Vita Stephans*.⁷⁸⁸ Doch dann beruft er sich auf die Chronik Reginos von Prüm, der ja selbst wiederum bei Ado von Vienne abgeschrieben und ihn ergänzt hatte, und gibt ihn wörtlich wieder - aber nur den ersten Teil des Satzes, in dem Lambert das königliche Haus tadelt.⁷⁸⁹ Über den Grund für Lamberts Vorwürfe hatte Ado noch geschwiegen, doch Anselm glaubt ihn zu kennen und zitiert wiederum einen anderen Text, dessen Ursprung er diesmal nicht so genau nennt⁷⁹⁰: *rex Pippinus tunc temporis monarchiam regni tenens, sororem memorati Dodonis, legitimaie coniugi pelicem induxerat, et suadente diabolo licitos amores illicitis postposuerat. Pro qua re hic solus auctoritate sacerdotali principem publice adulterii arguere non reformidabat*.⁷⁹¹ Anselm zitiert dann weiter ausführlich von der starken Erregung der Schwester Dodos - er nennt sie nie mit Namen - über diese Schmach, die der Bischof ihr durch seine Anklage angetan hatte, was dann dazu führte, daß der *domesticus* den Bischof Lambert ermordet. Und schließlich glaubt Anselm die Erklärung für das Schweigen der beiden vorhandenen Viten zu dieser Ursache für Lamberts Tod gefunden zu haben: *Hanc passionis eius causam scriptorem vitae*

783 Die Kenntnis dieser Vita ist anzunehmen, weil sie am Todestag des Heiligen an Stelle der Vita vetustissima verlesen wurde, vgl. oben S. 139.

784 Flodoardi Historia Remensis ecclesiae, S. 460. Flodoard beendete seine Reimser Kirchengeschichte zum Jahr 948. Er starb 966. Vgl. JACOBSEN, Flodoard v. Reims, LexMA 4, Sp. 549 f.

785 KUPPER, La maison d'Ardenne-Verdun, S. 202-208.

786 BALAU, Les sources de l'histoire de Liège, S. 121-130, stellte die Schriften zusammen, die Heriger kannte oder die von ihm benutzt wurden. In dieser Aufzählung ist Flodoard nicht enthalten.

787 Vgl. KUPPER, Saint Lambert, S. 37. Zu Anselm s. SOT, Anselm, LexMA 1, Sp. 688 f.; SPROEMBERG, Bischöfe, S. 14-53; BALAU, Les sources de l'histoire de Liège, S. 162-172.

788 Anselmi gesta episcoporum Tungrensium, Traiectensium et Leodiensium, c. 7, S. 194. Vgl. BALAU, Les sources de l'histoire de Liège, S. 170, Anm. 1; VAN DER ESSEN, Étude critique et littéraire sur les vitae des saints mérovingiens, S. 42 f.; KUPPER, Saint Lambert, S. 38.

789 Anselmi gesta episcoporum Tungrensium, Traiectensium et Leodiensium, c. 8, S. 195.

790 Ibid., *alterius adhuc scripturae relatio nobis a prioribus relicta*.

791 Ibid.

*ipsius ideo tacuisse arbitrator, ne, ut fit, eorum incurreret offensam, quorum maiores tali notati essent infamia.*⁷⁹²

Die Tatsache, daß Anselm beide Versionen der Vita nebeneinanderstellt und dann die Erklärung sucht, warum die zweite Version in den offiziellen Viten nicht vorhanden ist, läßt ihn glaubwürdig werden und spricht ihn vom Vorwurf der Erfindung frei.⁷⁹³ Für seine Integrität läßt sich auch die genaue Wiedergabe des Zitates aus Reginos Chronik anführen. Die Herkunft der in diesem Zusammenhang viel interessanteren zweiten Quelle verschweigt er leider. Es ist wahrscheinlich weder das Carmen de s. Landberto⁷⁹⁴, in dem der König das Verhältnis mit Dodos Schwester hat, noch sind es die Annales Lobienses⁷⁹⁵ mit ihren so exakten genealogischen Angaben und der Schuld Pippins.

Aber wenn die Vorlage Anselms auch unbekannt ist, so ist doch anzunehmen, daß sie aus den besprochenen Schriften konstruiert wurde und es sich hier wohl genau um den Vorgang handelt, den Hippolyte Delehaye unabhängig von den hier besprochenen Viten als ein wesentliches Merkmal der historischen Legende beschreibt: "Un de ces contes ailés qui volent d'un peuple à l'autre peut s'être arrêté un instant sur quelque monument fameux; le roi anonyme qui était le principal personnage de la narration peut avoir pris un nom historique. Voilà le conte transformé en légende, et vous y serez trompé si quelque autre version du même récit ne vient vous révéler l'introduction purement accidentelle de l'élément historique".⁷⁹⁶

Genau das hat Anselm beziehungsweise sein unbekannter Vorgänger getan. Er hat dem König, der zur Zeit der Entstehung des Carmen de s. Landberto noch recht verschwommen genannt wurde, einen Namen gegeben: *rex Pippinus* - eine Entscheidung, die wahrscheinlich auf die Vita Stephans zurückgeht. Doch noch ist die Legende nicht vollständig, noch fehlt Chalpaidas Name, und das, obwohl Anselm ihr die Hauptverantwortung für den Mord an Lambert zuschreibt: Erst durch ihre heftigen Klagen bei ihrem Bruder sieht der sich veranlaßt, den Bischof zu töten. Die geringere Schuld Pippins und Dodos untermauert Anselm durch einen biblischen Vergleich. Er zieht eine Parallele zwischen Dodos Schwester und zwei der großen rachedürstenden Frauengestalten des Alten und Neuen Testaments: *qualis Hiezabel in Heliam, vel Herodias in Iohannem.*⁷⁹⁷ Diese beiden Frauen haben entscheidende Gemeinsamkeiten. Isebel drohte dem Propheten Elija den Tod an⁷⁹⁸, und auf Veranlassung der Herodias wurde Johannes der Täufer enthauptet.⁷⁹⁹

792 Ibid.

793 VAN DER ESSEN, *Étude critique et littéraire sur les vitae des saints mérovingiens*, S. 43; KUPPER, *Saint Lambert*, S. 38.

794 BALAU, *Les sources de l'histoire de Liège*, S. 80; VAN DER ESSEN, *Étude critique et littéraire sur les vitae des saints mérovingiens*, S. 40, 43.

795 KUPPER, *Saint Lambert*, S. 38.

796 DELEHAYE, *Les légendes hagiographiques*, S. 8. Vgl. auch GRAUS, *Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger*, S. 119 f.

797 *Anselmi gesta episcoporum Tungrensium, Traiectensium et Leodiensium*, c. 8, S. 195.

798 1 Kön 19,2.

799 Mt 14,8.

Beides geschah aus Rache, und beide Male waren die Männer unschuldig am Handeln Ihrer Frauen.⁸⁰⁰

Da Anselm der Schwester Dodos einen so starken Anteil an der Ermordung des Bischofs zuschreibt, ist es um so erstaunlicher, daß er ihren Namen nicht nennt. Wäre Chalpaida diese Schwester gewesen, dann wäre dies ihm, dem Domdekan von St. Lambert in Lüttich, dessen Werk "die wichtigste Quelle der Lütticher Geschichte bis 1048"⁸⁰¹ darstellt, sicherlich bekannt gewesen. Und da er keine Rücksichten mehr auf die Karolinger nahm, spricht auch hier das Fehlen des Namens deutlich gegen eine Geschwisterbeziehung.

Die Verwertung der späten Legende mit der Verteidigung ihres Wahrheitsgehaltes hatte für Anselm wahrscheinlich auch einen politischen Grund. Indem der Bischof den König tadelt, erhält der Eingriff der Kirche in herrscherliche Belange eine lange Tradition. Jean-Louis Kupper hält es für eine Rechtfertigung des Bischofs Wazo von Lüttich (1042-1048), dessen Episkopat Anselm ausführlich schildert⁸⁰² und der sich mehrfach gegen die Kirchenpolitik Heinrichs III. gewandt hatte. Anselm habe die Gelegenheit genutzt, um an die Forderung der Bischöfe nach der Unterwerfung der weltlichen Macht unter die geistliche zu erinnern.⁸⁰³

Die vollständige Legende von Lamberts Vorwurf an Pippin wegen dessen Beziehung zu Dodos Schwester Chalpaida taucht schließlich, abgesehen von den *Annales Lobienses* als einer Annalennotiz, erstmals bei Sigebert von Gembloux auf. Sigebert schrieb um 1080⁸⁰⁴ gleich zwei Viten Lamberts, von denen die zweite⁸⁰⁵ etwas ausführlicher gestaltet ist.⁸⁰⁶ Er stützt sich in diesen Viten anscheinend auf den Fortsetzer Fredegars⁸⁰⁷ und fast das gesamte Lambert-Dossier, d. h. auf die alte Vita, die erneuerte Stephans, das Carmen, die *Annales Lobienses* und schließlich auf Anselm.⁸⁰⁸ Doch um diese, mit Ausnahme Anselms, noch recht nüchternen Darstellungen erfindet Sigebert ein hochdramatisches Geschehen von Liebe, Leidenschaft und Mord.

800 Überaus deutlich ist dies hervorgehoben bei Herodias: Mt 14,9 und Mk 6,26. Im Fall Isebel wird in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß ihr Mann nur auf ihre Veranlassung hin schlecht handelte: 1 Kön 21,25

801 SOT, Anselm, LexMA I, Sp. 689

802 BALAU, *Les sources de l'histoire de Liège*, S. 162 f. Zur Freundschaft zwischen Wazo und Anselm s. SPROEMBERG, *Bischöfe*, S. 29-32.

803 KUPPER, *Saint Lambert*, S. 38 f.

804 Zur Datierung, ZIESE, *Bischofsamt und Königtum*, S. 112-116. Vgl. KUPPER, *Saint Lambert*, S. 39 mit Anm. 2.

805 Sic entstand auf Bitten des Archidiakons von St. Lambert in Lüttich, Heinrich von Montaigu. *Catalogus Sigeberti Gemblacensis monachi de viris illustribus*, S. 104. Zu Heinrich s. J. BEUMANN, *Sigebert von Gembloux*, S. 25 ff.

806 *Vita Landiberti* auct. Sigeberto, SS rer. Merov. 6, S. 393-406, mit Auszügen aus beiden Viten. Vollständige Edition bei MIGNE PL. 160, Sp. 759-782 und 781-810. Zu den Ergänzungen der zweiten Vita s. ZIESE, *Bischofsamt und Königtum*, S. 110 f., 122 f.

807 *Cont. Fred.*, c. 5 f., S. 171 f.

808 KRUSCH, *Vitae Landiberti*, S. 336 f. Vgl. KUPPER, *Saint Lambert*, S. 39; ZIESE, *Bischofsamt und Königtum*, S. 110. BALAU, *Les sources de l'histoire de Liège*, S. 80, und VAN DER ESSEN, *Étude critique et littéraire sur les vitae des saints mérovingiens*, S. 40, vermuten hingegen, daß Sigebert das Carmen nicht kannte.

Sigebert beginnt das Martyrium mit einer Lobeshymne auf den *princeps* Pippin, dessen honorige, zum Teil heilige Verwandtschaft und erwähnt dann kurz Pippins Frau Plectrud und ihre gemeinsamen Söhne Drogo und Grimoald. Doch dann habe Pippin Chalpaida neben seiner legitimen Gemahlin Plectrud zu sich genommen und von ihr den tapferen Karl erhalten. Sie sei die Schwester des mächtigen Dodo, des *domesticus* Pippins gewesen. Lambert habe Pippin dann wegen des Ehebruchs getadelt und weil seine *pex* Chalpaida nun befürchtete, daß Pippin sich von ihr trennen würde, bittet sie ihren Bruder zunächst Lambert zu besänftigen und später ihn zu töten. Aus Schmerz über die Ermordung seiner Verwandten Gallus und Rivaldus und die Beleidigung seiner Schwester erfüllt Dodo ihr schließlich diesen Wunsch.⁸⁰⁹

Bei Sigebert ist, ebenso wie bei Anselm, die Schwester Dodos zur Hauptschuldigen geworden.⁸¹⁰ Zur Verdeutlichung ihrer Schuld greift auch Sigebert den Vergleich mit der Bibel auf und baut ihn aus. Chalpaida tritt in die Fußstapfen der Herodias und Isebels, Lambert wird zum Nachfolger des Propheten Elija und Johannes des Täuflers.⁸¹¹ Im Gegensatz zu Anselm bemüht sich Sigebert jedoch um eine detaillierte Schilderung der Familienverhältnisse Pippins, die er wohl direkt dem Fortsetzer Fredegars entnahm⁸¹² und entwickelt daraus die Gründe für die Anklage Lamberts, genau wie circa 100 Jahre zuvor der Annalist von Lobbes, dessen Notiz Sigebert kannte.⁸¹³

Die "Fakten" der Vita übernahm Sigebert auch in seine Chronik: *Sanctus Lambertus Pipinum principem increpare ausus, quod pelicem Alpaidem suae legitimae uxori Plictrudi superdlexerit, a Dodone fratre ipsius Alpaidis Leodii martyrizatur ...*⁸¹⁴

Erst jetzt, zur Zeit Sigeberts beziehungsweise durch Sigebert wird der Name von Dodos Schwester allgemein bekannt und die bisher noch etwas diffus klingende Geschichte von Lamberts neuem Martyrium gewinnt durch die genaue namentliche und genealogische Einordnung aller Beteiligten an Glaubwürdigkeit. Bezeichnend dafür sind die *Annales sancti Iacobi Leodiensis*. Die Annalen dieses Lütticher Klosters, das 1016 erbaut wurde, entstanden ab der Mitte des 11. Jahrhunderts und beginnen mit der Geburt Christi. Sie stammen von einem Schreiber, der sie bis ins Jahr 1077 fortführte. Ihm folgte dann bis 1090 ein anderer Annalist, der die vorherigen Notizen ergänzte.⁸¹⁵ Vielleicht von ihm oder erst einem seiner Nachfolger stammt die Einfügung zum Jahr 688: *Iste est Pipinus Ansigisi filius et sanctae Beggae, sub quo sanctus Lambertus interficitur a*

809 Vita Landiberti auct. Sigeberto, S. 397-401.

810 Vgl. ZIESE, Bischofsamt und Königtum, S. 123.

811 Vita Landiberti auct. Sigeberto, S. 398. Vgl. ZIESE, Bischofsamt und Königtum, S. 121 ff.

812 Cont. Fred., c. 5 f., S. 171 f.

813 Sigeberts Kenntnis der *Annales Lobenses* wird allgemein angenommen, vgl. KRUSCH, *Vitae Landiberti*, S. 337 und 397 f., Anm. 2; WAITZ, Vorrede zu den *Annales Lobenses*, S. 225; BETHMANN, Vorrede zur Chronik Sigeberts, S. 275; ZIESE, *Bischofsamt und Königtum*, S. 110; KUPPER, *Saint Lambert*, S. 39.

814 Sigeberti *chronica* ad a. 698, S. 328.

815 BETHMANN, Vorrede zu den *Annales s. Iacobi Leodiensis*, S. 632.

*Dodone, sororis Albaidis, quam isdem Pipinus legitime uxori subduxerat, iniuriam vindicante.*⁸¹⁶

Sigeberts Viten Lamberts sollten nicht die letzten bleiben, doch er hatte den Grundstock gelegt, auf dem die weiteren Lebensbeschreibungen aufbauten.⁸¹⁷

Abschließend bleibt nun festzuhalten, daß sich aus diesen Quellen kaum das Ergebnis ziehen läßt, Karls Mutter Chalpaida sei die Schwester Dodos gewesen und die Lambertlegende demzufolge um ein historisch gesichertes Geschwisterpaar herumgebaut worden. Vielmehr zeigte sich, daß diese Geschwisterbeziehung das Ergebnis von späten Bemühungen ist, die eine nach und nach konstruierte Legende - durch Ausstattung der handelnden Personen mit historisch gesicherten und zeitgenössischen Namen - authentisch erscheinen lassen sollten. Die einzelnen Quellen bauen schlüssig und logisch aufeinander auf. Fast keine einzige ist ohne die vorhergehende denkbar. Und so sind die gesamten späteren Erzählungen über das Martyrium Lamberts in der Tat nichts anderes als "ein besonders deutliches Beispiel davon, wie die Legenden mit der Zeit wachsen und mit Absicht entstellt werden".⁸¹⁸

2. Die Namengebung in den fränkischen Leges

Joachim Jahn und Bernhard Jussen haben zahlreiche Belege für einen engen Zusammenhang zwischen Namengebung und Taufe zusammengestellt.⁸¹⁹ Beginnend mit Gregor von Tours verzeichnen die erzählenden Quellen immer wieder, daß ein Kind seinen Namen in der Taufe erhielt.

Da ein Kind bei der Taufe mitunter schon einige Jahre alt sein konnte, wie besonders auffällig im Fall Chlothars II., des Sohnes von Fredegund, der nach mehreren Anläufen schließlich erst im Alter von sieben Jahren getauft wurde, meinte Jussen, ein Kind sei, vor allem wenn es erst spät getauft wurde, bis dahin gewiß nicht namenlos gewesen, wie es sich auch gerade im Fall Chlothars exzellent durch die Erzählungen Gregors von Tours abstützen läßt.⁸²⁰ Jussen folgerte dann, es habe sich bei der Namengebung in der Taufe um die offizielle und rituelle

816 *Annales s. Iacobi Leodiensis*, ad a. 688, S. 636 mit Anm. b).

817 Mitte des 12. Jhs. verfaßte Nicolaus noch eine *Vita Landiberti*, ed. KRUSCH, MGH SS rer. Merov. 6, S. 407-429, bes. c. 13-16, S. 417-425, und Mitte des 13. Jhs. nahm Aegidius aus dem Kloster Orval das Leben Lamberts auf in seine *Gesta episcoporum Leodiensium*, ed. Ioh. HELLER, MGH SS 25, S. 38-42, bes. S. 40 f. Zu weiteren Lebensbeschreibungen Lamberts bis ins 18. Jh. s. BRIBOSIA, *L' iconographie de S. Lambert*, S. 98 ff.; BHL II, 4677-94.

818 WATTENBACH-LEVISSON-LÖWE, H. II, S. 165.

819 JAHN, *Ducatus Baiuvariorum*, S. 51 ff., besonders Anm. 110; JUSSEN, *Patenschaft und Adoption*, S. 238-242.

820 *Prioribus ... ad filium eius, qui erat, ut superius diximus, quattuor mensuum, se colligerunt, quem Chlotharium vocitaverunt ... Gregor, VII,7; ... Invitatus enim Parisius veniebat, ut Chilperici filium, quem iam Chlothacharium vocitabant, a sacro regenerationis fonte deberet excipere ... Gregor, VIII,1; ... misit tres episcopus ad filium, qui esse dicitur Chilperici, quem superius Chlothacharium scripsimus vocitatum, Gregor, VIII,31; ... rex accedens ad lavacrum sanctum, optulit puerum ad baptizandum. Quem excipiens, Chlotharium vocitari voluit, dicens ... Gregor, X,28.*

Namengebung des Kindes gehandelt, während die vorige Benennung lediglich inoffiziell gewesen sei.⁸²¹ Demgegenüber finden sich jedoch in der älteren rechtsgeschichtlichen Forschung Beobachtungen, die diese Ansicht einer inoffiziellen Benennung der Kinder vor der Taufe unhaltbar werden lassen⁸²², doch sind ihre diesbezüglichen Äußerungen, die im Kontext weitreichenderer Gedanken zu Haus herrschaft und germanischer Mythologie beschrieben wurden, welche wiederum zumeist durch Auswertung später altnordischer Quellen entstanden, von der politisch und sozialgeschichtlich orientierten modernen Forschung nicht weiter herangezogen worden. Ausschlaggebend bleiben jedoch die fränkischen Leges: in den Titeln, die die Buße für verschiedene Totschlagsdelikte festlegen, finden sich präzise und unmißverständliche Belege für eine von der Taufe unabhängige Namengebung - die noch dazu ebenfalls einen rituellen und offiziellen Charakter gehabt zu haben scheint.⁸²³

So legt der *Pactus legis Salicae* fest: *Si <quis> uero infantem in uentre matris suae occiderit aut ante quod nomen habeat infra nouem noctibus <cui fuerit adprobatum>, mallobergo anouuado sunt, IVM denarios qui faciunt solidos c culpabilis iudicetur.*⁸²⁴

Die *Lex Salica* äußert sich nicht zur Namengebung⁸²⁵, doch die *Lex Ribuarua* wird wieder etwas ausführlicher: *Si quis partum in feminam interfecerit seu natum priusquam nomen habeat, bis quinquagenos solid. culpabilis iudicetur. Quod si matrem cum partu interfecerit, septingentos solid. multetur.*⁸²⁶

Weniger prägnant, aber sicherlich ebenfalls auf die Namengebung bezogen, artikulieren sich schließlich auch die *Leges Alamannorum*: *Si qua mulier gravida fuerit, et per factum alterum infans natus mortuus fuerit, aut si vivus natus fuerit et novem noctes non vivit, cui reputatum fuerit, 40 solidos solvat aut cum 12 medios electos iuret.*⁸²⁷

Der *Passus* aus dem *Pactus legis Salicae*, *ante quod nomen habeat infra nouem noctibus*, ist in ganz ähnlicher Form auch in den übrigen überlieferten Handschriften des *Pactus* erhalten⁸²⁸, die im 8. und 9. Jahrhundert entstanden sind.⁸²⁹ Er dürfte so zu verstehen sein, daß das festgelegte Wergeld dann gezahlt werden muß, wenn jemand das Kind tötet und zwar innerhalb von neun Nächten nach der Geburt, bevor es einen Namen hat. Namengebung und Neuntagesfrist sind offenbar

821 JUSSEN, Patenschaft und Adoption, S. 238.

822 GRIMM, *Deutsche Rechtsalterthümer*, S. 455; H. BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte*, S. 101 f.; SCHRÖDER/KNÜßBERG, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, S. 72; DE VRIES, *Altgermanische Religionsgeschichte*, S. 180 f.; PLANITZ/ECKHARDT, *Deutsche Rechtsgeschichte*, S. 20, 56; LOCKEMANN, *Namensrecht*, HRG 3, Sp. 838.

823 Zur Unabhängigkeit dieser Namengebung von der in der Taufe vgl. unten Anm. 835.

824 *Pactus legis Salicae*, 24,6, S. 91.

825 *Lex Salica*, 31,3, S. 72: *Si uero infantem in utero matris suae occiderit, mallobergo anno uano, <sunt dinarii IVM qui faciunt> solidus C culpabilis iudicetur*

826 *Lex Ribuarua*, 40,10, S. 94.

827 *Leges Alamannorum*, LXX, S. 137. In einigen Abschriften werden hier statt der neun Nächte auch acht Nächte/Tage genannt, vgl. Anm. **) und (***) des Herausgebers.

828 C 5,5, S. 91: *antequam nomen habuerit infra nouem noctis*; C 6,7, S. 91: *antequam nomen habuerit infra nouem noctibus*; K 5, S. 91: *antequam nomen habeat infra IX noctes*.

829 ECKHARDT, *Einleitung zum Pactus legis Salicae*, S. X, XV.

miteinander verwoben und als eine einzige zusammengehörende Bedingung aufzufassen. Dagegen werden in der Ausgabe des Pactus von Herold aus dem 16. Jahrhundert (Heroldina)⁸³⁰ Namengebung und Neuntagesfrist alternativ behandelt: *aut ante quam habeat nomen aut natum inter novem noctes.*⁸³¹ Das Wergeld wäre hier zu zahlen, wenn jemand das Kind tötet, bevor es einen Namen hat oder innerhalb von neun Tagen nach der Geburt. Diese Überlieferung erscheint jedoch sinnlos, denn erhielt das Kind seinen Namen erst beispielsweise am 25. Tag nach der Geburt, dann würde sich die in der Handschrift eingefügte Neuntagesfrist erübrigen.

Wenn aber, wie es die ältesten und maßgeblichen Überlieferungen nahelegen, die namenlose Zeit des Kindes mit dem Zeitraum von neun Nächten verbunden ist, so bedeutet dies doch, daß ein Kind seinen Namen erst nach Ablauf dieser neun Nächte erhielt. Wenn nun des weiteren diese Neuntagesfrist als Klausel in die Gesetze aufgenommen wurde, und sie damit eine besondere Rolle gespielt haben muß, dann wird die Namengebung nicht irgendwann erfolgt sein, sondern unmittelbar nach diesen neun Nächten - nämlich am 10. Tag oder in der 10. Nacht nach der Geburt.⁸³² Die strikte zeitliche Fixierung impliziert darüber hinaus, daß es sich auch bei dieser Namengebung um eine rituelle und offizielle gehandelt haben wird, ähnlich dem auch im römischen Reich verbürgten Brauch, die Kinder am 8. beziehungsweise 9. Tag nach der Geburt zu benennen.⁸³³ Dafür spricht zudem der enorm hohe Stellenwert, den sie in den genannten Leges einnimmt. Sie ist dort der Maßstab für die Berechnung des Wergeldes. Das ungeborene, aber auch das geborene Kind, das noch keinen Namen hat, ist mit 100 Solidi Wergeld zu büßen. Der Wergeldsatz ändert sich hier, allem Anschein nach, mit Ablauf der Neuntagesfrist und der Namengebung - nicht etwa, wie man annehmen möchte, mit der Geburt. Höchstwahrscheinlich erhöht er sich jetzt, nachdem das Kind seinen Namen erhalten hat, auf den doppelten Wergeldsatz für das minderjährige Mädchen oder er versechsfacht sich gar auf den Satz des minderjährigen Jungen.⁸³⁴

830 ECKHARDT, Einleitung zum Pactus legis Salicae, S. XL f.

831 H 10, V *³, S. 91.

832 Vgl. DE VRIES, Altgermanische Religionsgeschichte, S. 180; anders, nämlich "binnen neun Nächten nach der Geburt" H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 101.

833 Die Mädchen erhielten ihren Namen am 8. Tag, Jungen am 9. Tag nach der Geburt: Ambrosii Theodosii Macrobiani Saturnalia, S. 80; Plutarch's Moralia, c. 102, S. 152. Vgl. mit weiteren Quellen Th. MOMMSEN, Römische Chronologie, S. 229; id., Römische Forschungen, S. 31; LOCKEMANN, Namensrecht, HRG 3, Sp. 836. Im Gegensatz zur gallischen Liturgie verzichtete die römische Liturgie aber auf eine erneute Namengebung in der Taufe, s. JUSSEN, Patenschaft und Adoption, S. 238.

834 Pactus legis Salicae, 24,1, S. 89: *Si quis puerum <ingenuum> infra XII annos usque ad duodecimum plenum occiderit, cui fuerit adprobatum, mallobergo leode sunt, XXIVM denarios qui faciunt solidos DC culpabilis iudicetur* (entspricht Lex Salica 31,1, S. 70). Der Pactus legis Salicae, 41,15, S. 160, legt für das Mädchen, das noch keine Kinder haben kann 200 Solidi fest, ebenso die Lex Ribuarica, 13, S. 79: *Si quis puellam Ribvariam interfecerit, 200 solid. culpabilis iudicetur. Aud si negaverit, cum 12 iuret.* Dahingegen verlangt die Lex Salica, 33,2, S. 72, nur 100 Solidi: *Si quis ingenua puella occiserit, mallobergo smalcha ledi, <sunt dinarii IVM qui faciunt> solidus C culpabilis iudicetur.*

Von dieser Art der Namengebung berichten die obengenannten, von Jahn und Jussen zitierten kirchlichen Geschichtsschreiber nicht.⁸³⁵ Nach ihrer Überlieferung erhielt das Kind in der Taufe vom Paten seinen Namen; die Namengebung stellt sich somit als ein Teil des Taufrituals dar.

Das Schweigen der erzählenden Quellen zu der Namengebung nach Ablauf von neun Nächten mag darin begründet liegen, daß man von kirchlicher Seite aus versuchte, den in heidnischen Traditionen verwurzelten Brauch der Namengebung durch eine offizielle kirchliche Erstbenennung während der Taufe zu ersetzen. Vielleicht haben die kirchlichen Autoren auch allein diesen kirchlichen Ritus der Namengebung gelten lassen und den heidnisch geprägten ignoriert. Daß bei der Taufe dem Kind ein anderer Name gegeben wurde als der, den es bereits führte, wird aus praktischen Überlegungen eher auszuschließen sein.⁸³⁶

Es dürften demnach mindestens bis ins 9. Jahrhundert⁸³⁷ offenbar zwei offizielle Arten der Namengebung nebeneinander existiert haben, eine erste wohl 10 Tage nach der Geburt und eine zweite in der Taufe - irgendwann danach.

3. Die Schlacht bei Vinchy und die Vita Rigoberti

Zur Lokalisierung der Schlacht bei Vinchy am 21. März 717 stellten Levillain und Samaran, drei Möglichkeiten vor:

1. Vincy, ferme, Nord, arr. de Cambrai, cant. de Marcoing, comm. de Crèvecoeur-sur-l'Escaut, 2. Vincy (auj. Vincy-Rueil-et-Magny), Aisne, arr. de Laon, cant. de Rozoy-sur-Serre und 3. Vincy-Manoeuvre, Seine et Marne, arr. de Meaux, cant. de Lizy-sur-Ourcq.⁸³⁸

In der Regel wird in der Forschung der erste Vorschlag bevorzugt. Lediglich die Schreibweisen des Ortes divergieren (Vincy oder Vinchy)⁸³⁹, wobei Vinchy jedoch

835 Umgekehrt kann in den Leges nicht die kirchliche Namengebung in der Taufe gemeint sein, denn diese erfolgte nur zu bestimmten kirchlichen Feiertagen und Heiligenfesten (vgl. oben Anm. 139), so daß es sicherlich nur in zufälligen Ausnahmen möglich war, das Kind genau am 10. Tag nach der Geburt zu taufen. Dafür spricht auch die kirchliche Lehre selbst. Danach ist das neugeborene Kind mit der Erbsünde belastet, wovon es erst mittels der Taufe befreit wird. Stirbt es ungetauft, so ist es zur ewigen Verdammnis verurteilt (JUSSEN, Patenschaft und Adoption, S. 138 ff.). Wäre nun in den Leges die kirchliche Namengebung gemeint, dann müßte das neugeborene noch namenlose Kind konsequenterweise durch ein enorm hohes Wergeld geschützt sein, denn es würde, im Gegensatz zu dem getauften Kind der himmlischen Freuden nie teilhaftig werden. Die Lex Baiwariorum 8,20-21, S. 363, trägt dem übrigens Rechnung, indem sie - unabhängig von der Namengebung - für den Verursacher einer Fehlgeburt, wegen der zu erwartenden Höllenqualen, eine Strafe bis ins siebte Glied vorschreibt.

836 JUSSEN, Patenschaft und Adoption, S. 239, nennt allerdings einige Beispiele von Namensänderungen bei Erwachsenentaufen, doch "scheinen diese Namengebungen ... keine praktische Funktion gehabt zu haben. Gregor selbst nennt die neu Benannten weiterhin mit ihrem alten Namen".

837 Vgl. oben S. 146.

838 LEVILLAIN/SAMARAN, Sur le lieu et la date de la bataille dite de Poitiers, S. 250 f., Anm. 7.

839 Vgl. LEVISON, A propos du calendrier de S. Willibrord, S. 40; LÖWE, Deutschland im fränkischen Reich, S. 111; Th. SCHIEFFER, Das Karolingerreich, S. 530; HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, S. 63; SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 9. Etwas unschlüssig hingegen WALLACE-HADRILL, The Fourth Book of the Chronicle

die heute gebräuchliche Form darstellt.⁸⁴⁰ Diese Festlegung des Schlachtortes im Cambrésis wird durch mehrere Quellen ausgezeichnet gestützt. So berichtet der Fortsetzer Fredegars, die Schlacht sei *in loco nuncupante Vinceco in pago Camaracense* geschlagen worden.⁸⁴¹ Der Autor des Liber historiae Francorum beschrieb den Schlachtort zuvor ebenfalls als *loco nuncupante Vinciaco* und erzählt weiter, Karl habe nach der Schlacht die Umgebung verwüstet und sei mit reicher Beute nach Auster zurückgekehrt.⁸⁴² Der Ort der Schlacht ist demnach in Neustrien zu suchen. Auch dies trifft nur für Vinchy bei Cambrai zu. Für die Lage des Schlachtortes in Neustrien sprechen schließlich noch die Annales Mettenses, indem sie zusätzlich noch überliefern, Karl habe vor der Schlacht *in pago Cameracensi iuxta villam quae dicitur Vintiaco* den Kohlenwald, die neustrisch-austrische Grenze durchzogen.⁸⁴³ Es ist nun naheliegend, daß Karl für die Durchquerung die Chaussee Brunehaut von Köln über Bavai bis Cambrai benutzt hat, eine Römerstraße, die es ermöglichte, den Grenzwald zu passieren und die auch Raganfred für seinen Feldzug des Jahres 715 gewählt hatte.⁸⁴⁴ Karls Ziel war offenbar Compiègne, denn diese Pfalz scheint der bevorzugte Aufenthaltsort Chilperichs gewesen zu sein: Alle seine erhaltenen Urkunden vom 29. Februar 716 bis drei Wochen vor der Schlacht, zuletzt am 28. Februar 717, entstanden ausschließlich in Compiègne.⁸⁴⁵ Die nächste Urkunde nach der Schlacht bei Vinchy stellte Chilperich am 24. April 717 in Paris aus⁸⁴⁶, um dann im Juni wieder in Compiègne zu urkunden.⁸⁴⁷ Raganfred und Chilperich warteten nicht untätig auf Karls Ankunft. Sie bereiteten sich auf den Kampf vor⁸⁴⁸ und zogen ihm, wie die Annales Mettenses berichten, entgegen.⁸⁴⁹ Als Weg werden sie wohl die Römerstraße von Soissons nach Cambrai gewählt haben.

Die Identifizierung des Schlachtortes mit Vinchy im Cambrésis und die hier vorgeschlagene Rekonstruktion der Anmarschwege der beiden Heere stößt nun auf erhebliche Schwierigkeiten mit einer weiteren Quelle: Die Vita Rigoberti erzählt nämlich, Karl sei während des Streites mit Chilperich und Raganfred um die Vorherrschaft im Frankenreich vor der Stadt Reims erschienen und habe den

of Fredegar, S. 88 mit Anm. 3, der sich zwar für Vinchy im Cambrésis, 9 km südlich von Cambrai entschied, Vincy (Aisne) aber nicht ausschließen möchte. Skeptisch auch KAISER, Das römische Erbe und das Merowingerreich, S. 44.

840 Vinchy ist nur noch der Name eines Hofes. Die gleichnamige Ortschaft in unmittelbarer Nähe des Hofes wurde inzwischen umbenannt in Les Rues des Vignes, vgl. ROUCHE, Vinchy: Le plus ancien chateau à motte, S. 366; GABET, La cense de Vinchy (Les Rues des Vignes), S. 4.

841 Cont. Fred., c. 10, S. 174.

842 LHF, c. 53, S. 327.

843 *Carolus princeps... exercitum ab oriente commovit, Carbonariam silvam transiens*, Annales Mettenses pr., S. 23.

844 Vgl. oben S. 82.

845 DM 81-87, S. 72-77. Zum Straßennetz vgl. die Karte bei ROUCHE, Atlas historique, S. 450.

846 DM 88, S. 78.

847 DM 89, S. 78 f. vom 8. Juni 717. Danach ist nur noch eine Urkunde Chilperichs erhalten, GYSSELING/KOCH, Diplomata Belgica, Nr. 10, S. 23 f. (= DM 90, S. 79 f.). Sie datiert lediglich nach seinem III. Regierungsjahr ohne genauere Angaben zu Ort und Zeit.

848 *Contra quem illi hostem collegunt, bellum preparantes accelerant*, LHF, c. 53, S. 327.

849 *Quo comperto idem Hilpericus cum Raginfrido maiore domus ad defendendam patriam sibi in occursum properat*, Annales Mettenses pr., S. 23.

Bischof Rigobert von Reims nachdrücklich um Einlaß in die Stadt gebeten, um in der Kirche zu beten. Der Bischof, seinerseits ins Gebet vertieft, reagierte erst nach der dritten Aufforderung Karls mit der abschlägigen Antwort, ihm nicht zu öffnen, bevor er nicht wisse, wem von beiden Gott die Herrschaft geben werde.⁸⁵⁰ Außerdem habe Rigobert gemerkt, so fügt der Autor später hinzu, Karl sei nicht zum Beten gekommen, sondern habe nur seine Stadt zerstören wollen, so wie er andere Städte auch schon zerstört habe.⁸⁵¹ Karls Antwort war eindeutig. Sollte er als Sieger zurückkehren, so werde Rigobert nicht mehr lange in dieser *civitas* bleiben.⁸⁵² Nach seinem Sieg bei Vinchy sei Karl dann auch wieder in Reims erschienen und habe den Bischof abgesetzt.⁸⁵³

An dieser Darstellung in der *Vita Rigoberti* werden kaum Zweifel erhoben⁸⁵⁴, obwohl sie erst in den Jahren 888-895 entstand und ihr Verfasser "teilweise sich nur auf mündliche Überlieferung zweifelhaften Wertes stützen konnte"⁸⁵⁵, und die darüber hinaus in ihrer Gesamtheit ganz in der "Reimser Tradition einer Verdunkelung des Karlsbildes"⁸⁵⁶ steht. Kontrovers behandelt wird nur die Frage, wann genau die Absetzung Rigoberts stattfand, ob nach der Schlacht bei Vinchy oder erst nach der Schlacht bei Soissons. Mit der *Vita Rigoberti* wird die Absetzung Rigoberts in der Regel als Folge seines Verhaltens vor der Schlacht bei Vinchy betrachtet.⁸⁵⁷ Dagegen wird sie jedoch auch auf die Schlacht bei Soissons bezogen⁸⁵⁸, wobei der Grund für diese Zweifel allerdings nicht genannt wird.

Die Schilderung der *Vita* ist indes keinesfalls auf die Schlacht von Vinchy zu beziehen, wie es sich klar aus der oben angeführten Marschroute ergibt, die nicht über Reims führte. Die andere Möglichkeit, nämlich, daß Karl mit seinem Heer über die Römerstraße von Metz nach Reims zog, dann aber Compiègne westlich liegen ließ und sich in das ca. 90 km nördlich von Compiègne gelegene Vinchy begab, läßt sich wohl ausschließen. In diesem Fall müßte man Karl, aber auch Chilperich und Raganfred mit ihren Kundschaftern eine völlige Desorientierung vorwerfen. Dagegen spricht ebenfalls die in den *Annales Mettenses* überlieferte Aussage von Karls Durchquerung des Kohlenwaldes.

Karls Ankunft in Reims kann sich demnach nicht vor der Schlacht bei Vinchy ereignet haben. Denkbar wäre sie allenfalls vor der Schlacht bei Soissons im Frühjahr 718. Auch diese Folgerung ergibt sich aus dem *Itinerar Karls*. Er urkundete noch am 23. Februar 718 in der Nähe von Metz⁸⁵⁹ und kurze Zeit später,

850 *Vita Rigoberti*, c. 9, S. 67.

851 *Ibid.*, c. 10, S. 67.

852 *Ibid.*, c. 9, S. 67.

853 *Ibid.*, c. 12, S. 69.

854 Skeptisch NONN, *Das Bild Karl Martells in den lateinischen Quellen*, S. 117.

855 WATTENBACH-LEVISON-LOWE, *Heft II*, S. 168.

856 NONN, *Das Bild Karl Martells in mittelalterlichen Quellen*, S. 17.

857 BREYSSIG, *Jahrbücher des fränkischen Reiches*, S. 26 mit Anm. 4; EWIG, *Trier im Merowingerreich*, S. 141; ID., *Milo*, S. 193 mit Anm. 23; SCHWEINSBERG, *Reims*, S. 154 ff.; EBLING, *Die inneraustriatische Opposition*, S. 298 f.; NONN, *Rigobert*, *LexMA* 7, Sp. 849.

858 *BM*² 31b; SEMMLER, *Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise*, S. 19, 25 f.; ID., *Episcopi potestas*, S. 318.

859 WAMPACH, *Echternach*, Bd. I,2, Nr. 27, S. 67 f.

wahrscheinlich im März, kam es zur Schlacht bei Soissons.⁸⁶⁰ Karl muß demnach den kürzesten Weg nach Soissons gewählt haben, der über die Römerstraße von Metz über Verdun und Reims nach Soissons führte. Er hat folglich Reims passiert.⁸⁶¹ Der Bezug der Episode um Rigobert auf die Schlacht bei Vinchy in der Vita wird vermutlich auf ihre späte Entstehung am Ende des 9. Jahrhunderts zurückzuführen sein, denn für diese Kämpfe standen dem Autor zahlreiche Quellen zur Verfügung, während die Schlacht von Soissons kaum erwähnt wird.

Wenn jedoch Karls Anwesenheit in Reims unmittelbar vor die Schlacht bei Soissons zu datieren ist, so ergibt sich eine weitere Schwierigkeit, die die Glaubwürdigkeit der gesamten Schilderung tangiert: Rigobert war Karls Taufpate, was ihn nach der ausnehmend hohen Bedeutung der Patenschaft mit der durch sie erzeugten geistlichen Verwandtschaft zu besonderem Wohlverhalten gegenüber Karl verpflichtete.⁸⁶² Des weiteren hatte Karl zum Zeitpunkt der Schlacht bei Soissons mit Chlothar seinen eigenen König. Er hatte sich mit Plectrud einigen können und einen Teil ihrer und ihrer gemeinsamen Verwandtschaft, und damit wahrscheinlich das gesamte austrische Potential, auf seine Seite ziehen können. Daß Rigobert trotz dieser starken Position Karls zu diesem Zeitpunkt mit seinem Patensohn gebrochen haben soll, um die Sympathien des von Karl bereits zweimal besiegten derzeitigen neustrischen Hausmeiers nicht zu gefährden, dessen Position inzwischen so schwach geworden war, daß er Eudo um Hilfe gegen Karl bitten mußte, ist kaum noch nachzuvollziehen.

Es muß deshalb höchst fraglich bleiben, ob der Schilderung der Vita zur Absetzung Rigoberts überhaupt ein historischer Wert zugestanden werden kann, und es wäre zu erwägen, ob es sich hier nicht lediglich um ein hagiographisches Konstrukt des 9. Jahrhunderts handelt, um die Absetzung zu erklären, die wahrscheinlich doch zu anderer Zeit⁸⁶³ und wohl auch aus anderen Gründen erfolgte, Gründe, die sich vielleicht hagiographisch nicht so spektakulär ins rechte Bild einer Vita setzen ließen.

860 Vgl. unten Exkurs 4, S. 152 ff.

861 Zum Straßennetz vgl. die Karte bei ROUCHE, Atlas historique, S. 450.

862 Vgl. oben S. 21 f.

863 So bereits LEVISON, Vita Rigoberti, c. 12, S. 69, Anm. 5 und S. 54 f.; dagegen SCHWEINSBERG, Reims, S. 155 f. Rigoberts unmittelbarer Nachfolger wurde wahrscheinlich Milo, der aber erst ab dem 19. Juli 723 als Bischof sicher bezeugt ist (Gesta ss patrum Fontanellensis coenobii, S. 33), oder bereits Milos Vater Liutwin, vgl. die unterschiedlichen Positionen bei ANTON, Trier im frühen Mittelalter, S. 158 ff.; ID., Liutwin, S. 48 f., 50; EWIG, Milo, S. 193 ff.; NONN, Rigobert, LexMA 7, Sp. 849.

4. Zur Datierung der Schlacht bei Soissons und zu den Regierungszeiten der Könige Chilperich II. und Chlothar IV.

Die Schlacht bei Soissons, die die neustrische Opposition endgültig zum Scheitern brachte, wird in mehreren Annalen zum Jahr 719 angeführt.⁸⁶⁴ Nur die chronologisch weniger zuverlässigen *Annales Mettenses* und die von ihnen abhängigen Quellen datieren sie in das Jahr 718.⁸⁶⁵ Dennoch setzte sich Josef Semmler mit guten Gründen für das frühere Datum ein.⁸⁶⁶ Kleinere Unstimmigkeiten blieben hingegen bestehen. Semmlers Ergebnisse bestätigten sich dann, als Glöckner und Doll in der Neuausgabe der *Traditiones Wizenburgenses* die Regierungszeit König Chlothars IV. klarer herausarbeiten konnten.⁸⁶⁷ Gerberding schließlich fand noch zusätzliche Argumente und konnte so die Herrschaft der Könige Chilperich II. und Chlothar IV. sowie die Schlacht recht fest datieren. Die zeitliche Folge der Ereignisse ist, wie oben dargestellt, durch Quellen abgesichert. Korrigiert wurde nur die Datierung. Gerberdings Ergebnis lautet: Chlothar wurde kurz nach der Schlacht bei Vinchy, etwa im April 717, erhoben und starb kurz vor dem 18. Mai 718. Die Schlacht bei Soissons, die Chlothar noch erlebt hatte, fiel dann in das Frühjahr 718, und die Wiederanerkennung Chilperichs setzte spätestens mit dem 18. Mai 718 wieder ein.⁸⁶⁸

Diese von Gerberding erarbeiteten Datenspannen können indes geringfügig weiter eingegrenzt werden. Deshalb soll noch einmal kurz auf die Argumentation eingegangen werden.

Chlothar wird in der Königsliste des *Codex Havrensis*, die zwar erst aus dem 11. Jahrhundert stammt, aber wohl auf eine Fassung des späten 9. Jahrhunderts zurückgeht, ein Regierungsjahr zugesprochen.⁸⁶⁹ Dem entspricht, daß alle Urkunden, die nach Chlothar datieren, in seinem ersten Regierungsjahr ausgestellt wurden. Fünf davon sind mit genauem Datum versehen: drei wurden im Februar (am 3. und 13. und 23.) ausgestellt⁸⁷⁰, zwei im Oktober (am 1. und 24.) seines ersten Regierungsjahres.⁸⁷¹ Das Problem bestand nun in der Frage, welche Urkunden früher ausgestellt wurden, die vom Februar oder die vom Oktober. Krusch setzte seinerzeit die Februarurkunden - ohne nähere Begründung - an den Anfang von Chlothars Regierung und eine Oktoberurkunde ans Ende.⁸⁷² Da Chlothar

864 Vgl. oben Anm. 508.

865 *Annales Mettenses* pr., S. 25; *Chronicon Vedastinum*, S. 700; *Annales Fuldenses*, S. 2.

866 SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 10 mit Anm. 74.

867 *Traditiones Wizenburgenses*, S. 530 f. mit Anm. 8 und 9.

868 GERBERDING, *The Rise of the Carolingians*, S. 142 ff.

869 *Chronologica regum Francorum, Codex Havrensis, Catalogus IV*, S. 482. *Hlotharius anno uno*. EWIG, *Die fränkischen Königskataloge*, S. 2 f.

870 Am 3. und 13. Februar (*Traditiones Wizenburgenses*, U.-Nr. 227 und 194=224, Reg. 34 und 35, S. 447-454, anschaulich dargestellt in der Tabelle *ibid.* S. 530 f.) und am 23. Februar (*WAMPACH, Echternach*, Bd. I,2, Nr. 27, S. 68)

871 Am 1. Oktober (*Traditiones Wizenburgenses*, U.-Nr. 261, R. 33, S. 502 f.) und 24. Oktober (*WAMPACH, Echternach*, Bd. I,2, Nr. 28, S. 70) Vgl. auch die Zusammenstellung bei KRUSCH, *Chronologica regum Francorum*, S. 505.

872 Die zweite Urkunde vom 24. Oktober fehlt bei KRUSCH, *Chronologica regum Francorum*, S. 505.

erst nach der Schlacht bei Vinchy vom März 717 erhoben wurde, legte er die Regierungszeit Chlothars dann auf den Zeitraum von vor dem 3. Februar 718 bis 719 fest.⁸⁷³ Seine Datierung blieb verbindlich.⁸⁷⁴

Diese Einordnung bereitet aber erhebliche Schwierigkeiten bei den Urkunden des elsässischen Klosters Weißenburg, den wichtigsten Quellen, die über Chlothars Regierungszeit Aufschluß geben. Hier wurden drei Urkunden in Chlothars erstem Jahr ausgestellt: die erwähnten Urkunden vom 3. und 13. Februar sowie vom 1. Oktober, die nach Kruschs Ansicht dann alle dem Jahr 718 zuzuordnen wären. Problematisch ist nun, daß das gleiche Kloster am 18. Mai 718 eine andere Urkunde nach Chilperichs Jahren datierte.⁸⁷⁵ Bei Kruschs Einordnung der Urkunden Chlothars hätte das Kloster folglich innerhalb von acht Monaten gleich zwei Mal die Partei gewechselt, indem es sich bei der Datengebung seiner Urkunden abwechselnd nach Chilperichs und Chlothars Regierungsjahren richtete. Glöckner und Doll kehrten dann in der Neuausgabe der *Traditiones Wizenburgenses* die Reihenfolge der Urkunden, die Krusch aufgestellt hatte, um und stellten die Oktoberurkunde an den Anfang von Chlothars Regierung. Allein durch die Umstellung dieser einzigen Urkunde ergaben sich dann nachvollziehbare und geschlossene Regierungs- und Anerkennungszeiten der Könige Chilperich und Chlothar. Die merkwürdig abwechselnde Parteinahme des Klosters Weißenburg entfiel. Demnach datierte das Kloster seine Urkunden nach Chilperich bis zum 27. Juni 717⁸⁷⁶, wahrscheinlich nur, solange er der einzige König war. Die Datierungen nach Chlothar beginnen dort am 1. Oktober 717 und enden am 13. Februar 718. Ab dem 18. Mai 718 datieren sie dann wieder geschlossen nach Chilperich. Chlothars Regierungszeit läßt sich damit festlegen auf die Zeit von vor dem 1. Oktober 717 bis vor den 18. Mai 718. In dieses Bild fügen sich auch bestens die erwähnten Urkunden zugunsten des Klosters Echternach vom 24. Oktober und 23. Februar des ersten Jahres Chlothars. Die Oktoberurkunde ist demnach nicht, wie bei Wampach angegeben, im Jahr 718 ausgestellt worden, sondern bereits ein Jahr früher, am 24. Oktober 717, während die Februarurkunde mit Wampach am 23. Februar 718 verfaßt wurde.⁸⁷⁷

Gerberding ging noch weiter. Er verschob die Anfänge Chlothars in den April 717, weil der Königskatalog ihm ein Jahr gibt. Das dürfte jedoch etwas verfrüht sein. In Echternach datierte man noch am 18. April 717⁸⁷⁸ und in Weißenburg sogar noch, wie erwähnt, am 27. Juni 717 eine Urkunde nach Chilperich, also genau drei Monate nach der Schlacht bei Vinchy. Erst ab dem 1. Oktober 717 setzt dort die geschlossene Datierung nach Chlothar ein, was seine Erhebung zum König wohl doch erst zwischen Juli und September 717 nahelegt.

873 KRUSCH, *Chronologica regum Francorum*, S. 505.

874 GROTEFEND, *Taschenbuch der Zeitrechnung*, S. 112.

875 *Traditiones Wizenburgenses*, U.- Nr. 195, R. 36, S. 453: *sub die XV kalendas iunii anno III regni domni Hilperici regis*

876 *Traditiones Wizenburgenses*, U.- Nr. 196, R. 32, S. 401 f.

877 WAMPACH, *Echternach*, Bd. I,2, Nr. 28 und 27, S. 65-70.

878 *Ibid.*, Bd. I,2, Nr. 26, S. 65.

Die Schlacht bei Soissons erfolgte nach Chlothars Erhebung und vor dem 18. Mai 718. Da die *Annales Mettenses* sie 718 stattfinden lassen und zwei der Frühjahresfeldzüge der Jahre 716 und 717 im März durchgeführt wurden⁸⁷⁹, ist es nicht unwahrscheinlich, daß ebenso diese Schlacht bei Soissons in den März 718 zu datieren ist. Dafür spricht insbesondere auch die genannte Urkunde Karls vom 23. Februar 718. Diese Schenkung an das Kloster Echternach stellte er in der *villa Fidiacus* aus, deren Lage nicht sicher identifiziert ist, sich aber wohl im *pagus* von Metz oder Bitburg befand.⁸⁸⁰ Von dort bis nach Soissons sind es etwa 200 bis 250 km Luftlinie, die bis in den Monat März gut überwunden werden konnten.

Für den Monat März sprechen daneben die weiteren Ereignisse: Nach der Schlacht verfolgte Karl erst noch Eudo und Chilperich. Wahrscheinlich nach Karls Rückkehr, die dann etwa in den April fallen würde, und sicherlich in Karls Anwesenheit, wurde Chlothar in dem neueroberten Gebiet insbesondere zugunsten des Klosters Saint-Denis politisch aktiv.⁸⁸¹ Vermutlich ist er noch in diesem oder zu Beginn des folgenden Monats gestorben, denn die Wiederanerkennung Chilperichs setzt, wie erwähnt, mit dem 18. Mai dieses Jahres wieder ein.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich nun zusammenfassend folgende Daten: Erhebung Chlothars im Juli/September 717; Schlacht bei Soissons im März 718; Tod Chlothars im April/Anfang Mai 718; Wiederanerkennung Chilperichs nach dem Tod Chlothars und vor dem 18. Mai 718.

879 Vgl. oben S. 84, 86.

880 Vgl. oben Anm. 352.

881 SEMMLER, Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise, S. 10 f., Anm. 74, S. 25 und S. 29.

Bibliographie

I. Abkürzungsverzeichnis

AfD	Archiv für Diplomatik
BECh	Bibliothèque de l'École des Chartres
BM ²	Böhmer/Mühlbacher, Regesta Imperii I
ChLA	Chartae Latinae Antiquiores
Cont. Fred.	Chronicarum quae dicuntur Fredegarii Scholastici continuationes
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters (bis 1944: für Geschichte des Mittelalters)
ed.	ediert
FMSt	Frühmittelalterliche Studien
Fredegar	Chronicarum quae dicuntur Fredegarii Scholastici libri IV
Gregor	Gregorii episcopi Turonensis libri historiarum X
Hg./hg.	Herausgeber/herausgegeben
HJb	Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
Ibid.	Ibidem
Id.	Idem
Jh.	Jahrhundert
LexMA	Lexikon des Mittelalters
LHF	Liber historiae Francorum
LS	Lauer/Samaran
MGH	Monumenta Germaniae historica
Capit.	Capitularia
Conc.	Concilia
D Arnulf.	Diplomatum imperii I
D Spuria	Diplomatum imperii I
DD	Diplomata
DK	Diplomatum Karolorum
DM	Diplomatum imperii I
Epp.	Epistolae
Leg. nat. Germ.	Leges nationum Germanicarum
Poet. lat.	Poetae Latini medii aevi
SS	Scriptores
SS rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum sep. ed.
SS rer. Langob.	Scriptores rerum Langobardicarum
SS rer. Merov.	Scriptores rerum Merovingicarum
Migne PL	Patrologiae cursus completus, series Latina, ed. J. P. Migne
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
ND	Neu-/Nachdruck
RhVjbl	Rheinische Vierteljahrsblätter.

S.	Seite
s.	siehe
Settimane	Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo
VuF	Vorträge und Forschungen
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZRG GA	Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung

2. Quellenverzeichnis

- Ademari historiarum libri III, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 4, Hannover 1841, S. 106-148.
- Admonitio generalis (23. März 789), ed. Alfred BORETIUS, in: MGH Capit. I, Hannover 1883, S. 53-62.
- Adonis archiepiscopi Viennensis chronicon, MIGNE, PL 123, Paris 1879, Sp. 23-138.
- Aegidii Aureavallensis. Gesta episcoporum Leodiensium. Gesta abbreviata, ed. Ioh. HELLER, in: MGH SS 25, Hannover 1880, S. 129-135.
- Alberti Milioli notarii Regini Liber de temporibus et aetatibus et Cronica imperatorum, ed. Oswald HOLDER-EGGER, in: MGH SS 31, Hannover-Leipzig 1902, S. 336-668.
- Ambrosii Theodosii Macrobiani saturnalia, ed. Iacobus WILLIS, Leipzig 1963.
- Annales Alamannici, ed. Walter LENDI, Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen, Fribourg/Schweiz 1971 (Scrinium Freiburgense 1) S. 146-192.
- Annales Alamannici, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 1, Hannover 1826, S. 22-60.
- Annales Fuldenses, ed. Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. in us. schol. 7) Hannover 1891.
- Annales Guelferbytani, ed. Walter LENDI, Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen, Fribourg/Schweiz 1971 (Scrinium Freiburgense 1) S. 147-181.
- Annales Laubacenses, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 1, Hannover 1826, S. 7/9.
- Annales Laureshamenses, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 1, Hannover 1826, S. 22-30.
- Annales Laurissenses minores, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 1, Hannover 1826, S. 112-123.
- Annales Lobicensis, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 13, Hannover 1881, S. 224-235.
- Annales Mettenses priores, ed. Bernhard VON SIMSON (MGH SS rer. Germ. in us. schol. 10) Hannover-Leipzig 1905.
- Annales Mosellani, ed. Johann Martin LAPPENBERG, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 491-499.
- Annales Nazariani, ed. Walter LENDI, Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen, Fribourg/Schweiz 1971 (Scrinium Freiburgense 1) S. 147-181.
- Annales Petaviani, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 1, Hannover 1826, S. 7/9.
- Annales Sancti Amandi, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 1, Hannover 1826, S. 6/8.

- Annales Sancti Iacobi Leodienses, ed. Ludwig Conrad BETHMANN, in: MGH SS 16, Hannover 1859, S. 635-638.
- Annales Sancti Rudberti Salisburgenses, ed. Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 758-810.
- Annales Tiliiani, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 1, Hannover 1826, S. 6/8.
- Annalium Petavianorum Continuatio, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 1, Hannover 1826, S. 11/13.
- Anselmi gesta episcoporum Tungrensium, Traiectensium et Leodiensium, ed. Rudolf KOEPKE, in: MGH SS 7, Hannover 1846, S. 189-234.
- Auctarium Garstense, ed. Wilhelm WATTENBACH, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 561-569.
- Baedae Venerabilis Historia ecclesiastica gentis Anglorum, in: Venerabilis Baedae opera historica I, ed. Carolus PLUMMER, Oxford 1896, ND 1956, S. 3-360.
- Bede's Ecclesiastical History of the English People, edd. Bertram COLGRAVE and R. A. B. MYNORS, Oxford 1969.
- Benedicti Sancti Andreae monachi chronicon, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 3, Hannover 1839, S. 695-719.
- BOHMER, Johann Friedrich: Regesta Imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918. Neubearb. von Engelbert MÜHLBACHER, nach dessen Tod vollendet von Johann LECHNER. Mit einem Geleitwort von Leo SANTIFALLER, Innsbruck 1908. ND mit einem Vorwort, Konkordanztabellen und Ergänzungen von Carlrichard BRÜHL und Hans H. KAMINSKY, Hildesheim 1966.
- BOUQUET, Martin (Hg.): Excerpta ex vitis Sanctorum de (a) Carolo Martello Pippini II. filio, in: Rerum Gallicarum et Francicarum scriptores. Recueil des historiens des Gaules et de la France III, Paris 1869, S. 639-661.
- BRUNEL, Clovis: Les actes mérovingiens pour l'abbaye de Saint-Médard de Soissons, in: Mélanges d'histoire du moyen âge dédiés à la mémoire de Louis Halphen, Paris 1951, S. 71-81.
- Capitulare missorum item speciale (802?), ed. Alfred BORETIUS, in: MGH Capit. I, Hannover 1883, S. 102-106.
- Carmen de Sancto Landberto, ed. Paul VON WINTERFELD, in: MGH Poet. Lat. IV, 1, Berlin 1899, S. 141-157.
- Catalogus Sigeberti Gemblacensis monachi de viris illustribus, ed. Robert WITTE: Catalogus Sigeberti Gemblacensis monachi de viris illustribus. Kritische Ausgabe, Bern-Frankfurt 1974 (Lateinische Sprache und Literatur des Mittelalters 1) S. 50-106.
- Chartae Latinae Antiquiores, tt. 13-16, ed. Albert BRUCKNER und Robert MARICHAL, bearb. von Hartmut ATSMÄ und Jean VEZIN, Dietikon-Zürich 1981-1987.
- Chronica Sigeberti Gemblacensis a. 381-1111, ed. Ludwig Conrad BETHMANN, in: MGH SS 6, Hannover 1844, S. 300-374.
- Chronicarum quae dicuntur Fredegarii Scholastici continuationes, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 2, Hannover 1888, S. 168-193.
- Chronicarum quae dicuntur Fredegarii Scholastici libri IV, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 2, Hannover 1888, S. 18-168.
- Chronicon Epternacense auctore Theoderico monacho, ed. Ludwig WEILAND, in: MGH SS 23, Hannover 1874, S. 39-64.
- Chronicon Luxoviense breve, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 3, Hannover 1839, S. 219-221.

- Chronicon Moissiacense, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS I, Hannover 1826, S. 280-313.
- Chronicon universale, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 13, Hannover 1881, S. 1-19.
- Chronicon Vedastinum, ed. Georg Waitz, in: MGH SS 13, Hannover 1881, S. 674-709.
- Concilium Parisiense (Juni 829), ed. Albert WERMINGHOFF, in: MGH Conc. II,2, Hannover-Leipzig 1908, S. 605-680.
- Concilium Romanum (15. November 826), B: Canones concilii Romani, ed. Albert WERMINGHOFF, in: MGH Conc. II,2, Hannover-Leipzig 1908, S. 559-583.
- Concilium Suessionense a. 744, ed. Albert WERMINGHOFF, in: MGH Conc. II,1, Hannover-Leipzig 1906, S. 33-36.
- Confraternitates Augienses, ed. Paul PIPER, in: MGH Libri confraternitatum Sancti Galli Augiensis Fabariensis, Berlin 1884, S. 145-352.
- De rebus Treverensibus, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 14, Hannover 1883, S. 98-106.
- Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus, hg. von Michael TANGL (MGH Epp. sel. I) Berlin ²1955.
- Diplomatum regum et imperatorum Germaniae I. Die Urkunden Konrads I., Heinrichs I. und Ottos I., ed. Theodor SICKEL (MGH DD I) Hannover 1879/84.
- Diplomatum imperii I: Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica et maiorum domus e stirpe Arnulforum et Diplomata spuria, ed. Karl August Friedrich PERTZ (MGH DD in folio I) Hannover 1872.
- Diplomatum Karolinorum I. Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Grossen, bearb. von Engelbert MÜHLBACHER (MGH DD Karol. I) Berlin 1906.
- DUBOIS, Jacques: Le martyrologe d'Adon. Ses deux familles, ses trois recensions. Texte et commentaire, Paris 1984 (Sources d'histoire médiéval).
- Einhardi Vita Karoli Magni, ed. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. in us. schol. 25) Hannover-Leipzig ⁶1911, ND 1965.
- Ekkehardi chronicon universale, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 6, Hannover 1844, S. 33-231.
- Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio (August 829), edd. Alfred BORETIUS et Victor KRAUSE, in: MGH Capit. II, Hannover 1897, S. 26-51.
- Erchamberti breviarium regum Francorum et maiorum-domus, ed. Aemilianus USSERMANN, Germaniae sacrae prodromus seu collectio monumentorum res Alemannicas illustrantium, Tomus I, St. Blasien 1790, S. XLI-LII.
- Erchanberti breviarium regum Francorum, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 2, Hannover 1829, S. 327-329.
- Eugenii II. concilium Romanum (12. November 826), ed. Alfred BORETIUS, in: MGH Capit. I, Hannover 1883, S. 370-377.
- Ex historia S. Arnulfi Mettensis, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 24, Hannover 1879, S. 527-549.
- Flodoardi Historia Remensis ecclesiae, edd. Ioh. HELLER et Georg WAITZ, in: MGH SS 13, Hannover 1881, S. 405-600.
- Francorum imperatorum historia brevissima ex cod. Admuntensi, ed. Rudolf KOEPEKE, in: MGH SS 10, Hannover 1852, 136-138.
- Genealogia ducum Brabantiae ampliata, ed. Ioh. HELLER, in: MGH SS 25, Hannover 1880, S. 391-399.

- Genealogiae Karolorum, V. Genealogia regum Francorum, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 13, Hannover 1881, S. 246 f.
- Gesta abbatum Trudonensium. Continuatio tertia, Pars I, ed. Rudolf KOEPKE, in: MGH SS 10, Hannover 1852, S. 333-361.
- Gesta episcoporum Virdunensium, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 4, Hannover 1841, S. 36-51.
- Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii, edd. F. LOHIER/J. LAPORTE, Rouen-Paris 1936.
- Gotifredi Viterbiensis opera, ed. Georg Waitz, in: MGH SS 22, Hannover 1872, S. 1-338.
- Gregorii episcopi Turonensis De virtutibus sancti Martini episcopi, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 1,2, Hannover 1885, S. 584-660.
- Gregorii episcopi Turonensis Liber vitae patrum, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 1,2, Hannover 1885, S. 661-743.
- Gregorii episcopi Turonensis libri historiarum X, edd. Bruno KRUSCH et Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. 1,1) Hannover ²1951.
- GYSSELING, M./KOCH, A. C. F.: Diplomata Belgica ante annum millesimum centesimum scripta 1: Teksten, Brussel 1950 (Bouwstoffen en Studien voor de Geschiedenis en de Lexicografie van het Nederlands 1).
- Herimanni Augiensis chronicon, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 5, Hannover 1844, S. 67-133.
- Historia regum Francorum monasterii s. Dionysii, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 395-406.
- Historiae Francorum Steinveldenses, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 13, Hannover 1881, S. 726-729.
- Hugonis Floriacensis opera historica; Editio altera libris VI digesta, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 9, Hannover 1851, S. 354-364.
- Iohannis de Thilrode chronicon, ed. Ioh. HELLER, in: MGH SS 25, Hannover 1880, S. 557-584.
- LAUER, Philippe/SAMARAN, Charles (Hgg.): Les diplômes originaux des Mérovingiens. Facsimilés phototypiques avec notices et transcriptions, Paris 1908.
- Leges Alamannorum, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH Leg. nat. Germ. V/1) Hannover 1966.
- LESORT, André (Hg.): Chronique et chartes de l'abbaye de Saint-Mihiel, in: *Mettensia* 6 (1909/12).
- Lex Baiwariorum, ed. Ernst VON SCHWIND (MGH Leg. nat. Germ. V/2) Hannover 1926.
- Lex Ribuaria, hg. von Franz BEYERLE und Rudolf BUCHNER (MGH Leg. nat. Germ. III/2) Hannover 1954.
- Lex Salica, hg. Karl August ECKHARDT (MGH Leg. nat. Germ. IV/2) Hannover 1969.
- Liber historiae Francorum, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 2, Hannover 1888, S. 215-328.
- Martini Oppaviensis Chronicon pontificum et imperatorum, ed. Ludwig WEILAND, in: MGH SS 22, Hannover 1872, S. 377-475.
- Ordinatio imperii (Juli 817), ed. Alfred BORETIUS, in: MGH Capit. I, Hannover 1883, S. 270-273.

- Pactus legis Salicae, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH Leg. nat. Germ. IV,1) Hannover 1962.
- PARDESSUS, Jean Marie (Hg.): *Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo-Francicas spectantia*, 2 Bde., Paris 1843/49, ND Aalen 1969.
- Passio sancti Desiderii episcopi Viennensis auctore sancto Adone ejusdem sedis episcopo, MIGNE, PL 123, Paris 1879, Sp. 435-442.
- Pauli historia Langobardorum, edd. Ludwig Conrad BETHMANN et Georg WAITZ, in: MGH SS rer. Langob., Hannover 1878, S. 12-187.
- Pauli Warnefridi Gesta episcoporum Mettensium, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 2, Hannover 1829, S. 260-268.
- PERARD, Étienne: *Recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne*, Paris 1664.
- Petri bibliothecarii historia Francorum abbreviata, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 1, Hannover 1826, S. 416-418.
- Pippini principis capitulare Suessionense (2. März 744), ed. Alfred BORETIUS, in: MGH Capit. I, Hannover 1883, S. 29 f.
- Plutarch's *Moralia* in Fifteen Volumes, IV, 263D - 351B with an English Translation by Frank Cole BABBITT, London 1962.
- POUPARDIN, René (Hg.): *Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Germain-des-Prés I*, Paris 1909.
- Reginonis chronicon, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 1, Hannover 1826, S. 537-612.
- Regum Francorum genealogiae. 3. Domus Carolingicae genealogia, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 2, Hannover 1829, S. 308-312.
- Sicardi episcopi Cremonensis Cronica, ed. Oswald HOLDER-EGGER, in: MGH SS 31, Hannover-Leipzig 1902, S. 22-181.
- Tabulae Karolorum et Ottonum. Tabula Karolorum ex cod. Londinensi, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 3, Hannover 1839, S. 214.
- TARDIF, Jules: *Monuments historiques. Inventaires et Documents publiés par Ordre de l'Empereur sous la Direction de M. le Marquis de Laborde*, Paris 1866.
- Traditiones Wizenburgenses. Die Urkunden des Klosters Weissenburg, 661-864. Eingeleitet und aus dem Nachlaß von Karl GLÖCKNER hg. von Anton DOLL, Darmstadt 1979 (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt).
- Urkundenbuch zur Geschichte der, jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, Bd. 1, hg. von Heinrich BEYER, Coblenz 1860, ND unter dem Titel: *Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien*, Aalen 1974.
- Vita Ansberti episcopi Rotomagensis auctore qui dicitur Aigrado, ed. Wilhelm LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 5, Hannover-Leipzig 1910, S. 613-641.
- Vita Anstrudis abbatissae Laudunensis, ed. Wilhelm LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, Hannover 1913, S. 64-78.
- Vita Boniti episcopi Arverni, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 6, Hannover 1913, S. 110-139.
- Vita Chrodegangi episcopi Mettensis auctore ut videtur Iohanne abbate Gorziensi, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: MGH SS 10, Hannover 1852, S. 552-572.

- Vita Columbani auctore Iona, Liber I, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 4, Hannover 1902, S. 64-108.
- Vita Filiberti abbatis Gemeticensis et Hcriensis, ed. Wilhelm LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 5, Hannover-Leipzig 1910, S. 583-606.
- Vita Gregorii abbatis Traiectensis auctore Liudgero, ed. Oswald HOLDER-EGGER, in: MGH SS 15,1, Hannover 1887, S. 63-79.
- Vita Hugberti episcopi Traiectensis, ed. Wilhelm LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, Hannover 1913, S. 471-496.
- Vita Landiberti episcopi Traiectensis auctore Nicolao, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 6, Hannover 1913, S. 407-429.
- Vita Landiberti episcopi Traiectensis auctore Sigeberto, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 6, Hannover 1913, S. 393-406.
- Vita Landiberti episcopi Traiectensis auctore Stephano, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 6, Hannover 1913, S. 385-392.
- Vita Landiberti episcopi Traiectensis vetustissima, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 6, Hannover 1913, S. 353-384.
- Vita Pirmini abbatis auctore monacho Hornbacensi, ed. Oswald HOLDER-EGGER, in: MGH SS 15,1, Hannover 1887, S. 17-31.
- Vita prior s. Lamberti auctore Sigeberto Gemblacensi, MIGNE, PL 160, Paris 1880, Sp. 759-782.
- Vita Remigii episcopi Remensis auctore Hincmaro, ed. Bruno KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 3, Hannover 1896, S. 239-341.
- Vita Rigoberti episcopi Remensis, ed. Wilhelm LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 7, Hannover-Leipzig 1920, S. 58-78.
- Vita sancti Lamberti episcopi Traiecti ad mosam et martyris auctore Stephano, MIGNE, PL 132, Paris 1880, Sp. 643-660.
- Vita sancti Lamberti vita altera auctore Sigeberto, MIGNE, PL 160, Paris 1880, Sp. 781-810.
- Vita sancti Liudgeri auctore Altfrido, ed. von Wilhelm DIEKAMP: Die Vitae sancti Liutgeri, Münster 1881 (Die Geschichtsquellen des Bistums Münster 4) S. 3-53.
- Vita secunda sancti Huberti et corporis ejus translatio ad monasterium Andaginense auctore Jona episcopo Aurelianensi, ed. Ch. de SMEDT (AA SS Nov. I, Paris 1887, S. 806-818).
- Vita Trudonis confessoris Hasbaniensis auctore Donato, ed. Wilhelm LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, Hannover 1913, S. 264-298.
- Vita Willibrordi archiepiscopi Traiectensis auctore Alcuino, ed. Wilhelm LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 7, Hannover-Leipzig 1920, S. 81-141.
- WAMPACH, Camillus: Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit, Bd. 1, Luxemburg 1935.
- WAMPACH, Camillus: Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter, Bd. 1,2 Quellenband, Luxemburg 1930.
- WOLFRAM, Georg: Kritische Bemerkungen zu den Urkunden des Arnulfsklosters, in: Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde I (1888/89) S. 40-80.

3. Literaturverzeichnis

- AFFELDT, Werner: Geschichte der Frauen im Frühmittelalter. Bemerkungen zum Forschungsstand, in: Frauen in der Geschichte. Interdisziplinäre Studien zur Geschichte der Frauen im Frühmittelalter, hg. von Werner AFFELDT und Annette KUHN, Düsseldorf 1986 (Geschichtsdidaktik: Studien, Materialien; Bd. 39) S. 32-42.
- ALTHOFF, Gerd: Amicitiae und Pacta. Bündnis, Einung, Politik und Gebetsgedenken im beginnenden 10. Jahrhundert, Hannover 1992 (MGH Schriften, Bd. 37).
- ALTHOFF, Gerd: Namengebung und adliges Selbstverständnis, in: Nomen et gens. Zur historischen Aussagekraft frühmittelalterlicher Personennamen, hg. von Dieter GEUENICH, Wolfgang HAUBRICH, Jörg JARNUT, Berlin-New York 1997 (Reallexikon der germanischen Altertumskunde. Ergänzungsbände, Bd. 16) S. 127-139.
- ALTHOFF, Gerd: Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter, Darmstadt 1990.
- ANGENENDT, Arnold: Das Frühmittelalter. Die abendländische Christenheit von 400-900, Stuttgart 1990.
- ANGENENDT, Arnold: Das geistliche Bündnis der Päpste mit den Karolingern (754-796), in: HJb 100 (1980) S. 1-94.
- ANGENENDT, Arnold: Kaiserherrschaft und Königstaufe. Kaiser, Könige und Päpste als geistliche Patrone in der abendländischen Missionsgeschichte, Berlin 1984 (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 15).
- ANGENENDT, Arnold: Taufe und Politik im frühen Mittelalter, in: FMST 7 (1973) S. 143-168.
- ANGENENDT, Arnold: Willibrord im Dienste der Karolinger, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 175 (1973) S. 63-113.
- ANTON, Hans Hubert: Arnulfinger, in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde, begründet von Johannes Hoops, 2. völlig neu bearb. und stark erweiterte Auflage, hg. von Heinrich BECK, Herbert JANKUHN u. a., Bd. 1 (1973) S. 433 f.
- ANTON, Hans Hubert: Klosterwesen und Adel im Raum von Mosel, Saar und Sauer in merowingischer und frühkarolingischer Zeit, in: Willibrord. Apostel der Niederlande - Gründer der Abtei Echternach. Gedenkgabe zum 1250. Todestag des angelsächsischen Missionars, hg. von Georges KIESEL und Jean SCHROEDER, Luxemburg 1989.
- ANTON, Hans Hubert: Liutwin - Bischof von Trier und Gründer von Mettlach (+ um 722). Zugleich ein Beitrag zu dem historischen Wandlungsprozeß im ausgehenden siebenten und im frühen achten Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 38./39. Jahrgang (1990/91) S. 21-51.
- ANTON, Hans Hubert: Milo, in: LexMA 6 (1993) Sp. 627 f.
- ANTON, Hans Hubert: Trier im frühen Mittelalter, Paderborn 1987 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte NF, Heft 9).
- ARNOLD, Klaus: Kind, in: LexMA 5 (1991) Sp. 1142-1145.
- ATMSA, Hartmut (Hg.): La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850. Colloque historique international, Sigmaringen 1989 (Beihefte der Francia 16/1 und 16/2).
- ATMSA, Hartmut, Clichy, in: LexMA 2 (1983) Sp. 2161.
- AUBIN, Hermann: Die Herkunft der Karlinger, in: Karl der Große oder Charlemagne? Acht Antworten deutscher Geschichtsforscher, Berlin 1935, S. 41-48.

- BACH, Adolf: Deutsche Namenkunde, Bd. 1,2: Die deutschen Personennamen in geschichtlicher, geographischer, soziologischer und psychologischer Betrachtung, 2. erw. Auflage Heidelberg 1953.
- BAESECKE, Georg: Der Name Karl und die Karlingen, in: Muttersprache. Zeitschrift zur Pflege und Erforschung der Deutschen Sprache, Lüneburg 1949, S. 97-103.
- BAIX, François: Saint Hubert, in: La Terre Wallonc 16 (1927) S. 106-122, 200-222; 17 (1927/28) S. 115-125, 348-364 und 19 (1928/29) S. 65-86, 169-179.
- BAIX, François: Saint Hubert. Sa mort, sa canonisation, ses reliques, in: Études sur l'histoire du pays mosan au moyen âge - Mélanges Felix Rousseau, Brüssel 1958, S. 71-80.
- BALAU, Sylv.: Les sources de l'histoire de Liège au moyen âge. Étude critique, Brüssel 1903.
- BECHER, Matthias: Der sogenannte Staatsstreich Grimoalds. Versuch einer Neubewertung, in: Karl Martell in seiner Zeit, hg. von Jörg JARNUT, Ulrich NONN, Michael RICHTER unter Mitarbeit von Matthias BECHER und Waltraud REINSCH, Sigmaringen 1994 (Beihefte der Francia 37) S. 119-147.
- BECHER, Matthias: Drogo und die Königserhebung Pippins, in: FMSt 23 (1989) S. 131-153.
- BECHER, Matthias: Zum Geburtsjahr Tassilos III., in: ZBLG 52 (1989) S. 3-12.
- BECK, Henry G. F.: The Pastoral Care of Souls in South-East France during the Sixth Century, Rom 1950 (Annalecta Gregoriana 51).
- BECKER, Hans-Jürgen: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft (Konkubinats) in der Rechtsgeschichte, in: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft, hg. von Götz LANDWEHR, Göttingen 1978, S. 13-38.
- BERGMANN, Werner: Personennamen und Gruppenzugehörigkeit nach dem Zeugnis der merowingischen Königsurkunden, in: Nomen et gens. Zur historischen Aussagekraft frühmittelalterlicher Personennamen, hg. von Dieter GEUENICH, Wolfgang HAUBRICH, Jörg JARNUT, Berlin-New York 1997 (Reallexikon der germanischen Altertumskunde. Ergänzungsbände, Bd. 16) S. 94-105.
- BERGMANN, Werner: Untersuchungen zu den Gerichtsurkunden der Merowingerzeit, in: AfD 22 (1976) S. 1-186.
- BEUMANN, Jutta: Sigebert von Gembloux und der Traktat de investitura episcoporum, Sigmaringen 1976 (VuF Sonderband 20).
- BEYERLE, Franz: Die Lex Ribuarica, in: ZRG GA 48 (1928) S. 264-378.
- BEYERLE, Franz: Über Normtypen und Erweiterungen der Lex Salica, in: ZRG GA 44 (1924) S. 216-261.
- Bibliotheca hagiographica latina antiquae et mediae aetatis, ed. SOCII BOLLANDIANI, 2 Bde., Bruxelles 1898-1901 u. 1 Supplbd. 1911.
- BLEIBER, Waltraud: Das Frankenreich der Merowinger, Wien 1988.
- BONNELL, Heinrich Eduard: Die Anfänge des karolingischen Hauses, Leipzig 1866. ND Berlin 1975 (Jahrbücher zur deutschen Geschichte 1).
- BOSHOF, Egon: Erzbischof Abogard von Lyon. Leben und Werk, Köln 1969.
- BRESSLAU, Harry: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. II,1, 2. Aufl. Leipzig 1915.
- BREYSIG, Theodor: Jahrbücher des fränkischen Reiches 714-741. Die Zeit Karl Martells, Leipzig 1869.
- BRIBOSIA, M.: L'iconographie de S. Lambert, in: Bulletin de la Commission royale des monuments et des sites 6 (1955) S. 85-248.

- BRIESKORN, Norbert SJ: Karl der Grosse und das Eherecht seiner Zeit (Mit einem Blick auf CLM 6242), in: Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur, hg. von Rainer Berndt SJ, Teil I: Politik und Kirche, Mainz 1997 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte, Bd. 80).
- BRINK, Leendert: Ehe/Eherecht/Ehescheidung VI, in: Theologische Realenzyklopädie 9 (1982) S. 330-336.
- BRUNNER, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte I. Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft 2. Abt. 1. Teil, 1. Bd., 2. Auflage Leipzig 1906.
- BRUNNER, Heinrich: Die uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten, in: ZRG GA 17 (1896) S. 1-32. ND in: ID., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte. Gesammelte Aufsätze, hg. von Karl RAUCH, Bd. 2, Weimar 1931, S. 165-197.
- BRUNNER, Heinrich: Kritische Bemerkungen zur Geschichte des germanischen Weiberrechts, in: ZRG GA 21 (1901) S. 1-19. ND in ID., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte. Gesammelte Aufsätze, hg. von Karl RAUCH, Bd. 2, Weimar 1931, S. 198-217.
- BURCKHARDT, Jakob: Carl Martell, in: Jakob Burckhardt Gesamtausgabe, Bd. 1, Berlin 1929, S. 55-111.
- BURCKHARDT, Jakob: Quaestiones aliquot Caroli Martelli historiam illustrantes, Scripsit Jac(obus) Chr(istophorus) Burckhardt, Basiliae 1843.
- BUSCH, Jörg W.: Vom Attentat zur Haft. Zur Behandlung von Konkurrenten und Opponenten der frühen Karolinger, in: HZ 263 (1996) S. 561-588.
- CARLOT, Armand: Étude sur le domesticus franc, Liège 1903 (Bibliothèque de la faculté de philosophie et lettres de l'université de Liège, Fasc. XIII).
- CHELINI, Jean: L'aube du Moyen Age. Naissance de la chrétienté occidentale. La vie religieuse des laïcs dans l'Europe carolingienne (750-900), Paris 1991.
- CLAUDE, Dietrich: Beiträge zur Geschichte frühmittelalterlicher Königsschätze, in: Early Medieval Studies 7 (1973) S. 5-24.
- CLAUDE, Dietrich: domesticus, in: LexMA 3 (1986) Sp. 1182 f.
- CLAUDE, Dietrich: dux, in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde, begründet von Johannes Hoops, 2. völlig neu bearb. und stark erweiterte Auflage, hg. von Heinrich BECK, Herbert JANKUHN u. a., Bd. 6 (1985) S. 305-310.
- CLAUDE, Dietrich: Untersuchungen zum frühfränkischen Comitatus, in: ZRG GA 81 (1964) S. 1-79.
- CLAUDE, Dietrich: Zu Fragen der merowingischen Geldgeschichte, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 48 (1961) S. 236-250.
- COLLINS, Roger: Deception and Misrepresentation in Early Eighth Century Frankish Historiography: Two Case Studies, in: Karl Martell in seiner Zeit, hg. von Jörg JARNUT, Ulrich NONN, Michael RICHTER unter Mitarbeit von Matthias BECHER und Waltraud REINSCH, Sigmaringen 1994 (Beihefte der Francia 37) S. 227-247.
- COLLINS, Roger: Fredegar, in: Authors of the Middle Ages, Vol. IV, No. 13: Historical and Religious Writers of the Latin West, Aldershot 1996, S. 73-138.
- CONRAD, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte 1: Frühzeit und Mittelalter, 2. neu bearb. Auflage Karlsruhe 1962.
- DEETERS, Joachim: Servatiusstift und Stadt Maastricht. Untersuchungen zur Entwicklung und Verfassung, Bonn 1970 (Rheinisches Archiv 73).
- DELEHAYE, Hippolyte: Les légendes hagiographiques, 4. Auflage Brüssel 1955.

- DEWEZ, M.: Mémoire pour servir à l'histoire d'Alpaide, mère de Charles-Martel, in: *Nouveaux Mémoires de l'Académie Royale des Sciences et Belle-lettres de Bruxelles* 3 (1826) S. 315-340.
- DIERKENS, Alain: *Abbayes et chapitres entre Sambre et Meuse (VII^e-XI^e siècles). Contribution à l'histoire religieuse des campagnes du Haut Moyen Age. Préface de Georges Despy, Sigmaringen 1985 (Beihefte der Francia 14).*
- DIERKENS, Alain: *Carolus monasteriorum multorum eversor et ecclesiasticarum pecuniarum in usus proprios commutator? Notes sur la politique monastique du maire du palais Charles Martel, in: Karl Martell in seiner Zeit, hg. von Jörg JARNUT, Ulrich NONN, Michael RICHTER unter Mitarbeit von Matthias BECHER und Waltraud REINSCH, Sigmaringen 1994 (Beihefte der Francia 37) S. 277-294.*
- DOLL, Anton: *Das Pirminkloster Hornbach. Gründung und Verfassungsentwicklung bis Anfang des 12. Jahrhunderts, in: Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte* 5 (1953) S. 108-142.
- DUBOIS, Jacques: *Le martyrologe d'Adon. Ses deux familles, ses trois recensions. Texte et commentaire, Paris 1984 (Sources d'histoire médiévale).*
- DUBOIS, Jacques: *Les évêques de Paris des origines à l'avènement de Hugues Capet, in: Bulletin de la Société de l'Histoire de Paris et de l'Ile de France* 96 (1969) S. 33-97.
- DUCHESNE, Louis: *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule, Paris, I., 1894; II., 1910; III., 1915.*
- DUPRAZ, Louis: *Contribution à l'histoire du Regnum Francorum pendant le troisième quart du VII^e siècle (656-680), Fribourg/Schweiz 1948.*
- DUTRIPON, F. P.: *Vulgatae Editionis Bibliorum Sacrorum Concordantiae ad recognitionem jussu Sixti V. Potif. Max. biblis adhibitam recensitae atque emendatae ac plusquam viginti quinque millibus versiculis auctae insuper et notis historicis, geographicis, chronologicis locupletatae, Editio Nona, Parisiis. o.J.*
- EBEL, Else: *Der Konkubinats nach altwestnordischen Quellen. Philologische Studien zur sogenannten "Friedelehe", Berlin-New York 1993 (Reallexikon der germanischen Altertumskunde. Ergänzungsbände, Bd. 8).*
- EBEL, Else: *Die sog. "Friedelehe" im Island der Saga- und Freistaatszeit (870-1264), in: Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat, hg. von Dieter SCHWAB, Dieter GIESEN, Joseph LISTL, Hans Wolfgang Strätz, Berlin 1989, S. 243-258.*
- EBLING, Horst: *Die inneraustrasische Opposition, in: Karl Martell in seiner Zeit, hg. von Jörg JARNUT, Ulrich NONN, Michael RICHTER unter Mitarbeit von Matthias BECHER und Waltraud REINSCH, Sigmaringen 1994 (Beihefte der Francia 37) S. 295-304.*
- EBLING, Horst: *Drogo, in: LexMA 3 (1986) Sp. 1404.*
- EBLING, Horst: *Grimoald (II), in: LexMA 4 (1989) Sp. 1717 f.*
- EBLING, Horst: *Prosopographie der Amtsträger des Merowingerreiches. Von Chlothar II. (613) bis Karl Martell (741), München 1974 (Beihefte der Francia 2).*
- ECKHARDT, Karl August: *Merowingerblut I: Die Karolinger und ihre Frauen, Witzenhäuser 1965 (Germanenrechte NF, Deutschrechtliches Archiv 10) S. 1-80.*
- ECKHARDT, Karl August: *Merowingerblut II: Agilolfinger und Etichonen, Witzenhäuser 1965 (Germanenrechte NF, Deutschrechtliches Archiv 11) S. 81-173.*
- ECKHARDT, Karl August: *Studia Merovingica, Aalen 1975 (Bibliotheca rerum historicarum 11).*

- EHLERS, Joachim: Frankreich im Mittelalter. Von der Merowingerzeit bis zum Tode Ludwigs IX. (5./6. Jahrhundert bis 1270). Neuerscheinungen von 1961-1979, HZ Sonderheft 11 (1982).
- ENNEN, Edith: Die Frau im Mittelalter. Eine Forschungsaufgabe unserer Tage, in: Kurtrierisches Jahrbuch 21 (1981) S.70-93.
- ENRIGHT, Michael, J.: Iona, Tara and Soissons. The Origin of the Royal Anointing Ritual, Berlin-New York 1985 (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 17).
- ERKENS, Franz-Reiner: Divisio legitima und unitas imperii. Teilungspraxis und Einheitsstreben bei der Thronfolge im Frankenreich, in: DA 52/2 (1996) S. 423-485.
- ERLER, A.: Mutterrecht, in: HRG 3 (1984) Sp. 806-808.
- VAN DER ESSEN, Léon: Étude critique et littéraire sur les vitae des saints mérovingiens de l'ancienne Belgique, Louvain-Paris 1907.
- EWIG, Eugen/SCHÄFERDIEK, Knut: Christliche Expansion im Merowingerreich, in: Die Kirche des früheren Mittelalters, hg. von Knut SCHÄFERDIEK, München 1978 (Kirchengeschichte als Missionsgeschichte 2) S. 116-145.
- EWIG, Eugen: Chlodwig, in: LexMA 2 (1983) Sp. 1863-1868.
- EWIG, Eugen: Das merowingische Frankenreich, in: Handbuch der europäischen Geschichte, hg. von Theodor SCHIEDER, Bd. 1, Stuttgart 1976, S. 396-433.
- EWIG, Eugen: Descriptio Franciae, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von Helmut BEUMANN, Düsseldorf 1965, S. 143-177. ND in: ID., Spätantikes und fränkisches Gallien, Bd. 1, S. 274-322.
- EWIG, Eugen: Die Abwendung des Papsttums vom Imperium und seine Hinwendung zu den Franken, in: Handbuch der Kirchengeschichte III,1, hg. von Hubert JEDIN, Freiburg 1966, S. 3-30.
- EWIG, Eugen: Die Civitas Ubiorum, die Francia Rinensis und das Land Ribuarien, in: RhVjbl 19 (1954) S. 1-29. ND in: ID., Spätantikes und fränkisches Gallien, Bd. 1, S. 472-503.
- EWIG, Eugen: Die fränkischen Königskataloge und der Aufstieg der Karolinger, in: DA 51, 1995, S. 1-28.
- EWIG, Eugen: Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert (613-714), in: Trierer Zeitschrift 22 (1953) S. 85-144. ND in: ID., Spätantikes und fränkisches Gallien, Bd. 1, S. 172-230.
- EWIG, Eugen: Die Merowinger und das Frankenreich, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage Stuttgart 1993 (Urban-Taschenbücher Bd. 392).
- EWIG, Eugen: Die Merowingerzeit, in: Deutsche Geschichte im Überblick, hg. von Peter RASSOW. Ein Handbuch, 3. überarb. u. erg. Auflage Stuttgart 1973, S. 48-67.
- EWIG, Eugen: Die Namengebung bei den ältesten Frankenkönigen und im merowingischen Königshaus. Mit genealogischen Tafeln und Notizen, in: Francia 18/1 (1991) S. 21-69.
- EWIG, Eugen: Frühes Mittelalter, in: Rheinische Geschichte, hg. von Franz PETRI und Georg DROEGE, Bd. 1,2, Düsseldorf 1980 (Die Rheinlande in fränkischer Zeit).
- EWIG, Eugen: Les Ardennes au haut moyen âge, in: Anciens Pays et Assemblées d'États 28 (1963) S. 1-38. ND in: ID., Spätantikes und fränkisches Gallien, Bd. 1, S. 523-552.
- EWIG, Eugen: Milo et eiusmodi similes, in: St. Bonifatius. Gedenkgabe zum 1200. Todestag, Fulda 1953, S. 412-440. ND in: ID., Spätantikes und fränkisches Gallien, Bd. 2, S. 189-219.
- EWIG, Eugen: Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952-1973), hg. von Hartmut ATSMÄ, 2 Bde., München 1976/1979 (Beihefte der Francia 3/1-2).
- EWIG, Eugen: Studien zur merowingischen Dynastie, in: FMSt 8 (1974) S. 15-59.

- EWIG, Eugen: Trier im Merowingerreich. Civitas, Stadt, Bistum, Trier 1954. ND Aalen 1979.
- EWIG, Eugen: Überlegungen zu den merowingischen und karolingischen Teilungen, in: *Settimane* 27/1 (1981) S. 225-253.
- EWIG, Eugen: Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich des 7. Jahrhunderts, in: *Settimane* 5 (1958) S. 587-648. ND in: *Id., Spätantikes und fränkisches Gallien, Bd. 1, S. 231-273.*
- FELTEN, Franz J.: Äbte und Laienäbte im Frankenreich. Studie zum Verhältnis von Staat und Kirche im früheren Mittelalter, Stuttgart 1980 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 20).
- FICKER, Julius: Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte III,2, Innsbruck 1898 (Untersuchungen zur Rechtsgeschichte III,2).
- FORGEUR, Richard: Notger, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* 7 (1962) Sp. 1051 f.
- FÖRSTEMANN, Ernst: Altdeutsche Personennamen. Ergänzungsband, verfaßt von Henning KAUFMANN, München 1968.
- FÖRSTEMANN, Ernst: Altdeutsches Namenbuch, Bd. 1: Personennamen, 2. Auflage Bonn 1900. ND München-Hildesheim 1966.
- FOURACRE, Paul J.: Observations on the Outgrowth of the Pippinid Influence in the "Regnum Francorum" after the Battle of Tertry (687-715), in: *Medieval Prosopography* 5 (1984) S. 1-31.
- FOURACRE, Paul/GERBERDING, Richard A.: Late Merovingian France. History and Hagiographie (640-720), Manchester 1996 (Manchester Medieval Sources Series).
- FOURACRE, Paul: "Placita" and the Settlement of Disputes in Later Merovingian Francia, in: *The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe*, ed. by Wendy DAVIES and Paul FOURACRE, Cambridge 1986, S. 23-43.
- Frauen im Frühmittelalter. Eine ausgewählte, kommentierte Bibliographie, hg. von Werner AFFELDT, Cordula NOLTE, Sabine REITER, Ursula VORWERK, Frankfurt a. M. 1990.
- FREISEN, Joseph: Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, 2. Ausgabe Paderborn 1893. ND Aalen 1963.
- FRIESE, Alfred: Studien zur Herrschaftsgeschichte des fränkischen Adels. Der mainländisch-thüringische Raum vom 7.-11. Jahrhundert, Stuttgart 1979 (Geschichte und Gesellschaft. Bochumer Historische Studien 18).
- FRITZE, Wolfgang: Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit, in: *ZRG GA* 71 (1954) S. 74-125.
- FRITZE, Wolfgang: Papst und Frankenkönig. Studien zu den päpstlich-fränkischen Rechtsbeziehungen von 754-824, Sigmaringen 1973 (VuF Sonderband 10).
- FRITZE, Wolfgang: Zur Entstehungsgeschichte des Bistums Utrecht. Franken und Friesen 690-734, in: *RhVjbl* 35 (1971) S. 107-151.
- GABET, Arnaud: La cense de Vinchy (Les Rues des Vignes), in: *Cambrésis Terre d'Histoire, Numéro 1, Octobre 1991, Crevecoeur sur Escaut, Octobre 1991, S. 4-10. Manuskript.*
- GANSHOF, François Louis: Carbonaria Silva, in: *HRG I* (1971) Sp. 589-590.
- GAUDEMET, Jean: Le mariage en occident. Les moers et le droit, Paris 1987.
- GAUERT, Adolf: Noch einmal Einhard und die letzten Merowinger, in: *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter - Festschrift Josef Fleckenstein*, hg. von Lutz FENSKE, Werner RÖSENER, Thomas ZOTZ, Sigmaringen 1984, S. 59-72.

- GAUTHIER, Nancy: L'évangélisation des pays de la Moselle. La province romaine de Première Belgique entre Antiquité et Moyen-Age (III^e - VIII^e siècles), Paris 1980.
- GEARY, Patrick J.: Aristocracy in Provence. The Rhone Basin at the Dawn of the Carolingian Age, Stuttgart 1985 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 31).
- GEARY, Patrick J.: Before France and Germany. The Creation and Transformation of the Merovingian World, New York-Oxford 1988. Deutsche Übersetzung: Die Merowinger: Europa vor Karl dem Grossen. Aus dem Engl. von Ursula SCHOLZ, München 1996.
- GENICOT, Léopold: Aspects de Saint Hubert, in: *Leodium* 63 (1978) S. 5-18.
- GERBERDING, Richard A.: 716: A Crucial Year for Charles Martell, in: Karl Martell in seiner Zeit, hg. von Jörg JARNUT, Ulrich NONN, Michael RICHTER unter Mitarbeit von Matthias BECHER und Waltraud REINSCH, Sigmaringen 1994 (Beihefte der Francia 37) S. 205-216.
- GERBERDING, Richard A.: The Rise of the Carolingians and the Liber Historiae Francorum, Oxford 1987 (Oxford Historical Monographs).
- GIESEN, Dieter: Konkubinat, in: HRG 2 (1978) Sp. 1074-1075.
- GOERZ, Adam: Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellenmaterials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Koblenz und Trier, Teil I, Koblenz 1876. ND 1974.
- GOETZ, Hans-Werner: Frauen im frühen Mittelalter. Frauenbild und Frauenleben im Frankenreich, Weimar-Köln-Wien 1995.
- GOETZ, Hans-Werner: Frauenbild und weibliche Lebensgestaltung im Fränkischen Reich, in: Weibliche Lebensgestaltung im frühen Mittelalter, mit Beitr. von Dagmar B. BALTRUSCH-SCHNEIDER, Ingrid HEIDRICH, Ludolf KUCHENBUCH und Rosamond MCKITTERICK, hg. von Hans-Werner GOETZ, Köln-Wien 1991, S. 7-44.
- GOETZ, Hans-Werner: Karl Martell und die Heiligen. Kirchenpolitik und Maiordomat im Spiegel der spätmerowingischen Hagiographie, in: Karl Martell in seiner Zeit, hg. von Jörg JARNUT, Ulrich NONN, Michael RICHTER unter Mitarbeit von Matthias BECHER und Waltraud REINSCH, Sigmaringen 1994 (Beihefte der Francia 37) S. 101-118.
- GRASS, Franz: Erbfolgeordnung (staatsrechtlich), in: HRG 1 (1971) Sp. 962-964.
- GRAUS, Frantisek: Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger. Studien zur Hagiographie der Merowingerzeit, Prag 1965.
- GRIMM, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 1-33. Fotomechanischer ND der Erstausgabe Leipzig 1854-1971, München 1984.
- GRIMM, Jacob: Deutsche Rechtsalterthümer, 2. Ausgabe, Göttingen 1854.
- GROTEFEND, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des Mittelalters und der Neuzeit, 11. verb. Auflage Hannover 1971.
- GROTEFEND, Hermann: Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 2 Bde. Hannover 1891/1892. ND Aalen 1972.
- HAGEMANN, Hans-Rudolf: Erbrecht, in: HRG 1 (1971) Sp. 971-977.
- HAHN, Heinrich: Jahrbücher des fränkischen Reichs 741-752, Leipzig 1863. ND Berlin 1975.
- HALBEDEL, Anton: Fränkische Studien. Kleine Beiträge zur Geschichte und Sage des deutschen Altertums, Berlin 1915. ND Vaduz 1965 (Eberings Historische Studien 132).
- HAMANN, Stefanie: Frühe genealogische Verbindungen um das Patrozinium St. Lambert, in: Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, hg. von Lothar KOLMER und Peter SEGL, Regensburg 1995, S. 49-69.

- HÄNEL: Über den wiederaufgefundenen Codex Weissenaugensis der Lex Alamannorum mit Stücken der Epitome Aegidiana des Alaricischen Breviars, in: Berichte über die Verhandlungen der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-Historische Classe 17 (1865) S. 1-17.
- HASELBACH, Irene: Aufstieg und Herrschaft der Karlinger in der Darstellung der sogenannten Annales Mettenses priores. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen im Reiche Karls des Großen, Lübeck 1970 (Historische Studien 412).
- HAUBRICHS, Wolfgang: Die Urkunde Pippins des Mittleren und Plectruds für St.-Vanne in Verdun (702). Toponomastische und besitzgeschichtliche Überlegungen zum frühen Besitz der Pippiniden-Arnulfinger und zum Königsgut im Verdunois, in: Francia 13 (1985) S. 1-46.
- HEFELE, Charles Joseph: Histoire des conciles d'après les documents originaux III,2, Paris 1910.
- HEIDRICH, Ingrid: Die kirchlichen Stiftungen der frühen Karolinger in der ausgehenden Karolingerzeit und unter Otto I., in: Beiträge zur Geschichte des Regnum Francorum. Referate beim Wissenschaftlichen Colloquium zum 75. Geburtstag von Eugen Ewig am 28. Mai 1988, hg. von Rudolf SCHIEFFER, Sigmaringen 1990 (Beihefte der Francia 22) S. 131-147.
- HEIDRICH, Ingrid: Die Urkunden Pippins d. M. und Karl Martells: Beobachtungen zu ihrer zeitlichen und räumlichen Streuung, in: Karl Martell in seiner Zeit, hg. von Jörg JARNUT, Ulrich NONN, Michael RICHTER unter Mitarbeit von Matthias BECHER und Waltraud REINSCH, Sigmaringen 1994 (Beihefte der Francia 37) S. 23-33.
- HEIDRICH, Ingrid: Les maires du palais neustriens du milieu du VII^e au milieu du VIII^e siècle, in: La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850. Colloque historique international, hg. von Hartmut AT SMA, Bd. 1, Sigmaringen 1989 (Beihefte der Francia 16/1) S. 217-229.
- HEIDRICH, Ingrid: Les maires du palais, in: La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de Dagobert à Charles le Chauve (VII^e-IX^e siècles), hg. von Patrick PÉRIN und Laure-Charlotte FEFFER, Paris 1985, S. 71-73.
- HEIDRICH, Ingrid: Titulatur und Urkunden der arnulfingischen Hausmeier, in: AfD 11/12 (1965/66) S. 71-279.
- HEIDRICH, Ingrid: Von Plectrud zu Hildegard. Beobachtungen zum Besitzrecht adliger Frauen im Frankenreich des 7. und 8. Jahrhunderts und zur politischen Rolle der Frauen der frühen Karolinger, in: RhVjbl 52 (1988) S. 1-15.
- HEINZ, Andreas: Liutwin, Stifter des Klosters Mettlach, in: Saarländische Lebensbilder 1 (1982) S. 11-29.
- HELLMANN, Siegmund: Die Heiraten der Karolinger, in: Festgabe Karl Theodor von Heigel, München 1903, S. 1-99.
- HEN, Yitzhak: Culture and Religion in Merovingian Gaule A. D. 481-751, Leiden-New York-Köln 1995 (Cultures, Beliefs and Traditions 1).
- HENNEBICQUE-LE JAN, Régine: Prosopographica neustrica: Les agents du roi en Neustrie de 639 à 840, in: La Neustrie, Les pays au nord de la Loire de 650 à 850, Colloque historique international, hg. von Hartmut AT SMA, Bd. 1, Sigmaringen 1989 (Beihefte der Francia 16/1) S. 231-269.
- HERMANN, Eduard: Die Eheformen der Urindogermanen, in: Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse. Fachgruppe III. Neue Folge, Bd. 1, Nr. 2 (1934) S. 51-65.
- HERRMANN, Hans-Walter: Hornbach, in: LexMA 5 (1991) Sp. 126 f.
- HERRMANN, Horst: Die Stellung unehelicher Kinder nach kanonischem Recht, Amsterdam 1971 (Kanonistische Studien und Texte 26).

- HEUSLER, Andreas: Institutionen des Deutschen Privatrechts 2, Leipzig 1886.
- HLAWITSCHKA, Eduard: Die Vorfahren Karls des Großen, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben I: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von Helmut BEUMANN, Düsseldorf 1965, S. 51-82.
- HLAWITSCHKA, Eduard: Die Widonen im Dukatum von Spoleto, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 63 (1983) S. 20-92.
- HLAWITSCHKA, Eduard: Merowingerblut bei den Karolingern?, in: Adel und Kirche. Festschrift Gerd Tellenbach (zum 65. Geburtstag), hg. von Josef FLECKENSTEIN und Karl SCHMID, Freiburg 1968, S. 66-91.
- HLAWITSCHKA, Eduard: Stirps regia. Forschungen zu Königtum und Führungsschichten im früheren Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze. Festgabe zu seinem 60. Geburtstag, hg. von Gertrud THOMA und Wolfgang GIESE, Frankfurt 1988.
- HLAWITSCHKA, Eduard: Studien zur Genealogie und Geschichte der Merowinger und der frühen Karolinger. Eine kritische Auseinandersetzung mit K. A. Eckhardts Buch *Studia Merovingica*, in: RhVjbl 43 (1979) S. 1-99.
- HLAWITSCHKA, Eduard: Zu den Grundlagen des Aufstiegs der Karolinger. Beschäftigung mit zwei Büchern von Matthias Werner, in: RhVjbl 49 (1985) S. 1-61.
- HLAWITSCHKA, Eduard: Zu den klösterlichen Anfängen in St. Maria im Kapitol zu Köln, in: RhVjbl 31 (1966/67) S. 1-16.
- HLAWITSCHKA, Eduard: Zur landschaftlichen Herkunft der Karolinger, in: RhVjbl 27 (1962) S. 1-17.
- HOFFMANN, Hartmut: Untersuchungen zur karolingischen Annalistik, Bonn 1958 (Bonner Historische Forschungen 10).
- HOFMEISTER, Adolf: Puer, Iuuenis, Senex. Zum Verständnis der mittelalterlichen Altersbezeichnungen, in: Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters. Festschrift Paul Kehr (zum 65. Geburtstag), hg. von Albert BRACKMANN, München 1926, S. 287-316.
- HOYER, Ernst: Die Ehen minderen Rechts in der fränkischen Zeit, Brünn 1926.
- HÜBNER, Rudolf: Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Auflage Leipzig 1930.
- JACOBSEN, Peter Christian: Flodoard von Reims, in: LexMA 4 (1989) Sp. 549 f.
- JAHN, Joachim: Ducatus Baiuvariorum. Das bairische Herzogtum der Agilolfinger, Stuttgart 1991 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 35).
- JAHN, Joachim: Hausmeier und Herzöge. Bemerkungen zur agilolfingisch-karolingischen Rivalität bis zum Tode Karl Martells, in: Karl Martell in seiner Zeit, hg. von Jörg JARNUT, Ulrich NONN, Michael RICHTER unter Mitarbeit von Matthias BECHER und Waltraud REINSCH, Sigmaringen 1994 (Beihefte der Francia 37) S. 317-344.
- JARNUT, Jörg: Beiträge zu den fränkisch-bayerisch-langobardischen Beziehungen im 7. und 8. Jahrhundert (656-728), in: ZBLG 39 (1976) S. 331-352.
- JARNUT, Jörg: Chlodwig und Chlothar. Anmerkungen zu den Namen zweier Söhne Karls des Großen, in: Francia 12 (1984) S. 645-651.
- JARNUT, Jörg: Die Adoption Pippins durch König Liutprand und die Italienpolitik Karl Martells, in: Karl Martell in seiner Zeit, hg. von Jörg JARNUT, Ulrich NONN, Michael RICHTER unter Mitarbeit von Matthias BECHER und Waltraud REINSCH, Sigmaringen 1994 (Beihefte der Francia 37) S. 217-226.
- JARNUT, Jörg: Ein Bruderkampf und seine Folgen: Die Krise des Frankenreiches (768-771), in: Herrschaft, Kirche, Kultur. Beiträge zur Geschichte des Mittelalters, hg. von Georg JENAL, Festschrift für Friedrich Prinz zu seinem 65. Geburtstag, Stuttgart 1993, S. 165-176.

- JARNUT, Jörg: Genealogie und politische Bedeutung der agilolfingischen Herzöge, in: *MIÖG* 99 (1991) S. 1-22.
- JARNUT, Jörg: *Nobilis non vilis, cuius et nomen et genus scitur*, in: *Nomen et gens. Zur historischen Aussagekraft frühmittelalterlicher Personennamen*, hg. von Dieter GEUENICH, Wolfgang HAUBRICH, Jörg JARNUT, Berlin-New York 1997 (*Reallexikon der germanischen Altertumskunde. Ergänzungsbände, Bd. 16*) S. 116-126.
- JARNUT, Jörg: Studien über Herzog Odilo (736-748), in: *MIÖG* 85 (1977) S. 273-284.
- JARNUT, Jörg: Untersuchungen zu den fränkisch-alemannischen Beziehungen in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 30 (1980) S. 7-28.
- JARNUT, Jörg: Untersuchungen zur Herkunft Swanahilds, der Gattin Karl Martells, in: *ZBLG* 40 (1977) S. 245-249.
- JOCH, Waltraud: Karl Martell - ein minderberechtigter Erbe Pippins? in: *Karl Martell in seiner Zeit*, hg. von Jörg JARNUT, Ulrich NONN, Michael RICHTER unter Mitarbeit von Matthias BECHER und Waltraud REINSCH, Sigmaringen 1994 (*Beihefte der Francia* 37) S. 149-169.
- JONSSON, Ritva: *Historia. Études sur la genèse des offices versifiés*, Stockholm 1968.
- JOSSE, Micheline: *La domaine de Jupille des origines à 1297*, Bruxelles 1966 (*Pro Civitate. Collection Histoire. Série en 8^o. Nr. 14*).
- JUSSEN, Bernhard: *Patenschaft und Adoption im frühen Mittelalter. Künstliche Verwandtschaft als soziale Praxis*, Göttingen 1991 (*Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 98).
- KAISER, Reinhold: *Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht. Studien zur bischöflichen Stadtherrschaft im westfränkisch-französischen Reich im frühen und hohen Mittelalter*, Bonn 1981 (*Pariser Historische Studien* 17).
- KAISER, Reinhold: *Das römische Erbe und das Merowingerreich*, München 1993 (*Enzyklopädie deutscher Geschichte* 26).
- KAISER, Reinhold: *Royauté et pouvoir épiscopal au nord de la Gaule (VII^e -IX^e siècles)*, in: *La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850. Colloque historique international*, hg. von Hartmut ATSMÄ, Bd. 1, Sigmaringen 1989 (*Beihefte der Francia* 16/1) S. 143-160.
- KAISER, Reinhold: *Untersuchungen zur Geschichte der Civitas und Diözese Soissons in römischer und merowingischer Zeit*, Bonn 1973 (*Rheinisches Archiv* 89).
- Karl Martell in seiner Zeit, hg. von Jörg JARNUT, Ulrich NONN, Michael RICHTER unter Mitarbeit von Matthias BECHER und Waltraud REINSCH, Sigmaringen 1994 (*Beihefte der Francia* 37).
- KASTEN, Brigitte: *Adalhard von Corbie. Die Biographie eines karolingischen Politikers und Kloostervorstehers*, Düsseldorf 1986 (*Studia humaniora* 3).
- KASTEN, Brigitte: *Erbrechtliche Verfügungen des 8. und 9. Jahrhunderts*, in: *ZRG GA* 107 (1990) S. 236-338.
- KASTEN, Brigitte: *Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit*, Hannover 1997 (*MGH Schriften, Bd. 44*).
- KAUFMANN, Ekkehard: *Erbfolgeordnung (privatrechtlich)*, in: *HRG* 1 (1971) Sp. 959-962.
- KAUFMANN, Henning: *Alteutsche Personennamen. Ergänzungsband zu Ernst FORSTEMANN, Alteutsches Namenbuch, Bd. 1: Personennamen, 2. Auflage Bonn 1901, München 1968.*

- KAUFMANN, Henning: Grundfragen der Namenkunde 3: Untersuchungen zu altdeutschen Rufnamen. Heidelberg 1965.
- KAUFMANN, Henning: Untersuchungen zu altdeutschen Rufnamen, München 1965.
- KLUGE, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Elfte Auflage mit Unterstützung durch Wolfgang KRAUSE bearb. von Alfred GÖTZE, Berlin-Leipzig 1934.
- KOLMER, Lothar: Ehemoral und Herrschaftslegitimation im 8. Jahrhundert, in: Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, hg. von Lothar KOLMER und Peter SEGL, Regensburg 1995, S. 71-89.
- KONECNY, Silvia: Die Frauen des karolingischen Königshauses. Die politische Bedeutung der Ehe und die Stellung der Frau in der fränkischen Herrscherfamilie vom 7. bis zum 10. Jahrhundert, Wien 1976 (Dissertationen der Universität Wien 132).
- KÖSTLER, Rudolf: Muntgewalt und Ehebewilligung in ihrem Verhältnis zueinander nach langobardischem und nach fränkischem Recht, in: ZRG GA 29 (1908) S. 78-135.
- KÖSTLER, Rudolf: Raub-, Kauf- und Friedeleihe bei den Germanen, in: ZRG GA 63 (1943) S. 92-136.
- KOTTJE, Raymund: Eherechtliche Bestimmungen der germanischen Volksrechte (5.-8. Jh.), in: Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen - Lebensnormen - Lebensformen. Beiträge zu einer internationalen Tagung am Fachbereich Geschichtswissenschaften der FU Berlin, 18.-21. Februar 1987, hg. von Werner AFFELDT, Sigmaringen 1990, S. 211-220.
- KOTTJE, Raymund: Kirchliches Recht und päpstlicher Autoritätsanspruch. Zu den Auseinandersetzungen über die Ehe Lothars II., in: Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter - Festschrift Friedrich Kempf, hg. von Hubert MORDEK, Sigmaringen 1983, S. 97-103.
- KOTTJE, Raymund: Konkubinat und Kommunionwürdigkeit im vorgratianischen Kirchenrecht. Zu c. 12 der römischen Ostersynode von 1059, in: *Annuaire historiae conciliorum* 7 (1975) S. 159-165.
- KROESCHELL, Karl: Söhne und Töchter im germanischen Erbrecht, in: Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift für Wilhelm Ebel, hg. von Götz LANDWEHR, Frankfurt-Bern 1981 (Rechtshistorische Reihe Bd. 1) S. 87-116.
- KRÜGER, Karl-Heinrich: Königskonversionen im 8. Jahrhundert, in: FMST 7 (1973) S. 169-222.
- KRUSCH, Bruno: *Chronologica regum Francorum stirpis Merowingicae, catalogi, computationes annorum vetustae cum commentariis*, in: MGH SS rer. Merov. 7, Hannover-Leipzig 1920, S. 468-516.
- KRUSCH, Bruno: Reise nach Frankreich im Frühjahr und Sommer 1892, in: NA 18 (1893) S. 549-649.
- KRUSCH, Bruno: *Vitae Landiberti episcopi Traiectensis*, in: MGH SS rer. Merov. 6, Hannover 1913, S. 299-352.
- KRUSCH, Bruno: Zur Chronologie der merowingischen Könige, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 22 (1882) S. 451-490.
- KUNSEMÜLLER, Johannes: Die Chronik Benedikts von S. Andrea, Phil. Diss. Erlangen-Nürnberg 1961.
- KUPPER, Jean-Louis: Heriger, in: LexMA 4 (1989) Sp. 2156.
- KUPPER, Jean-Louis: La maison d'Ardenne-Verdun et l'église de Liège. Remarques sur les origines d'une principauté épiscopale, in: Publications de la section historique de l'Institut Gr.-D. de Luxembourg 95 (1981) S. 201-215.

- KUPPER, Jean-Louis: Notker. in: *LexMA* 6 (1993) Sp. 1288 f.
- KUPPER, Jean-Louis: Saint Lambert: De l'histoire à la légende, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 79 (1984) S. 5-49.
- KURTH, Godefroid: Étude critique sur le *Liber Historiae Francorum*, in: *Études franques* 1 (1919) S. 31-65.
- KURTH, Godefroid: Étude critique sur Saint Lambert et son premier biographe, in: *Annales de l'Académie Royale d'Archéologie de Belgique* 33.3 (1876) S. 5-112.
- KURTH, Godefroid: *Le vita sancti Lamberti* et M. Krusch, in: *Études franques* 2 (1919) S. 319-347.
- KURZE, Friedrich: *Die Annales Lobienses*, in: *NA* 37 (1912) S. 587-614.
- KURZE, Friedrich: *Die verlorene Chronik von St. Denis (-805), ihre Bearbeitungen und die daraus abgeleiteten Quellen*, in: *NA* 28 (1903) S. 9-35.
- LAPORTE, Jean: *Les monastères francs et l'avènement des Pippinides*, in: *Revue Mabillon* 30 (1940) S. 1-30.
- LEBECQ, Stéphane: *Marchands et navigateurs frisons du haut moyen âge*, 2 Bde., Lille 1983.
- LENDI, Walter: *Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen*, Fribourg/Schweiz 1971 (*Scrinium Friburgense* 1).
- LEVILLAIN, Léon/SAMARAN, Charles: *Sur le lieu et la date de la bataille dite de Poitiers 732*, in: *BECh* 99 (1938) S. 243-267.
- LEVILLAIN, Léon: *Études mérovingiennes. La charte de Clotilde (10 Mars 673)*, in: *BECh* 105 (1944) S. 5-63.
- LEVILLAIN, Léon: *Études sur l'abbaye de Saint-Denis à l'époque mérovingienne*, in: *BECh* 91 (1930) S. 5-65, 265-300.
- LEVILLAIN, Léon: *Les comtes de Paris à l'époque franque*, in: *Le Moyen Age* 30, sér. 12 (1941) S. 134-205.
- LEVILLAIN, Léon: *Les Nibelungen historiques I*, in: *Annales du midi* 49 (1937) S. 337-408.
- LEVISION, Wilhelm: *A propos du calendrier de S. Willibrord*, in: *Révue Bénédictine* 50 (1938) S. 37-41.
- LEVISION, Wilhelm: *Das Necrologium von Dom Racine und die Chronologie der Merowinger*, in: *NA* 35 (1910) S. 15-53.
- LEVISION, Wilhelm: *Kleine Beiträge zu Quellen der fränkischen Geschichte. Zur Chronologie der späten Merowinger*, in: *NA* 27 (1902) S. 356-368.
- LEVISION, Wilhelm: *Nachrichten, Nr. 224*, in: *NA* 31 (1906) S. 507 f.
- LEVISION, Wilhelm: *Zu den Annales Mettenses*, in: *Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Robert Holtzmann*, Berlin 1933, S. 9-21. ND in: *Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Ausgewählte Aufsätze von Wilhelm LEVISION*, Düsseldorf 1948, S. 474-483.
- LEWIS, Archibald R.: *The Dukes in the Regnum Francorum*, in: *Speculum* 51 (1976) S. 381-410.
- LIETZMANN, Hans: *Zeitrechnung der römischen Kaiserzeit, des Mittelalters und der Neuzeit*, Berlin 1934, 3. Auflage 1957.
- LOCKEMANN, U.: *Namensrecht*, in: *HRG* 3 (1984) Sp. 836-843.
- LOT, Ferdinand: *Études critiques sur l'abbaye de Saint-Wandrille*, Paris 1913 (*Bibliothèque de l'École des Hautes Études* 204).
- LÖWE, Heinz: *Deutschland im fränkischen Reich (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 2, dtv) 4. Auflage Stuttgart 1978.*

- MCKITTERICK, Rosamund: *The Frankish Kingdoms under the Carolingians 751-987*, London-New York 1983.
- MCNAMARA, Jo-Ann/WEMPLE, Suzanne Fonay: *Marriage and Divorce in the Frankish Kingdom*, in: *Women in Medieval Society*, hg. von Susan Mosher STUARD, Pennsylvania 1976, 4. Aufl. 1982, S. 95-124.
- MENTZ, Arthur: *Die tironischen Noten. Eine Geschichte der römischen Kurzschrift*, in: *Archiv für Urkundenforschung* 17 (1942) S. 155-303.
- MERTA, Brigitte: *Durchsetzung von Besitzansprüchen: zu Triers Streit um Mettlach und St. Goar*, in: *Ethnogenese und Überlieferung. Angewandte Methoden der Frühmittelalterforschung*, hg. von Heinrich BRUNNER und Brigitte MERTA, Wien-München 1994 (*Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 31) S. 172-179.
- MERTA, Brigitte: *Helena e comparanda - regina secunda Isebel. Darstellung von Frauen des merowingischen Hauses in frühmittelalterlichen Quellen*, in: *MIÖG* 96 (1988) S. 1-32.
- METZ, Wolfgang: *Austrasische Adelherrschaft des 8. Jahrhunderts. Mittelrheinische Grundherren in Ostfranken, Thüringen und Hessen*, in: *HJb* 87 (1967) S. 257-304.
- METZ, Wolfgang: *Miszellen zur Geschichte der Widonen und Salier, vornehmlich in Deutschland*, in: *HJb* 85 (1965) S. 1-27.
- MEYER, Herbert: *Ehe und Eheauffassung der Germanen*, in: *Festschrift Ernst Heymann*, Bd. 1: *Rechtsgeschichte*, Weimar 1940, S. 1-51.
- MEYER, Herbert: *Friedelehe und Mutterrecht*, in: *ZRG GA* 47 (1927) S. 198-286.
- MEZGER, F.: *Did the Institution of Marriage by Purchase exist in Old Germanic Law?*, in: *Speculum* 18 (1943) S. 369-371.
- MIKAT, Paul: *Dotierte Ehe - rechte Ehe. Zur Entwicklung des Eheschließungsrechts in fränkischer Zeit*, Opladen 1978 (*Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G* 227).
- MIKAT, Paul: *Ehe*, in: *HRG* 1 (1971) Sp. 809-833.
- MIKAT, Paul: *Polygamie*, in: *HRG* 3 (1984) Sp. 1813-1820.
- MIKAT, Paul: *Zu den Voraussetzungen der Begegnung von fränkischer und kirchlicher Eheauffassung in Gallien*, in: *Diaconia et Jus - Festgabe Heinrich Flatten*, hg. von Heribert HEINEMANN, Horst HERRMANN, Paul MIKAT, München-Paderborn-Wien 1973, S. 1-26.
- MIKOLETZKY, Hanns Leo: *Karl Martell und Grifo*, in: *Festschrift Edmund E. Stengel zum 70. Geburtstag*, Münster 1952, S. 130-156.
- Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert*, hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, München 1967 ff.
- MITTERAUER, Michael: *Ahnen und Heilige: Namengebung in der europäischen Geschichte*, München 1993.
- MITTERAUER, Michael: *Zur Nachbenennung nach Lebenden und Toten in Fürstenhäusern des Frühmittelalters*, in: *Gesellschaftsgeschichte - Festschrift Karl Bosl*, hg. von Ferdinand SEIBT, Bd. 1, München 1988, S. 386-399.
- MOLKENTELLER, Paul: *Die Datierung in der Geschichtsschreibung der Karolingerzeit*, Diss. Greifswald 1916.
- MOMMSEN, Theodor: *Römische Chronologie bis auf Caesar*, 2. durchges. Auflage Berlin 1859.
- MOMMSEN, Theodor: *Römische Forschungen*, Bd. 1, Berlin 1864.

- MORDEK, Hubert: Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition, Berlin 1975 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1).
- MOREAU, Édouard de: Histoire de l'église en Belgique des origines aux débuts du XII^e siècle, Bd. 1, Brüssel 1940.
- MORLET, Marie-Thérèse: Les noms de personne sur le territoire de l'ancienne Gaule du VI^e au XII^e siècle., I.: Les noms issus du germanique continental et les créations gallo-germaniques, Paris 1968.
- MÜHLBACHER, Engelbert: Deutsche Geschichte unter den Karolingern, Stuttgart 1896.
- MÜHLBACHER, Engelbert: Zur Genealogie der ältern Karolinger, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 19 (1879) S. 455-464.
- MÜLLER, Heribert: Kunibert, in: LexMA 5 (1991) Sp. 1570.
- MÜLLER-KEHLEN, Helga: Die Ardennen im Frühmittelalter. Untersuchungen zum Königsgut in einem karolingischen Kernland, Göttingen 1973 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 38).
- MÜLLER-LINDENLAUF, Hans Günther: Germanische und spätrömisch-christliche Eheauf-fassung in fränkischen Volksrechten und Kapitularien, Diss. iur. Freiburg 1969.
- VON DER NAHMER, Dieter: Anstrudis, in: LexMA 1 (1980) Sp. 691 f.
- NONN, Ulrich: Childebrand, in: LexMA 2 (1983) Sp. 1818.
- NONN, Ulrich: Chlothar IV., in: LexMA 2 (1983) Sp. 1872.
- NONN, Ulrich: Das Bild Karl Martells in mittelalterlichen Quellen, in: Karl Martell in seiner Zeit, hg. von Jörg JARNUT, Ulrich NONN, Michael RICHTER unter Mitarbeit von Matthias BECHER und Waltraud REINSCH, Sigmaringen 1994 (Beihefte der Francia 37) S. 9-21.
- NONN, Ulrich: Das Bild Karl Martells in den lateinischen Quellen vornehmlich des 8. und 9. Jahrhunderts, in: FMSt 4 (1970) S. 70-137.
- NONN, Ulrich: Karl Martell, in: LexMA 5 (1991) Sp. 954.
- NONN, Ulrich: Nibelung, in: LexMA 6 (1996) Sp. 1120.
- NONN, Ulrich: Pagus und Comitatus in Niederlothringen. Untersuchungen zur politischen Raumgliederung im früheren Mittelalter, Bonn 1983 (Bonner historische Forschungen 49).
- NONN, Ulrich: Plektrud, in: LexMA 7 (1995) Sp. 19.
- NONN, Ulrich: Rigobert, in: LexMA 7 (1995) Sp. 849.
- NONN, Ulrich: Theudoald, in: LexMA 8 (1997) Sp. 688 f.
- NONN, Ulrich: Vom maior domus zum rex. Zur Auffassung von Karl Martells Stellung im Spiegel der Titulatur, in: RhVjbl 37 (1973) S. 107-116.
- OEXLE, Otto Gerhard: Berchar, in: LexMA 1 (1980) Sp. 1931.
- OEXLE, Otto Gerhard: Das Kloster Saint-Mihiel in der Karolingerzeit, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 131, NF. 92 (1983) S. 55-69.
- OEXLE, Otto Gerhard: Die Karolinger und die Stadt des heiligen Arnulf, in: FMST 1 (1967) S. 250-364.
- OGRIS, Werner: Abschichtung, in: HRG 1 (1971) Sp. 13-17.
- OGRIS, Werner: Dos, in: HRG 1 (1971) Sp. 775-778.
- OGRIS, Werner: Friedeleihe, in: HRG 1 (1971) Sp. 1293-1296.
- OGRIS, Werner: Munt, Muntwalt, in: HRG 3 (1984) Sp. 750-761.
- OTT, Ludwig: Heriger, in: Lexikon für Theologie und Kirche 5 (1960) Sp. 247.

- PLANITZ, Hans: Deutsche Rechtsgeschichte. Von der zweiten Auflage an bearb. von Karl August ECKHARDT, Graz-Köln 1971.
- PRINZ, Friedrich: Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4. bis 8. Jahrhundert), 2., durchgesehene und um einen Nachtrag ergänzte Auflage, München 1988.
- PRINZ, Friedrich: Grundlagen und Anfänge. Deutschland bis 1056, München 1985 (Die neue deutsche Geschichte 1).
- PRINZ, Friedrich: Klerus und Krieg im frühen Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft, Stuttgart 1971 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 2).
- PROST, Auguste: Étude sur l'histoire de Metz. Les légendes, Metz-Paris 1865.
- PROST, Auguste: Notice sur la collection des manuscrits de la bibliothèque de Metz, Paris 1877.
- QUENTIN, Henri: Les martyrologes historiques du moyen âge. Étude sur la martyrologie romain, Paris 1908.
- RAACH, Theo: Kloster Mettlach/Saar und sein Grundbesitz. Untersuchungen zur Frühgeschichte und zur Grundherrschaft der ehemaligen Benediktinerabtei im Mittelalter, Mainz 1974 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 19).
- Repertorium fontium historiae medii aevi, Rom 1962 ff.
- REYNOLDS, Philip Lyndon: Marriage in the Western Church. The Christianization of Marriage during the Patristic and Early Medieval Periods, Leiden-New York-Köln 1994 (Vigiliae Christianae: Supplements; Vol. 24).
- RICHÉ, Pierre: Éducation et culture dans l'Occident barbare (VI^e-VIII^e siècles), Paris 1962, 3. Auflage 1972 (Patristica Sorbonnensia Bd. 4).
- RICHÉ, Pierre: Le renouveau culturel à la cour de Pippin III., in: Francia 2 (1974) S. 59-70.
- RICHÉ, Pierre: Les Carolingiens. Une famille qui fit l'Europe, Paris 1983. Deutsche Übersetzung: Die Karolinger. Eine Familie formt Europa. Aus d. Franz. übers. u. hg. von Cornelia und Ulf DIRLMEIER, Stuttgart 1987.
- RIESENBERGER, Dieter: Zur Geschichte des Hausmeiers Karlmann, in: Westfälische Zeitschrift 120 (1970) S. 271-285.
- RIETSCHEL, Siegfried: Eheschließung, in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde, begründet von Johannes Hoops, Bd. 1, Straßburg (1911/1913) Sp. 508-515.
- RIETSCHEL, Siegfried: Polygamie, in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde, begründet von Johannes Hoops, Bd. 3, Straßburg (1915/16) Sp. 426 f.
- RITZER, Korbinian: Formen, Riten und religiöses Brauchtum der Eheschließung in den christlichen Kirchen des ersten Jahrtausends, 2. verbesserte und ergänzte Auflage, bearb. von Ulrich HERMANN und Willibrod HECKENBACH, Münster 1981 (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 38).
- ROTH, Paul: Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis zum 10. Jahrhundert, Erlangen 1850.
- ROUCHE, Michel: Atlas historique, in: La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de Dagobert à Charles le Chauve (VII^e-IX^e siècles), hg. von Patrick PÉRIN und Laure-Charlotte FEFFER, Paris 1985, S. 431-455.
- ROUCHE, Michel: L'Aquitaine. Des Wisigoths aux Arabes 418-781. Naissance d'une région, Paris 1979.

- ROUCHE, Michel: Remarques sur la géographie historique de la Neustrie (650-850), in: *La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850. Colloque historique international*, Bd. 1, hg. von Hartmut AT SMA, Sigmaringen 1989 (Beihefte der Francia 16/1) S. 1-23.
- ROUCHE, Michel: Vinchy: Le plus ancien château à motte, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire médiévales en l'honneur de Michel de Bouard*, Genève 1982, S. 365-368.
- RUBELLIN, Michel: Entrée dans la vie, entrée dans la chrétienté, entrée dans la société: autour du baptême à l'époque carolingienne. (Les entrées dans la vie. Initiations et apprentissages. XII^e Congrès de la Société des Historiens Médiévistes de l'Enseignement Supérieur Public - Nancy 1981), in: *Annales de l'Est, Série 5, Année 34* (1982) S. 31-51.
- SALMON, P.: Les manuscrits du "Petit cartulaire" de l'abbaye Saint-Arnould de Metz, in: *Revue Bénédictine* 44 (1932) S. 260-262.
- SAUPE, Lothar: Die Unterfertigung der lateinischen Urkunden aus den Nachfolgestaaten des Weströmischen Reiches. Vorkommen und Bedeutung von den Anfängen bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts. Beiträge zur Geschichte der Unterfertigung im Mittelalter, Kallmünz Opf. 1983 (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 20).
- SCHIEBELREITER, Georg: Der Bischof in merowingischer Zeit, Wien-Köln-Graz 1983 (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 27).
- SCHIEFFER, Rudolf: Die Karolinger, Stuttgart-Berlin-Köln 1992 (Urban Taschenbuch 411).
- SCHIEFFER, Rudolf: Karl Martell und seine Familie, in: *Karl Martell in seiner Zeit*, hg. von Jörg JARNUT Ulrich NONN, Michael RICHTER unter Mitarbeit von Matthias BECHER und Waltraud REINSCH, Sigmaringen 1994 (Beihefte der Francia 37) S. 305-315.
- SCHIEFFER, Rudolf: Väter und Söhne im Karolingerhause, in: Beiträge zur Geschichte des Regnum Francorum. Referate beim Wissenschaftlichen Colloquium zum 75. Geburtstag von Eugen Ewig am 28. Mai 1988, hg. von Rudolf SCHIEFFER, Sigmaringen 1990 (Beihefte der Francia 22) S. 149-164.
- SCHIEFFER, Theodor: Angelsachsen und Franken. Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts, Wiesbaden 1950 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz. Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse 20) S. 1427-1539.
- SCHIEFFER, Theodor: Das Karolingerreich. Der Aufstieg der Karolinger (687-751), in: *Handbuch der europäischen Geschichte*, hg. von Theodor SCHIEDER Bd. 1: Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter, hg. von Theodor SCHIEFFER, Stuttgart 1976, S. 527-541.
- SCHIEFFER, Theodor: Eheschließung und Ehescheidung im Hause der karolingischen Kaiser und Könige, in: *Theolog.-praktische Quartalschrift* 116 (1968) S. 37-43.
- SCHIEFFER, Theodor: Winfried-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas, Freiburg 1954. ND mit Nachwort, Darmstadt 1972.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth: Lex Ribuaria, in: *HRG* 2 (1978) Sp. 1923-1927.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth: Namengebung, in: *HRG* 3 (1984) Sp. 832-836.
- SCHNEIDER, Reinhard: Das Frankenreich, München-Wien 1982 (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 5).
- SCHNEIDER, Reinhard: Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern, Stuttgart 1972 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3).

- SCHNEIDMÜLLER, Bernd: Theutberga, in: LexMA 8 (1997) Sp. 689.
- SCHOTT, Clausdieter: Ehe, in: LexMA 3 (1986) Sp. 1629-1630.
- SCHOTT, Clausdieter: Lebensgemeinschaft zwischen Ehe und Unzucht - Ein historischer Überblick, in: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft, hg. von Albin Eser, Paderborn 1985 (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF Heft 47) S. 13-32.
- SCHREIBMÜLLER, Hermann: Die Ahnen Kaiser Konrads II. und Bischofs Bruno von Würzburg, in: Herbiopolis Jubilans - Würzburger Diözesangeschichtsblätter 14/15 (1952/53) S. 173-233.
- SCHREIBMÜLLER, Hermann: Zur Geschichte des Namens Karl, in: Volk und Heimat, hg. vom Landesverband für nationale Volkserziehung e. V., 14. Jahr, Heft 3 (1938) S. 61 f.
- SCHRÖDER, Richard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. verbesserte Auflage, fortgeführt von Eberhard Frhr. von KNÜBBERG, 1. Teil, Leipzig 1919.
- SCHRÖER, Norbert: Die Annales Mettenses priores. Literarische Form und politische Intention, in: Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter, Festschrift für Heinz Löwe zum 65. Geburtstag, hg. von Karl HAUCK und Hubert MORDECK, Köln-Wien 1978, S. 139-158.
- SCHRÖER, Norbert: Die Annales S. Amandi und ihre Verwandten. Untersuchungen zu einer Gruppe karolingischer Annalen des 8. und frühen 9. Jahrhunderts, Göppingen 1975 (Göppinger akademische Beiträge 85).
- SCHULZE, Hans Kurt: Vom Reich der Franken zum Land der Deutschen. Merowinger und Karolinger, Berlin 1987 (Das Reich und die Deutschen).
- SCHULZE, Reiner: Eherecht, in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde, begründet von Johannes Hoops, 2. völlig neu bearb. und stark erweiterte Auflage, hg. von Heinrich BECK, Herbert JANKUHN u. a., Bd. 6 (1986) S. 480-500.
- SCHÜSSLER, Heinz Joachim: Die fränkische Reichsteilung von Vieux-Poitiers (742) und die Reform der Kirche in den Teilreichen Karlmanns und Pippins. Zu den Grenzen der Wirksamkeit des Bonifatius, in: Francia 13 (1984) S. 47-112.
- SCHÜTZEICHEL, Rudolf: Die Kölner Namenliste des Londoner MS. Harley 2805, in: Namenforschung. Festschrift für Adolf Bach zum 75. Geburtstag, hg. von Rudolf SCHÜTZEICHEL und Matthias ZENDER, Heidelberg 1965, S. 97-126.
- FREIHERR SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Guntram: Reims in merowingischer Zeit. Stadt, Civitas, Bistum, Phil. Diss. Bonn 1971.
- FREIHERR VON SCHWERIN, Claudius: Allod, in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde, begründet von Johannes Hoops, Bd. 1, Straßburg (1911-13) S. 65.
- FREIHERR VON SCHWERIN, Claudius: Germanische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss, 2. Auflage Berlin 1944.
- VON SEE, Klaus: Deutsche Germanen-Ideologie vom Humanismus bis zur Gegenwart, Frankfurt/M. 1970.
- SEMMLER, Josef: Die Aufrichtung der karolingischen Herrschaft im nördlichen Burgund im VIII. Jahrhundert, in: Aux origines d'une seigneurie ecclésiastique. Langres et ses évêques VIII^e-XI^e siècles. Actes du colloque Langres-Ellwangen, Langres 28. Juin 1985 (Langres 1986) S. 21-40.
- SEMMLER, Josef: Episcopi potestas und karolingische Klosterpolitik, in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, hg. von Arno BORST, Sigmaringen 1974 (VuF 20) S. 305-395.
- SEMMLER, Josef: Pippin III. und die fränkischen Klöster, in: Francia 3 (1975) S. 88-146.
- SEMMLER, Josef: Pirmin(ius), in: LexMA 6 (1993) Sp. 2175 f.

- SEMMLER, Josef: Saint-Denis: Von der bischöflichen Coemeterialbasilika zur königlichen Benediktinerabtei, in: *La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850* Colloque historique international, hg. von Hartmut ATSMÄ, Bd. 2, Sigmaringen 198 (Beihefte der Francia 16/2) S. 75-123.
- SEMMLER, Josef: Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise 714-723, in *DA* 33 (1977) S. 1-36.
- SICKEL, Wilhelm: Das Thronfolgerecht der unehelichen Karolinger, in: *ZRG GA* 2 (1903) S. 110-147. ND in: *Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit*, hg. von Eduard HLAWITSCHKA, Darmstadt 1975 (Wege der Forschung 247) S. 106-143.
- SIMSON, Bernhard: Über die wahrscheinliche Identität des Fortsetzers des *Breviarium Erchanberti* und des *Monachus Sangallensis*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 2 (1887) S. 59-68.
- SONDEREGGER, Stefan: Prinzipien germanischer Personennamengebung, in: *Nomen et gens. Zur historischen Aussagekraft frühmittelalterlicher Personennamen*, hg. von Dieter GEUENICH, Wolfgang HAUBRICH, Jörg JARNUT, Berlin-New York 199 (Reallexikon der germanischen Altertumskunde. Ergänzungsbände, Bd. 16) S. 1-29.
- SOT, Michel: Anselm, in: *LexMA* 1 (1980) Sp. 688 f.
- SPRIGADE, Klaus: Abschneiden des Königshaars bei den Merowingern, in: *Die Welt als Geschichte* 22 (1962) S. 142-161.
- SPRIGADE, Klaus: Die Einweisung ins Kloster und in den geistlichen Stand als politische Maßnahme im frühen Mittelalter, Diss. Phil. Heidelberg 1964.
- SPROEMBERG, Heinrich: Die Bischöfe von Lüttich im elften Jahrhundert, Diss. Berlin 1914.
- STAFFORD, Pauline: *Queens, Concubines and Dowagers. The King's Wife in the Early Middle Ages*, London 1983.
- STAUDTE-LAUBER, Annalena: *Carlus princeps regionem Burgundie sagaciter penetravit* Zur Schlacht von Tours und Poitiers und dem Eingreifen Karl Martells in Burgund in: *Karl Martell in seiner Zeit*, hg. von Jörg JARNUT, Ulrich NONN, Michael RICHTER unter Mitarbeit von Matthias BECHER und Waltraud REINSCH, Sigmaringen 1994 (Beihefte der Francia 37) S. 79-100.
- VON DEN STEINEN, Wolfram: Chlodwigs Übergang zum Christentum, in: *MIÖG Ergbd* 12 (1933) S. 417-501.
- VON DEN STEINEN, Wolfram: *Notker der Dichter und seine geistige Welt*, Darstellungsband, Bern 1948.
- STÖRMER, Wilhelm: Bayerisch-ostfränkische Beziehungen vom 7. bis zum frühen 9. Jahrhundert, in: *Die Bayern und ihre Nachbarn I*, hg. von Herwig WOLFRAM und Andreas SCHWARCZ, Wien 1985 (Veröffentlichungen der Kommission für Frühmittelalterforschung 8/9) S. 227-252.
- STUDER, Raymond: *Catalogue des documents des archives de la Moselle antérieures à 1101*, in: *Annuaire de la Société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine* 32 (1923) S. 121-141.
- VAN UYTFANGHE, Marc: Hubertus, in: *LexMA* 5 (1991) Sp. 149 f.
- VERHULST, Adriaan: *curtis*, in: *LexMA* 3 (1986) Sp. 392 f.
- DE VRIES, Jan: *Altgermanische Religionsgeschichte*, Bd. 1,2. völlig neu bearb. Auflage, Berlin 1956 (Grundriß der germanischen Philologie 12/1).

- WAITZ, Georg: Deutsche Verfassungsgeschichte. Die Verfassung des fränkischen Reichs, Bd. III, 3. Auflage Graz 1954.
- WALLACE-HADRILL, John Michael (ed.): The Fourth Book of the Chronicle of Fredegar with its Continuations, London 1960.
- WAMPACH, Camillus: Das Apostolat des hl. Willibrord in den Vorlanden der eigentlichen Frisia. Aktuelle Fragen um dessen räumliche Bestimmung, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 155/156 (1954) S. 244-256.
- WAMPACH, Camillus: Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter 1,1 (Textband), Luxemburg 1929.
- WATTENBACH, Wilhelm: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, 2 Bde. 6. umgearbeitete Auflage, Berlin 1893/94.
- WATTENBACH-LEVISON: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, Heft 1: Die Vorzeit von den Anfängen bis zur Herrschaft der Karolinger, bearb. von Wilhelm LEVISON, Weimar 1952.
- WATTENBACH-LEVISON: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, Heft 2: Die Karolinger vom Anfang des 8. Jahrhunderts bis zum Tode Karls des Großen, bearb. von Wilhelm LEVISON und Heinz LÖWE, Weimar 1953.
- WATTENBACH-LEVISON: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, Heft 3: Die Karolinger vom Tode Karls des Großen bis zum Vertrag von Verdun, bearb. von Heinz LÖWE, Weimar 1957.
- WATTENBACH-LEVISON: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, Heft 5: Die Karolinger vom Vertrag von Verdun bis zum Herrschaftsantritt der Herrscher aus dem sächsischen Hause. Das westfränkische Reich, bearb. von Heinz LÖWE, Weimar 1973.
- WATTENBACH-LEVISON: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, Heft 6: Die Karolinger vom Vertrag von Verdun bis zum Herrschaftsantritt der Herrscher aus dem sächsischen Hause. Das ostfränkische Reich, bearb. von Heinz LÖWE, Weimar 1990.
- WATTENBACH-LEVISON: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger. Beiheft: Die Rechtsquellen, von Rudolf BUCHNER, Weimar 1953.
- WEIDEMANN, Margarete: Kulturgeschichte der Merowingerzeit nach den Werken Gregors von Tours, 1, Mainz-Bonn 1982 (Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Monographien 3/1).
- WEINHOLD, Karl: Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, 2 Bde., 3. Auflage Wien 1897.
- WEINRICH, Lorenz: Wala - Graf, Mönch und Rebell. Die Biographie eines Karolingers, Lübeck-Hamburg 1963 (Historische Studien 386).
- WEMPLE, Suzanne Fonay: Women in Frankish Society. Marriage and the Cloister, 500 to 900, Philadelphia 1981.
- WENSKUS, Reinhard: Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel, Göttingen 1976 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse, 3. Folge, Nr. 93).
- WERNER, Karl Ferdinand: Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von Helmut BEUMANN, Düsseldorf 1965, S. 83-142.
- WERNER, Karl Ferdinand: Burgund, in: LexMA 2 (1983) Sp. 1062-1066.
- WERNER, Karl Ferdinand: Die Nachkommen Karls des Großen bis um das Jahr 1000 (1.-8. Generation), in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 4: Das Nachleben, hg. von Wolfgang Braunsfels und Percy Ernst Schramm, Düsseldorf 1967.

- WERNER, Karl Ferdinand: Die Ursprünge Frankreichs bis zum Jahr 1000, Stuttgart 198 (Geschichte Frankreichs, Bd. 1).
- WERNER, Matthias: Adelsfamilien im Umkreis der frühen Karolinger. Die Verwandtschaft Irminas von Oeren und Adelas von Pfalzeln, Sigmaringen 1982 (VuF Sonderband 28).
- WERNER, Matthias: Der Lütticher Raum in frühkarolingischer Zeit. Untersuchungen zur Geschichte einer karolingischen Stammlandschaft, Göttingen 1980 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 62).
- WERNER, Matthias: Zu den Anfängen des Klosters St. Irminen-Oeren in Trier, in: RhVjbl 42 (1978) S. 1-51.
- WOLF, Gunther: Grifos Erbe, die Einsetzung König Childerichs III. und der Kampf um die Macht - zugleich Bemerkungen zur karolingischen "Hofhistoriographie", in: AfL 38 (1992) S. 1-16.
- WOLFRAM, Georg: Kritische Bemerkungen zu den Urkunden des Arnulfsklosters, in: Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde (1888/89) S. 40-80.
- WOLFRAM, Herwig: Die neue Faksimile-Ausgabe der originalen Merowingerurkunden in: MIÖG 93 (1985) S. 107-113 und 451-453.
- WOLFRAM, Herwig: Die neue Faksimile-Ausgabe der originalen Karolingerurkunden bis 800, in: MIÖG 96 (1988) S. 133-138.
- WOLFRAM, Herwig: Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts, Graz-Wien 1967 (MIÖG, Ergänzungsband 21).
- WOOD, Ian: Saint-Wandrille and its Hagiographie, in: Church and Chronicle in the Middle Ages. Essays presented to John Taylor, hg. von Ian WOOD und G. A. LOUD London-Rio Grande, Ohio 1991, S. 1-14.
- WOOD, Ian: The Merovingian Kingdoms, 450-751, London-New York 1994.
- ZENDER, Matthias: Räume und Schichten mittelalterlicher Heiligenverehrung in ihrer Bedeutung für die Volkskunde. Die Heiligen des mittleren Maaslandes und der Rheinlande in Kulturgeschichte und Kultverbreitung, 2. erw. Auflage Köln-Bonn 1973.
- ZIESE, Jürgen: Bischofsamt und Königtum, in: HJb 97/98 (1978) S. 108-130.

Register

Aufgenommen wurden alle erwähnten Personen, Orte und Gebiete mit Ausnahme Karl Martells und moderner Autoren.

Abkürzungen: Äbt. = Äbtissin; B. = Bischof; Eb.= Erzbischof; fr.= fränkisch; Gem. = Gemahl; Gemahlin; Gf. = Graf; Hausm. = Hausmeier; hl. = heilige(r); Kg.= König; Kgin. = Königin; Ks.= Kaiser; S.= Sohn; T. = Tochter.

- Abbo 94⁵³²
Abbo, Gründer von Novalesa 94⁵³²
Abbo, Zeuge 94⁵³², 96 f.
Abogard, Eb. von Lyon 136
Aciniacus (Arcis-le-Donsard) 40¹⁹⁵
Adalbaldu, Zeuge 94⁵³⁴
Adalbero, B. von Augsburg 136⁷⁵³
Adalbero, Eb. von Reims 141
Adalhard, Abt von Corbie 37¹⁷⁰
Adalhard, Zeuge 94, 96 f.
Adalhard, Zeuge 94⁵³⁶
Adela, Gründerin und Äbt. von Pfalzel 28, 61, 116 f., 128
Adelbertus, comes, Zeuge 54²⁹⁷
Adeltrude, Gem. Drogos 29, 38 ff., 41²⁰⁴, 43, 123
Ado von Vienne 68³⁸⁸, 70, 136 ff., 141
Aegidius von Orval 145⁸¹⁷
Aengilbertus/Angelbertus/Aengelbert, Schenker 95⁵³⁸, 101⁵⁷³
Alberich, B. von Utrecht 117
Alberich, S. Adelas von Pfalzel 117 f., 128
Albert von Milioli 16³⁴
Aldulfus (B. von Paris?) 106⁶⁰⁵
Alemannen 72⁴¹³
Alemannien, alemannisch 10, 20, 68, 98 f., 20⁵⁴
Alpais, T. Karls III. d. Einfältigen 24
Alpais, T. Ludwigs d. Frommen 24
Altfrid 51
Amalgisius, iudex 132
Amblève 85, 108, 126
Amelius 23⁸⁴
Amiénois 81
Andagium, Kloster 121
Anepos, B. 68³⁸⁸
Angantrude 39¹⁸⁴
angelsächsisch 98
Angers 82, 89, 114 f.
Ansbald, Schenker 101⁵⁷³
Ansbert, B. von Rouen 31¹²⁹
Ansegisel, Vater Pippins II. 26¹⁰⁴
Anselm, Domdekan von St. Lambert in Lüttich 135⁷³⁸, 141-144
Ansfled, Gem. Warattos 28 f., 38 f., 64, 113
Anstrude 38 f.
Anstrudis, hl., Äbt. 50 f.
Antwerpen 101⁵⁷³
Aquitaniern, aquitanisch 88-91, 120⁶⁸⁰, 126
Arbeo, B. von Freising 138
Arcis-le-Donsard 40¹⁹⁵
Ardennen 67, 85
Aregund, Kgin., Gem. Chlothars I. 16, 35¹⁶²
Arnulf von Kärnten, Ks. 24
Arnulf, B. von Metz 24, 58³²⁵, 64 f., 121
Arnulf, dux, S. des dux Drogo 42, 44²²³, 63-67, 72, 77, 87, 102 ff., 106-111, 113, 118, 124-129
Arnulf, S. Karls III. d. Einfältigen 24, 110⁶²⁷
Arnulf, S. Ludwigs d. Frommen 24, 110⁶²⁷
Arnulfinger, arnulfingisch 32, 34, 48²⁴⁸, 62³⁵¹, 65, 123
Arras 57 - Saint-Vaast 53, 57, 127
Audoin, B. 98⁵⁵⁶
Audoinus, presbiter, Zeuge 96 f.
Augustinus, hl. 18⁴⁷
Augustidunum, civitas/pagus (Autun) 23⁸⁴
Aura 15³³
Austrien, austrisch 9, 25⁹³, 36^{165/166}, 40, 44²²⁵, 52, 68, 74, 77 f., 82, 84-87, 91, 103⁵⁸⁵, 109, 113, 115, 124 ff., 149, 151
Austrier 19⁵³, 36¹⁶⁵, 82, 85
Autlaecus 132
Autun 23
Avanches 105
Bainus, rector von Saint-Wandrille 40
Bakel 99 f.

- Baldricus, Zeuge 96 f.
Balgiaco, villa (Baugy) 23⁸⁴
 Bamberg 15³³, 140⁷⁷²
 Bavai 82⁴⁵⁸, 149
 Bayern, bayerisch 10, 52²⁸⁰, 60, 78
 Bayeux 105
 Beauvais 39
 Beda Venerabilis 98⁵⁵⁷
 Belial 70^{393/397}
 Benedikt/Benedict von S. Andrea 14, 16,
 20, 21⁵⁹
 Benignus, Abt von Saint-Wandrille 89⁵¹⁰,
 105⁶⁰³, 120
 Berchar, Hausm. 29, 32¹⁴³, 38 f., 46, 123
 Berchild, Kgin., Gem. Dagoberts I. 17³⁹
 Berneharus (B. von Paris?) 106⁶⁰⁵
 Bernhard, S. Karl Martells 37¹⁷⁰, 59³³⁰
 Bertelindis, Schenkerin 95⁵³⁸
 Berthoaldus, Abt von Saint-Denis 106⁶⁰⁴
 Bertinus, Zeuge 54²⁹⁷
 Bertoenodus, B. von Chalons 31¹²⁹
 Bertrada d. Ältere 27 f., 116, 118, 121, 123,
 128
 Bertrada d. Jüngere, Kgin., Gem. Pippins III.
 27 f., 118, 121, 129
 Betto, Mönch 98⁵⁵⁷
 Bilichild, Kgin., Gem. Childerichs II. 83
 Bitburg 62³⁵², 67, 107, 154
 Bodilo 83
 Bollendorf 42, 61 f., 67, 107, 109, 124
 Bonifatius 17, 60 f., 117
 Bonitus, B. von Clermont 43, 48²⁵⁰
 Boso, Zeuge 96 f.
 Bouillancourt-en-Séry 40¹⁹¹, 81⁴⁵⁵
 Brieu 25⁹²
 Brunehaut, Chaussee 149
 Brunichild, Kgin., Gem. Sigiberts I. 17, 21,
 36¹⁶⁶
 Burgund, burgundisch 23, 25⁹³, 30¹²⁵,
 36^{165/166}, 38, 42-45, 56, 68³⁸⁸, 77, 84,
 87, 115, 117, 123 f. 126
 Burgunder 44

Calmons, villa (Chaumont-devant-Dam-
 villers) 62³⁵¹
 Cambrai 33, 86, 148 f.
 Cambrésis 149
 Caux, pays de 40
 Chaldo, cancellarius, Zeuge 96 f.
 Chalpaida, Gem. Pippins II. 9, 11 f., 14-25
 32, 34, 37, 52 f., 70³⁹⁷, 123, 126, 130 ff
 135, 138-145
 Champagne 22, 25⁹⁰, 40, 42, 44, 67³⁸¹, 77,
 87, 124, 126
 Chardericus, Abt von Saint-Denis 39¹⁸⁴
 Charibert I., fr. Kg. 16
 Charibert, Gf. von Laon 27, 118, 121, 128 f.
 Chaumont-devant-Damvillers 62³⁵¹
 Chelmoinus, Zeuge 96 f.
 Chèvremont 102
 Childebert II., fr. Kg. 21, 31, 36¹⁶⁶, 138
 Childebert III., fr. Kg. 38, 45, 47-50, 51²⁶⁵
 62³⁴⁸, 73⁴¹⁴, 84⁴⁷⁵, 88, 98⁵⁵⁰
 Childebrand, S. Pippins II. 22 ff., 37, 44
 56, 61, 71⁴⁰¹, 77, 92, 113, 128
 Childerich II., fr. Kg. 83 f., 125, 133, 138⁷⁶²
 Childerich III., fr. Kg. 53
 Chilperich I., fr. Kg. 17, 35¹⁶²
 Chilperich II. (Daniel), fr. Kg. 81⁴⁵⁵, 82⁴⁶⁵
 83-86, 88 ff., 98⁵⁵⁰, 106⁶⁰⁴, 107, 109^{62c}
 125 f., 149 f., 152 ff.
 Chiltrud, T. Karl Martells 52, 60, 98⁵⁶⁰
 Chlodwig I., fr. Kg. 21 f., 32¹⁴², 33, 36¹⁶⁵
 Chlodwig II., fr. Kg. 36¹⁶⁵
 Chlodwig III., fr. Kg. 81, 84⁴⁷⁵, 88
 Chlothar I., fr. Kg. 16, 35
 Chlothar II., fr. Kg. 31
 Chlothar IV., fr. Kg. 19⁵³, 52, 81⁴⁵⁵, 88, 90
 126, 145, 151-154
 Chrodbert, dux/comes 52
 Chrodechild, Kgin., Gem. Chlodwigs I. 21
 Chrodegang, B. von Metz 32, 117⁶⁵²
 Chrodegarius, comes 52
 Chrodtrud, Gem. Karl Martells 52 f., 55
 58 f., 61, 92, 98^{549/560}, 106, 121, 124
 127
 Clervaux 55²⁹⁸
 Clichy 95³⁴⁰
Clippiacus (Clichy) 95³⁴⁰
 Cochem 42, 67, 124
 Columban, Gründer und Abt von Luxeuil
 36¹⁶⁶, 136
 Compiègne 48, 81, 82⁴⁶⁵, 83, 84⁴⁷⁷, 92,
 95⁵⁴⁰, 125, 149 f.
 Courville 40¹⁹⁵
 Crallo 33
Cruciniacus mons (Crugny, Mont-sur-Cour-
 ville) 40¹⁹⁵
 Crugny 40¹⁹⁵

- Cumières 26
Curba, villa (Courville) 40¹⁹⁵
curtis Gotfredi (im Verdunois?) 42
curtis Grimaldi (Grimaucourt-en-Woëvre) 48
- Dagobert I., fr. Kg. 17, 21, 30¹²⁵, 36¹⁶⁵, 38
Dagobert III., fr. Kg. 19⁵³, 47, 71⁴⁰³, 72 f.,
81-83, 84^{472/475}, 90, 92, 98⁵⁵⁰, 112⁶³³, 125
Dalfinus, Abt von Saint-Denis 50
Desiderius, B. von Vienne 136
Dijle 82⁴⁵⁸
Dodo, domesticus 15, 28, 119, 123, 126,
130-145
Donatus 26 f.¹⁰⁴
Dorestad 46 f., 74, 123
Drogo, dux, S. Pippins II. 9, 14³⁰, 21, 25⁹⁰,
29, 32¹⁴³, 37 ff., 40-49, 55 f., 61-67,
72 f., 77, 79⁴⁴⁶, 87, 98⁵⁴⁹, 100, 102-107,
110-116, 119, 123-129, 139, 144
Drogo, S. des Hausm. Karlmann 110⁶²⁷
Drogo, S. Karls d. Großen 110⁶²⁷
Drogo, S. Karls d. Kahlen 110⁶²⁷
Dubdecris, Mönch 98⁵⁵⁷
- Eberhard 62³⁴⁸
Ebroin, Hausm. 38, 50, 84, 123
Echternach, Kloster 25⁹¹, 26, 40, 42, 61 f.
67, 68³⁸⁴, 94 f. 101, 108 f., 111⁶³², 118,
124, 127, 153 f.
Egilbaldus, Zeuge 99 f.
Eifel-Ardennen-Raum 67³⁸¹
Einhard 11, 20
Ekkehard von Aura 15³³, 16
Eksel 102
Elija, Prophet 142, 144
Elsaß 56³⁰⁵, 98
Elst, villa 62
Engilbaldus, Zeuge 96 f., 100
Épinal 55²⁹⁸
Erchanbert 14, 16, 19, 20⁵⁴
Erchanger 47²⁴²
Erchinoald, Hausm. 38
Erembert, comes 54
Eudo, dux von Aquitanien 88-91, 114, 126,
151, 154
Eugen II., Papst 18
Eunutio, B. von Noyon 55, 57, 127
- Fidiacus*, villa (*villa Vidiacus?*) 62³⁵², 124,
154
- Fleury-en-Vexin, Kloster 40, 48, 68³⁸⁴,
107⁶⁰⁹, 124
Flodoard 14, 15³⁰, 16, 20, 141
Florbert, B. von Maastricht 118, 135
Folcuinus, Zeuge 95⁵³⁸
Francia 20⁵⁷
Frankenreich/fränkisch 9 f., 13¹⁶, 18⁴⁷, 20,
28, 29¹²¹, 34 f., 36¹⁶⁴, 38, 43, 45²³⁵, 47,
49, 51, 59, 68, 70, 73, 78, 98, 116 f.,
122 f., 126, 129, 145 f., 149
Franken 31, 33, 56, 76, 79, 83
Frechulfus, B. von Lisieux 105⁵⁹⁸
Freulfus 105⁵⁹⁸
Fredegund, Kgin., Gem. Chilperichs I. 17³⁸,
145
Friesen 9, 29, 46 f., 70, 74 ff., 82, 84 f., 88,
98, 107 f., 119, 123, 125 ff., 130
Friesland, friesisch 46 f., 51, 70, 123
Fulcar, B. von Maastricht 135
Fulchardus, advocatus 23⁸⁴
- Gaimundas* (unbekannter Ort in Lothrin-
gen) 40
Gairinus, comes 50²⁶³
Gallus 132, 135, 137, 144
Galswinth, Kgin., Gem. Chilperichs I. 17
Gario, Zeuge 96 f.
Gascogner 88
Gerbertus, Zeuge 94⁵³⁶
Ghiselmar, S. Warattos 40
Godefrid, S. des dux Drogo 64 ff., 77, 87,
103 f., 106, 124, 127
Godinus, B. von Lyon 43
Godobald, Abt von Saint-Denis 106⁶⁰⁴
Gotfrid, alemannischer dux 68, 98⁵⁵³
Gotfred/Gottfried von Viterbo 16³⁴
Gregor, Abt von St. Martin in Utrecht 60 f.,
117, 128
Gregor, B. von Tours 16 f., 22, 31, 100⁵⁶⁵,
145, 148⁸³⁶
Grifo, S. Karl Martells 35¹⁶², 37¹⁶⁷, 41²⁰⁰,
59 ff., 93 ff., 99
Grimaucourt-en-Woëvre 48
Grimfrid, Zeuge 96 f.
Grimoald, Hausm., S. Pippins II. 19⁵³, 21,
26¹⁰⁴, 29, 32¹⁴³, 37, 39¹⁸⁷, 40 ff., 45-51,
61, 63, 64³⁵⁸, 67, 68 f.^{385/390}, 70-75, 77,
81 f., 92, 98⁵⁴⁹, 100 f., 104, 110, 112,
116, 123 ff., 134, 139, 144
Guido, B. von Noyon s. Wido

- Guido, B. von Volterra 56³⁰⁵
 Guntlandus, Zeuge 94³³⁶
- Hadulf, B. 98⁵⁵⁶
 Haganno, Zeuge 94³³⁶
 Ham, villa (Oostham) 26
 Hariger, Zeuge 94⁵³⁶
 Hariradus, Zeuge 96 f.
 Hariuvinus (I), Zeuge 94⁵³⁶
 Hariuvinus (II), Zeuge 94⁵³⁶
 Haspengau 52
 Hattuariergau 82, 119
 Heden d. Jüngere, dux 95⁵³⁹, 101
 Heimo, Priester 95⁵³⁸
 Heinrich III., Ks. 143
 Heinrich von Montaigu, Archidiakon von
 St. Lambert in Lüttich 143⁸⁰⁵
 Herelaef, Schenker 99 ff.
 Heribertus/Aripert II., langobardischer Kg.
 98⁵⁵¹
 Heriger von Lobbes 140 f.
 Herloin 59, 94³³⁶
 Hermalle 102
 Herodias 142, 143⁸⁰⁰, 144
 Herstal 100, 102
 Hieronymus, Abt von Sankt Quentin, S.
 Karl Martells 37¹⁷⁰
 Hildradus 98
 Hinkmar, Eb. von Reims 20, 58³²⁴, 104
 Homer 11
 Hornbach, Kloster 41¹⁹⁷, 59, 94 f.
 Hrodericus, comes, Zeuge 94⁵³⁴
 Hrodold, S. Lantberts 59
 Hugbert, B. von Maastricht 93, 100 f., 104,
 118-121, 128, 133 ff.
 Hugo von Fleury 15³⁰
 Hugo, S. Karls d. Großen 110⁶²⁷
 Hugo, u. a. B. von Paris, S. des dux Drogo
 10, 39, 40¹⁹¹, 55²⁹⁸, 56 f., 64 ff., 77,
 81⁴⁵⁵, 103, 105 ff., 109 f., 111⁶³², 113,
 116, 124, 127, 129
 Hugobert, Vater Plectruds 116, 120
 Hugobert-Irmia-Sippe 27 f., 29¹²¹, 61, 78,
 116, 117⁶³⁶, 121, 128
 Hunoald, dux von Aquitanien 53
- Ingund, Kgin., Gem. Chlothars I. 16, 35¹⁶²
 Innozenz I., Papst 18⁴⁷
 irisch 98
 Irmia, Äbt. von Oeren 28, 116
- Isabel 142, 143⁸⁰⁰, 144
 Isidor von Sevilla 73
 Italien 13
- Johannes der Täufer 31^{136/139}, 118, 142, 144
 Jumièges, Kloster 105
 Jupille 70, 102, 140
- Kaiserswerth 26
 Karl d. Große, Ks. 11, 17, 20, 24, 37¹⁷⁰
 52⁷⁸⁰, 58 f., 110⁶²⁷
 Karl II. d. Kahle, Ks. 110⁶²⁷, 138
 Karl III. d. Einfältige, Ks. 24, 110⁶²⁷, 138
 Karlmann, Hausm., S. Karl Martells 11, 20
 30, 35¹⁶², 41²⁰⁰, 52 f., 59 ff., 79, 93
 96 f., 98⁵⁶⁰, 99, 109, 110⁶²⁷, 113, 115
 120
 Karolinger, karolingisch 24, 30, 33, 52, 58
 65, 68, 70 f., 73 f., 75⁴²⁶, 76, 86, 92 f.
 98 f., 104 ff., 110, 112, 114, 117,
 133⁷¹⁵, 134 f., 138, 140 f., 143
 Klotten 42, 67
 Kohlenwald/Carbonaria Silva 82, 119⁶⁷³,
 149 f.
 Köln 75, 82, 84 ff., 102, 107 f., 125 f., 145
 - St. Maria im Kapitol 102
 Kunibert, B. von Köln 33
- Lambert, hl., B. von Maastricht 15, 28,
 100 f., 118 f., 130-145
 Lambert, comes 54
 Langobarden, langobardisch 59, 98
 Lantbert 59
 Lantfrid, alemannischer dux 98⁵⁵³
 Laon 27, 51
 Le Mans 52
 Lek 46
 Lemausum, Kloster (Limeux?) 49
 Les Rues des Vignes 149⁸⁴⁰
 Leudesius, Hausm. 38
 Leutbert, Abt von St. Arnulf in Metz 64
 Limeux 49²⁵⁹
 Lisieux 105⁵⁹⁸
 Litemala (bei Tongern?) 26
 Liudger 117
 Liutprand, langobardischer Kg. 59
 Liutwin, B. von Trier 54 ff., 58, 127, 151⁸⁶³
 Liutwingruppe 58
 Lobbes 140, 144
 Lothar II., fänk. Kg. 137

- Löwen 82⁴⁵⁸
Ludwig d. Fromme, Ks. 14²⁷, 18, 24, 67, 110⁶²⁷, 136
Lüttich 9, 15 f., 26, 28, 52 f., 70, 99 ff., 119 f., 123, 126, 130-137, 140-144 - St. Peter 120 - St. Lambert 70, 101, 134, 143
Lyon 18⁴⁷, 43²¹⁸, 44, 136
- Maas 82 ff., 100 ff., 107, 119, 125 ff., 130
Maasgau 48
Maastricht 100, 118 ff., 128, 130, 132 ff. - St. Servatius 120
Macflatheus, Mönch 98⁵⁵⁷
Madelgarius, B. von Laon 51
Magnoald, Abt von Tussonval 39¹⁸⁴, 45
Malmédy 85
Marcoveifa, Kgin., Gem. Chariberts I. 17³⁷
Marieulles 41²⁰³
Mariolas, villa (Marieulles) 41, 66
Martin 98⁵⁵⁸
Mélécocq-sur-la-Matz 40¹⁹¹
Melun, Gau 23
Meroflede, Kgin., Gem. Chariberts I. 17³⁷
Merowech 31
Merowinger, merowingisch 16 f., 30¹²⁶, 33, 35^{157/160}, 38, 46²³⁶, 52, 56³⁰⁵, 62³⁵¹, 73, 83 f., 88, 90, 98, 133⁷¹⁶, 138
Mettlach 58 f.
Metz 25, 41, 54, 62³⁵², 64-67, 106, 109, 117⁶⁵¹, 124, 150 f., 154 - St. Arnulf (Aposteln) 25, 41, 42²⁰⁵, 54, 62³⁵², 64-67, 106, 109
Milo, B. von Reims und Trier 54-59, 106, 127, 151⁸⁶³
Molem bei Lummern 102
Molhem bei Peer 102
Molinuscottus (Mélécocq-sur-la-Matz) 40¹⁹¹
Mont-sur-Courville 40¹⁹⁵
Monte Soratte 14
Montmacq 49 f.
Mosel 67³⁸¹
Moyenmoutier, Kloster 94⁵³²
Mulheim bei Eysden 102
Mulnaim, villa 101
- Nantechild, Kgin., Gem. Dagoberts I. 17^{39/40}
Nantharius 59, 94⁵³⁶
- Neustrien, neustrisch 25⁹³, 28, 36¹⁶⁵, 38, 42-48, 50, 56, 71 f., 77, 81 f., 84, 86, 87, 92, 95⁵⁴⁰, 99, 105 ff., 113 ff., 123-128, 149, 151 f.
Neustrier 9, 46, 73 ff., 82-88, 91, 107 ff., 119, 125 ff., 130
Nibelung, S. Childebrands 23
Nicolaus 120⁶⁸⁰, 145⁸¹⁷
Nimwegen 62
Nivelong, comes 23⁸⁴
Nocitum, curtis/villa (Noisy-sur-Oise) 39¹⁸⁴
Noisy-sur-Oise 39¹⁸⁴
Nordebert, B. von Clermont 43, 48²⁵⁰
Nordebert, Getreuer Pippins II. 48 f., 85⁴⁸³
Norroy-le-Sec 25⁹²
Nothgrim 51²⁷⁴
Notker von St. Gallen 20³⁴
Notker, B. von Lüttich 140 f.
Nouvion 50²⁶⁷
Novalesse, Kloster 94⁵³²
Noviomus, villa (Nouvion) 50
Nugaredum, villa (Norroy-le-Sec) 25⁹²
- Ochinsala*, villa (Eksel) 26
Odilo, bayerischer dux 60
Odo, Zeuge 96 f.
Oise 59
Oostham 102
- Paris 18, 23, 49 f., 60, 86, 89, 105, 106⁶⁰⁵, 145⁸²⁰, 149 - Saint-Denis 39¹⁸⁴, 41²⁰⁰, 50, 83, 95⁵⁴⁰, 105, 106⁶⁰⁵, 109⁶²¹, 154 - Saint-Germain-des-Prés 49
Patriciaco, villa (Perrecy-les-Forges) 23⁸⁴
Paulus Diaconus 90
Peppo, B. von Verdun 62
Petrus 132
Pierrepont 62³⁵¹
Pippin I., Hausm. 33
Pippin II., Hausm. 9-12, 14 ff., 19-35, 37 f., 40-43, 45-49, 51, 58³²⁵, 61-87, 92 f., 98⁵⁴⁹, 99-103, 107 f., 111⁶³², 112 f., 116, 118-121, 123-135, 138-144
Pippin III., fr. Kg. 11, 20⁵⁷, 23, 35, 41²⁰⁰, 50, 52 f., 58-61, 65, 79 f., 93, 98⁵⁶⁰, 99, 106^{604/605}, 108 f., 118, 121, 127, 129
Pippin, S. des dux Drogo 64 ff., 77, 79⁴⁴⁶, 87, 103 f., 106, 124, 127

- Pippiniden, pippinidisch 29¹²¹, 44, 46, 48²⁴⁸, 73 ff., 81 f., 84, 87, 92 f., 102 f., 105 f., 123, 127
- Pirmin, hl., Missionar 59
- Plectrud, Gem. Pippins II. 10 ff., 14, 15^{30/33}, 16, 19³³, 21, 23-29, 32, 34, 37, 41, 46²³⁶, 48, 62³⁴⁷, 63, 68, 71⁴⁰¹, 72, 74, 77-80, 85 ff., 91 ff., 100 f., 107-111, 113, 116-121, 123-131, 134, 138 ff., 144, 151
- Pompierre 62³⁵¹
- Pontem Petrium/Pontepetrio* (Pompierre) 62³⁵¹
- Provence 24, 38, 43, 54, 59, 94³³², 117
- Prüm, Eifelkloster 27, 118
- Quierzy, Pfalz 49 f.
- Radbertus, comes, Zeuge 94⁵³⁴
- Radbod, friesischer dux 29, 46 ff., 51, 70, 74 f., 82, 84, 85⁴⁸⁰, 88, 98⁵⁵⁴, 99, 123 f.
- Radoin, Schenker 95⁵³⁸
- Raganfred, Hausm. 9, 62³⁵¹, 81 ff., 86-90, 92, 98⁵⁵⁵, 99, 105 f.⁶⁰⁴, 107⁶⁰⁹, 114 f., 120, 125 f., 128, 149 f.
- Raganfredo, domesticus 81
- Raginfrid, Abt von Saint-Wandrille 53 f.
- Rahentrannus, B. von Avranches 105⁵⁹⁸
- Rantgar 70
- Raygaubaldus, comes, Zeuge 94⁵³⁴
- Regino von Prüm 24, 136 f., 141 f.
- Reims 21 f., 30 ff., 40, 42, 44, 54, 56, 127, 141, 149 ff.
- Remigius, B. von Rouen, S. Karl Martells 37¹⁷⁰
- Remigius, hl., B. von Reims 22
- Reolus, B. von Reims 31 f., Rheinbach 27
- Rigobert, B. von Reims 21 f., 31 f., 148-151
- Rivaldus 132, 135, 137, 144
- Rom/römisch 14, 18, 20, 31, 37¹⁷⁰, 147 - St. Andrea 14
- Rommersheim 27
- Rothardus 56³⁰⁵
- Rotharius 59, 94⁵³⁶
- Rouen 37¹⁷⁰, 39 f., 105
- Ruodhaid, Nebenfrau Karl Martells 59³³⁰
- Ruotbertus, Zeuge 96 f.
- Rutten 26
- Saargemünd 41¹⁹⁷
- Sachsen 82, 119
- Saint-Mihiel 51²⁶⁹
- Saint-Quentin, Abtei 37¹⁷⁰
- Saint-Wandrille 26, 38 ff., 42, 53, 56³⁰⁵, 57, 72, 81, 86⁴⁹¹, 89, 105, 107⁶⁰⁹, 120, 127
- Salaberga, hl., Äbt. 51
- Salaco, comes, Zeuge 94⁵³⁴
- Samber 82
- Sankt Gallen 20⁵⁴
- Sarazenen 24
- Sens 42, 44
- Sicard von Cremona 16³⁴
- Sigebert von Gembloux 15, 70, 132, 143 f.
- Sigibert I., fr. Kg. 21
- Sigibert III., fr. Kg. 36¹⁶⁵
- Skandinavien 13
- Soissons 18⁴⁴, 83⁴⁷¹, 89 f., 106⁶⁰⁴, 120, 126, 149-154 - Saint-Médard 50²⁶⁷
- Sommemündung 50
- Spanien 13
- Stablo 133⁷¹⁸
- Stephan II., Papst 37¹⁷⁰
- Stephan, B. von Lüttich 137-143
- Suidbert, hl., angelsächsischer Missionar 26, 98⁵⁵⁶
- Susteren, Kloster 41, 48, 68, 100, 102, 124
- Swanahild, Gem. Karl Martells 35¹⁶², 41²⁰⁰, 52²⁸⁰, 59 ff., 93, 99, 121 f., 129
- Taberniacum*, villa 50
- Tacitus 13
- Tardenois 40¹⁹⁵
- Tertry 30, 32¹⁴³, 38, 85
- Theodericus, comes 23⁸⁴
- Theotbaldus, Zeuge 100 f.
- Theudebert I., fr. Kg. 100⁵⁶³
- Theudebert II., fr. Kg. 36¹⁶⁶
- Theuderich I., fr. Kg. 36^{163/165}
- Theuderich II., fr. Kg. 36¹⁶⁶
- Theuderich III., fr. Kg. 25⁹³, 39^{184/187}, 44, 64³³⁸, 72⁴¹³, 83⁴⁷¹, 84, 88
- Theuderich IV., fr. Kg. 54, 83, 105⁶⁰³, 118⁶⁶⁵
- Theudesinda, Gem. Grimoalds 29, 46 f., 71⁴⁰¹, 74 ff., 124 f.
- Theudoald, alemannischer dux 98 f.
- Theudoald, Hausm., S. Grimoalds 68³⁸⁵, 71-78, 81, 87, 92-102, 109 f., 113, 119, 125 f., 128
- Theudogilda, Kgin., Gem. Chariberts I. 17³⁷

- Theudovald, fr. Kg. 100⁵⁶⁵
 Thiadgrim 51²⁷⁴
 Thiedoldus, Zeuge 93 f., 96.
 Thietbaldus, Schenker 101 f.
 Thuin 82⁴⁵⁸
 Thüringen 10, 101
 Tiringus/Thuring, S. Hedens d. Jüngeren,
 Zeuge 95⁵³⁹
 Toxandrien 101 f., 128
 Trier 54, 56, 58, 127
 Turnoald, B. von Paris 105 f.^{604/605}
 Tussonval, Kloster 39¹⁸⁴, 45
 Utrecht 46, 51, 61 f., 123 f. - Kloster 30,
 55, 62, 100 - St. Martin 117 - St. Sal-
 vator 62
 Uelandus, Zeuge 94⁵³⁶
 Ueraldus, Zeuge 95⁵³⁹
 Vaires-sur-Marne 50²⁶⁵
 Ver-sur-Launette 50²⁶⁵
 Verberie 54, 59
 Verdun 62, 151 - St. Vanne 26
 Verdunois 42, 48, 62, 124
 Verengatto/Verengaoto/Werengato, Zeuge
 95⁵³⁸
 Vermandois 53 f.
 Vermbria, villa (Verberie) 59³³¹, 112⁶³⁵
 Verno/Uerno, villa (Ver-sur-Launette/ Vaires-
 sur-Marne) 50
 Vidiacus, villa (im pagus von Metz) 41,
 42²⁰⁵, 62, 64, 67
 Villy 40¹⁹¹
 Vinchy (auch Vincy, Hofanlage bei Les
 Rues des Vignes) 56, 86, 126, 148-153
 Vinciacus, villa/Vinceco/Vintiacus (Vinchy)
 149
 Vincy-Manoeuvre 148
 Vincy-Rueil-et-Magny 148
 Vintlana/Uintlana, villa (Bouillancourt-en-
 Séry) 40¹⁹¹, 81⁴⁵⁵
 Virtlaicus, villa (Villy) 39¹⁹¹
 Vlie 46
 Vuitlaicus (Wido laicus), Abt von Saint-
 Wandrille 56³⁰⁵
 Vulfegund, Kgin., Gem. Dagoberts I. 17³⁹
 Walericus 68
 Wando, Abt von Saint-Wandrille 81⁴⁵⁵,
 89⁵¹⁰, 107⁶⁰⁹, 120
 Waratto, Hausm. 28 f., 38 f., 40, 46, 107,
 113, 123
 Warnar/Uuarnarius, comes 54
 Warnar, S. Lantberts 59
 Warnharius/Uuarnharius, Gründer von
 Hornbach 59, 94⁵³⁶
 Wazo, B. von Lüttich 143
 Weißenburg, Kloster 84⁴⁷², 94 f., 153
 Westgoten 17
 Wido, comes 54-61, 106
 Wido, comes, S. Liutwins 54-61, 106, 127
 Wido laicus s. Vuitlaicus
 Wido, S. Lantberts 59
 Wido, u. a. Abt von Saint-Wandrille 53-61,
 114
 Wido/Guido, B. von Noyon 55-61, 127
 Wido, Zeuge 55-61, 96 f., 127
 Widonen 58 f., 61, 124, 127
 Wilihari, S. Gotfrids 68
 Willibrord 26, 41 f., 48, 62, 81⁴⁴⁹, 93, 99-104,
 107-110, 111⁶³², 118 ff., 127 f.
 Wulfoald 51
 Wursing, friesischer Großer 51
 Zacharias, Papst 17
 Zerkingen (früherer Name von Sint-
 Truiden) 26
 Zülpich 105⁶⁰³